





*Dr. Joh. Christ. Fried. Scherff,  
Hof-Rath u. Leib-Arzt z. Delmold*

J a h r b u c h  
der  
Staatsarzneikunde,

herausgegeben

von

Johann Heinrich Kopp,

der Arzneikunst und Wundarzneikunst Doktor, praktischem Arzte  
und Professor der Chemie, Physik und Naturgeschichte zu Hanau,  
ständigem Sekretär der wetterauischen Gesellschaft für die gesammte  
Naturkunde, Korrespondenten der königlichen Sozietät der Wissen-  
schaften zu Göttingen, auswärtigem Mitgliede der Gesellschaft na-  
turforschender Freunde zu Berlin, Ehrenmitgliede der Gesellschaft  
korrespondirender Aerzte und Wundärzte zu Zürich, der botani-  
schen Gesellschaft zu Regensburg, der Gesellschaft korrespondi-  
render Pharmazenten und des Museums zu Frankfurt am Main,  
der Société médicale d'émulation zu Paris, der physisch-me-  
dizinischen Gesellschaft zu Erlangen und der minera-  
logischen Sozietät zu Jena Korrespondenten.

---

*Fünfter Jahrgang.*

---

Mit *Scherff's* Bildnifs als Titelpuffer.

---

ZGa 173 / 5

---

Frankfurt am Main, 1812.

In der Joh. Chr. Hermannschen Buchhandlung.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK  
- Medizinische Abt. -  
DÜSSELDORF

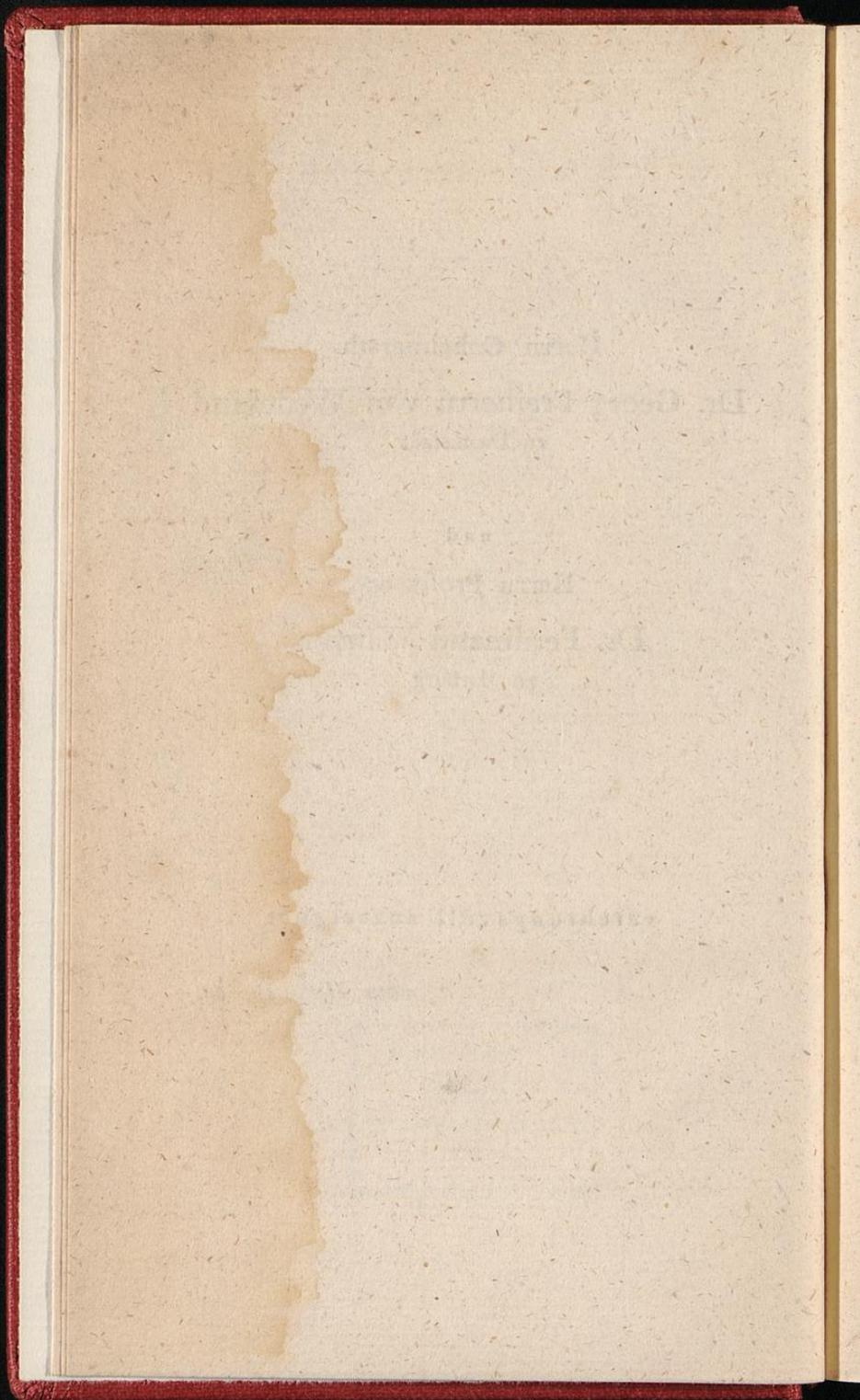
Herrn Geheimerath  
Dr. Georg Freiherrn von Wedekind  
zu Darmstadt

und

Herrn Professor  
Dr. Ferdinand Wurzer  
zu Marburg

verehrungrsvoll zugeeignet

*vom Herausgeber.*



---

Diesen fünften Band des Jahrbuches übergebe ich der Publizität mit der Erwartung, daß man darin mein Bemühen, dieser Zeitschrift immer mehr Interesse zu verschaffen, nicht verkennen wird. So angenehm mir die gute Aufnahme war, welche die früheren Jahrgänge in so vielen kritischen Blättern fanden, und die lebhafte Theilnahme, deren sich meine Unternehmung zu erfreuen hatte, so sehr werde ich darin eine Aufforderung sehen, das Jahrbuch in den folgenden Bänden durch strenge Auswahl der aufzunehmenden Materialien von Jahr zu Jahr zu vervollkommenen.

Zufolge meiner Ansicht vom Systeme der Staatsarzneikunde, über das ich mich im zweiten Jahrgange erklärte, ist die Polizei des Medizinalwesens nur ein Theil der Gesundheitspolizei, da auch hier mittelbar Wohlseyn und Gesundheit der

## VI

Staatsglieder der Zweck ist. Die in die Polizei des Medizinalwesens einschlagenden Abhandlungen, womit dieser Band beginnt, mußte ich also mit der Aufschrift der ganzen Hauptabtheilung „Gesundheitspolizei“ rubriziren. — Bemerkens muß ich noch, daß ich aus Verordnungen, die ich für mißlungen halte, oft nur die Verfügungen aushebe, die am meisten eine Rüge verdienen. Sie werden hierdurch charakterisirt und der Sachkundige wird da leicht ein Urtheil finden, wo die Kritik oft gebunden ist.

Hanau im Mai 1812.

Der Herausgeber.

## I n h a l t.

### I. Abhandlungen.

Gesundheitspolizei.	Seite
1. Die Frage: sind von Seiten der Regierungen die Aerzte als Techniker, die eine freie Kunst ausüben, oder als Staatsbeamte zu betrachten? Beantwortet von G. Freiherrn von <i>Wedekind</i> zu Darmstadt. -	1
2. Entwurf einer allgemeinen und beständigen Apothekertaxe. Von Herrn Apotheker <i>Hänle</i> zu Lahr. - - - -	28
3. Der Milzbrand - Karbunkel beim Menschen, als Gegenstand der Gesundheitspolizei. Vom <i>Herausgeber</i> . - - -	65
4. Erweitertes medizinisch-polizeiliches Gutachten über die Flachsrösten oder sogenannten Rottekuhlen in Rücksicht der Schädlichkeit derselben für das öffentliche Gesundheitswohl. - - - -	79

## VIII

	Seite
5. Die französische Medizinalverfassung. Vom <i>Herausgeber.</i> - - - - -	104

### *Veterinärpolizei.*

Die Rinderpest im Herbste des Jahres 1810 im liegnitzischen Regierungsdepartement von Schlesien. Von Herrn Regierungs- rath <i>Kausch</i> zu Liegnitz. - - - - -	129
---	-----

### Gerichtliche Medizin.

1. Beobachtung der Selbstverbrennung eines Mannes. In einem Schreiben an den Heraus- geber von Herrn Hofrath <i>Scherff</i> zu Det- mold. - - - - -	135
2. Eine verbesserte Methode den Arsenik aus den Leichnamen der mit demselben vergifteten Personen darzustellen. Von Herrn Landphysikus <i>Roloff</i> zu Magde- burg. - - - - -	147
3. Welche von den vorgeschlagenen Einthei- lungen der tödtlichen Verletzungen ver- dient den Vorzug? Vom <i>Herausgeber.</i>	160

## IX

II. Uebersicht der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im Jahre 1811, so wie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.

### Gesundheitspolizei.

	Seite
1. Oeffentliche Gebärd- und Erziehungsanstalten, Findelhäuser, Institute für Blinde u. Taubstumme u. s. w. - - - -	175
2. Sorge für gesunde Luft. - - - -	181
3. Sorge für gesunde Speisen u. Getränke. - - - -	184
4. Polizeiverfügungen zur Entfernung endemischer, epidemischer und contagiöser Krankheiten. - - - -	187
Schutzpockenimpfung. - - - -	198
5. Kranken- und Rettungsanstalten. - - - -	225
6. Medicinalwesen. - - - -	254
7. Medicinische Statistik und Geographie. - - - -	292
8. Veterinärpolizei. - - - -	311
9. Medicinisch-polizeiliche Miscellen. - - - -	321
Gerichtliche Medicin. - - - -	332

*Vermischte Nachrichten und Korrespondenz-  
Auszüge.*

	Seite
Ueber eine Vorsicht bei der chemischen Untersuchung auf Arsenik bei Vergiftungen. Von Herrn Apotheker <i>K. L. Gärtner</i> zu Hanau. - - - - -	354
Ueber die Zeugungsfähigkeit eines Hypospadiäen. Von Hrn. Landphysikus <i>Hinkelbein</i> zu Flieden im Fuldischen. -	355
Ueber einen Hypospadiäus. Von Herrn Dr. <i>Schneider</i> zu Fulda. - - -	356
Ueber eine ganz eigene Mißbildung der Geschlechtstheile. Von Herrn Professor <i>Wegeler</i> zu Koblenz. - - - -	357
Ueber die Reinigung der Häute des an der Löserdürre gefallenen Viehes. Von Hrn. Apotheker <i>Freude</i> z. Neusalz in Schlesien.	361
<i>Uebersicht der Literatur der Staatsarzneikunde des Jahres 1811.</i> - - -	365
<i>Beförderungen und Ehrenbezeugungen.</i>	404
<i>Todesfälle.</i> - - - -	409
<i>Namen- und Sachregister.</i> - - -	411

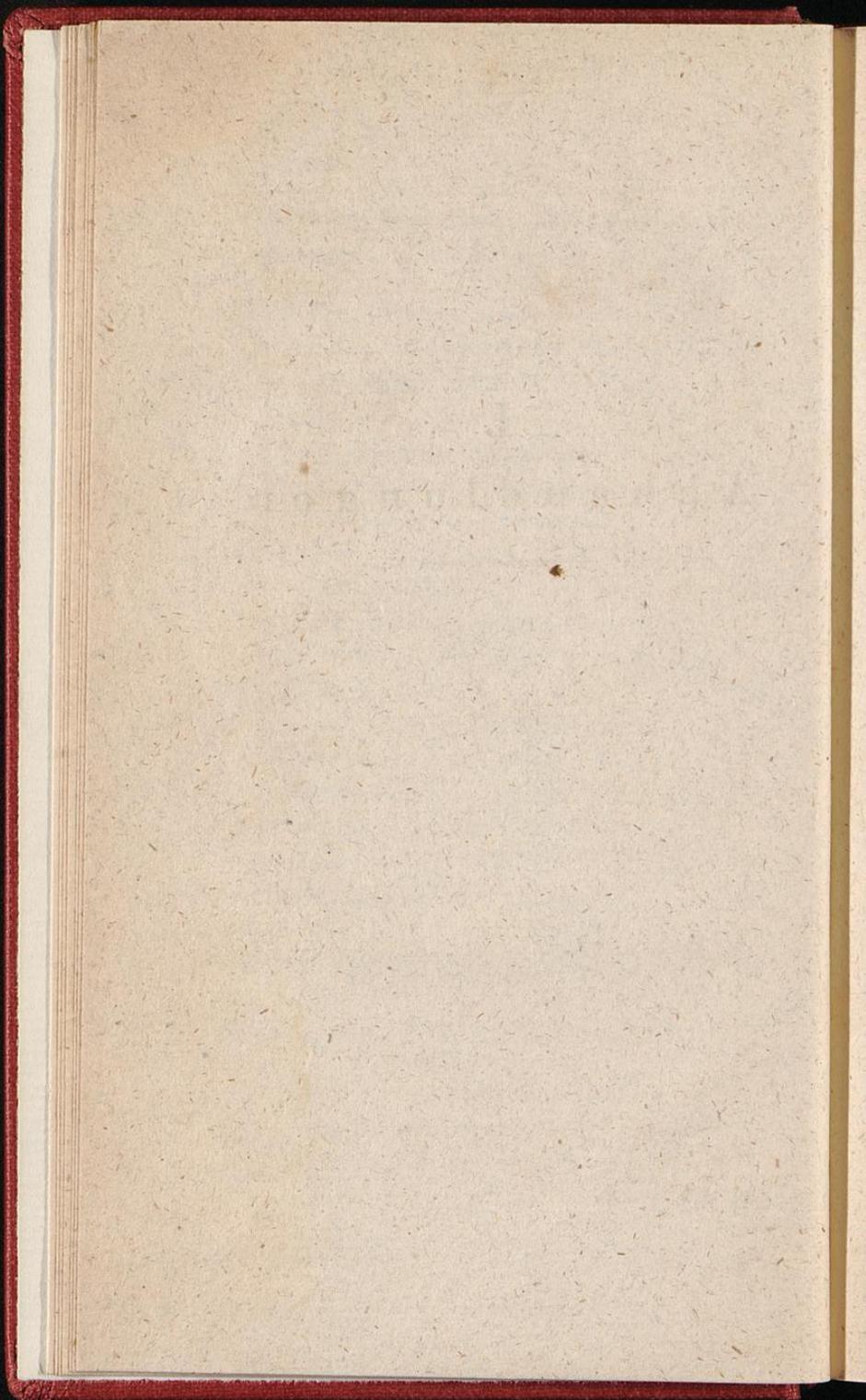
---

I.  
A b h a n d l u n g e n.

---

5ter Jahrg.

A



---

# Gesundheitspolizei.

---

## 1.

### Die Frage:

sind von Seiten der Regierungen die Aerzte  
als Techniker, die eine freie Kunst ausüben,  
oder als Staatsbeamte zu betrachten?

Beantwortet von

G. Freiherrn von *Wedekind*.

---

**F**ast jedes Land hat seine Medizinalordnung und seine Medizinalgesetze, aber bekanntlich gibt es keine Verordnungen, die so lahm wären und keine Gesetze, die so wenig befolgt werden, als die obigen. Bei den strengsten Verboten gibt es allenthalben Quacksalber; ja es praktizirt im Grunde Jedermann. Wird der Arzt wegen etwas zur Rechenschaft gezogen, so möchte er gern als ein freier Künstler, und wird er nicht genug begünstigt, als ein Staatsbeamter betrachtet seyn.

Man muß bei einigem Nachdenken auf die Vermuthung fallen, daß diese Klagen daher rühren möchten, weil noch nicht genug untersucht worden

wäre, ob, und wie weit, die Aerzte als freie Künstler, oder als Staatsbeamte zu betrachten sind? Alle Verordnungen und Gesetze, die auf richtigen Gründen beruhen und das allgemeine Interesse befördern, werden leicht in Ausübung gebracht und darin erhalten; dagegen zur anhaltenden Ausführung anderer, wobei das Gegentheil statt findet, keine Art von Zwangsmitteln wirksam bleibt, um sie gegen verderbliche Ausnahmen, Uebertretungen, Defraudationen zu sichern; wenn aber die Regierungen aufhören, auf strenge Befolgung solcher Verordnungen zu halten, so verfehlen sie ganz ihres Zwecks und dienen zu nichts weiter, als einzelnen Individuen auf Kosten des Ganzen einen Gewinn zuzuwenden. — Sollte sich nicht auch von den Verordnungen und Gesetzen, welche die Polizei der Heilkunde betreffen, behaupten lassen, daß sie in sehr leichte Ausübung würden gebracht werden können, wenn sie auf richtigen Gründen beruheten und das allgemeine Interesse beförderten, in sehr schwere aber, wenn dieses der Fall nicht wäre?

Ich will versuchen, die Gründe, welche sich für die Meinung, daß man die Medizinalpersonen als freie Künstler betrachten müsse, vorzutragen, und nachher dasjenige, was sich dafür, daß man sie als Staatsbeamte zu betrachten habe, sagen läßt, unpartheiisch hinzufügen.

Bestimmte Vorschriften aufzufassen und auf eine bestimmte Art anwenden zu lernen, ist das Werk

eines wohlbenutzten guten Unterrichts und eines guten, thätigen Willens; ohne daß es dazu genialer Kräfte bedürfte. Wo also gewisse bestimmte Kenntnisse, Vorschriften und Regeln in der Ausübung hinreichen, da gelangt die Regierung zu ihrem Zwecke, wenn sie ihre Leute gehörig unterrichten und prüfen läßt, und wenn sie ferner durch eine gehörige Dienstordnung dafür sorgt, daß sie vorschriftsmäßig ihre erworbenen Kenntnisse anwenden müssen.

So ist es der Fall mit allen denen, die sich mit der Ausübung der positiven Wissenschaften, der Theologie und der Jurisprudenz, abzugeben haben. Von dem Pfarrer, dem Richter und dem Sachwalter wird weder verlangt neue Dogmen, Verordnungen und Gesetze zu erfinden, noch die vorhandenen umzustossen; vorschriftsmäßig soll gelehrt und prozedirt werden. Dafür sorgen die Superintendenten und Präsidenten, die Konsistorien und die Tribunäle, denen es nicht an Mitteln fehlt, den guten und den fleißigen Diener zu belohnen, den schlechten und nachlässigen aber zu bestrafen.

Auch wo philosophische, historische und Erfahrungswissenschaften erlernt werden müssen, um davon einen bestimmten, vorschriftsmäßigen Gebrauch zu machen, tritt der nämliche Fall ein. Die Mitglieder von Regierungen und Finanzkollegien, die Forstbeamten, die Feldmesser, die Diplomaten u. s. f., müssen zwar den Besitz gewisser Kenntnisse,

die nicht in das Gebiet positiver Wissenschaften gehören, dokumentiren; aber die Art der Anwendung und das Verfahren in ihrem Berufe geschieht nach bestimmten, positiven Vorschriften, deren sorgfältige und treue Erfüllung den guten Staatsdiener bezeichnet. Mühe und Fleiß reichen hin, jeden mittelmäßigen Kopf, bei gutem Unterrichte so weit zu bringen, daß er nachher, wenn er ein redlicher, thätiger Mann ist, seine ihm vorgeschriebenen Obliegenheiten erfüllen kann.

Ganz anders, wie mit denen für das politische, das administrative, das Finanzfach u. s. w. angestellten Personen, verhält es sich aber mit den Aerzten. Unmöglich wäre es, ein Reglement zu verfertigen, welches bestimmte Vorschriften enthielte, nach welchen der Arzt seine medizinischen Kenntnisse anwenden sollte. Leider ist die Heilkunde noch weit von dem Grade von Vollkommenheit entfernt, der ein solches Reglement möglich machte. Man gehe alle Krankheiten einzeln durch und, abgerechnet etwa, wo ein Schriftsteller den andern ausschrieb, wird man schwerlich ihrer zwei finden, die in ihren Vorschriften genau übereinstimmen. Man hat es versucht, über die Behandlung verschiedener Krankheiten z. B. der Ruhr, des tollen Hundsbisses, öffentliche, polizeiliche Vorschriften für die praktizirenden Aerzte zu entwerfen, und an Hebammenbüchern haben wir großen Ueberfluß; wie sehr weichen aber alle diese Anleitungen von

einander ab? Lese einer einmal nur, was über die Anwendung der Brechmittel und der Purgirmittel geschrieben worden ist, und versuche er es dann, dasjenige, worin alle Schriftsteller übereinkommen, zusammen zu stellen! Nicht einmal mit einer Verordnung über die Brechmittel würde man fertig werden. Nicht ein Hebammenbuch wird gedruckt ohne daß der Verfasser über die Nothwendigkeit ein neues zu schreiben, klagte.

Und gesetzt es wäre möglich, ein Gesetzbuch und ein Methodenbuch für Aerzte zu entwerfen, wie der *Code Napoléon* und der *Code des procédures* für die Rechtsgelehrten sind, so würde sich doch davon keine gerichtliche Anwendung machen lassen, theils weil es nicht angeht, den praktischen Arzt von einem andern, der auf ihn beständig Acht gäbe, begleiten zu lassen, theils weil die in der Natur vorkommenden Krankheitsfälle so verschieden sind, daß der handelnde Arzt an seine Vorschrift sich nicht genau binden kann, sondern immer ab und zu thun muß. Der Arzt kann nie genauer Exekutor bestimmter Heilvorschriften seyn; Alter, Geschlecht, Leibeskonstitution, Lebensart, Gewohnheit, Klima, u. s. w., und wie das sonst noch heißen mag, was das eigene des individuellen Falles hervorbringt, nöthigen ihn immer, mehr oder weniger, die hier passende Kurart zu erfinden.

Alle Wissenschaften und Künste, deren Gründe und Grenze weder von der Willkühr eines Gesetz-

gebers, noch von der Nothwendigkeit der Denkgesetze abhängen und die daher weder auf dem Nachdrucke der Bajonette, noch auf der natürlichen Organisation des Menschen beruhen — ich meine die Wissenschaften und Künste, wo der Mensch seine Verstandesbegriffe, oder auch seine Gefühle der Natur anpassen muß, um sich von ihr eine richtige Vorstellung zu machen, und wo er, um dieses thun zu können, die verschiedensten Dinge nach ihrer Uebereinkunft und Verschiedenheit schnell vergleichen und seine Vorstellungen davon ordnen muß, setzen voraus eine besondere Stärke und Lebhaftigkeit der intellektuellen Kräfte, es wird dazu die Einbildungskraft in ihrer vollen Stärke und der Verstand in seiner ganzen Gröfse, mit einem Worte Genie erfordert, wenn sie mit Erfolg betrieben werden sollen.

Auch der ungeheuerste Fleiß wird einen Menschen von kaltem Verstande weder zu einem großen Maler, Tonkünstler und Bildhauer, noch zu einem großen Naturkündiger oder Arzte machen. Ja zu jedem gehört ein eigenes Talent. Beurtheilen und prüfen kann der bloße Verstand wohl die Regeln dieser Künste und Wissenschaften; aber ihre Ausübung ist immer das Werk eines erfinderischen Talents, welches in manchen andern Fächern sich unkräftig zeigen würde. Entwickeln können wir durch die Kunst des Denkens den in uns liegenden Stoff, aber nicht ihn produziren. Wer irgend eins der

obigen Fächer (die Medizin nicht ausgenommen) noch so fleißig studirt hat, ist darum doch kein guter Maler, kein guter Arzt, er wird es auch nicht werden, wenn man auch bei Todesstrafe es ihm befehlen wollte. In der Ausübung seiner Kunst muß der Arzt eben so geschwind, als sicher, ganze Reihen von Begriffen übersehen, sie in der genauesten Ordnung und mit Deutlichkeit sich vorstellen, schnell das Zusammengesetzte in das Einfache auflösen, das Aufgelöste wieder zusammensetzen, ganze Reihen sämtlicher Vorstellungen durchschauen, alles sich eigen machen, allem eine neue Gestalt und ein neues Leben schaffen können. Das wußte HIPPOKRATES sehr gut, als er schrieb: *Occasio celeris, judicium difficile, experimentum periculosum, experientia fallax, ars longa, vita brevis*. Der Arzt kann nicht in den lebendigen Körper hinein schauen, dessen Erscheinungen einem steten Wechsel unterworfen sind; er findet in der Natur nie zwei ganz gleiche Krankheitsfälle; er kann daher sehr leicht getäuscht werden, sehr leicht einen gefährlichen Versuch wagen, und doch muß er sich oft schnell zum Handeln entschließen. Wie ausgedehnt ist nicht der Umfang der Heilkunde und wie kurz dagegen das Leben ihrer Priester! Nur der mit einem schöpferischen Genie ausgerüstete Mann darf es wagen, solchen Schwierigkeiten die Stirn zu bieten.

Soll aber der Mann von Genie seinen Platz ausfüllen und behaupten, so muß es das Genie selbst seyn, welches ihn erobert. Alles, was der Staat thun soll und thun darf, besteht darin, daß er dem Genie die Mittel zu seiner Ausbildung darreiche, ohne ihm den mindesten Zwang anzuthun. Nur Freiheit im Handeln und Vortheil vom Handeln nährt des Genie's Thatkraft und erhebt den, der sie zu üben weiß.

Dem Maler, dem Bildhauer, dem Tonkünstler, widmet die kluge Regierung eigne Schulen; sie zwingt aber Niemand, der ein Maler, ein Tonkünstler, ein Bildhauer werden will, diese Schulen zu besuchen. Was würde dabei heraus kommen, wenn man die jungen Künstler, bevor man ihnen die Ausübung ihrer Kunst gestattete, einer strengen Prüfung ihrer Kenntnisse unterzöge. Würde man immer einen MICHEL ANGELO, einen BACH, einen PHIDIAS finden, der die Prüfung unternahme? Und gesetzt, man wäre so glücklich, die Prüfung des Genies nur dem Genie anzuvertrauen, würden denn die Meister auch gerecht seyn? Würden sie nicht dem Anhänger oder dem Nachbeter ihrer Grundsätze und Regeln den Vorzug geben? Sinkt daher nicht immer der Werth jeder Schule? Nein, so wie der junge Maler sich dadurch akkreditirt, daß er seine guten Gemälde zur Schau ausstellt, eben so muß auch der junge Arzt statt der Prüfung, wie

sie herkömmlich ist, seine Kuren zur öffentlichen Kenntniß bringen.

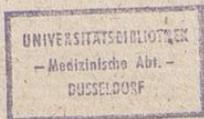
Wie würde es gar ausfallen, wenn man die Künstler einer strengen Aufsicht anderer Künstler unterordnen wollte? Der Pfarrer muß seinen Superintendenten haben, das läßt sich begreifen; aber nichts anders, als chinesische Maler, Bildbauer, und Tonkünstler werden wir erhalten, wenn es unsern Regierungen einfallen sollte, sie auf solche Art studiren, prüfen und in Subordinations-Verhältnisse setzen zu lassen, wie dies in Ansehung der Geistlichkeit der Fall ist. — Gilt eben das nicht aber auch von den Aerzten, die man doch wohl eben so, wie andere genialische Menschen behandeln muß und durchaus nicht zwingen darf? Wenn der Kaiser seinem Leibarzt und seinem Hofsänger befehlen wollte, daß der eine recht gut kuriren und der andere recht gut singen sollte, so würde beides von geringem Nutzen seyn, wenn der eine nicht zum Kuriren und der andere nicht zum Singen wohl aufgelegt wäre. Um gehörig zu beobachten und um das Nöthige zu erfinden, muß man Lust dazu haben und also frei seyn.

Die französische Medizinal Einrichtung kann hier einigermaßen zum Muster dienen. So wie man Maler- und Bildhauerakademien hat, so hat man in Frankreich auch medizinische Schulen. Diese werden dazu dienen, den Schatz von medizinischen Kenntnissen, der in so vielen Jahrhunderten gesam-

melt worden ist, zu erhalten und die regelmässige Bearbeitung der Arzneiwissenschaft zu befördern, ohne derselben Zwang anzuthun, weil jeder, der auf den Doktorstitel keine Ansprüche macht, diese Schulen unbesucht lassen kann, und weil jeder, der sein Talent gelten zu machen weis, praktiziren darf. — Wie mancher unbedeutende Kopf hat es nicht dahin gebracht, unter den Aerzten eine bedeutende Autorität abzugeben und auf die Bearbeitung der Arzneigelahrtheit Einfluß zu haben, bos weil er auf einer hohen Schule Lehrer war, und weil er in einer langen Reihe von Jahren viele Schüler hatte; dagegen das Publikum den Arbeiten der genievollsten Aerzte, die keine Professoren sind, und jenen Wirkungskreis nicht haben, nicht Beifall schenkt, wie sie ihn verdienen. Der Zufall und allerlei Verbindungen haben menschlicher Weise an der Wahl der Professoren zu viel Antheil, als dafs immer die Würdigsten zu dieser Stelle befördert würden. Soll darum der mit grossem Talent geborne Mann für seine Bestimmung verloren gehen, weil er nicht Professor ist? Das hiesse doch wohl der Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten Fesseln anlegen. — Räumt man gar den medizinischen Fakultäten und Kollegien das Recht ein, über Dinge, die nur aus freier Untersuchung angenommen, oder verworfen werden können, ein entscheidendes Urtheil zu fällen, an welches andere glauben sollen, so macht man ja zum Monopol, was sich nicht monopolisirt.

ren läßt, die Wahrheit; und die Majorität der Aerzte soll dann auf eigenes Urtheil kein Gewicht legen, oder gar Verzicht leisten, um dem Gutachten weniger Individuen zu huldigen. Nein für wahr muß gelten, was nach freier Untersuchung jeder Mensch annimmt; aber auch nur so lange, bis einer das Gegentheil darzuthun sich erbieht und seiner Meinung Beifall zu verschaffen weiß. Zu ihrer Zeit herrschten GALENUS, PARAZELSDUS, HELMONT, SYLVIVS, BOERHAVE, STAHL, u. s. w. über das Urtheil der Aerzte. Bei den Prüfungen kam es nicht darauf an, ob der Kandidat Kenntnisse und Genie besaß, sondern ob er zur Sekte der Examinatoren gehörte? In Frankreich ist nun dieses Sektenwesen ausgerottet, wenigstens durch die Konkurrenz der Gesundheitsbeamten mit den Doktoren entkräftet worden, so daß das Genie seine Ansprüche leicht geltend machen kann.

Das war auch höchst nöthig. Die ehemalige Fakultät zu Paris hatte sich ja zu einer Art von Sorbonne empor geschwungen, und bei hoher Strafe war durch sie der Gebrauch der China, des Antimoniums und des Sublimats in Frankreich untersagt worden. Es liegt in dem Charakter der medizinischen Kollegien und Fakultäten, daß sie der Heilkunde gern das Ansehen einer positiven Wissenschaft geben wollen, wo sie denn gegen die wahre Medizin so absticht, wie die mancherlei positiven Religionen, gegen die natürliche Religion, nur mit



dem Unterschiede, daß wohl eine positive Religion, nicht aber eine positive Medizin in Ausübung zu bringen ist.

Um auch aus den neuesten Zeiten ein Beispiel von ärztlicher Konsistorialverfolgung zu erzählen, mag eine Nachricht von WEDEKIND'S (damals Arztes am Militairhospitale zu Straßburg) Geschichte hier einen Platz finden, weil sie zeigt, daß auch in den französischen Revolutionszeiten der Sektengeist der Aerzte nicht aus seinen Schlupfwinkeln zu vertreiben war.

Im ersten Bande seiner Nachrichten über das französische Militairspitalwesen hatte WEDEKIND eine kleine Abhandlung über die Ruhr eingerückt, worin er zu beweisen suchte, die allgemeine Ursache dieser Krankheit sei in einer, meistens erysipelatösen, Entzündung des untern Theils der Darmröhre gegründet. Der Beifall, den diese kleine Abhandlung in Deutschland gefunden hatte, veranlaßte einen jungen Arzt in Straßburg dieselbe französisch herauszugeben. Diese Schrift, *sur la Dysenterie*, erschien im sechsten Jahre der Republik zu Straßburg bei Levraut und WEDEKIND selbst machte dazu noch eine kleine Vorrede, worin er auf die großen Widersprüche der Aerzte in Behandlung der Ruhr aufmerksam machte und aus dieser auf die Nothwendigkeit einer genauen Bestimmung der allgemeinen und nächsten Ursache der entfernten und der Gelegenheitsursachen dieser Krankheit schloß.

In der Hoffnung einer guten Aufnahme übersandte er diese kleine Broschüre dem *Conseil de santé des armées de la République* zu Paris mit einem, seinen Dienst - Verhältnissen angemessenen, ehrerbietigen Schreiben. Aber dieses Konsistorium der französischen Militärärzte wurde durch die Verschiedenheit seiner Meinung von den ihrigen, so gegen ihn erbittert, daß es ihm schrieb, er habe eine so böse Theorie über die Ruhr aufgestellt, daß es für das Leben der seiner Pflege anvertrauten Vaterlandsvertheidiger zittern würde, wenn es nicht hoffte, er möge etwa in seiner Praxis seiner Theorie nicht konsequent geblieben seyn. Daher habe es den *Officiers de santé en chef* der Armee aufgetragen, die Krankenbesuchs - Protokolle (*Cahiers de visite*) vom Monat *Vendemiaire* vorigen Jahrs zu untersuchen, um sich über seine Amtsfähigkeit zu unterrichten, von deren Untersuchung es abhängen würde, ob man ihn wieder in Dienstthätigkeit setzen könnte. So wurde WEDEKIND, der von eben dem *Conseil de santé*, welches einige Jahre zuvor (1792) ihm die schmeichelhaftesten Lobeserhebungen über seine gedruckten Schriften gemacht hatte, herabgewürdigt, weil er eine mißfällige Theorie aufgestellt hatte, zu deren Widerlegung er umsonst sie auffoderte. Wie würde es ihm ergangen seyn, wenn die Kommissarien in den *Cahiers* vom Monate *Vendemiaire*, wo die Ruhr im Spitale am stärksten wüthete, viele an derselben verstorbene Kranken

hätten auszeichnen können! zum Glück für ihn konnte man nur einen einzigen gestorbenen Ruhrkranken ausfindig machen und mußte stillschweigend eingestehen, daß die Praxis die Theorie über Erwartung bestätigt hatte. Entging nun zwar WEDEKIND dieser Verfolgung, so konnte er es doch nachher dem aufgebrauchten *Conseil de santé* nie recht machen, welches ihn auf alle Weise zurücksetzte und dem er nachher als *Medecin en chef* des Militairspitals zu Mainz und als *Medecin en chef* der Reserve-Armee ein beständiger Dorn im Auge blieb — und das alles, wegen einer Theorie, wovon sein neuestes Werk über die Ruhr (Frankfurt 1811) nur eine ausführlichere Darstellung enthält. — Wie viele ähnliche aber wirksamere Verfolgungsgeschichten von Fakultäten, Kollegien und Innungen wird man nicht dieser zufügen können! Und wie nothwendig ist es also auch darum, daß die Heilkunde als eine freie Kunst, der Arzt aber, wie ein freier Künstler, wie ein Musiker, Maler, Bildhauer u. s. w. behandelt werden, wenn sowohl die Heilkunde, als die Heilkünstler, gedeihen sollen!

Aber *audiatur et altera pars*. Wir wollen also nun denen, die behaupten, daß die Aerzte als Staatsbeamte zu behandeln sind, und darum als solche erzogen und in Aufsicht gehalten werden müssen, das Wort reden.

So viel auch das Genie zu einer glücklichen Ausübung der Heilkunde beiträgt, so wenig ist es doch allein

allein dazu hinreichend, weil es zu seiner Thätigkeit eine Menge mühsam zu erwerbender Kenntnisse voraussetzt, die in einer gehörigen Ordnung aufgefaßt werden müssen, wenn man davon deutliche Begriffe erhalten will. Nothwendig muß der Arzt den lebendigen Körper nach seinen Eigenschaften und Kräften und eben so die ihn umgebenden und auf ihn wirkenden Dinge kennen zu lernen suchen, so viel als möglich ist, wenn er von der ärztlichen Experiencz Nutzen ziehen will. Sonst wird er sich nicht über den Krankenwärter erheben. — Will man dagegen einwenden, daß die wissenschaftliche Bearbeitung der Heilkunde es noch nicht dahin gebracht habe, um nur ein allgemeingültiges Reglement über die Behandlung einer Krankheit, über die Anwendung der Purgirmittel u. s. f. zu Stande zu bringen, und würde auch ein Konzilium von Aerzten, wenn es darüber berathschlagen sollte, wohl eben so wenig *per unanimitiam* votiren, wie ein freies Konzilium von Kirchenvätern über einen Satz aus der Theologie, so folgt daraus nichts weiter, als daß die Heilkunde noch in dem Zustande der Kindheit sich befindet, welcher Zustand aber gewiß dadurch nicht zu dem eines reiferen Alters befördert werden würde, wenn es den jungen Leuten überlassen bliebe, ob sie die Physik des Menschen in seinen Beziehungen auf die äußeren Dinge, und die Ausbeute der ärztlichen Erfahrung so vieler Jahrhunderte, sich eigen machen wollen, oder nicht. —

5ter Jahrg.

B

Nichts ist schwerer, man gehe in welches Fach man wolle, als allgemeine Regeln zu Papier zu bringen, die keine Ausnahme leiden. Sogar über die Gegenstände des gemeinen Lebens, über Sachen, die wir täglich ausüben, hält dieses uns sehr schwer, und wir würden alle Karthäuser werden müssen, wenn wir nur nach allgemeinen und sichern Regeln sprechen wollten.

Der Arzt von Genie, dem es an Kenntnissen gebricht, und der nicht methodisch studirt hat, kann auch durch sein Genie selbst überaus schädlich werden, indem er sich Hypothesen schafft und die gefährlichsten Versuche anstellt. *Exempla sunt odiosa*; ich will mich also nur auf die Quacksalber berufen, unter denen es gewiß Leute von Genie gibt. — Und wo sollten die Leute von Genie alle herkommen, wenn nur sie die Heilkunde ausüben dürften? Ein mittelmäßiger, aber wohl unterrichteter Kopf wird doch wohl, als furchtsamer Arzt, mehr Nutzen stiften, als das unwissende aber verwegene Genie?

Und wer soll die Genie's auswählen? Das Publikum verkennt den Mann von Genie meistens, wenn er dasselbe nicht durch eine auffallende Art an den Tag legen kann, wie das z. B. bei dem Maler, dem Tonkünstler u. a. der Fall ist. Die eingeschränkten Köpfe unter den Aerzten, ja sogar Leute, die durch den Trunk beinahe zur Viehheit herab gesunken sind, genießen nicht selten des größten Zu-

tratuens. Wie groß ist nicht die Anzahl der Frauen unter den Praktikanten, denen alles zuläuft?

Eben so wenig kann auch das Publikum über die Kenntnisse des Arztes urtheilen. Würde es sonst so geneigt seyn, dem Quacksalber den Vorzug zu geben, würde es den unwissenden Wundärzten so leicht werden, den wissenschaftlichen Arzt zu verdrängen? Wer niederträchtig genug ist, sich jedem nähern und gefällig machen zu können und dabei durch eine wohl angebrachte Unverschämtheit zu blenden versteht, kommt auch am besten zurecht.

Dann erwäge man auch, daß es bei dem Arzte, wenn er recht nützlich werden soll, nicht allein auf Wissenschaft und Genie, sondern auch auf den guten Willen zum Besten seiner Nebenmenschen sein Talent gehörig anzuwenden, ankomme. Sein Beruf ist höchst mühsam; er kann nicht, wie andere Künstler, nach Laune arbeiten. Also auch die Moralität des Arztes hat Prüfung und Aufsicht nöthig.

Hinkend ist also der Vergleich zwischen dem Arzte und andern Künstlern, zu deren guter Kunstausbübung weder so viele Vorkenntnisse, noch Unverdorrenheit, gehören, deren Werke in die Augen fallen und die durch schlecht gerathene Bilder, Statuen und Musiken nur einen vorübergehenden unangenehmen Eindruck hervorbringen.

Aber die Regierung muß die Aerzte als wirkliche Staatsbeamte betrachten, wenn sie eine gerechte Regierung seyn will.

Denn ist die Regierung nicht schuldig, den Bürgern alles das zu verschaffen, was der Einzelne sich nicht verschaffen kann, und doch zu seiner Sicherheit und Erhaltung erfordert wird? Dieses ist eben so wahr, als es wahr ist, daß die Erhaltung des Staats auf der seiner Bürger beruhet. — Dieser Fall tritt nicht nur ein, wenn von Anstalten zur Verhütung, oder Vertreibung, von Epidemien und ansteckenden Krankheiten, wenn von der Ausrottung endemischer Uebel und von andern das allgemeine Gesundheitswohl betreffenden Gegenständen die Rede ist; sondern es gilt auch von der ärztlichen Hülfe, die ein jeder ausserdem zur Erhaltung oder zur Herstellung seiner Gesundheit bedarf, weil es das Vermögen, wie die Einsichten des einzelnen Bürgers, überschreitet, für seine Person einen besondern Arzt anzustellen und einen guten Arzt zu wählen. Oeffentliche Anstalten sind darum erforderlich, um die angehenden Aerzte zu bilden, die gebildeten zu prüfen, die geprüften in der Ausübung ihrer Pflichten zu beobachten. Gesorgt muß dafür werden, daß eine hinlängliche Menge von Aerzten vorhanden und so vertheilt sei, daß jeder Unterthan, also nicht blos der Landedelmann und der wohlhabende Städter, sondern auch der diese ernährende Bauer, zur gehörigen Zeit die ärztliche Hülfe erhalten könne. Gesorgt muß endlich dafür werden, daß die Medizinalpersonen ihr Interesse in ihrer Vervollkomm-

nung und in der gewissenhaften Ausübung ihrer Pflichten finden.

Verhält sich das so, dann wäre doch wohl einleuchtend, daß es noch nöthiger sei, die Aerzte als Staatsbeamte zu behandeln, und einer gewissen Disziplin zu unterwerfen, so wie die Geistlichen. Ich ehre den Beruf des Priesters, aber ich weiß auch, daß bei den verschiedensten Religionen der Staat bestehen kann; ich weiß, daß auch da die Geistlichkeit mit dem Zwecke des Staats sich verträgt, wo sie nur tolerirt oder gar verfolgt wird, ja daß, der Regel nach, die nur tolerirte, oder gar verfolgte, Geistlichkeit, in der guten Ausführung ihres Berufs die Glieder der herrschenden Kirche übertrifft. Es ist endlich nichts weniger, als ungedenkbar, daß durch eine weise und gerechte Regierung, durch eine gute Justiz und Polizei, und durch sittliche Institutionen, die Geistlichkeit in politischer Hinsicht entbehrlich gemacht werden könne.

Doch wir wollen das dahin gestellt seyn lassen, und nur fragen: ob denn der Arzt von Seiten der Regierung nicht wenigstens eben die Rücksichten verdiene, wie der Priester, und ob es nicht wenigstens eben so nöthig sei, für die Vollständigkeit und für die Güte des ärztlichen Personals mit eben der Sorgfalt bemüht zu seyn und eben die Kosten darauf zu verwenden, die auf das theologische Fach verwandt werden.

Sollte man dagegen einwenden wollen, daß, wie

wir selbst eingestanden haben, das ärztliche Fach noch im Zustande der Kindheit sich befinde, so liesse sich darauf nicht nur mit Salomon antworten: alles Wissen ist Stückwerk! sondern auch noch fragen, ob denn die Theologie zu einem reiferen Alter heraufgerückt sei, als die Medizin, oder ob sie vielleicht gar dieses Kindesalter noch nicht einmal erreicht habe?

Um zu verhüten, daß durch methodischen Unterricht, durch das Ansehen der Examinatoren und durch die Subordinations - Verhältnisse der Angestellten, das Genie nicht erstickt werde, und kein lahmer Schlendrianismus einreise, und um zu hindern, daß die ärztlichen Behörden den Irrthum unterstützen, die Wahrheit aber unterdrücken können, gibt es leicht zu treffende Maasregeln. Ueberdem ist es mit der Natur des ärztlichen Faches unverträglich, daß darin Zwang und Autorität der Wahrheit auf lange Zeit nachtheilig werden könnten. HARVEY hatte anfangs alle Fakultäten gegen sich, als er seine große Erfindung demonstrirte; aber obgleich ein berühmter GUNDLING, als er gegen seine Experimente nichts einwenden konnte, ihm zurief: *Malo cum Galeno errare, quam cum Harveo esse circulator,* so siegte die Wahrheit dennoch. Obgleich die pariser Fakultät den Sublimat, das Antimonium und die Chinarinde verboten hatte, so wurde die Wirksamkeit dieser Mittel doch nachher anerkannt.

So wird es der Fall mit allen wirklichen Er-

findungen seyn. Wohl aber wäre zu wünschen, daß die blosen Neuerungen und Veränderungen, womit sich die meisten medizinischen Schriftsteller, zumal die Kompendienschreiber, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts abgegeben haben, und wodurch der regelmäfsige Anbau des ärztlichen Faches auf eine unverantwortliche Art zurück gesetzt und die gröfste Verwirrung eingeführt worden ist, durch eine wohlleingerichtete Zensur der medizinischen Schriften gehindert worden wäre. Was schon von andern besser vorgetragen worden ist, müfste ungedruckt bleiben und jede Abänderung in den Begriffen, in den Kunstwörtern, in den Regeln, ja auch jede neue Entdeckung, vor ihrer Bekanntmachung durch den Druck, erst von einer Akademie geprüft werden, deren Urtheil der Verfasser, wenn er auf den Abdruck bestünde, seinem Buche vorausgehen lassen müfste. Wenn wir den Inhalt aller seit FRIDERICH HOFFMANN'S Zeiten gedruckten unzähligen medizinischen Schriften zusammendrängen wollen, so könnten wir gewifs in einen einzigen mäfsigen Supplementband zu der *Medicina rationalis systematica* dieses grofsen Arztes alles ausführlich zusammenfassen, was als Verbesserung, Berichtigung, oder Bereicherung der Heilkunde seit dem Tode desselben aufgestellt werden kann. Wie glücklich wären wir doch, wenn wir für jedes Fach der Medizin ein vollständiges und von mehreren Akademien vor seiner Erscheinung beurtheiltes und von

dem Verfasser verbessertes Compendium hätten, welches nachher von einer berühmten Akademie von Zeit zu Zeit verbessert, berichtigt und vermehrt aufgelegt würde!

Klagt man über den Despotismus, den Akademien, Fakultäten und Kollegien in der Medizin verüben können, so vergesse man doch auch nicht, über den Despotismus der Journalisten und über den der im ärztlichen Fache eingerissenen Modesucht zu klagen. Der dynamische und chymiatrische Unfug in diesen Zeiten wäre gewiss zum Wohl der Menschheit unterblieben, wenn eine wohl eingerichtete Zensuranstalt für medizinische Schriften vorhanden gewesen wäre.

Ich denke mir einen Arzt von grossem Genie und von der besten Ausbildung, der nach einem Aufenthalte von 20 Jahren in Ostindien, nun nach Europa zurück kehrt und in seinem deutschen Vaterlande mit grosser Wisbegierde nach den seit seiner Abreise erschienenen Schriften sich umsieht. Wie viele unter diesen Schriften wird dieser mit den klassischen Werken der Aerzte bekannte Gelehrte wohl zu verstehen vermögen? Nicht eine, sondern eine Menge von deutschen medizinischen Kunstsprachen wird er erst erlernen müssen, um verstehen zu können, was er in andern ältern Schriften deutlicher und besser vorgetragen gelesen hat.

Kunstworte sind nichts anders, als Zeichen, wodurch man gewisse Sachen, oder Begriffe, zu un-

terscheiden übereingekommen ist. In der Logik werden sie als Postulate, die nicht abgeändert werden dürfen, mit Recht betrachtet. So unmöglich es wäre, mit dem Rechnen fertig zu werden, wenn man nach Willkühr die Benennung der Zahlen abändern dürfte, so unmöglich ist es auch, sich in allen übrigen Fächern, aufer der Arithmetik verständlich zu machen, wenn man nach Willkühr die Kunstwörter verändert. Weil er verwirrt werden würde, wenn für die einzelnen Zahlen verschiedene Benennungen gegeben werden könnten, so würde der Mathematiker diesem Unfuge sich widersetzen. Darf aber der Arzt dabei gleichgültig seyn, wenn man die ohnehin ungeheuer große Anzahl seiner Kunstwörter täglich durch neue Synonymen vermehrt? Ist Verwirrung am Krankenbette und in der Apotheke minder nachtheilig, als auf der Rechentafel?

Aber warum soll man nicht auch die Kunstwörter verlassen, wenn sie entweder zu unrichtigen Begriffen Gelegenheit geben, oder wenn durch ihre Veränderung schon eine kurze Definition der Sache, die sie bezeichnen sollen, gegeben werden kann, wie das z. B. in Ansehung der neuen chemischen Nomenklatur der Fall ist?

Ich antworte, Kunstwörter sind nur übereinkömmliche Zeichen, die an und für sich selbst nichts ausdrücken, wobei man sich nichts weiter denkt, als die Sache, die sie bezeichnen. Wie wahr das sei, erhellet aus täglichen Bemerkungen. Wenn

ein Mensch Schwarz, Blau, Roth, Fuchs, Weiß, oder Engel, Bäcker, Müller, genannt wird, so denkt sich Niemand dabei, daß er rothe Haare haben müsse, weil er Fuchs heißt und Niemand sucht den, der Becker heißt, deswegen vor dem Backofen. In Frankreich wollte man zwar auch hierin dem Beispiele der neuern Chemisten folgen, daß man die Namen der Menschen umänderte. Mancher der Fuchs hieß und schwarze Haare hatte, änderte das *Renard* in *le Noir* um, und andere die *Roy* hießen, nannten sich hinführo *Citoyen*. So ging es auch mit den Benennungen der Strafsen und der Stadthore. In Straßburg erhielt z. B. der Ferkenmarkt den Namen *place de la vertu*, die Judengasse wurde *rue de la philosophie*, und das Dauphinsthor *porte de la revolution*, genannt. Aber noch während der Revolution selbst war die Verwirrung in den Namen so groß geworden, daß man nicht mehr wußte, wohin, und an wen man sich wenden sollte, und daß daher die damalige Regierung sich genöthigt sah, das Abändern der eingeführten und durch den Sprachgebrauch geheiligten Namen zu untersagen.

Hätten wir doch auch in der Medizin eine Behörde, die das unsinnige Verändern und Vermehren unserer Kunstwörter hindern und über die Nothwendigkeit neu einzuführender zu entscheiden hätte. Wie schädliche Verwirrungen geschehen nicht in den Apotheken, weil man sich erlaubt hat, Benennungen abzuändern, die seit Jahrhunderten in

ganz Europa eingeführt waren, und sie durch andere zu ersetzen, die wahrscheinlich keine zehn Jahre mehr ausdauern werden und nicht allgemein dieselben sind.

So geht es, wenn das Genie, das wahre ohnehin durch nichts zu fesselnde Genie, ganz freien Spielraum hat, wie man sich ausdrückt; dann bedienen sich dieser Freiheit die Halbgenies, die verschrobenen Köpfe und die welche ihrer Eitelkeit nicht Meister sind \*).

---

\*) Dieser Aufsatz ist der erste zu einer Polizei der Medizin. Der berühmte Hr. Verfasser versprach mit den Fortsetzungen die nachfolgenden Bände des Jahrbuches zu bereichern.

D. H.

---

2.

E n t w u r f  
einer allgemeinen und beständigen  
A p o t h e k e r t a x e.

Von

Herrn *G. F. Hänle,*

Apotheker in Lahr und verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

---

**B**etrachten wir mit unbefangnem Blicke die schweren Pflichten, welche dem Apotheker vom Staate auferlegt sind, seine Verantwortlichkeit, seine Verhältnisse zu den Aerzten und zum Publikum, seinen beschränkten Nahrungsstand, und hauptsächlich auch die gegenwärtige Beschaffenheit der Apotheken, so kommen wir zu der vollkommenen Ueberzeugung, daß der Staat verpflichtet ist für seine Erhaltung und seinen Wohlstand vorzüglich Sorge zu tragen. Dies ist der Hauptzweck einer Apöthekertaxe; denn ist vorerst die Subsistenz des Apothekers gesichert, dann erst hat die Polizei das Recht, sein pflichtwidriges Betragen, durch Abgabe unächter Arzeneien, oder betrügerischen Wucher, zu bestrafen. Wie aber für den Vortheil des Apothekers, ohne Nach-

theil des Publikums, gesorgt werden sollte, blieb lange eine unentschiedene Frage? Man fühlte einerseits, daß man dem Apotheker ansehnliche Vortheile zugestehen müsse, wollte aber anderseits dem Interesse des Publikums auch nicht zu nahe treten, und beides war recht und billig, wenn nur nicht in der Ausführung selbst so viele Unbilligkeiten durch Willkühr entstanden wären, die aber, wegen der großen Schwierigkeiten, welche sich dem sehr mühsamen Taxationsgeschäfte in den Weg werfen, unvermeidlich waren, und deshalb auch die Unanwendbarkeit dieser Taxen zur Folge hatten. Man hatte in richterlichen Fällen keinen sichern Maßstab um mit Konsequenz entscheiden zu können, und der Apotheker blieb den Launen des Physikus unterworfen.

Ich habe hierüber lange und mit Ernst nachgedacht. Nach meinen Ansichten war eine allgemeine und beständige d. h. auf lange Zeiten, unter allen Umständen, und für alle, unter ähnlichen Gesetzen lebende, Völker anwendbare Apothekertaxe nicht nur denkbar, sondern, sobald ich mich vollkommen überzeugt hatte, daß dieser schöne Zweck einzig durch Aufstellung richtiger und einfacher Grundsätze, und durch Beseitigung kleinlicher Rücksichten erreicht werden kann, auch ausführbar. Der allgemeine Wunsch, daß doch endlich einmal etwas in dieser Sache festgesetzt würde, und meine, auf

34jährige Erfahrung gestützte Sachkenntniß, bestimmten mich, diesen Gegenstand zu bearbeiten.

Es gehört wesentlich zu meinem Plane, folgende kleine Schilderung des gegenwärtigen Apothekerstandes voranzuschicken.

Es werden schon viele Forderungen an den Apotheker gemacht, bevor er zum Genusse des Bürgerrechts gelangen kann. Er muß ein gebildeter und gesitteter Mann seyn, die lateinische Sprache verstehen, und in der Naturgeschichte, Physik und Chemie eine strenge Prüfung bestehen. Tritt er nun als Staatsdiener ein, so werden ihm schwere Pflichten auferlegt, die ich nicht alle anführen will, weil sie in jeder Apothekerordnung zu lesen sind. Er soll seinem Geschäfte bei Tag und bei Nacht mit aller Pünktlichkeit und Wachsamkeit vorstehen, sich wenig von Hause entfernen, sein Hauptaugenmerk stets auf seine Amtsobliegenheiten richten, und sich deswegen nicht mit einem Nebengewerbe befassen. Durch diesen engezogenen Wirkungskreis wird der Apotheker eines großen Theils seiner bürgerlichen Freiheit beraubt, und wer wird es wohl läugnen, der mit diesem Stande genau bekannt ist, daß er ein wahrer Sklavenstand sei? Jeder andere Bürger kann sich durch freien Gebrauch seines Geldes und Kopfes ein ansehnliches Vermögen erwerben, jeder andere Staatsdiener kann von der untersten Stufe seiner Anstellung zu höheren steigen, und mit ihm steigt, progressiv auf dieser Skale, das

Verhältniß seines Einkommens. Nicht so beim Apotheker; er bleibt lebenslang in seinem engen Kreise eingeschlossen, und in seiner isolirten Lage hängt sein ehrliches Auskommen noch von vielen Zufälligkeiten ab, z. B. gesunde Zeiten, Einfachheit der Heilmethode, geduldetes Pfuschen der Landbarbiere, Gunst der Aerzte, Verderbniß vieler, theils kostbarer Arzneimittel, durch Abänderung der Heilart oder der Krankheiten selbst, nicht zu berechnender Schaden durch schlechte Gehülfen, jahrelanges Ausborgen, und Schneckengang richterlicher Unterstützung etc. etc. Darum ist es gerecht und billig, daß der Staat ihn so bedenke, daß er nicht nur seine Familie ernähren, sondern auch anständig versorgen kann, und dieß geschieht durch eine, auf wohlerwogene Grundsätze gebaute Apothekertaxe. Den Taxatoren älterer Zeit schien diese Ansicht — das Erwägen der Grundsätze ausgenommen — nicht entgangen zu seyn, dieß erkennt man aus allen Taxen, welche für den Apotheker um so vortheilhafter seyn mußten, da der Offizinen weniger waren, und der Arzneimittel ungleich mehr verordnet wurden. Damals wurde der Apotheker reich, oder hatte doch die Mittel in Händen es werden zu können. Dieß war auch sehr natürlich, denn die Taxen waren eben so empirisch, wie die Kunst selbst, und — *aurea praxis* war die Losung der ganzen medizinischen Fakultät.

Ich will hieraus keine egoistische Folgerung zie-

hen, ich weiß, daß der Staat seine Diener nicht reich machen soll, aber er soll und muß sie doch gegen Nahrungssorgen schützen, und darauf bedacht seyn, daß sie, gleich andern Bürgern, wenigstens wohlhabend werden können.

Die Sache hat auch noch ihre moralische Seite. Mancher Physikus erlaubt sich, aus Abneigung gegen seinen Apotheker, leidenschaftliche Handlungen, und ist er bei Rechnungstaxationen nicht auf eine feste Norm angewiesen, so hält er es für Amtspflicht — *ad libitum* zu moderiren, und die Existenz des Apothekers bleibt prekär!

Es fragt sich nun: „Wie muß eine Apothekertaxe beschaffen seyn, wenn der durch sie beabsichtigte Zweck erreicht werden soll?“

1) Sie muß zu allen, oder doch langen Zeiten, unter allen Umständen, und für alle, unter ähnlichen Gesetzen lebende Völker, nach ihren Grundsätzen, anwendbar seyn, und, zu Beseitigung aller Willkühr, möglichste Bestimmtheit haben in der Norm.

2) Man gebe ihr, um sowohl dem Taxator, als auch dem Apotheker, bei veränderten Preisen, und so vielen Artikeln, die Berechnung zu erleichtern, und einen schnelleren Ueberblick zu gewähren, eine zweckmäßigere Form.

Von der Norm. Die Apotheker murren immer darüber, daß man ihnen ihren Gewinn mit so ängstlicher Genauigkeit nach Prozenten vorrechnen will,

will, und so viele Klassifikationen macht, die wegen des sehr kleinen Details, in welchem sie verkaufen müssen, unannehmbar seien, und nur zu weitläufigen, in's Kleinliche sich verlaufenden Kalkulationen und zu Verwirrungen Anlaß geben. Sie haben Recht und Unrecht. Man erwäge z. B. daß der Apotheker für das ganze Jahr seine Vegetabilien einsammeln und überhaupt eine große Anzahl verschiedener Drogen in bester Güte und gehöriger Menge in Vorrath halten muß, wovon ihm nach Verlauf eines Jahrs ein großer Theil durch Insekten, Schimmel, Vertrocknen, Verflüchtigen, Gähren etc. verloren geht, die er durch frische ersetzen muß. Man gestatte ihm auf diese Artikel 50 Prozente, so müßte er mit 100 Gulden 50 Gulden gewinnen; er verlor aber den 4ten Theil durch Verderbnis, er hat ferner noch für 50 Gulden zwar guten, aber unverkauften Vorrath, der ihm in der Folge auch verdirbt, oder liegen bleibt; was hat er nun gewonnen, oder vielmehr, was hat er nicht verloren? So verhält sich auch mit seinen Präparaten; wie manches Arzneimittel muß er nicht bereiten, wovon der Arzt einige Drachmen verordnet, seinen Zweck nicht erreicht, und durch den übrigen Vorrath, unbekümmert um den Schaden des Apothekers, die Anzahl der Schaumittel vergrößert. Der Apotheker fühlt, daß er sich für solche Artikel durch andere gangbare entschädigen müsse, allein er darf dies nicht

gesetzlich thun, denn er hat für jeden Artikel seine Taxe. Die vielen Klassifikationen dieser Taxen, zu 30 — 40 — 50 und mehreren Prozenten, sind auch nicht geeignet das Problem zu lösen; wie häufig ändern die Preise, besonders in unruhigen kriegerischen Zeiten, und wie ist es also möglich, bei diesem steten Wogen, sie durch eine solche Einteilung zu bestimmen? Noch muß ich bemerken, daß bei Gründung einer Taxe auch wesentlich Rücksicht auf die Qualität genommen werden müsse, was bisher nicht geschah. Man verordne eine ganze Drachme *Tartarus stibiatus* zu äußerlichem Gebrauche, den Apothekern kostet solche kaum 1 Kr., und er müßte 30 Rezepte verfertigen, um zu 100 Prozent 30 Kr. zu verdienen; was soll er nun für einige Grane fordern, wodurch doch oft, zu rechter Zeit genommen, die Gesundheit und das Leben des Menschen gerettet wird? Gleiche Bewandniß hat es mit vielen andern Heilmitteln, die, wegen ihrer Qualität, entweder nur granweise, oder auch selbst zu ganzen Lothen gegeben werden, aber so wohlfeil sind, daß der Apotheker über 30 Rezepte verfertigen müßte, um zu 100 Prozent einen halben Gulden zu gewinnen, z. B. *Natrum sulphuricum*, wovon das Pfund nur 10 Kr. kostet. Indessen ist es gleichwohl wahr, daß ohne richtige und feste Grundsätze nichts haltbar ist; aber eben so wahr ist auch der Erfahrungssatz, daß

jeder Mechanismus sich der Vollkommenheit nur durch Vereinfachung nähert.

Vorausgesetzt, daß in allen Dingen, da wo keine Grundsätze mehr zureichen, die Erfahrung, als positiver Grund, entscheiden müsse, will ich, nach meinen Ansichten, eine Norm zu einer allgemeinen und beständigen Apothekertaxe entwerfen, und zu dem Ende die erforderlichen Materialien hier zusammentragen.

Eine Apothekertaxe ist eine Art von Besoldung für den Apotheker, als Staatsdiener betrachtet, und zugleich ein Maßstab, nach welchem er als Handelsmann gerichtet wird, wenn er die ihm vergünstigten Vortheile zum Nachtheile des Publikums mißbraucht.

Die Linie dieser Richtschnur muß so gerade als möglich gezogen werden, sich nicht in ein Labyrinth verlieren, und ihre bestimmten Endpunkte haben.

Der sicherste Maßstab wird gefunden durch Berechnung des jährlichen Ertrags einer Apotheke.

Hierbei ist hauptsächlich der Apotheker in Landstädten, welcher die Majorität dieses Standes ausmacht, zu berücksichtigen.

Hat ein Apotheker vor dem andern durch seine Lage, Geschicklichkeit und andere Umstände mehr Gewerbsverdienst, so gönne man ihm solchen. Ungleichheit herrscht in allen Ständen, und ist das allgemeine Loos der Menschheit.

Da Gewinn und Verlust nur durch Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe gefunden werden kann, und aus dem Kalkul sich ergibt, daß mit einer bestimmten Summe mehr oder weniger verdient wurde, so folgt von selbst, daß die Berechnung nach Prozenten geschehen, und darum auch die Taxe zu gewissen Prozenten festgesetzt werden mußte.

Es ist nicht thunlich, für Heilmittel von verschiedenem Werthe mehr oder weniger Prozente anzunehmen. Ein Artikel verliert durch Flüchtigkeit, ein anderer durch Eintrocknen, ein dritter verdirbt durch Gährung, ein vierter durch Insekten u. s. w. Wie oft findet man ganze Kisten von Pflanzensamen von Mäusen bis auf die Hülsen ausgefressen, ohne es hindern zu können. Durch solche an sich wohlfeile Artikel erleidet der Apotheker einen größern Verlust, als an Kampfer, Moschus etc., die er besser verwahren kann. Ausserdem ist der Werth der Heilmittel oft sehr relativ, es sind derselben zu viele, man mußte die Klassen beinahe täglich verändern, und es ist unumgänglich nöthig, daß der Apotheker durch gangbare Artikel für andere, todtliegende, entschädigt werde. Da dieß aber, nach Umständen, wechselt, so kommt man, bei allem Scharfsinn, nie zu einem reinen Resultate.

Darum vereinfache man die Grundsätze. Man bedenke, daß der Apotheker unter allen Gewerbmännern der unbedeutendste Detailleur ist. 10 bis

20 Procente gewähren dem Kaufmann, auf Pfund und Zentner berechnet, schon bedeutenden Vortheil; man gebe dem Apotheker 40 — 50 Procente, und reduzire solche auf Lothe, Quentchen und Grane, und man wird sehen, daß sich auch der Gewinn so mikroskopisch verkleinert, daß er mit diesen Prozenten nicht bestehen kann.

Es führt zu großen Ungleichheiten, wenn die Procente mit dem Steigen der Warenpreise in direktem Verhältnisse stehen. Es fügt sich nach Verschiedenheit der Krankheiten oft, daß entweder meist wohlfeile Arzneien verordnet werden, und der Apotheker verdient nichts, oder viele theure, und dann gewinnt er zuviel. Stünde das Steigen der Preise im umgekehrten Verhältnisse, so würde noch mehr Gleichheit hervorgebracht.

Man rechne dem Apotheker die Ergiebigkeit der Präparate nicht zu genau vor; es wird in Laboratorien selten mit großer Pünktlichkeit gearbeitet, und wenn es geschieht, so ist die dadurch erhaltene Gewichtszunahme des Produkts oft der Mühe und Kosten nicht werth.

Obgleich der Apotheker jährlich an Abgang an Gefäßen, verunglückten Operationen, Schaden durch schlechte Gehülfen etc. einen bedeutenden Verlust erleidet, so kann man ihm dafür doch keine normale Entschädigung gewähren, weil er nicht zu bestimmen ist. Dieser und andere kleine Nachtheile, Nebenausgaben, z. B. Reparationen, Interesse des

im Gewerbe steckenden Kapitals etc., Fracht, insofern die Unze weniger als einen Kreuzer beträgt, können nicht in Rechnung gebracht werden, sondern müssen sich in den allgemeinen Vortheilen verlieren, welche dem Apotheker vom Staate zugesichert werden.

Nähere Bestimmung der Norm. Bei Festsetzung der Preise muß man berücksichtigen: 1) die Qualität, 2) die Quantität. — Ich habe gezeigt, daß der Apotheker von einigen Granen Brechweinstein, und einigen Lothen Glaubersalz, die keinen Werth haben, eben so viel verdienen muß, als von einer Drachme Rhabarber, China etc. Solche Heilmittel, welche in höchst kleinen Gaben verordnet werden, oder auch in größern Quantitäten keinen Werth haben, kommen in die Rubrik: Unveränderliche Preise.

Sie werden, bis zu einer gewissen Menge, nicht nach Prozenten, sondern nach Erfahrung und Billigkeit taxirt, und dadurch ein großer Theil der bisherigen Schwierigkeiten beseitigt.

Für alle, nach ihrer Quantität zu taxirenden Arzneien gebühren dem Apotheker, in der Regel, 100 Procente Gewinn, die Mittel mögen inländische oder ausländische, technisch-ökonomische oder Präparate und *Composita* seyn, indem der Ankaufspreis alles bestimmt.

Ich habe bewiesen, daß ein Artikel den andern vergüten müßte; zieht man ferner den sonstigen mannichfachen Schaden des Apothekers vom Profit ab, so werden ihm kaum 50 Prozente übrig bleiben. Sollte man 100 Prozente zuviel finden, so frage ich: verdient nicht beinahe jeder Freie Gewerbsmann jährlich seine 100 Prozente? oder nimmt der Kaufmann für die unterschobenen Qualitäten seiner Tücher, der Krämer für seine verfälschte Spezereien, der Bierwirth für sein Wasser, der Gastgeber für seine aufgewärmte Speisen etc. etc. wohl weniger? Der Apotheker muß Jahre lang borgen, der Handelsmann schlägt sein Kapital mehrmals um, gewinnt in einem Jahre durch glückliche Spekulationen 100 Prozente im Großen, und lächelt über den emsigen Apotheker mit seinen 100 Prozenten — *en miniature!*

Man nehme also hundert Prozente als Grundlage einer Apothekertaxe an.

So wie sich aber einerseits, im absteigenden Falle, der Gewinn, im kleinen Detail, beinahe ins Unsichtbare verliert, so erscheint er auch andererseits, bei vermehrter Quantität, in auffallender und ungebührlicher Größe, und hier ist eine zweite Modifikation des Systems nothwendig.

Wird ein Arzneimittel in größerer Menge, in einzelnen Vorschriften, verordnet, so gestatte man dem Apotheker, nach dem Ankaufspreise, bis zu

4 Fl., 100 Prozent bis zu 8 Lothen,

von 4 bis 8 Fl., 100 Prozent bis zu 6 Lothen,



von 8 bis 16 Fl., 100 Prozent bis zu 4 Lothen  
 von 16 bis 32 Fl., 100 Prozent bis zu 2 Lothen,  
 von 32 bis 64 Fl., 100 Prozent bis zu 1 Loth,  
 von 64 bis 128 Fl., 100 Prozent bis zu  $\frac{1}{2}$  Loth.

Bei den wenigen Artikeln, welche, wegen ihres hohen Werthes, nach Unzen berechnet werden, z. B. *Moschus*, *Ol. Cinnamom.* etc. erhalte er 100 Prozente bis zu einem Quentchen, sobald die Unze acht Gulden kostet, welche Berechnung mit der Zahl 128 eintritt.

Was in größerer Menge als respektive zu 8 — 6 — 4 — 2 — 1 — und  $\frac{1}{2}$  Loth, und 1 Quentchen verordnet wird, davon gebühren dem Apotheker durchaus fünfzig Prozente.

Von dieser einfachen und zweckmäßigen Norm ist keine andere Abweichung mehr zulässig, es sei denn, daß man, nach Umständen, rücksichtlich der kleineren Frequenz der Apotheker in den Landstädten, gegen die in großen Haupt- und Handelsstädten, den Genuß der 100 Prozente erstern, welche täglich kaum 8 — 10 Recepte verfertigen, und Jahre lang ausborgen müssen, auf eine noch größere Gewichtsmenge ausdehnen, letztere hingegen, die, bei stärkerem Verbräuche, auch noch baare Bezahlung empfangen, auf ein kleineres Quantum beschränken wolle, was aber keineswegs zum Nachtheile meines Systems geschehen kann, son-

dem vielmehr durch solches erleichtert wird, im Ganzen aber mir überflüssig scheint, indem der Apotheker in großen Städten zwar mehr Einnahme, aber auch mehr Bedürfnisse und stärkere Ausgaben hat.

Da solche Arzneikörper, welche fein gepulvert werden sollen, vorerst noch mehr ausgetrocknet werden müssen, so wird dem Apotheker, für den, sowohl dadurch, als auch durch das Verstäuben, Rückbleibsel von Stengeln, holzigen und andern fremdartigen Theilen erlittenen Gewichtsverlust, am Pfunde für das Alkoholisiren 4 Loth, und gröblich zu stossen 2 Loth vergütet. Man wird also in vorliegendem Tarif beim Ankaufspreise das Pfund gröblich gestossen zu 17 und fein gepulvert zu 18 Unzen berechnet finden. Ueberdiess werden dem Apotheker für das Pfund \*) fein zu pulvern 52 Kr., gröblich zu stossen 16 Kr. zugestanden, ohne Rücksicht, ob die Körper leicht oder schwer zu stossen sind. Der Apotheker muß die Vortheile und den für diese Operationen schicklichen Zeitpunkt kennen. Gummiharze sind im Winter un-

---

\*) Da der Apotheker nach bürgerlichem Gewichte einkauft, so muß auch der Verkauf nach diesem Fulse kalkulirt werden, das medizinische Pfund beschränkt sich bloß auf die Rezeptur, und sollte ganz verbannt werden, denn der Arzt kann eben so leicht *Unc. tres, sex, duodecim* schreiben, als *Unc. duas, quinque, undecim*.

gleich leichter zu stossen als im Sommer; Koloquinten im Winter mit Wasser stark angefeuchtet, und dem Froste ausgesetzt (wodurch der zähe Zusammenhang zerrissen wird), sodann auf dem Ofenhang getrocknet, sind eben so leicht zu einem feinen Pulver zu stossen, als ein Kraut, das man mit der Hand zerreiben kann, und für die sehr wenigen, zu jeder Zeit schwer zu pulvernden Körper, z. B. *Limatura Martis* etc. wird der Apotheker gern seinen Régress an diejenigen suchen, wovon er in einem Tage  $\frac{1}{2}$  Zentner stossen lassen kann, um so mehr, da kein Artikel so schwer zu stossen ist, daß er nicht den Taglohn nebst 100 Proz. vergüte.

Für das Zerschneiden der Hölzer, Wurzeln, Kräuter etc. etc. darf er auf jede Unze 2 Kr. besonders anrechnen. Die übrigen pharmazeutischen Arbeiten z. B. Bereitung eines Dekokts, einer Infusion, der Morsellen, Formation der Pillen etc. etc., ferner die Gefäße, als Gläser, Töpfe, Schachteln, etc. etc. bleiben in ihrer alten Taxe.

Für einen Bruch von  $\frac{1}{2}$  Kr. wird dem Apotheker 1 Kr. angesetzt, was darunter ist verliert er, z. B. für 40  $\frac{1}{2}$  Kr. werden 41 Kr., für 40  $\frac{3}{4}$  Kr. aber nur 40 Kr. gerechnet.

Von der Form. Es ist für die richtige und leichte Anwendung dieser Grundsätze eine besondere, aus ihnen entspringende Form nothwendig, welche den Zweck hat, alle Preisverhältnisse genau

zu bestimmen, bei Berechnungen keine große Mühe zu verursachen, und eine schnelle Einsicht zu gewähren. Diese Form muß tabellarisch und so eingerichtet seyn, wie ich sie durch beigelegtes Schema anschaulich mache.

Bei Taxation der Materialien Lit. A. wäre keine spezielle Benennung nöthig. Die Preise mögen steigen oder fallen, so findet man in dieser Tabelle für jeden Artikel den Ankaufspreis und die Taxe zu festgesetzten Prozenten bis auf Quentchen und Grane auf immer ausgerechnet.

Es ist hierbei Mark-Gewicht, das Pfund zu 32 Lothen, und Reichsgeld, der Gulden zu 60 Kr. verstanden; welche in jedem Lande leicht zu reduzieren sind.

Ich habe, um die Berechnung zu erleichtern, aus wohlwogenen Gründen, bei diesem Rechaungstypus die Zahl acht zur Eintheilungszahl bestimmt, und nach arithmetischer Progression die Klassen gemacht, nämlich 17 bis 23 wird, für die Klasse 24, 25 bis 31 für die Klasse 32 etc. kalkulirt.

Bei der 1ten und 2ten Klasse von 1 bis 16 Kr. habe ich, der Wohlfeilheit wegen, nicht nur beide Klassen miteinander vereinigt, sondern auch nichts zu 50 Prozenten berechnet.

Die Prozente werden immer nach der Eintheilungszahl als der höchsten berechnet. Die Revision findet hier durch Vergleichung des niedrigsten Preises einer jeden Klasse mit dem höchsten, z. B.

25 Kr. mit 52 Kr. — 2 fl. 9 Kr. mit 2 fl. 16 Kr. auf 8 Lothe eine Differenz von 3 Kr., welche der niedrigste Preis zuviel enthält, und die auf das Pfund 12 Kr. betragen, womit wir aber dem Apotheker die Fracht, Spesen, Gefäße und Emballage, nebst den ihm für diese Auslagen ebenfalls gebührenden 50 Prozenten auf 8 Lothe ausgleichen. Wollte man diese Einrichtung noch nicht erschöpfend genug finden, so bestimme man die Zahl vier zur Eintheilungszahl.

Man wird sich überzeugen, daß durch diese Einrichtung wieder eine große Schwierigkeit gehoben ist.

Nicht so leicht, aber auch nicht so schwer als man glaubt, ist die Preisbestimmung der pharmazeutischen und chemischen Präparate. Für diese sind die bisherigen Methoden noch weniger anwendbar, und ich habe mich durch langes Nachdenken, und häufiges Vergleichen fremder und eigener Vorschläge überzeugt, daß einzig durch folgende Einrichtung der beabsichtigte Zweck am nächsten erreicht werden könne.

Man suche durch geschickte und gewissenhafte Pharmazeuten, durch zwar pünktliches aber nicht unnötig grübelndes Arbeiten das quantitative Verhältniß derjenigen Stoffe zu erforschen, welche sowohl aus rohen Naturkörpern, als auch aus Präparaten, entweder als Edukt oder Produkt hervorgehen, und officinell sind, z. B. *Extr. Chin. aquos.*, *Resina Jalapp.*, *Aether sulphuric.*, *Ammonium car-*

*bonic.*, *Zincum oxyd.* etc. Man trage die Resultate zusammen, und drucke sie der Taxe, als Hülftabelle, vor. Diese Tabelle wird alphabetisch und nach derselben Ordnung, wie sich die Zubereitungsvorschriften in den Dispensatorien eines jeden Landes folgen, eingerichtet. Sie enthalten die bestimmte Beantwortung der geeigneten Fragen, wovon ich einige zur Erläuterung hersetze:

*Acet. aromatic.* Wie viel Flüssigkeit geht bei der Arbeit verloren? (Dies gilt dann für alle ähnliche Zubereitungen.)

*Acet. destillat.* Wie viel erhält man aus einer gegebenen Quantität rohen Essigs zu bestimmten Graden an Destillat?

*Acid. benzoic.* Wie viel erhält man aus 1 ℥ *Benzoës*?

*Acid. muriatic. et nitric.* Wie viel bekommt man nach der Vorschrift?

*Extr. cort. peruv. frigide parat.* Wie viel aus 1 ℥ *Cort. peruv.*?

*Tinct. cinnamomi.* Wie viel geht durchs Auspressen und Filtriren verloren? u. s. w. (Hierzu die Hülftabelle *B.*)

Feuerungskosten und Arbeitslohn werden für jeden Artikel festgesetzt, z. B.:

1 ℥ *Cort. peruvian. opt.* gibt durch kalten Auszug mit Wasser  $1\frac{1}{2}$  Unzen Extrakt von bestimmter Konsistenz.

1 ℥ *Rad. Jalapp.* gibt 2 bis 3 Unzen, also in der Minderzahl 2 Unzen trocknes Harz u. s. w.

Der Taxator stellt nun folgende Berechnung an:

2 ℥ <i>Cort. peruvian. opt.</i> kosten	-	16 fl.	—	Kr.
2 Unzen Verlust beim Stossen, die				
ergänzt werden müssen	- - -	1	=	=
für's Stossen	- - - - -		=	32 =
für Feurung und Arbeit	- - -	3	=	=
				<hr/>
		20 fl.		32 Kr.

Sie geben 3 Unzen Extrakt, wovon nun das Quentchen 51 Kr. kostet, und in der Taxe zu 100 Prozent à 1 fl. 42 Kr. angesetzt wird.

Es dient zu groszer Bequemlichkeit, wenn die Ankaufspreise der Materialien, so wie die Kosten der Präparate etc. auf die Unze berechnet sind, wie es in der Hülftabelle Lit. C geschehen ist. Wenn z. B. die Ausgabe für 1 ℥ *Rad. Rhei*, oder 1 ℥ *Extract. Cascarill.* oder 1 ℥ *Aether sulphuric. etc.* 6 fl. 56 Kr. beträgt, so findet der Taxator auf der Stelle, daß die Unze 26 Kr. kostet.

Man sieht, wie nöthig es ist, dem Taxator alle Mittel an die Hand zu geben, die ihm das Geschäft erleichtern können. Ist diess in der Art geschehen, wie es die Sache erheischt, so wird es gar nicht schwer seyn, auch eine Taxe für die Präparate und Composita, nach meinen Grundsätzen und Vorschlägen, festsetzen zu können.

Da der Apotheker sich mit vielen Arzneimitteln auf ein ganzes Jahr lang theils versehen muß, theils solche so lange auf dem Lager behält, so lasse man die Taxe ein Jahr lang in ihrer Gültigkeit. Jedes

Jahr aber müssen die zubereiteten Arzneimittel neu taxirt werden. — Eine Polizeiverordnung, welche in allen Staaten, bei vielen andern Gewerben, z. B. bei Bäckern, Fleischern etc. schon lange beobachtet wird, und für den Apotheker, wegen der Wichtigkeit seines Gewerbes, am nöthigsten ist,

Den Bezirksärzten kann man bei ihren vielen praktischen Geschäften diese Bemühung nicht zumuthen, und eben so wenig den Apothekern, weil sie in eigener Sache partheiisch sind.

Man stelle zu dem Ende einen Taxator für den ganzen Staat auf, lasse die, nach dem Schema Lit. D. gefertigte, Tabelle mit der Aufschrift: Apothekertaxe für das Jahr 1814 u. s. w. drucken, theile sie den Bezirksärzten offiziell mit, und mache die Apotheker und dispensirenden Landärzte verbindlich, sich solche alle Jahre käuflich anzuschaffen. Aus dem Ertrage bezahle man die Druckkosten und den Taxator. Da aber eine Apothekertaxe eben sowohl auch für das ganze Publikum gesetzlich gegeben wird, so sollte der Staat die Hälfte der Kosten übernehmen.

Dem Physikus wird eine solche jährliche Taxe willkommen seyn, und der Apotheker wird das wenige Geld dafür gern bezahlen, weil sie zur Sicherung seines Brodes und zu seiner Bequemlichkeit dient, und der Willkühr mancher medizinischer Winkeldespoten einen Damm entgegensetzt.

Nur für das erste Jahr, bis die Hülftabellen fertig

sind, wird das Geschäft mit Mühe verbunden seyn, dann aber ist alles leicht. Die Taxe der rohen Materialien ist, nach meinem Plane, einfach und bleibend; der Taxator darf nur in seinem Preiskurante den Ankaufspreis einer Drogue aufsuchen und findet dann die Prozente schon in der Tabelle A. berechnet. Diese dient ihm auch zur Taxation der Präparate etc., denn, wenn z. B. 1  $\mathcal{H}$  eines Präparates oder einer Mischung 48 Kr. zu bereiten kostet, so ist dieß ja auch der kostende oder Ankaufspreis. In ruhigen Zeiten, wo der Handel seinen regelmäßigen, ungestörten Gang hat, und die Preise von längerm Bestande sind, wird die Taxation der Präparate auch nur wenigen Veränderungen unterworfen seyn. Ist, bei ausserordentlichen Umständen, das Steigen und Fallen der Waren häufiger, so kann die Taxe halbjährig erneuert werden.

Uebrigens kann man in jedem Staate die, dem Apotheker als Gewinn zukommenden Prozente, nach Maßgabe der Beschaffenheit des Landes und anderer Motive vermindern oder erhöhen, ohne das in meinem System aufgestellte Grundgesetz aufzuheben.

Stößt man in der Ausführung noch auf einige Einwürfe, so werden solche ohne Bedeutung und theils noch zu heben seyn, theils zum Beweise dienen, daß es nichts ganz Vollkommenes in der Welt gibt.

Ich

Ich will nun die Berechnungsart der Tabellen, durch einige Beispiele erläutern.

Wenn eine Droge oder ein Präparat z. B. 1 fl. 52 Kr. Ankauf kostet, so wird in der Rubrik un veränderlicher Preis, 1 Quentchen, nach Billigkeit, ganz und gröblich gestossen zu 2 Kr. und fein gepulvert zu 3 Kr. taxirt. Für 10 — 20 bis 59 Gran darf der Apotheker auch 2 und 3 Kr. überhaupt fordern. Wenn 1 Quentchen 2 Kr. Ankauf kostet, so wird es schon nach Prozenten berechnet, und an dessen Statt treten nun die Grane schon in dem Ankaufspreise zu 4 fl. 16 Kr. in die Rubrik der unveränderlichen Preise. Die Taxe fürs Quentchen in dieser Rubrik gilt immer bis zu 3 Quentchen, nämlich: 1 Quentch. 2 Kr., 2 Quentch. 4 Kr. — 3 Quentch. 6 Kr. und auf gleiche Weise werden die Grane bis zum Quentchen berechnet, z. B. 10 Gran 1 Kr. — 20 Gran 2 Kr. — 40 Gran 3 Kr.

1 Loth kostet, nach der Taxe, halb so viel als 2 Loth. Diese Eintheilung ist nicht ganz gleichgültig; denn wenn z. B. 2 Loth, gröblich gestossen, (à 1 fl. 52 Kr. pr.  $\mathcal{B}$ ) 15 Kr. kosten, so beträgt das Loth  $7\frac{1}{2}$  Kr. Der Apotheker darf aber 8 Kr. fordern, und bekommt nur  $\frac{1}{2}$  Kr. zu viel. 7 Loth kosten, die Unze zu 15 Kr., 53 Kr.; wäre in der Tabelle 1 Loth zu 8 Kr. ausgeworfen, so betrügen 7 Loth zu 8 Kr. — 56 Kr. und der Apotheker erhielte 3 Kr. zu viel.

5ter Jahrg.

D

## Berechnung eines Materials.

Nach dem Ankaufe zu 1 fl. 52 Kr. $\mathcal{H}$	
kostet eine Unze (Tab. C.) - - - -	— fl. 7 Kr.
100 Procente - - - - -	— „ 7 =
	<hr/>
	— fl. 14 Kr.

Dieselbe Drogue gröblich gestossen.

Ankauf - - - - -	— fl. 7 Kr.
Gewichtsverlust 1 Unze aufs $\mathcal{H}$ — da solcher aber auf die Unze keinen $\frac{1}{2}$ Kr. beträgt	— „ — =
100 Procente - - - - -	— = 7 =
Gröblich zu stossen, für das $\mathcal{H}$ 16 Kr. - - -	— = 1 =
	<hr/>
	— fl. 15 Kr.

Berechnung zu 50 Procenten :

4 Unzen kosten - - - - -	— fl. 28 Kr.
Gewichtsverlust, $1\frac{3}{4}$ Kr. also - - - -	— = 2 =
	<hr/>
	— fl. 30 Kr.
50 Procente - - - - -	— = 15 =
Gröblich zu stossen - - - - -	— = 4 =
	<hr/>
	— fl. 49 Kr.

## Berechnung eines Präparats

z. B. *Tinct. Chinae comp.* :

4 Unzen Chinarinde à 8 fl. $\mathcal{H}$ - - -	2 fl. — Kr.
2 Quentchen Gewichtsverlust, der er- gänzt werden muß - - - - -	— = 8 =
Gröblich zu pulvern - - - - -	— = 4 =
1 Unze Enzian - Wurzel gröbl. gestossen	— = 2 =
1 Unze Pomeranzen - Schalen gröbl. gest.	— = 4 =
16 Unzen rektifizirter Weingeist - - -	— = 30 =
8 Unzen Zimmtwasser - - - - -	— = 16 =
Für die Arbeit (Tab. B.) - - - - -	— = 48 =
	<hr/>
	3 fl. 52 Kr.

Gewichtsverlust an 24 Unzen (Tab. B.) — 4 Unzen, bleiben 20 Unzen = 3 fl. 52 Kr.; wonach die Unze 12 Kr. kostet.

Durch die Tabelle B. wird das jährliche Taxationsgeschäft ungemein gefördert, indem der Gewichtsverlust, den der Taxator in keinem Dispensatorium findet, bestimmt ist, und auch die Kosten für Feuer und Arbeit auf lange Zeit festgesetzt sind.

Nach den, in diesem Entwurfe aufgestellten, Grundsätzen würde und müßte eine Apothekertaxe eine bisher nie erreichte, und doch höchst nöthige Bestimmtheit und Festigkeit erhalten.

### Resultate dieser Abhandlung.

- 1) Der Zweck, eine consequente Apothekertaxe nach richtigen und einfachen Prinzipien festzusetzen, ist durch vorliegenden Entwurf, sowohl in der Norm als auch in der aus ihr entspringenden neuen Form vollkommen erreicht, denn
- 2) ist es bewiesen; daß dem Apotheker für alle Heilmittel 100 Procente als Gewinn zugestanden werden müssen.
- 3) Diese 100 Procente erscheinen als Einheit des ganzen Systems, und das, durch einen zu hohen oder zu niedern Werth dieser Mittel sich äussernde Mißverhältniß der Preise ist durch die zwei Modifikationen : un ver ä n d e r l i c h e r Preis und Taxe zu 50 Procent gänzlich gehoben.

- 4) Diese Einrichtung ist den billigen Forderungen des Apothekers, wie auch des Publikums, angemessen.
- 5) Alle Heilmittel können mit möglichster Leichtigkeit und Bestimmtheit taxirt werden, so daß kein Pfennig der Willkühr des Arztes oder Apothekers, zum Nachtheile des Publikums, überlassen bleibt.
- 6) Eine Apothekertaxe nach meinem Plane könnte in allen, durch ähnliche Gesetze regierten, und zunächst in unsern Bundes-Staaten, festgesetzt, und, unter allen Umständen, auf lange Zeiten angewendet werden.
- 7) Durch das in meinem Entwurfe aufgestellte Grundgesetz der Einheit werden alle Preisverhältnisse genau bestimmt, die Mittel mögen einheimische oder ausländische, technisch-ökonomische oder Präparate und Composita seyn, und ausser den zwei Modifikationen keine weitere Distinktionen zugelassen, indem solche nicht wesentlich nöthig sind, und nur zu neuen Schwierigkeiten und willkührlichen Handlungen führen würden.

Vielleicht dürfte diese neue Anordnung nicht gleich an allen Orten Eingang finden; dieß ist die Wirkung grauer Gewohnheiten, welche man erst nach Ueberzeugung eines Bessern gern ablegt.

---

A.  
Preis der Materialien.

Ankaufspreis.	Gran.	Ouent- schen.	Loth.	Unveränder- licher Preis.		Taxe zu 100 Prozent		Taxe zu 50 Prozent	
				fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
Von 1 bis 16 Kr.	=	1	=	2	8	=	8	=	=
gröblich gestossen	=	1	=	2	8	=	12	=	=
fein gepulvert	=	1	=	2	8	=	17	=	=
Von 17 bis 24 Kr.	=	1	=	2	8	=	=	=	9
gröblich gestossen	=	1	=	2	8	=	=	=	14
fein gepulvert	=	1	=	2	8	=	=	=	18

Ankaufspreis,	Gran.	Ount- chen	Loth.	Unveränder- licher Preis.		Taxe zu 100 Prozent		Taxe zu 50 Prozent.	
				fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
Von 25 bis 32 Kr. . .	.	1	28	.	1	.	4	.	12
gröblich gestofsen . .	.	1	28	.	1	.	5	.	17
fein gepulvert . . .	.	1	28	.	1	.	6	.	22
Von 33 bis 40 Kr. . .	.	1	28	.	1	.	5	.	15
gröblich gestofsen . .	.	1	28	.	1	.	6	.	20
fein gepulvert . . .	.	1	28	.	2	.	7	.	25
Von 41 bis 48 Kr. . .	.	1	28	.	2	.	6	.	18

gröblich gestofsen . .	.	1	28	.	2	.	7	.	25
fein gepulvert . . .	.	1	28	.	2	.	8	.	28
Von 49 bis 56 Kr. . .	.	1	28	.	2	.	7	.	21
gröblich gestofsen . .	.	1	28	.	2	.	8	.	26
fein gepulvert . . .	.	1	28	.	3	.	9	.	32
Von 57 Kr. bis 1 fl. 4 Kr.	.	1	28	.	2	.	8	.	24
gröblich gestofsen . .	.	1	28	.	2	.	9	.	30
fein gepulvert . . .	.	1	28	.	3	.	12	.	35

Ankaufspreis.	Gran.	Quent- chen.	Loth.	Unveränder- licher Preis.		Taxe zu 100 Prozent		Taxe zu 50 Prozent.	
				H.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
Von 1 fl. 5 Kr. bis 1 fl. 12 Kr.	.	1	2 8	.	2	.	9	.	27
gröblich gestossen	.	1	2 8	.	2	.	10	.	33
fein gepulvert	.	1	2 8	.	3	.	11	.	59
Von 1 fl. 15 Kr. bis 1 fl. 20 Kr.	.	1	2 8	.	2	.	10	.	50
gröblich gestossen	.	1	2 8	.	2	.	11	.	56
fein gepulvert	.	1	2 8	.	3	.	14	.	42
Von 1 fl. 21 Kr. bis 1 fl. 28 Kr.	.	1	2 8	.	2	.	11	.	53

gröblich gestossen	.	1	2 8	.	2	.	12	.	59
fein gepulvert	.	1	2 8	.	3	.	13	.	45
Von 1 fl. 29 Kr. bis 1 fl. 36 Kr.	.	1	2 8	.	2	.	12	.	56
gröblich gestossen	.	1	2 8	.	2	.	16	.	42
fein gepulvert	.	1	2 8	.	3	.	16	.	49
Von 1 fl. 57 Kr. bis 1 fl. 44 Kr.	.	1	2 8	.	2	.	13	.	59
gröblich gestossen	.	1	2 8	.	2	.	14	.	46
fein gepulvert	.	1	2 8	.	3	.	15	.	52

Ankaufspreis.	Gran.	Quant. chen.	Loth.	Unveränder- licher Preis.		Taxe zu 100 Prozent.		Taxe zu 50 Prozent.	
				fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
Von 1 fl. 45 Kr. bis 1 fl. 52 Kr.	z	1	2 8	z	2	z	14	z	42
gröblich gestofsen	-	1	2 8	z	2	z	15	z	49
fein gepulvert	-	1	2 8	z	3	z	18	z	56
Von 1 fl. 53 Kr. bis 2 fl.	z	1	2 8	z	2	z	15	z	45
gröblich gestofsen	-	1	2 8	z	2	z	16	z	52
fein gepulvert	-	1	2 8	z	3	z	17	z	54
Von 2 fl. 1 Kr. bis 2 fl. 8 Kr.	z	1	2 8	z	2	z	16	z	48

gröblich gestofsen	-	1	2 8	z	2	z	19	z	55
fein gepulvert	-	1	2 8	z	3	z	20	z	62
Von 2 fl. 9 Kr. bis 2 fl. 16 Kr.	z	1	2 8	z	2	z	17	z	51
gröblich gestofsen	-	1	2 8	z	2	z	19	z	58
fein gepulvert	-	1	2 8	z	3	z	20	z	66
Von 2 fl. 17 Kr. bis 2 fl. 24 Kr.	z	1	2 8	z	2	z	18	z	54
gröblich gestofsen	-	1	2 8	z	2	z	21	z	61
fein gepulvert	-	1	2 8	z	2	z	22	z	69

Ankaufspreis.	Gran.	Quent- chen.	Loth.	Unveränder- licher Preis.		Taxe zu 100 Prozent		Taxe zu 50 Prozent.	
				fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
Von 2 fl. 25 Kr. bis 2 fl. 32 Kr.	1	1	28	3	5	19	19	57	57
gröblich gestossen -	1	1	28	3	5	21	21	4	4
fein gepulvert -	1	1	28	3	5	22	22	9	9
Von 2 fl. 35 Kr. bis 2 fl. 40 Kr.	1	1	28	3	5	20	20	1	1
gröblich gestossen -	1	1	28	3	5	23	23	8	8
fein gepulvert -	1	1	28	3	5	24	24	16	16
Von 2 fl. 41 Kr. bis 2 fl. 48 Kr.	1	1	28	3	5	21	21	3	3
gröblich gestossen -	1	1	28	3	5	23	23	11	11

fein gepulvert -	1	1	28	4	4	24	24	19	19
Von 2 fl. 49 Kr. bis 2 fl. 56 Kr.	1	1	28	3	5	22	22	6	6
gröblich gestossen -	1	1	28	3	5	25	25	12	12
fein gepulvert -	1	1	28	4	4	26	26	22	22
Von 2 fl. 57 Kr. bis 3 fl. 4 Kr.	1	1	28	3	5	23	23	9	9
gröblich gestossen -	1	1	28	3	5	25	25	17	17
fein gepulvert -	1	1	28	4	4	28	28	26	26
Von 3 fl. 5 Kr. bis 3 fl. 12 Kr.	1	1	28	3	5	24	24	12	12
gröblich gestossen -	1	1	28	3	5	27	27	21	21

und s. f. bis auf 128 fl.

B.

Uebersicht des, nach der N. N. schen Pharmakopöe, (und jeder anderen gegebenen ärztlichen Vorschrift) erhaltenen Gewichts, und der Zubereitungs-kosten der Präparate und Mischungen.

	Bereit- ung nach Vorschrift.	Gewicht des Produkts etc.		Gewichts- verlust.		Kosten für Feuer u. Arbeit.	
		Pfund	Unzen	Pfund	Unzen	fl.	Kr.
<i>Acet. destillat.</i>	-	10	=	2	=	48	=
<i>Aether sulphuric.</i>	Von 12 $\frac{1}{2}$ <i>Acet. cr.</i> der N. N. sch. Pharm.	3	=	=	=	3	6
<i>Extr. Chin. frig. parat.</i>	- d. N. N. sch. Pharm.	=	4 $\frac{1}{2}$	=	=	2	30
<i>Resina Jalapp.</i>	aus 4 $\frac{1}{2}$ <i>Rad. Jalapp.</i>	=	8	1	=	2	=
<i>Tinct. Chin. comp.</i>	in 2plo -	1	4	=	4	=	=
<i>Tinct. Valerian. comp.</i>	des Dr. Weber -	1	4	=	4	=	=
<i>Unguentum Basilicum</i>	der N. N. sch. Pharm.	6	=	=	1	=	30

C.

C.  
Resolvirung der Ankaufspreise zu Unzen.

Pfund.		Unzen.		Pfund.		Unzen.		Pfund.		Unzen.	
fl.	Kr.										
=	16	=	1	4	16	=	16	6	16	=	23½
=	24	=	1½	4	24	=	16½	6	24	=	24
=	32	=	2	4	32	=	17	6	32	=	24½
=	40	=	2½	4	40	=	17½	6	40	=	25
=	48	=	3	4	48	=	18	6	48	=	25½
=	56	=	3½	4	56	=	18½	6	56	=	26
1	4	=	4	5	4	=	19	7	4	=	26½
1	12	=	4	5	12	=	19½	7	12	=	27
1	20	=	5	5	20	=	20	7	20	=	27½
1	28	=	5	5	28	=	20½	7	28	=	28
1	36	=	5	5	36	=	21	7	36	=	28½
1	44	=	6	5	44	=	21½	7	44	=	29
1	52	=	7	5	52	=	22	7	52	=	29½
2	=	=	7½	6	=	=	22½	8	=	=	30
2	8	=	8	6	8	=	23	8	8	=	30½

und s. f. bis auf 128 fl.

D.  
Apothekertaxe für das Jahr 18 . . .

	Guan.	Quant- chen.	Loth.	Unveränder- licher Preis.		Taxe zu 100 Procent.		Taxe zu 50 Procent.	
				fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
<i>Aether sulphur.</i>	20	-	1	-	2	-	20	-	-
<i>Extr. Chinae frig. par.</i>	1	-	6	-	2	-	-	1	50
<i>Hydrag. mur. mite, ppt.</i>	10	1	1	-	2	-	42	5	6
<i>Resina Jalapp.</i>	10	-	8	-	-	-	16	1	36
<i>Sulph. stib. aurant.</i>	10	1	2	-	2	-	32	3	12
<i>Tart. stibiat.</i>	4 bis 1	-	6	-	6	-	24	1	48
<i>Tinet. Chinae comp.</i>	-	1	8	-	4	-	12	1	12
	-	-	8	-	-	-	24	1	12

## 3.

Der Milzbrand-Karbunkel  
beim Menschen,  
als Gegenstand der Gesundheitspolizei.

Vom

*Herausgeber.*

Das der Milzbrand des Rindviehes, der Schafe etc. unter gewissen Umständen auf andere Thiere und selbst auf den Menschen einen sehr nachtheiligen öfters tödtlichen Einfluß äußern kann, ist keine neue Beobachtung \*). BERTIN machte im J. 1774 auf Guadaloupe diese Erfahrung unter den Negern. HARTMANN bemerkte dasselbe in Finnland, CHAIGNEBRUN in Frankreich. Deutschland, Preussen, Polen und andere Länder haben zahlreiche Nachrichten in dieser Hinsicht zur Publizität gebracht \*\*). Neuer aber und für die Gesundheitspolizei von nicht geringem Interesse ist die Untersuchung der Frage, ob

\*) S. bresl. Samml. 1724. Sept. u. Juni.

\*\*) OSIANDER, SCHERF, FICKER, VALLI, DIEMERBROECK, CHAUSSIER, DUSAUSOY, GESNER, HÖFFNER, PEZZONI, RICOU, GUALANDRI u. a.

der Karbunkel oder die sogenannte schwarze Blatter, die sich zu gewissen Zeiten zumal auf dem platten Lande unter den Menschen zeigt, und sich nicht als begleitendes Symptom eines bösartig epidemisch herrschenden Faulfiebers äußert, sondern offenbar von einer örtlich wirkenden Ursache herührt und bei dem das eintretende Fieber blos sekundär ist — ob dieser Karbunkel nicht immer und nur allein durch das Milzbrand-Kontagium der Thiere veranlaßt wird?

Zur Erörterung dieser Frage dürften die That-sachen, welche in Betreff des Milzbrand-Karbunkels in hiesiger Gegend vorkamen, einige Rücksicht verdienen. Ich erzähle sie und werde damit das verknüpfen, was als Resultat, mit Beziehung auf die Erfahrungen in andern Ländern, daraus hervorgehet und was die Gesundheitspolizei dabei thun dürfte.

Im Sommer und Herbste 1811 (hauptsächlich im Juli, August und September, aber auch noch im Oktober und November) äußerte sich bei der damaligen anhaltend heißen und trockenen Witterung der Milzbrand unter dem Rindvieh und den Schafen in mehreren Aemtern des Departements Hanau ziemlich häufig. Die Aemter Bergen und Bücherthal waren es vorzüglich, wo die Krankheit ausbrach. Einige Orte, wie Bergen, Rofsdorf u. a., zählten viele kranke Stücke, andere Orte wenige, in manchen zeigte sich keine Spur der Krankheit. In Gelnhausen und im

benachbarten darmstädtischen Amte Steinheim erkrankte ebenfalls Vieh am Milzbrande. In der ganzen Gegend bewies es sich, daß sich diese Krankheit nicht auf die gewöhnliche Weise epidemisch-ansteckender Krankheiten dem übrigen Horn- oder Schafvieh mittheile. Das Uebel wurde daher von allen, die sich mit der Kur der Thiere beschäftigten, für nicht contagiös erklärt.

Daß der Milzbrand unter dem Vieh eines Stalles nicht ansteckend war, davon nur ein Beispiel. Bei einem Viehstand von 31 Stücken, standen 19 Stücke in einem Stalle, in welchem gleiche Temperatur und ein gleicher Luftzug auf das Vieh wirkte. Das oberste auf der rechten Seite wurde plötzlich vom Milzbrande befallen und starb binnen 10 Minuten. Das zweite, welches auf der linken Seite in der Mitte stand, durchlief alle Stadien des Milzbrandes und verschied binnen 48 Stunden. Kein anderes Stück wurde am Milzbrande krank, ungeachtet das erste 19 Stunden im Stalle liegen bleiben mußte, ehe es vom Abdecker weggebracht wurde. Viele Stücke der kranken Thiere wurden geschlachtet \*). Beim Aufbrechen der krepirten zeigte sich die gewöhnliche entzündete und gangränöse Beschaffenheit der Eingeweide. Auch die Lunge war entzündet und oft vereitert.

---

\*) Im Flecken Bergen und im Dorfe Enkheim allein 18 Stücke (16 Stücke krepirten und 17 genasen).

An mehreren Orten wurden Hunde, Schweine und andere Thiere, die von dem aus der Ader eines am Milzbrande leidenden Thieres gelassenen Blute gefressen hatten, plötzlich krank. Der Hals schwoll an und es entstanden Beulen.

Während der Milzbrand das Rindvieh und die Schafe befallen hatte, zeigte sich in der hiesigen Gegend die schwarze Blatter\*) auf dem platten Lande\*\*) gleichsam epidemisch, zumal bei den Einwohnern der Ortschaften, wo der Milzbrand ausgebrochen war.

Der gemeine Mann nannte sie Giftblatter. Sie erschien gemeinlich am Kopfe, Halse oder an den oberen Extremitäten, zuweilen entstand nur eine Blatter, oft zwei, auch mehr. Der Ort des Sitzes war verschieden, im Gesichte, am Munde, Auge, zuweilen im Augenwinkel, auf dem Augendeckel, an den Ohren, an den Fingern. Die Form der Krankheit ist charakteristisch ausgezeichnet. Zuerst zeigte sich ein feiner schwarzer Punkt. Dieser

---

\*) Sehr schnell verbreitete sich das Gerücht von der Epizootie und der schwarzen Blatter in das Ausland. Die koburgische Regierung erließ am 12ten Sept. 1811 deshalb eine Verordnung, worin die Einfuhr aller Häute, des Talgs etc. aus dem Departement Hanau verboten wird.

\*\*) Besonders in Bergen, Enkheim, Seckbach, Rumpenheim, Breungesheim, Berkersheim, Mühlheim, Didesheim etc.

Punkt wurde größer, es entsand eine Geschwulst, deren Mitte blaue Blasen oder eine blauschwarze Farbe hatte. Der Kern der Geschwulst war ein harter Knoten. Die Haut umher war scharlachroth, sehr heifs. Beim Anfühlen empfand der Kranke wenig oder gar keinen Schmerz. Die Geschwulst nahm im Verlaufe den ganzen Theil ein, wo sich der Karbunkel befand. Dieser wurde endlich dunkler, schwärzlich, und wenn die Genesung eintrat, so sonderte sich die Brandblatter vom Gesunden kegelförmig ab. Die Ausbildung des Karbunkels ging sehr schnell vor sich, und zugleich trat dann ein typhöses Fieber ein, Zuckungen, Delirium. Gleich im Anfange *Calomel* mit Kampfer, dann Kampfer allein, *Serpentaria*, *Baldrian*, *China*, Wein u. s. w., äusserlich das Aufstreuen von *China*, *Myrrhe*, *Kampfer*, aromatische Fomentationen, Skarifikationen, (Ausschneiden des Brandigen, wo es die Umstände erlaubten,) bewiesen sich heilsam und retteten viele. Der Karbunkel hinterliess eine Narbe. Doch starben mehrere Kranke, wie in Seckbach, in Breungesheim, in Berkersheim etc. Die Bösartigkeit der Blattern war verschieden; einige Individuen hatten weniger Geschwulst, die Blatter hatte eine geringere Gröfse, das Fieber war schwächer. Auch an Orten, wo der Milzbrand nicht unter dem Viehe war, zeigten sich die schwarzen Blattern bei den Menschen, wie z. B. hier in der Stadt Hanau. Aber nur zu der Zeit waren

mehrere Menschen hier daran krank, als jene Viehkrankheit auf dem platten Lande gerade herrschte.— Die Menschen, welche an der Brandblatter erkrankten, waren meist aus der Klasse von Einwohnern, die sich mit dem Viehwarten, oder Viehhandel, oder Schlachten, oder Bearbeiten von Häuten u. s. w. beschäftigten; es waren Bauern, Landjuden, Metzger, \*) Gerber, Lichterzieher u. s. w. Ein Gerber rieb sich bei Zubereitung einer Haut das Auge, und starb an dem darauf erfolgten Karbunkel den zweiten Tag. Mehrere Bauern, welche krankes Vieh aufbrachen, wurden von schwarzen Blattern befallen, sie erschienen an beiden Armen, die sie in das geöffnete Vieh gesteckt hatten.\*\*) Die Brandblatter ergriff gewöhnlich nur Erwachsene. Dafs ein mit Karbunkeln Behafteter einen andern angesteckt hätte, konnte man nicht bemerken.

Viele Bauern beeilten sich ihr am Milzbrande

---

\*) Einer der ersten, welcher in Bergen von einem Karbunkel ergriffen wurde; war der Jude Marum Heium, ein Metzger, der noch dazu den 6ten Juli des Jakob Buchenhorst's krankes Rind schlachtete. Die Schwester dieses Juden, die sich ebenfalls mit Fleisch beschäftigte, bekam auch eine Brandblatter.

\*\*\*) In Bergen hatte indess auch eine Frau einen Brandkarbunkel, die gar nicht aus der Stube kam und mit Vieh nicht umging.

krankes Rindvieh zu schlachten, um Haut und Fleisch zu retten. Der Genuß dieses Fleisches mußte um so häufiger seyn, weil bei den Landleuten die Meinung herrscht, daß das Fleisch von einem Stücke, bei welchem die Krankheit noch nicht ins Blut getreten wäre, d. i. wo sie noch nicht den höchsten Grad erreicht habe, unschädlich sei. In mehreren Beobachtungen entstand der Karbunkel bei sonst ganz gesunden Menschen bald nach dem gegessenen kranken Fleische. \*) Die Ablederung und Benutzung der Haut wurde durchgängig gestattet.

---

\*) Welche Wirkung das genossene Fleisch von krankem Vieh in \* \* \* hatte, darüber schrieb mir Herr \* \* \* Folgendes: „Die Juden schlachteten fast durchgängig die kranken Thiere aus Gewinnsucht, damit sie die Haut um halbes Geld bekamen. Das Fleisch von dem Rinde, welches dem J. B \* \* \* \* gehörte, konnte nehmen wer wollte. Ich ging zufällig vor dem Hause vorbei, man rief mich und bot mir für meinen Hund davon an. Ich nahm ein ganzes Hinterviertel und den Kopf, und liefs mir es nach Hause tragen. Den Kopf, die Zunge ausgenommen, erhielt der Hund. Das andere aßen wir selbst zum Theil frisch, das übrige nebst der Zunge wurde eingesalzen und nach und nach genossen. Personen, die mir alle bekannt sind, aßen ebenfalls vom Fleische dieses Rindes ohne weitere Folge. Einer ausgenommen er-

Als sich mit dem eintretenden Winter der Milzbrand verlor, hörte man auch wenig mehr von Brandblatter-Patienten. In diesem Frühjahre aber

---

krankte am 5ten Tage, nachdem er vom Fleische gegessen hatte. Es erzeugte sich aber hier keine Giftblatter. Binnen 6 Stunden war der Kopf so angeschwollen, daß Augen und Nase eine Fläche hatten. Die Geschwulst war dunkelroth. Der Kranke klagte über einen übeln Geschmack und heftigen Schmerz im Hinterkopfe, hatte Neigung zum Erbrechen, Druck in der Herzgrube und starke Hitze. Der Puls war hart und frequent, die Zunge belegt. Ein Brechmittel that gute Dienste. Der Kopf wurde mit warmen spirituösen Fomentationen bedeckt. Der Kranke genas. — Am 8ten Juli aßen wir zuerst von dem Fleische und am 14ten war eine Giftblatter bei meiner Frau im Entstehen und durchlief alle Stadien. Mir hatte der Genus nichts geschadet. Da ich bei meiner Frau keine andere Ursache der Brandblatter denken konnte, so gab ich gleich dem Fleische die Schuld. Ich bemerkte überdiß, daß das frische kranke Fleisch eine weniger rothe, etwas blauliche Farbe hatte, daß sich das eingesalzene nicht so lange hielt, und daß in der Brühe eine ungewöhnliche Gährung sich einstellte. Ich gab das übrige Fleisch sogleich dem Hunde. — Mehreren Kranken ist zwar kein Vieh gefallen, aber sie haben wahrscheinlich von krankem Fleische, vorzüglich von Hammelfleisch, gegessen. Denn die Juden kauften die verdorbenen Hämmer in andern Orten. Ein Jude, bei dem eine Giftblatter am Zeigefinger

zeigten sich wieder einzelne Kranke. Ein Jude, der mit Häuten handelte, wurde plötzlich von zwei Karbunkeln im Gesichte befallen. Er genafs, nachdem ich bei den Blättern die oben erwähnte äufsere Behandlung anwendete und innere stärkend reizende Mittel gebrauchte. Ein Gerber hatte mit seinem Gesellen Schafhäute vom verflossenen Sommer bearbeitet. Er und späterhin der Gehülfe bekamen Brandblättern im Gesichte.

Aus dem Gesagten erhellt, dafs die Blatter gerade sich dann in hiesiger Gegend zeigte, als die erwähnte Epizootie herrschte; dafs andere Thiere vom Genusse des Blutes der kranken Stücke gefährliche Zufälle erlitten; dafs das Fleisch des kranken Viehes häufig verkauft wurde; dafs besonders solche Leute Brandblättern bekamen, die mehr mit Vieh und dem, was dazu gehört, umgingen oder schlechtes Fleisch genossen; dafs offenbar in mehreren Fällen nach dem Genusse vom Fleische des milzbrandkranken Viehes die Karbunkeln entstanden; dafs mit dem Aufhören der Epizootie der Karbunkel seltner wurde, und dafs an den Orten, wo milzbrandkrankes Vieh befindlich war, auch

---

ausbrach, hatte eine kranke Ziege geschlachtet. In einem Hause, wo zwei kranke Kühe geschlachtet wurden, zeigte sich der Karbunkel über der Nase bei der Tochter des Eigenthümers, einem Mädchen von 12 Jahren.“

verhältnißmäßig die meisten Brandblatternkranke beobachtet wurden.

Die Erfahrungen in andern Ländern sind diesen ganz gleich. Die schwarze Blatter, sagt KAUSCH, steht mit dem Milzbrande in einem genauen Kausalnexus. Wo sich im Herzogthume Warschau der Milzbrand äußert, da ist auch meist die schwarze Blatter. \*) Dasselbe bestätigten WOLFF in Warschau \*\*) und viele andere. Die Infektion von sechs Menschen in Ostpreußen durch Besudeln mit den Säften des am Milzbrande kranken und daran umgekommenen Viehes ist eins der neuesten und erläuterndsten Beispiele. \*\*\*) Die entstandenen Blattern hatten dieselbe Form, die Zufälle waren die nämlichen. In Polen, wo der Milzbrand sehr häufig ist, wo nicht der Abdecker, sondern der Bauer selbst das gefallene Vieh abledert, ist die schwarze Blatter eine frequente Erscheinung.

Alle diese Umstände begründen die Meinung hinlänglich, daß der Karbunkel, der wäh-

---

\*) V. KAUSCH's höchst interessante Abhandlung in HUFELAND's und HIMLY's Journal. (1811. Sept.)

\*\*) Asklepieion. 1811. Nr. 40.

\*\*\*) Man vergleiche die in der zweiten Abtheilung dieses Bandes gelieferte Nachrichten, unter der Rubrik: Polizeiverfügungen zur Entfernung endemischer, epidemischer und contagiöser Krankheiten.

rend dem näheren oder entfernteren Vorhandenseyn des Milzbrandes sich beim Viehe oder bald nach demselben bei Menschen äußert und als primäre örtliche Krankheit anzusehen ist, einzig und allein die Aufnahme des Milzbrandkontagiums zur Ursache hat, wan kann daher mit Recht diese Krankheit den Milzbrandkarbunkel beim Menschen nennen. Die Infektion geschieht: 1) durch den Genuß des Fleisches der am Milzbrande leidenden Thiere. Diese Art der Ansteckung scheint oft die häufigste zu seyn, und so läßt sich es erklären, wie bei Leuten, die gar nicht aus der Stube kommen und entfernt vom kranken Viehe wohnen, der Milzbrandkarbunkel ausbricht. So wenig als man die Ansteckung bei Pockenkranken jederzeit nachweisen kann, so wenig kann man es immer beim Milzbrandkarbunkel und doch entstehen beide Krankheiten allezeit nur durch Ansteckung. \*) 2) Durch Berührung der Säfte, des Blutes, des Geifers, der Jauche u. s. w. der kranken oder gefallenen Thiere beim Abledern, bei der Kur, zumal wenn die Hände kleine Verletzungen oder frische Narben ha-

---

\*) Ob sich wohl aus dem Milzbrandkarbunkel des Menschen der Milzbrand bei Thieren durch Impfung wieder erzeugen läßt? Die Sache verdiente allerdings Versuche.

ben, oder wenn die Haut an der Stelle, wo das Kontagium anhängt, sehr dünn ist z. B. an den Augen. Der Ansteckungsstoff, den der Milzbrand hervorbringt, muß fix und von dauernder Kraft seyn. Das Trocknen und Aufbewahren der Häute zerstört das Kontagium nicht, denn Gerber, die alte trockene Häute anfeuchten und bereiteten, wurden bei der Arbeit von der Brandblatter ergriffen. \*) 3) Nach neueren aber seltenen Erfahrungen auch durch die innige Berührung und durch den Schweiß solcher Menschen, die von Milzbrand-Karbunkeln befallen sind.

So wird der Milzbrand-Karbunkel der Menschen ein wichtiger Gegenstand für die Gesundheitspolizei, und sie muß alles thun, um die Entstehung dieser gefahrvollen, oft tödlichen Krankheit zu verhindern. Die Mittel dazu wären kürzlich folgende.

---

\*) Neuere Beobachtungen lehren, daß durch das Trocknen der Häute der an der Rinderpest oder Löserdürre gestorbenen Thiere das Miasma zerstört wird. Die Viehpest unterscheidet sich also vom Milzbrande in Hinsicht des Ansteckungsstoffes, daß dieser bei jener weit flüchtiger als bei diesem ist. Daher wird die Löserdürre für ansteckend erklärt, weil sie schon in einiger Entfernung durch die Luft die Krankheit fortpflanzt, der Milzbrand aber steckt so nicht an, er verlangt einen unmittelbaren Uebergang des Kontagiums in den Körper, wie die Lustseuche. S. KAUSCH a. a. O.

1) Da der Milzbrand beim Vieh leicht nach anhaltend heißen und trockenen Sommern entsteht und die Brandblatter nach derselben vorausgegangenen Witterung in Polen, Preußen und Deutschland sich unter den Menschen gezeigt hat, so muß diese meteorologische Beschaffenheit schon die Aufmerksamkeit des vorsichtigen Sanitätsbeamten sowohl auf den Ausbruch des Milzbrandes unter Thieren, als der Brandblatter unter Menschen hinlenken. Oeffentliche Warnungen und populäre Belehrungen sind hier gewiß von großem Nutzen.

2) Die allgemeinen Vorkehrungen gegen die Verbreitung des Milzbrandes.

3) Strenges Verbot des Schlachtens des kranken Viehes zum Benutzen des Fleisches und der Haut.

4) Wachsame Aufsicht auf alles zum Schlachten eingebrachte Vieh. — Verbot des Ankaufs des Schlachtviehes in Orten wo der Milzbrand sich zeigt. — Ein jedes Stück muß mit einem obrigkeitlich-glaubhaften Attest von der Behörde des Orts, wo das Stück gekäuft ist, begleitet seyn, der aussagt, daß der Milzbrand nicht an diesem Orte ausgebrochen ist. — Untersuchung des Schlachtviehes von geschwornen Fleischschauern. Anzeige von verdächtigen Stücken und Quarantäne für dieselben.

5) Untersuchung des eben geschlachteten und aufgehauenen Viehes von Fleischhauern und Ausstellung eines Zeugnisses, daß es im Innern gesund befunden wurde.

6) Verbot alles Einbringens von Fleisch, Häuten, Wolle, Haaren, Hörnern, Talg etc. aus Orten wo der Milzbrand herrscht.

7) Verbot des Ableterns gefallener Thiere.—Strenge Aufsicht, daß ein jedes am Milzbrande gefallene oder während der Krankheit geschlagene Vieh mit Haut und Haaren tief verschart wird, daß der Mist desselben, das aus der Ader gelassene Blut, weggebracht wird. — Vorsicht bei Behandlung kranker Stücke, beim Einschütten der Arzneien, beim Aufbrechen gefallener Thiere um die Krankheit mehr zu erkennen.

---

4.

Erweitertes medizinisch - polizeiliches Gutachten über die Flachsrösten oder sogenannten Rottekuhlen in Rücksicht der Schädlichkeit derselben für das öffentliche Gesundheitswohl.

---

**E**s gibt eine Gasart, die ein Erzeugniß der Fäulniß organischer Körper und besonders faulender Pflanzen ist, die man gekohltes Wasserstoffgas, Kohlenwasserstoffgas, schweres brennbares Gas und gemeinhin Sumpfluft nennt. Dies Gas ist allen Thieren und auch den Menschen schädlich, es tödet den Menschen, wenn er es unvermischt und unmittelbar einathmet, und es macht ihn krank, wenn es mit der atmosphärischen Luft entweder durch die Lungen oder vermittelt der Haut im Körper aufgenommen wird. Der üble widerwärtige Gestank, den man bei stehenden Wassern, Sümpfen und Morästen empfindet, rührt größtentheils von diesem Gas her, und in ihm liegt auch vorzüglich die Ursache von den schädlichen und das Leben zerstörenden Wirkungen der stehenden Wasser, Moräste und Sümpfe. Diese, der menschlichen Gesundheit nachtheiligen

Wirkungen bedürfen wohl keines Beweises, und ich darf in diesem Gutachten mit Recht die Ueberzeugung von der Ungesundheit und Verderblichkeit der Sumpfausdünstungen voraussetzen. Ich darf nur an die Sumpfmooere in Holland und an die pontinischen Sümpfe in Italien erinnern und der Erfahrungsbeweis von der Schädlichkeit der Sümpfe und ihrer Ausdünstungen ist evident. Freilich wirken nicht alle Sümpfe so allgemein und so verderblich als die pontinischen: denn die nachtheilige Wirkung derselben modificirt sich nach dem Umfange und nach der Lage der Sümpfe und Moräste, nach der Temperatur der Luft, nach der Häufigkeit und Heftigkeit und dem Zuge der Winde. Höchstwahrscheinlich ist der Grad der Heftigkeit von Sumpfausdünstungen auch nach der Verschiedenheit und der Menge der in ihnen faulenden Substanzen verschieden. Es mischen sich der an sich und allein schon schädlichen Sumpfluft oft noch andere ungesunde und unathembare Gasarten bei, die Ausflüsse von der Fäulniß thierischer Substanzen und vielleicht auch von Mineralkörpern sind, die den Boden der Sümpfe oder Moräste bilden; wenigstens möchte ich das hydrothionsaure Gas oder die Schwefelleberluft, das phosphorhaltige Wasserstoffgas, das Stickstoffgas, das kohlenstoffsaure und selbst das blausaure Gas nicht von dem verderblichen Dunstgemengel ausschließen, wodurch die Sümpfe so giftartig auf Leben und Gesundheit wirken. Selbst von den

den

den Pflanzenarten, die in den stehenden Wassern oder Sümpfen faulen, scheint die mehrere oder mindere Schädlichkeit der Sumpfausdünstungen abzuhängen; denn sollten Giftpflanzen, die auch durch den Geruch oder vielmehr durch den Dunst, welchen sie verbreiten, giftig werden, z. B. Bilsenkraut, Schierling, Hundskohl, Wütherich, Stechapfel, giftige Schwämme u. s. w. auch während ihrer faulenden Gährung nicht schädlichere Dünste aushauchen, als Pflanzen, die nicht giftig und deren Gerüche unschädlich sind? Ich bin zu wenig in der großen und dunkeln chemischen Werkstätte der Natur bekannt, als daß ich es wagen könnte, diese Materie noch weiter zu verfolgen; es genügt mir, mich auf die allgemeine Erfahrung berufen zu können, daß Ausdünstungen aus stehenden Wassern, Sümpfen, Morästen und dergl. der menschlichen Gesundheit auf mancherlei Weise schädlich sind, und auch Krankheiten verschiedener Art verursachen. FRANK hat in seinem System der medizinischen Polizei (B. III. Seite 844 — 860) diese Schädlichkeit durch Theorie und Zeugnisse umständlich und unwidersprechlich bewiesen, und ich darf mich auf diesen Beweis berufen, weil FRANK'S Werk in der Polizeikunde klassisch ist.

Die Flachsrösten oder Rotttekuhlen an der Heerstraße bei dem Dorfe Sch\*\*\*, welche zu diesem Gutachten den Anlaß gaben, sind Gruben voll stehenden Wassers, in welches man den grünen

5ter Jahrg.

Flachs legt oder einweicht, und ihn so lange darin liegen läßt, bis alles an demselben, die eigentlichen Fasern ausgenommen, gerottet oder verfault ist. Sie haben also schon dadurch eine ungesunde Beschaffenheit, daß sie stehende Wasser oder Sümpfe sind, die bei ihnen aber noch dadurch erhöht oder verstärkt wird, weil in ihnen eine viel größere Menge von Pflanzentheilen zugleich faulen als in andern Sümpfen, und der Flachs vielleicht noch einige Stoffe oder Bestandtheile enthält, wodurch die Fäulniß desselben in den Sümpfen, wo sie vor sich geht, entweder eine größere Menge von Kohlenwasserstoffgas erzeugt, oder diesem noch einen besonderen stinkenden und giftigen Dunst beimischt. Von dem Hanfe weiß man, daß er etwas Betäubendes an sich hat, das in seine faulichten Ausdünstungen übergeht, und die Hanfrösten besonders ungesund macht. Wirklich scheint auch der Flachs nicht frei von solchen schädlichen Theilen zu seyn, denn kein Sumpf, selbst die pontischen nicht, dunstet einen so abscheulichen Gestank aus, als die Flachsstöcke, und der Flachs selbst, wenn er aus demselben genommen und zum Trocknen ausgebreitet wird; dieser Gestank ist das Brandmal, wodurch die Natur vor den schädlichen Wirkungen der Flachsrotten zu warnen scheint. Schon längst war die Ungesundheit derselben durch die Erfahrungen bekannt; Kaiser FRIEDRICH II. verbot in seiner *Constitut. sicul.* ausdrücklich und

aus dem wörtlich angeführten Grunde: weil er gewiß erfahren habe, daß die Luft dadurch verdorben werde, die Flachsrösten näher als eine welsche Meile bei Städten und Schlössern anzulegen. Der berühmte päpstliche Leibarzt LANCISI leitet in seiner Schrift *de noxiis paludum effluviis* Ep. II. lib. II. cap. 2 et 5 mehrere Krankheiten und an mehreren Oertern, besonders die Entstehung einer bösartigen Seuche zu Civita Vecchia, vorzüglich von der Einweichung des Flachses und des Hanfs in Wasser ab, und führt noch sehr viele Zeugnisse anderer Aerzte an, die das Flachsrösten im stehenden Wasser für ungesund und schädlich erklären. RAMAZZINI, auch ein Arzt im 17ten Jahrhundert, sagt in seiner Schrift von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, neu bearbeitet von ACKERMANN 1780. B. I. S. 174. „Die Bearbeitung des Flachses und Hanfs beim Rösten ist sehr oft die Ursache sehr gefährlicher und oft sich weit verbreitender Krankheiten. Es ist bekannt, daß diese beiden Pflanzengewächse alsdann den heftigsten, stinkend faulichsten und sich weitverbreitenden Geruch hervorbringen, wenn sie in das Wasser geweicht und in demselben einer Art von Fäulniß ausgesetzt werden.“ Und Seite 305. „Von dem Einweichen des Hanfs und Flachses im still stehenden Wasser, welche Arbeit meist den Weibern obliegt, entstehen bei vielen derselben gefährliche Krankheiten, besonders

Fieber von der böartigen faulichten Art, die, weil der Gestank von dem geweichten Flachs und Hanfsehr weit verbreitet wird, und die ganze umliegende Gegend ansteckt, sich leicht über viele andere ausbreiten. Den Stadtleuten ist der Aufenthalt auf dem Lande niemals unangenehmer und schädlicher als zur Herbstzeit, wo dieser häßliche Gestank ganze Gegenden und Dörfer ansteckt. KIRCHER hat in diesem Gestanke sogar die Ursache gesucht, warum in etlichen Städten die Pest so große Verwüstungen anrichtete.“ ZIMMERMANN in seinem Meisterwerke von der Erfahrung Th. II. S. 219. sagt: „pestilenzialisch ist der Dunst, der von dem in Wasser eingeweichten Hanf und Flachs aufsteigt, und er ist so giftig, daß er auch die Fische tödtet; in Deutschland bekümmert man sich um den daher rührenden Schaden nicht; in Italien geschieht diese Einweichung in der Entfernung einiger Meilen von den Städten. Man hat Exempel, daß aus diesem Dunste des eingeweichten Flachses eine böartige Krankheit entstanden ist, die einer Familie das Leben genommen und eine ganze Gegend angesteckt hat.“ Es beruht also auf einer alten wiederholten und mehrfachen Erfahrung, daß alle medizinisch polizeilichen Autoren, die des Flachsröstens erwähnen, dasselbe auch der öffentlichen Gesundheit für schädlich erklären. FRANK sagt a. a. O. S. 924. „Das Hanf- und Flachsheitzen verdient eine doppelte Ahndung, indem es

die weniger schnellen Bäche, besonders aber die stehenden Wasser und die ganze Gegend mit abscheulichen Ausdünstungen anfüllt, und RAMAZZINI hat dieser Ursache mit Recht wichtige Krankheiten unter den Landleuten zugeschrieben.“ EHRHARD, der sonst die Grenzen der Gesundheitspolizei sehr einschränkt, fodert in seiner Theorie der Gesetze über das körperliche Wohlsseyn der Bürger S. 54. von den Gesetzgebern: „bei den Landarbeiten, die die Luft verderben, wie z. B. das Rösten des Flachses u. dgl. müssen die Orte bestimmt werden, wo es am besten, ohne Nachtheil der Reisenden und Spaziergehenden geschehen kann.“ ROEBER in seinem dicken Werke Sorge für die Gesundheit des Staats spricht S. 176: „eben so wenig sollen Flachs- und Hanfrösten in der Nähe der Wohnörter und auch in Wassern, welche Menschen und Thieren zum Getränke dienen, statt finden.“ POPPE in seinem Noth- und Hülfsexikon B. I. sagt S. 226 noch ganz neuerlich: „durch Flachs- und Hanfrösten wird die Luft verpestet und dies kann zu allerlei tödtenden Seuchen Veranlassung geben.“ Mich dünkt diese Stimmen für die Verweisung der Flachs- und Hanfrösten aus der Nähe der Wohnörter und der Landstraßen sollten als gültig beachtet werden, ich kann aber keine landesherrliche Verordnung anführen, welche diesen Endzwecken der Luftverderbnis bloß allein zur Sicherung der menschlichen Gesundheit ihre rechte

Stelle anwies, als die alt und grau gewordene aus dem 13ten Jahrhundert, welche Kaiser Friedrich der II. erliefs. Ungeachtet die Theorie der Gesundheitspolizei der alten und neuern Zeit laut und kräftig auf solche Verordnungen anträgt; so hat doch ihre, freilich überhaupt noch magere Praxis diesen Antrag noch nicht beachtet. Zwar haben auch zu unsern Zeiten die Regierungen mehrerer Staaten über die Flachsrösten Verordnungen erlassen, sie beziehen sich aber entweder ganz allein oder doch vorzüglich nur auf die schädlichen Folgen, die sie auf die Fischerei haben, sie untersagen hauptsächlich die Anlegung der Flachsrösten in und an Fischbächen und das Ableiten des Röstewassers in solche Bäche, weil dadurch die Fische getödet oder krank würden. Selbst die Ursache und der Zweck dieser vielen neuen Verordnungen können aber doch nicht als Zeugen und Beweise von der Ungesundheit und Schädlichkeit der Flachsröstendünste gelten. Höchst wahrscheinlich sterben die Fische nicht darum von dem Flachsröstenwasser, weil dasselbe in ihren Magen kömmt und zu ihrer Nahrung dient, sondern weil der Dunst der Flachsrösten sich mit dem Wasser in großer Menge vermischt oder weil die faulenden Flachstheilchen in das Wasser aufgenommen werden und die Verrihtung des Athmens dadurch gestört oder gehemmt wird. Bekanntlich leiten die Fische die im Wasser aufgelöste Luft durch den Mund in die Kiemen,

und geben sie dann durch die Kiemenöffnung wieder von sich; sie können eben so wenig als die mit Lungen versehenen Thiere dies Athemholen lange entbehren, und wenn die im Wasser aufgelöste Luft zum Athmen untauglich ist, oder die Verrichtung desselben stört, so ist dies ihrem Leben und ihrer Gesundheit eben so gefährlich als dem Leben und der Gesundheit der Menschen und anderer Thiere. Die dem Athemholen verderblichen Luftarten beschränken ihren schädlichen Einfluß auch nicht bloß auf diese Funktion, sondern er wird vermöge der nachtheiligen Einwirkung derselben auf das Blut, während dessen Umlaufes in den Werkzeugen des Athmens und wahrscheinlich auch vermöge des krankhaften Reizes derselben auf die Nerven, dem ganzen Organismus mitgetheilt. In einem Aufsätze in den mündenschen wöchentlichen Anzeigen Nr. 13. 1790 über die Schädlichkeit des Flachsrostens in Flüssen, Gräben und Tränken auf den Viehweiden sucht ein erfahrner Oekonom zu beweisen, daß das Saufen des Hornviehs aus Flachsrosten der Gesundheit desselben sehr nachtheilig sei und auch selbst den Milzbrand verursache, besonders bekommt das Vieh davon einen Husten, der in Lungenentzündung oder in Lungensucht übergeht. Mir scheint dieser Husten ein sprechender Beweis, daß auch beim Hornvieh vorzüglich das Athemholen und die Lunge von dem giftigen Dunste des Flachsrostens

leide und angegriffen werde. Auf diese Art stimmen die Nachtheile, welche man von den Flachsrosten für Fische und Vieh erfahren hat, offenbar zu dem schädlichen Einflusse, den sie, nach den angeführten Aussprüchen erfahrner Aerzte, auf die Gesundheit der Menschen haben. Aber die Polizeipraxis unserer Tage hat sich vorzüglich nur der Sicherheit der Fischereien gegen die Verderblichkeit der Flachsrosten angenommen und die Gesundheit der Menschen unbeachtet gelassen, oder mit andern Worten: das Kameralinteresse durfte reden, die Gesundheitspolizei mußte schweigen, weil sie noch nicht zur Würde und Wirksamkeit einer Staatsgewalt erhoben ist, also zum Wohl der Staaten nicht so mitstimmen darf, als die Kameralwissenschaft das Recht hat. Kaiser Friedrichs II. Verordnung zu Gunsten der menschlichen Gesundheit steht einsam und vergessen da, dagegen die herzogl. braunschweigische Verordnung vom 5ten Aug. 1681 an die Spitze einer langen Reihe von Verordnungen gesetzt ist, die vorzüglich zu Gunsten der Fischereien gegeben worden sind. Nach von Berg's deutschem Polizeyrecht B. II. S. 105 verbieten die kurhannöverschen Gesetze von 1705 und 1719 das der Gesundheit nachtheilige Flachsrotten in Strömen, Bächen, Teichen und allen andern frischen und lebendigen Wassern, erlauben hingegen denjenigen, welche Flachs zu rothen haben, an sumpfigten und morastigen Orten, welche mit

keinem fließenden oder frischen Wasser einige Kommunikation haben, Gruben zu graben, oder diese Gruben an Strömen, Bächen oder Teichen so anzulegen, daß daraus nichts in einen Strom, Bach, Teich oder in ein anderes lebendiges Wasser zurück oder abfließen könne. Nach meiner Meinung ist das zu Gunsten der Fische gebotene Verlegen des Flachsbeitzens aus Strömen und Bächen und anderen lebendigen Wassern, in eigne dazu gegrabene Gruben an sumpfigen oder morastigen oder andern dazu schicklichen Orten, der Gesundheit der Menschen nachtheiliger, als das untersagte Flachsbrösten in Flüssen und tiefen, schnell fließenden Bächen den Fischen, und es ist wohl gewiß, daß bei Abfassung solcher Verordnungen kein Arzt um seine Meinung befragt worden ist, der würde wenigstens doch bei der Erlaubniß zu Rottengruben noch den Zusatz, den der Herr von BERG wünscht, bemerkt haben: jedoch nicht zu nahe an den Wohnungen. Ohne gesetzliche Bestimmung der Entfernung und der Lage, welche diese Röstgruben in Rücksicht der Wohnplätze und der gangbaren Wege haben müssen, sind dergleichen Verordnungen einseitige Mißgriffe und dem Naturrechte der öffentlichen Gesundheit entgegen!

In den mir zur Abfassung dieses Gutachtens mitgetheilten Akten finden sich bedeutende Bemerkungen und Nachrichten, daß die bei der

Dorfschaft Sch\*\*\* an der Landstrasse befindlichen zahlreichen Flachsрөsten in Rцcksicht ihres abscheulichen Gestankes, den sie umher verbreiten, und der ein unwidersprechlicher Beweis ihrer Ungesundheit und Schадlichkeit ist, die ernsthafteste Aufmerksamkeit verdienen und die Gesundheitspolizei zur Thätigkeit auffordern. Nach dem amtlichen Bericht vom 15ten Mai 1809 ist der Gestank zur Zeit des Rөstens so heftig und pestilenzialisch, das schon vor länger als 20 Jahren der damalige Landphysikus auf einer Geschäftsreise in die dasige Gegend erklärte, der Gestank könne bei einer etwas zarten Person Ohnmachten erregen; er selbst, ein rüstiger kraftvoller Mann, werde in Zukunft, wenn es nicht die allerhöchste Nothwendigkeit erfordere, in dieser Zeit gewis nicht wieder nach Sch\*\*\* reisen. Der abscheuliche Gestank sei alsdann so unerträglich, das jeder, dem es nur irgend möglich sei, es vermeide diesen Weg zu passiren. Im Berichte vom 24sten Sept. 1809 bemerkt das Amt, der Gestank von diesen berüchtigten Rottekuhlen halte fast das ganze Jahr hindurch an; diese Fortdauer ist ein deutlicher Beweis, das diese Gruben, weil sie auch binnen der Zeit stinken, wo kein Flachs in ihnen gerөstet wird, die schädlichen Eigenschaften aller Sцmpfe haben, und das sie schon unter dieser Kategorie, nach den Grundsätzen einer sorgsamen Gesundheitspolizei,

in der Nähe der Wohnplätze und Landstraßen nicht geduldet werden dürften.

Ärzte von hohem Werthe und Rufe haben laut und wiederholt die stinkenden Ausdünstungen der Flachsрrösten in stehenden Wassern oder Sumpfen für ungesund und für eine Ursache mehrerer Krankheiten erklärt. Es ist natürlich, daß die Flachsрrösten an der Landstraße bei Sch\*\*\* keine Ausnahme von dieser Schädlichkeit machen können, ich bin auch überzeugt, daß wenn die Einrichtung der hieländischen Mortalitätslisten eine Vergleichung der Sterblichkeit in Sch\*\*\* mit der Sterblichkeit in andern eben so bevölkerten Ortschaften erlaubte, um welche die Luft durch keine Flachsbeizen verderbt wird, das Resultat ein sprechender Beweis von dem nachtheiligen Einflusse auf den dortigen Gesundheitszustand seyn würde. Der erfahrene Verfasser des oben angezogenen Aufsatzes in den mündenschen Anzeigen hat unwidersprechlich dargethan, daß das Saufen des Hornviehes vom Wasser der Rottekühlen und die Weide desselben auf einem mit diesem Wasser überflossenen Anger auf die Gesundheit des Hornviehes sehr schädlich wirke, und verschiedene Krankheiten desselben verursache. Die erlassenen vielen Verordnungen gegen das Flachsрrösten in Bächen verbürgen die Verderblichkeit desselben für die Fische. Dieser dreifache Beweis der Ungesundheit des Flachsрröstens scheint mir alles zu überwiegen, was

für die Duldung derselben zu Gunsten der Flachs-  
 bereitung, als eines wichtigen Nahrungszweiges,  
 gesagt werden möchte. Für die Fischereien ist die-  
 ses Uebergewicht auch anerkannt und geltend ge-  
 macht worden; welcher Beweis wäre möglich, daß  
 dies Uebergewicht in Rücksicht der Gesundheit der  
 Menschen und des Hornviehes nicht statt finde?  
 Es ist noch sehr die Frage, ob das Beitzen oder  
 Faulen des Flachses in Wasser, das von unsern  
 Landleuten zur gehörigen Bearbeitung desselben  
 für durchaus nöthwendig und unvermeidlich ge-  
 halten wird, nicht bloß ein Vorurtheil des Herkom-  
 mens sei. ACKERMANN in seiner Umarbeitung der  
 oben angeführten Schrift von RAMAZZINI sagt a. a.  
 O. S. 177: es sei in seinem Vaterlande (Voigtland)  
 ein Flachs bekannt, der nicht geröstet werde, aus  
 Franken komme und ungleich haltbarer und fester  
 sei, als der geröstete. Jener werde, sogleich wenn  
 die Knoten abgestreift worden, auf flachem Felde  
 ausgebreitet und so lange liegen gelassen, bis ihn  
 der Regen und der Thau hinlänglich erweicht und  
 die Sonne genugsam getrocknet habe. In Schlesien,  
 wo sehr feine Leinwand verfertigt werde, weiche  
 man den Flachs nur einige Tage in Wasser ein,  
 und in vielen Gegenden Niedersachsens sei die  
 Einweichung desselben gar nicht gewöhnlich. In  
 HERBSTAEDT's Magazin für Färber B. III.  
 S. 155 wird einer in den Rheingegenden gewöhnli-  
 chen Methode gedacht, den Flachs an der Luft

auf dem Lande zu rösten; welche auch in Nieder-sachsen nicht unbekannt sei. Der berühmte Technolog BECKMANN sagt im B. XX. der physikalisch-ökonomischen Bibliothek S. 73 bei Gelegenheit einer Anzeige der Annalen der märkischen ökonomischen Gesellschaft: „allerdings darf das Wasser (worin der „Flachs geweicht wird) nicht mit faulenden Dingen „angefüllt seyn, und ich würde nicht einmal eine „wahre Fäulung gestatten, wenn der Flachs recht „weiß werden sollte. Unsere Landleute an der „Weser rösten ihren Flachs im Strome selbst, also in „beständig fließendem Wasser, und gewiß wird er da- „durch weißer; wiewohl es wahr ist, daß die Polizei „dies nicht überall gestatten kann. Beim Rösten ist „eigentlich nichts weiter nöthig, als daß die gummi- „artige Substanz, welche die Fasern verbindet, auf- „gelöst wird.“ Theorie und Erfahrung scheinen also die Nothwendigkeit nicht zu bestätigen, die im hiesigen Lande geglaubt wird, der Flachs müsse, um gut und gehörig zubereitet zu werden, rotten oder faulen. Es wäre sogar möglich, daß die Fäulung des Flachses, oder das Beitzen und Rösten desselben, wie es im hiesigen Lande gewöhnlich ist, der wahren Güte des Flachses nachtheilig sei, wenigstens der natürlichen Weise desselben schade. Das Urtheil oder die Stimme der hiesigen Landleute, selbst der Ausspruch der hieländischen Oekonomen kann hierüber nicht entscheiden und nicht als gültig be-

trachtet werden; denn man weiß, welche Macht die Gewohnheit und das Herkommen über diese Menschenklasse hat, wie undurchschaubar ihr das Blendwerk einer alten Observanz ist, und wie sehr ihre Beurtheilungskraft dadurch befangen wird. Ist die Nachricht wahr und die Erfahrung gewiß, daß in Schlesien, in den Rheingegenden, und selbst in der hiesigen Nachbarschaft, in Niedersachsen, der Flachs nicht so faulicht geröstet werde, als bei uns, und doch wo nicht von besserer Güte, doch von derselben sei, als der unserige: so dünkt mich müsse selbst im Wege Rechtens der Gesundheitspolizei die Befugniss zugesprochen werden, welche der Kameralpraxis für die Fischereien in den Bächen schon zugestanden wurde, das Flachs rösten in stehenden Wassern oder Sümpfen zu untersagen, und die Einreden von Seiten der Nationalökonomie wären als unstatthaft zurück zu weisen. Wenn aber auch von Seiten des Staats der ernstliche Wille zur Realisirung dieser Befugniss eintreten sollte; so findet er auf dem platten Lande insgemein so mancherlei Schwierigkeiten und Hindernisse, daß er oft im Kampfe mit ihnen ermüdet. Es scheint mir also, die Gesundheitspolizei sei verbunden, für Fälle, wo sich dem ernstlichsten Willen des Staates, den Zweck der Gesundheitspolizei in seiner höchsten Vollkommenheit zu erreichen, unübersteigliche Berge der Vorurtheile, der Denkart, des Stumpfsinns, der Rohheit, der Armuth des Volkes entgegen werfen, oder wo das

Lokale oder die Staatsverhältnisse ihm unabwendbare Hindernisse entgegenstellen, Mittel und Wege anzugeben oder Vorschläge zu thun, wie vielleicht doch der grössere Umfang dieses Zweckes gewonnen werden könne. Dafs die Autoren der Gesundheitspolizei wahrscheinlich aus Widerwillen gegen den oft von ihnen wahrgenommenen Mißbrauch desselben, es verschmäht haben, sich zu diesem Principe des Nothbehelfes herabzulassen, hat der Gesundheitspolizei bei den Rechtsgelehrten, in deren Händen die Ausführung derselben in den meisten Staaten noch ist, vielen Schaden gethan. Die Rechtsgelehrten können alle zur Gesundheitspolizei erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, denn sie sind keine Aerzte; es kann ihnen also auch nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn sie die positiven Gesetze der Gesundheitspolizei nicht so weise und klug nach den individuellen Umständen und nach den speziellen Lagen zu modifiziren vermögen, als sie es bei den Gesetzen ihres Codex im Stande sind, und sich dann oft verleiten liefsen, das Gesetz als ganz unausführbar und zuweilen sogar als rechtswidrig zu verwerfen. Dies Gutachten würde also mangelhaft seyn, wenn es sich damit begnügte, die Verderblichkeit der Flachsrösten in stehenden Wassern und Sümpfen bewiesen und auf ein schlichtes Verbot derselben angetragen zu haben, die Möglichkeit aber aufser Acht liefsen, dafs die Denkweise der Landleute, der geringe Werth,

den sie insgemein auf die Pflege ihrer Gesundheit legen, vielleicht auch ein widerspenstiges Lokale der Ausführbarkeit dieses Verbotes wichtige Hindernisse entgegen setzen könnte, so dafs es unmöglich wäre den Zweck desselben in seiner höchsten Vollkommenheit zu erreichen. Ganz darf darum der Zweck nicht aufgegeben werden, das Gesetz erträgt Modifikationen, wodurch er doch in seinem gröfseren Umfange erhalten werden kann. Das Flachsrösten in grofsen schnellen Strömen, wie in der Weser, Fulde, Saale, Werra verdirbt weder die Luft durch die faulichten Dünste, noch scheint es auch den Fischen schädlich werden zu können, denn die Menge und Tiefe des Wassers, vorzüglich aber die schnell abfliefsenden und sogleich wieder mit frischen ersetzten Wellen in gröfseren und schnell strömenden Flüssen mufs nothwendig das Verhältnifs der faulichten Flachstheile zu der immer wechselnden Wassermenge auf einen höchstniedrigen und für die Gesundheit unbedeutenden Grad herabsetzen, auch kann natürlich bei Strömen und Flüssen von einer übermäfsigen und schädlichen Entstehung und Ausdampfung der Sumpfluft oder des Kohlenwasserstoffgas weder Gedanken noch Rede seyn. FRANK hat daher vollkommen Recht, dafs er S. 422 a. a. O. sagt: „es ist wahr, „dafs ein stehendes Wasser, worin Flachs oder „Hanf gebeitzt wird, übelriechend werde, und „durch heftigen Gestank die Gegend verunreinige; „aller-

„allerdings trifft aber dieses die Flüsse und Ströme  
 „von einem schnelleren Laufe nicht, und ich stim-  
 „me hierin der Meinung des LANCISI *de noxiis*  
 „*paludum effluviis* L. I. P.I. cap. 8. §. 5. und I. S.  
 „*Duissing comment. de Salubritate Marburg.* (§. 92)  
 „bei, daß man das Verbot des Hanf- und Flachs-  
 „beitzens, ohne Gefahr, blos auf langsame Flüsse  
 „untiefe Bäche, Teiche und Brunnen ausdehnen  
 „möge.“ Zwar verbieten die vielen Verordnun-  
 gen über die Flachsrosten in Rücksicht der Fische-  
 rei das Rösten des Flachses in den Flüssen unbe-  
 dingt, also auch in den größeren schnell fließenden  
 Strömen; es ist aber außer allem Zweifel, daß dies  
 Verbot zu weit ausgedehnt ist, weil in der immer  
 wechselnden Wassermenge großer, schneller Ströme  
 unmöglich so viele faulende Flachstheilchen sich  
 sammeln können, daß sie den Fischen auf irgend  
 eine Art nachtheilig werden können. Die Er-  
 streckung des Verbotes des Flachsrostens auf große  
 Ströme ist offenbar ein Mißgriff der Kameralprak-  
 tik und kann unmöglich irgend eine sichere Erfah-  
 rung für sich haben. Ich bin überzeugt, daß die  
 im Publikandum der königl. preuß. ehemaligen  
 Kriegs- und Domainen-Kammer zu Magdeburg vom  
 23sten Jun. 1785, welches in von BERG'S Samm-  
 lung deutscher Polizeigesetze Th. II. B. 1.  
 S. 531 mitgetheilt ist, enthaltene Vorschrift zur Anle-  
 gung temporärer Gruben zum Flachsrosten an einem  
 Strome, zu deren Erläuterung ein Abriss beigelegt  
 5ter Jahrg.

ist, nicht allein der öffentlichen Gesundheit schädlich ist, denn diese Gruben haben alle Nachtheile der Sümpfe und stehenden Wasser, worin Flachs geröstet wird, nur vielleicht in einem etwas niederen Grade, weil die Luft durch den nahen Strom in starker Bewegung erhalten und abgekühlt wird, sondern auch den Fischen im Strome bei heftigen Regengüssen nachtheiliger werden kann, als das Flachs rösten in demselben; denn das in den Gruben angehäuften faulichten Wasser würde austreten, und könnte leicht in einer solchen Menge auf einmal in den Fluß strömen, daß es den Fischen verderblich würde. Mir scheint es ausführbar, daß auch in kleineren Flüssen, wenn sie tief sind und sehr schnell fließen, Flachs ohne Nachtheil sowohl für die Gesundheit als für die Fischerei angelegt werden könnte; wenn man die Stellen auswählt, wo das Wasser am tiefsten ist und am schnellsten fließt, oder wenn man durch Schleusen oder andere Vorrichtungen an dazu schicklichen Stellen die erforderliche Tiefe und Schnelligkeit des Wassers durch die Kunst bewirkt und herstellt; denn alsdann finden auch in den kleineren Flüssen die Bedingungen statt, unter welchen das Rösten in größeren Strömen unschädlich und erlaubt ist. In Gegenden, wo kein großer Strom fließt, und wo die kleineren Flüsse oder Bäche so seicht und langsam sind, daß ihnen auch durch die Kunst die erforderliche Tiefe und Schnelligkeit nicht verschafft

werden kann, macht sich zur Sicherung der allgemeinen Gesundheit durchaus eine bestimmte und ernste Verordnung über die unschädliche Anlegung der Gruben zum Flachsrösten nöthig. Das erste und Hauptbedingniß zur Unschädlichkeit derselben ist eine zweckmäfsig weite Entfernung von allen Wohnörtern der Menschen, und von allen Straßen und von allen Plätzen, die häufig von Menschen besucht werden. Was Kaiser NAPOLEON mit Kraft und Ernst im Grofsen that, und wozu er Tausende von Menschen zur Sicherung der allgemeinen Gesundheit verpflichtete, ist ein glänzender Beweis der Rechtmäfsigkeit und ein siegreiches Beispiel und Muster von der Ausführbarkeit einer solchen Verordnung. Im Jahre 1808 gab er im Königreiche Italien die Verordnung, dafs in Zukunft die Reisfelder (die unter Wasser gesetzt werden müssen, wodurch Sümpfe und faulichte Ausdünstungen entstehen) wenigstens achttausend Meter von der Hauptstadt, fünftausend von Städten der ersten Klasse, zweitausend von Gemeinden der zweiten und fünfhundert von Gemeinden der dritten entlegen seyn sollen. Auch Wässerungswiesen dürfen nur tausend Meter von der Hauptstadt und fünfhundert von andern Gemeinden und Ortschaften angetroffen werden. Dies Gesetz mag gegen die Meinungen, die Bequemlichkeit, die Trägheit und selbst gegen das Interesse von einigen tausend Personen seyn, der Gesetzgeber liefs sich dadurch

nicht abhalten, dem öffentlichen Wohle das Opfer zu bringen, das ihm gebührt, das Vorurtheil und das Interesse der Einzelnen. Die Nachahmung eines so grossen Beispiels verbürgt, daß sie auch im Kleinen gelingen müsse. Eine Verordnung also, daß die Flachsрrösten in stillstehenden Wassern oder in Gruben unabänderlich in einer Entfernung von wenigstens dreitausend Fufs von Oertern, wo Menschen wohnen, von gangbaren Strafsen und von Plätzen entfernt angelegt werden müssen, die oft von Menschen besucht werden, muß ausführbar seyn, und der Wille des Staates sollte ernstlich und kräftig genug seyn, die Einreden und Schwierigkeiten, die dagegen aufgestellt werden möchten, zu besiegen und die allenfalsigen Hindernisse zu beseitigen. Die Napoleon'sche Verordnung erlaubt zwar bei kleinen Ortschaften schon eine Entfernung von 500 Meters oder von 2,071 Fufs; allein die Reisfelder haben keinen solchen heftigen und abscheulichen Gestank als die Flachsрröstegruben und verbreiten ihn auch nicht so weit in seiner ganzen Stärke, der Kreis der Schädlichkeit derselben ist also enger, und dann hat die Verordnung des Kaisers NAPOLEON in ihrer vorgeschriebenen Entfernung auch Stufen, die sich wahrscheinlich auf die Gröfse oder den Umfang der Reisfelder beziehen. Eine solche Abstufung der Entfernung würde bei einer Verordnung über die Entfernung der Flachsрrösten zu kleinlich seyn; ungeachtet es zu-

gestanden werden muß, daß drei Flachsgruben von gewöhnlicher GröÙe minder schädlich sind, als zwölf und mehrere, also auch in einer minderen Entfernung angelegt werden dürften; da aber die Zahl der Flachsgruben sich jährlich vermehren oder vermindern kann, eine jährliche gesetzliche Bestimmung der Entfernung aber die Ausführung der Verordnung erschweren würde, und da die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche von der Denkweise der Landleute, von ihren Vorurtheilen, Trägheit u. s. w. herrühren, bei wenigen Flachsgruben auch weniger und geringer seyn werden: so scheint es zweckmäßiger zu seyn, dies Gesetz allgemeiner abzufassen, und dann müÙte die weiteste Entfernung vorgeschrieben werden, weil sie die sicherste ist. Außer der Entfernung der Röstegruben müÙte das Gesetz auch noch verordnen, daß sie an einem Ort angelegt werden, der höher liegt als die Ortschaft, der die Ausdünstungen derselben schädlich werden können, oder zu welcher sie gehören. Da einige schädliche Gasarten z. B. Stickstoffgas, das hydrothionsaure und das blausaure Gas leichter als die atmosphärische Luft sind, so steigen sie in derselben empor, und reißen vielleicht auch mehr oder weniger von den schwerern Gasarten mit sich in die Höhe; die weite Verbreitung des Gestankes der Flachsgruben scheint Beweis für dies Emporsteigen zu seyn. Es ist daher leicht einzusehen, daß wenn die Flachsgruben höher als der Ort lie-

gen, dessen Gesundheit sie gefährlich werden können, das aus ihnen emporsteigende schädliche Gas sich nur mit der oberen Luftschicht vermischen könne, die jenseits der Luft liegt, in welcher die Ortsbewohner athmen, ihnen also minder nachtheilig seyn muß. Wird bei der Bedingung, die Flachsrostegruben nicht im flachen Felde und noch weniger in einem Thale, sondern nur auf einer Anhöhe anlegen zu dürfen, auch noch auf die herrschenden Winde Rücksicht genommen und verordnet, daß die Anhöhe gegen Norden oder Osten liege, so daß die im Sommer und im Anfange des Herbstes, die Jahreszeit in welcher der Flachs geröstet wird, gewöhnlichen Süd- und Westwinde die stinkenden Ausdünstungen nicht in die Ortschaft bringen können, sondern von derselben hinweg oder abwärts führen: so wird dadurch die Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit der Verordnung noch gewisser und größer. Es wäre sehr zu wünschen, daß durch die allgemeine Erfahrung bei der Flachsbereitung entschieden und bekannt wäre, wie lange der Flachs rösten müsse, um seine erforderliche Güte zu erhalten; daß er nicht so lange in der Röste zu liegen brauche, bis alles an ihm, die eigentlichen Fasern desselben ausgenommen, verfault ist, leidet wohl keinen Zweifel; liefse sich aber der eigentliche Zeitraum mit Gewißheit bestimmen, so müßte auch die Dauer des Röstens in der Verordnung darnach

festgesetzt werden; denn je kürzer diese ist, desto minder nachtheilig ist auch ihr Einfluß auf die öffentliche Gesundheit. Weil der Flachs nicht blos in der Röstegrube, sondern auch, wenn er aus derselben genommen und zum Trocknen ausgebreitet ist, seinen schädlichen Gestank ausdampft, und im Anfange des Trocknens noch reichlicher und abscheulicher als in der Grube: so müßte in der Verordnung noch befohlen werden, daß die Flachsrostegruben an trocknen Stellen, wie sie auf Anhöhen auch insgemein seyn werden, und nicht an sumpftichten und morastigen angelegt werden, damit die Trockenheit des Bodens auch das Abtrocknen des Flachses befördere, und das nachtheilige Ausdünsten desselben auf das baldigste endige. Es mag vielleicht das Zutrauen der Landleute in den guten Willen des Staates bei dieser Verordnung einigermaßen begründen, und dem Privatinteresse nützlich seyn, wenn in derselben noch angeführt wird, daß man alle Vorsicht anwenden möge, zur Anlegung der Röstegruben keinen eisenhaltigen oder ocherichten Boden zu wählen, weil ein eisenhaltiges oder mit andern Metalltheilchen verunreinigtes Wasser dem Flachse in der Röste sehr nachtheilig ist.

D\*\*\* 1812.

S\*\*\*\*\*.

5.

Die französische Medizinal-  
Verfassung. \*)

V o m  
*Herausgeber.*

---

**D**ie Veränderungen, welche in den Staatsverhältnissen Frankreichs sich zutragen, hatten auch auf die Medizinalverfassung in diesem Reiche großen Einfluß. Vor der Revolution bestanden zahlreiche medizinische und chirurgische Lehranstalten, und die medizinischen Fakultäten, chirurgischen Kollegien und Innungen

---

\*) Ich benutzte bei dieser skizzirten Darstellung vorzüglich eine Korrespondenz mit mehreren Staatsarzneikundigen in Frankreich; außerdem aber noch folgende Schriften: WEDEKIND über den Werth der Heilkunde. Darmstadt 1812. — *Code de Police administrative.* — BODMANN's statist. Jahrbuch für das Departement des Donnersbergs. 1811. — Sammlung der Gesetze in Betreff der Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsbeamte, Hebammen, Apotheker etc. Köln bei Keil. 1805. — *Code pénale. Exposé des motifs du code pénale*, und die übrigen hier einschlagenden erschienenen Gesetze.

hatten große Rechte. Die Medizinalverfassung war indess veraltet und sehr mangelhaft, besonders in Hinsicht der Prüfungen und Aufnahme der Aspiranten; heftige Parteisucht zwischen den Aerzten und Wundärzten, die sich oft auf eine sehr lächerliche Weise äußerte, war einer jeden Verbesserung hinderlich. Eine gänzliche Reform schien nöthig, \*) aber das Gebäude wurde eingerissen, ohne daß man ein neues auführte, denn während der Revolution hob ein Dekret vom 18ten August 1792 alle medizinische Lehrinstitute, Korporationen und Autoritäten auf. Die Meinung im Nationalkonvent war nicht zum Vortheile der Aerzte. MERLIN VON THIONVILLE verlangte, man sollte sie wie die Pfaffen behandeln, weil beide Gauckler wären. — Die im Konvente befindlichen Aerzte, Wundärzte und Apotheker nahmen sich der Sache nicht an und vielleicht würde es der Medizin während dieser Epoche noch schlimmer ergangen seyn, wenn sie nicht in den Armeen der Republik eine Stütze ge-

---

\*) Es erschien in dieser Periode — schon im J. 1790 — ein Plan zu einer verbesserten Organisation des Medizinalwesens, der den Titel hat: *nouveau Plan de Constitution pour la médecine en France présentée à l'Assemblée nationale par la société royale de Médecine*. Man konnte mir ihn in Frankreich nicht mehr verschaffen. Hr. VON WEDEKIND bemerkt aber, daß die von C. L. HOFMANN verfaßte und bekannte münstersche Medizinalordnung darin sehr benutzt ist.

funden hätte. Wegen des Militärs wurden im Jahre 1794 zu Paris, Montpellier und Strafsburg medizinische Schulen angelegt. BARRERE berichtete nämlich, daß es den Soldaten an tauglichen Gesundheitsbeamten fehle, indem schon 600 derselben durch Seuchen in den ersten Jahren des Krieges umgekommen wären. Selbst MERLIN mußte die Achtung, worin die Heilkunst bei den Soldaten stand, anerkennen, indem er in seinem Berichte wegen der Uebergabe von Mainz im Jahre 1793 dem Konvente erklärte, daß die vorzüglichste Ursache der Kapitulation Mangel an Arzneien gewesen wäre.

Als das Direktorium dem Nationalkonvente folgte, konnte mehr für diesen Gegenstand gehofft werden. Es wurde aber nichts für die Medizin gethan. Durch das Gesetz rücksichtlich der Patente vom 6ten *Fructidor* IV (23ten Aug. 1796), das alle freie Gewerbe einer verhältnißmäßigen Patentgebühr unterwirft, wurden die Aerzte unter dem allgemeinen Namen *Officiers de santé*, welcher damals PINEL und CORVISART so gut wie dem Dorfbarbier beigelegt wurde, auch als steuerpflichtig aufgeführt und in die 4te Klasse gebracht, wo sie mit Möbelhändlern, Kutschenmachern, *Coeffeurs*, Buchhändlern, Zahnärzten und vielen andern Gewerben zusammen stehen. Im Rathe der 500 wurde wegen des Bedürfnisses einer Medizinalpolizei eine Motion gemacht, aber die Diskussion endigte, als ein

Mitglied, das selbst Arzt war, bemerkte, es sei nicht wohl möglich den Arzt vom Charlatan zu unterscheiden. Die Anarchie, die bis zum Jahre 11 der Republik in der Ausübung der Heilkunst herrschte, in welchem, durch die nachher zu erwähnenden Gesetze, die Medizinalverfassung eine bestimmtere Form erhielt, schilderten FOURCROY und THOURET in ihren Reden mit sehr lebhaften Farben. Eine ungeheure Menge schamloser Pfuscher und Geheimniskrämer der verworfensten Art verunreinigten die Kunst. Patente wurden ohne Unterschied gegeben, und der geschickte Arzt sahe sich mit dem niedrigsten Empiriker in eine Klasse versetzt.

Die Gesetze vom 19ten *Ventose* J. 11 (*über die Ausübung der Medizin und Chirurgie*) und 21ten *Germinal* J. 11 (1803) (*über die Organisation der pharmazeutischen Schulen*) müssen gegenwärtig noch als die Basis der neuen medizinischen Gesetzgebung Frankreichs, die in vielen einzelnen Dekreten und Gesetzbeschlüssen enthalten ist, angesehen werden. Sie wurden erlassen, als CHAPTAL, ehemals Professor der Chemie zu Montpellier, Minister des Innern war. Staatsrath FOURCROY und Tribun THOURET, beide Mitglieder der *Société de Médecine* und Lehrer bei der medizinischen Schule zu Paris, empfahlen diese Gesetzentwürfe in ihren Reden dem gesetzgebenden Körper als sehr zweckmäßig zur Sanktion. Diese Gesetze entstanden aus der tiefgefühlten Nothwendigkeit, dem

gänzlichen Umsturze zuvorzukommen, womit das Medizinalwesen bedroht war. Ein vorzüglicher Zweck derselben war die ehemals in Frankreich der Medizin untergeordnete Chirurgie mit jener zu vereinigen. \*) Zufolge dieser Gesetze sollten im ganzen Reiche sechs Spezialschulen \*\*) der Medizin

---

\*) FOURCROY sagt in seiner Rede „Medizin und Chirurgie können nicht mehr getrennt werden, seitdem ihre Studien auf den nämlichen Grundlagen und auf denselben Prinzipien beruhen.“ Dieselben Ideen trug THOURET vor. — Indess scheint man jetzt sich von diesen Grundsätzen wieder entfernt zu haben, indem man seit Errichtung der kaiserlichen Universität besondere Diplome für Doktoren der Medizin und für Doktoren der Chirurgie — oft einer und derselben Person — ausfertigt.

\*\*) Nach dem Dekrete vom 17ten März 1808 sollen in ganz Frankreich jetzt sieben medizinische Fakultäten seyn, zu Genua, Montpellier, Paris, Parma, Pisa, Straßburg, Turin. — Anfangs waren nur 3 mediz. Schulen. Ein Gesetz vom 10ten Floreal X erhöhte ihre Zahl auf 6, ohne jedoch die 3 zu errichtenden zu bestimmen. Hierauf wurden im Prairial XI die Fakultäten von Mainz und Turin und im Messidor XIII die von Genua zu Spezialschulen gemacht. Allein in Mainz setzte man die Organisation — wahrscheinlich wegen der Kollision, welche die zu geringe Entfernung von Straßburg verursachen mußte — nicht in Ausübung. Einer

und Chirurgie und eben so viele pharmazeutische Schulen seyn. Sie bestimmen den Unterricht und die Aufnahme der Aerzte, Wundärzte, Apotheker Hebammen und Kräutersammler und errichten in jedem Departement eine medizinische Jury, welcher theils die Prüfung und Aufnahme von Medizinalpersonen, theils die Polizei der Pharmazie übertragen ist.

Nach diesen Gesetzen gibt es zwei Klassen von Aerzten in Frankreich, eine höhere, welche die Doktoren der Medizin und Chirurgie und eine niedere, welche die Gesundheitsbeamten (*officiers de santé*) ausmachen. Jene sollen Aerzte in der vollsten Bedeutung des Wortes seyn. Sie müssen in einer der Spezialschulen die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange erlernt haben und dort graduirt worden seyn. Diese sind Leute, die für sehr kostspielige Studien nicht bemittelt genug sind, die aber durch sechsjährige Arbeiten bei Doktoren als Lehrlinge derselben, oder durch einen fünfjährigen Aufenthalt in Zivil- oder Militärspitalern sich empirische Kenntnisse erworben, oder statt dessen 3 Jahre eine medizinische Schule besucht haben. Sie werden von der medizinischen Jury des Departements geprüft und auf-

---

Korrespondenz - Nachricht zufolge bestehen jetzt nur 5 medizinische Schulen oder Fakultäten, und eben so viele pharmazeutische Schulen.

genommen, und sind insbesondere für die Ausübung der sogenannten kleinen Heilkunde auf dem Lande bestimmt. \*)

Die Aerzte und Wundärzte in Frankreich machen hier nicht, wie in andern Ländern von Europa, eine eigene Klasse von zum Theil besoldeten Staatsdienern aus, sondern sie üben als Heilkünstler ihre Kunst \*\*) unabhängig von einem Gehalte und besonderer Verbindlichkeit gegen den Staat, und sind wie andere Artisten der jährlichen Entrichtung von Patentgebühren unterworfen. Von diesen Patentgebühren, die jährlich 20 Franken betragen, sind jedoch Professoren als besoldete Staatsdiener, Spitalärzte, Armenärzte und mehrere andere befreit.

Wer Doktor der Médecin oder Chirurgie wird, muß 4 Jahre auf einer französischen medizinischen Schule studirt, fünf öffentliche Prüfungen, von denen zwei in lateinischer Sprache gehalten werden, bestanden, und eine in lateinischer oder französischer Sprache von ihm

---

\*) „Ihre vornehmste Wissenschaft — sagt THOURET — soll darin bestehen, die Fälle zu erkennen, worin sie nicht handeln.“ — Sie spielen indess den Arzt eben so unbeschränkt, als es bei den REIL'schen Routiniers und den bayerischen Landärzten der Fall seyn wird.

(\*\* In den Gesetzen heißt es: „*la profession de médecine et chirurgie.*“

verfasste Abhandlung vertheidigt haben. Diesen Verfügungen hat nun noch das Dekret vom 17ten März 1808 über die Organisation der kaiserl. Universität die zugesetzt, daß in jeder Fakultät 3 Grade nach und nach ertheilt werden. Nämlich Bakkalaureat, Lizenz und Doktorat, und daß vom 1ten Oktober 1815 an keiner in der medizinischen Fakultät Bakkalaureus werden kann, der nicht wenigstens vorher das Bakkalaureat in der *Faculté des Lettres*, welche die sogenannte Humaniora begreift, erhalten hat. — Die Kosten, um Doktor zu werden, belaufen sich mit dem medizinischen Studienkursus auf 1,000 Franken. \*) Für das — in französischer Sprache verfasste, auf Pergament gedruckte — Diplom bezahlt der Doktorand als Siegeltaxe 100 Franken. Ein Doktor hat das Recht junge Leute zu Gesundheitsbeamten zu bilden. Die Verantwortlichkeit der Doktoren in Hinsicht ihrer Verrichtungen ist nicht ausdrücklich in den Gesetzen anbefohlen. Eine noch so ungeschickte Kur gibt nur ein Recht zur Zivilklage. Die Polizei mischt sich nur höchst selten hinein, und dann doch die administrative weit mehr als die gericht-

---

\*) Nämlich 500 Fr. für die 4 Studienjahre, an welcher Summe alle 3 Monate bei jeder neuen Inskription etwas abbezahlt wird, und 500 Fr. für die Prüfungen und Dissertation.

liche. \*) Doktoren können in allen Departements von Frankreich praktizieren. Die Regierung kann, wenn sie es dienlich findet, einem Fremden und auf fremden Universitäten graduirten Arzte oder Wundarzte das Recht ertheilen, die Medizin oder Chirurgie in Frankreich auszuüben. \*\*) — Weder die Doktoren, noch die Gesundheitsbeamten besitzen irgend eins der im römischen Rechte den Aerzten zugesprochenen Vorrechte und kein *forum privilegiatum*. Professoren und Doktoren haben eine eigene Uniform, die der ersteren ist sogar doppelt und sehr kostspielig. \*\*\*) Letztere können

---

\*) Durch Verwendung der administrativen Behörde wurde ein Arzt im S\*\*\* - Departement aus der offiziellen Liste gestrichen, in welcher er seit mehreren Jahren gestanden hatte.

\*\*) So ertheilte der Kaiser Herrn C\*\*\*\*, der vor einiger Zeit in Würzburg promovirte, die Rechte eines Doktors in Frankreich.

\*\*\*) Das große Kostüme besteht aus einem weiten Rocke mit sehr weiten offenen Aermeln von kermesinrother Seide, vorn herab schwarz ausgeschlagen, einer muslinenen Halsbinde, mit herabhängenden und ausgebreiteten Enden und einer rothen seidenen Kappe, Toque, mit einer goldenen Borde. — Im kleinen Kostüme ist der Rock von schwarzem Kamelot mit rother Seide ausgeschlagen. In beiden Kostüms ist auf der linken Schulter eine Art kurzer Aermel,

nen in derselben erscheinen, wenn sie vor Gericht geladen werden. Da diese Kleidung aber mit der im gemeinen Leben keine Aehnlichkeit hat, so sieht man sie auch nur äußerst selten.

Der Gesundheitsbeamte wird in dem Hauptorte des Departements von einer Kommission (Jury) öffentlich geprüft, die aus zwei Aerzten und einem abgeordneten Professor, der den Vorsitz hat, besteht, und von den Prüfungs- und Aufnahmegebühren bezahlt wird. Das Examen richtet sich ganz nach der Ansicht, welche sich die Mitglieder der Jury von dem Standpunkte des *Officier de santé* machen. Es ist daher in einigen Departementen sehr streng, in andern äußerst leicht. Die Kosten desjenigen, der Gesundheitsbeamter wird, sind 200 Franken. Für das Siegel wird in die Kasse der Universität jetzt noch die Summe von 50 Fr. (in Paris 100 Fr.) besonders bezahlt.

---

der an beiden Enden mit Hermelin verbrämt ist, befestigt. Bei der mediz. Fakultät ist dieser auch von kermesinrother Seide, bei den andern Fakultäten von andern Farben. Man nennt ihn *Chause*. Es ist ein uraltes Ehrenzeichen der Universitäten in Frankreich. Unter den weiten Röcken, so wie im gemeinen Leben, tragen die Professoren schwarze Kleider, die nun seit Errichtung der kaiserl. Universität auf der linken Brust mit zwei in Silber gestickten Palmzweigen geziert sind.

5ter Jahrg.

H

— Der Gesundheitsbeamte darf blos in dem Departement, worin er geprüft und angenommen worden ist, praktizieren. Große chirurgische Operationen können die Gesundheitsbeamten nur unter Aufsicht und in Gegenwart eines Doktors an den Orten, wo dieser selbsthaft ist, vornehmen. Geschieht dieses nicht, und die Operation hat übele Folgen, so kann der Gesundheitsbeamte auf Entschädigung belangt werden. Diese muß jedoch von den Angehörigen des Uebelbehandelten verlangt werden. Von der Aufsicht eines Doktors bei Behandlung einer wichtigen innern Krankheit durch einen Gesundheitsbeamten spricht das Gesetz nicht.

Die medizinischen Schulen sollen zur Erleichterung des öffentlichen Schatzes von dem Ertrage der von den Lehrlingen zu entrichtenden Gelder unterhalten werden. Nach dem Dekrete vom 13ten Vendemiaire XII erhält jeder Professor 3,000 Fr. fixen Gehalt. Der Beschluß vom 20ten Prärial bestimmt die Zulage, welche aus den Inskriptions- und Gradus-Gebühren entnommen wird. \*) Die Schulen haben das Recht Doktoren zu kreiren. In den Departements, in

---

\*) Für unbestimmte Ausgaben der medizinischen Schulen wie für Bibliotheken, Konservatoren, Laboranten, Gärtner, Tagelöhner werden Zuschüsse gemacht. Paris erhält jährlich 40,000, Montpellier

welchen eine medizinische Schule liegt, besteht die Jury ausschließlich aus 3 für 5 Jahre ernannten Professoren, und für die andern Departements wird einer der Professoren für 5 Jahre zum Kommissär ernannt, der seine jährliche Umreise zu machen und bei den Jurys den Vorsitz hat. — In Betreff der Konkurse für die Lehrer bei medizinischen Fakultäten erschien ein Gesetz vom 31ten Juli 1811 mit Beziehung auf das Dekret vom 31ten Okt. 1809. Zufolge diesem muß sich der Konkurrent legitimiren, daß er nie auf öffentlicher Strafe Adressen seiner Wohnung ausgetheilt und nie Arkana verkauft hat. Er muß mehrere Jahre in der Privatpraxis oder in einem Spital die Medizin ausgeübt haben. Betrifft es eine Lehrstelle der Chemie oder Pharmazie, so muß er sich mit diesen Fächern ebenfalls mehrere Jahre in einer Apotheke, oder in einem Laboratorium eines Spitals, einer öffentlichen Schule oder Fakultät praktisch beschäftigt haben. Die Prüfung bei Konkursen ist dreifach. 1) Schriftliche Beantwortung zweier Fragen und Vertheidigung einer Thesis. 2) Zwei Vorlesungen über gegebene Gegenstände, wobei nur 24 Stunden zur Vorbereitung gestattet werden. 3) Beantwortung einer Frage aus der Medizin und Chirurgie

---

50,000, Straßburg 20,000 Fr. Ist noch mehr notwendig, so wird dies von den Inskriptionsgeldern u. s. w. bezahlt.

und eine Vorlesung darüber. Gilt es eine Professur der Klinik, Entbindungskunst, Chirurgie, Anatomie, Pharmazie, Chemie, so muß überdies der Konkurrent Proben am Krankenbette, am Fantome, an Kadavern, im Laboratorium ablegen. Vom J. 1815 an, müssen alle Theses lateinisch abgehandelt werden. Rühmlich bekannte Schriftsteller und Praktiker werden ganz oder zum Theil vom Konkurse nach gewissen vorhergegangenen Formalitäten dispensirt. — Die Fakultäten haben weder eine akademische Gerichtsbarkeit, wie viele deutsche Universitäten, noch ein *forum privilegiatum*. — Rang hat in Frankreich im Privatleben niemand. Als Korps hat jetzt die Akademie \*) ihren Rang nach dem Stadtmagistrate (dem Maire und seinen Adjunkten). Ehedem standen die medizinischen Professoren in Amtssachen unter dem Verwaltungsrathe, der aber nicht aus Aerzten bestand; dies ist aber durch die Organisation der kaiserl. Universität abgeschafft. Die medizinischen Spezial-

---

\*) Das Wort „Akademie“ wird in der neuen Organisation in einem eigenen Sinne genommen. — Das ganze Reich ist nämlich in Hinsicht auf Unterrichtsanstalten in so viele Akademien getheilt, als es Appellations-Gerichts-Bezirke gibt, und alle in einem solchen Bezirke bestehenden Institute, Fakultäten, Lyzeen, Schulen, Pensionate u. s. w. bilden die Akademie, deren Chef ein im Hauptorte wohnender Rektor ist.

schulen machen jetzt eine Fakultät aus. Ihr ehemaliger Direktor hat den Namen *Doyen* auf Lebenslang, und sie stehen direkt unter dem Rektor der Akademie, in deren Bezirk die Fakultät liegt. Dem Rektor ist ein aus den Mitgliedern der ganzen Akademie erwähltes, in 10 Personen bestehendes, *Conseil académique* zugegeben. Die oberste Behörde ist dann der Großmeister. Aber als Mitglieder der kaiserl. Universität sind die Professoren gewissen Strafen unterworfen, wenn sie in Amtssachen gegen ihre Verbindlichkeiten handeln. Diese Strafen sind im Dekrete vom 7ten März 1808 im Allgemeinen vorgeschrieben, allein die Verhältnisse zwischen denselben und den Vergehungen sollen erst noch durch besondere Statute bestimmt werden. — Alle Studenten (mit Ausnahme der Theologen) sind bei konskriptionsfähigem Alter der Konskription unterworfen. Doktoren auch, wenn einer sehr jung graduirt wäre. Professoren aber können nicht in den Fall kommen, weil nach den Statuten der Universität keiner sich zum Konkurse einer Lehrstelle in einer Fakultät melden kann, wenn er nicht 50 Jahre zurückgelegt hat. Den *Suppleants* werden 25 Jahre gestattet. Vom innern oder Nationalgarden-Dienste sind die Professoren als besoldete Staatsdiener frei, die Aerzte aber nicht, es sei denn, daß sie bei den Militairspitälern angestellt wären, wo man sie als Militairpersonen ansieht. Die Anstellung an Zivilspitälern befreit nicht.

Außer dem, in den medizinischen Schulen ertheilten, Unterrichte soll in dem am meisten besuchten Hospitale jedes Departements jährlich ein unentgeltlicher, zum Unterrichte der Hebammen bestimmter, Kurs in der Geburtshülfe gegeben werden. Die Besoldung des Professors und die Kosten für den Kurs sollen aus den für die Aufnahme der Gesundheitsbeamten bezahlten Gebühren genommen werden. Die Jurys prüfen die Hebammen. \*)

Eine Medizinaltaxe ist nicht vorhanden. — Die Klagen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Besuche, Operationen und Arzneien sind nach Jahresfrist verjährt. \*\*) — Der Zahl der Aerzte, Wundärzte und Apotheker für jede Stadt und Gegend ist keine Grenzen gesetzt; es dürfen sich so viel, als wollen, überall niederlassen.

Gegen die Medizinalpersonen, die das Vertrauen ihrer Kranken durch Geschwätzigkeit mißbrauchen, hat der Kriminalkodex ein strenges Gesetz aufgestellt. \*\*\*)

---

\*) Außer den genannten Anstalten sind noch durch ein neues kaiserliches Dekret in einer großen Anzahl Haupt-Zivil-Spitäler Lehrstellen für die Bildung von Aerzten und Wundärzten errichtet.

\*\*) *Code Napoléon* Art. 2272 u. 2274.

\*\*\*) *Code pénal*. „§. 378. Die Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheitsbeamte, so wie die Apotheker,

Wer die Medizin, Chirurgie oder Entbindungskunst ausübt, ohne in den obrigkeitlichen Listen eingeschrieben zu seyn, wird gerichtlich verfolgt und zu einer Geldbuse für die Hospitäler verdammt. Derjenige, welcher Pfuscheri so treibt, daß er sich den Doktorstitel dabei anmaßt, wird bis zu 1000 Franken, und wer sich für einen Gesundheitsbeamten ausgibt, bis zu 500 Franken bestraft. \*) Die in Frankreich, zumal in Paris sehr eingerissene Arkanenkrämerei ist durch ein im J. 1810 erschienenenes Dekret eingeschränkt worden. \*\*)

Ein medizinisches Forum existirt in Frankreich nicht. Die medizinischen Schulen sind so wenig dort wie Obermedizinalkollegien in Deutschland,

---

*Hebammen und alle diejenigen Personen, welche die ihnen, vermöge ihres Standes und ihrer Geschäfte, anvertrauten Geheimnisse, aufer dem Falle, wo sie das Gesetz zur Anzeige derselben verbindet, verrathen haben, sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse und einer Geldbuse von 100 bis 500 Franken bestraft werden.“*

\*) Ehedem durften auch die Geistlichen praktiziren. So erlaubte ihnen dieses ein Arret des Parlements zu Rouen vom J. 1737. (S. MERLIN *repertoire universel et raisonné de Jurisprudence*. Paris 1808 etc.) In neueren Zeiten weiß man von diesem Rechte nichts mehr.

\*\*) S. Jahrb. B. IV. S. 289.

als die Prüfungsjurys in den Departements wie deutsche Untersanitätskollegien anzusehen. Es gibt keine Physikate \*). Wenn gerichtliche oder Polizei - Fälle, Konskription oder andere Staatsbedürfnisse medizinischen oder chirurgischen Beistand erfordern, so wird der Arzt oder Wundarzt ernannt, auf den die Gerichte, oder die Regierung das meiste Vertrauen setzen. Sind seine Funktionen geendigt, so belohnt man ihn nach der Taxe, die das Gesetz für den Fall vorschreibt und er hört auf, als Arzt Diener des Staats zu seyn. — In jedem Arrondissement wird ein Epidemiearzt ernannt. Dieser begibt sich an die Orte seines Bezirkes, wo eine epidemische Krankheit ausgebrochen ist. Ist diese vorüber, so bestimmt die Administration jedesmal seine Entschädigung, denn er hat gar keinen fixen Gehalt. Meist jedes Jahr werden von Paris aus Arzneikasten, einer für jeden Bezirk, geschickt. Aus diesen wählt der Epidemiearzt die Mittel, die er brauchen zu können glaubt. Die Kasten bleiben in der Verwahrung des Unterpräfekten. \*\*)

---

\*) Die in einigen wenigen Departements — wie im Rhein- und Mosel- und niederrheinischen Depart. — in den neuesten Zeiten statt gefundene Anstellung besoldeter Distrikts- und Kantonsärzte ist eine besondere Verfügung einzelner Präfekte.

\*\*\*) Aufser dem *Code pharmaceutique*, einigen Geräthschaften, Waagen, Mörser etc. sind in einem sol-

Der *Code d'instruction criminelle* schreibt über die Zuziehung von Aerzten in Kriminalfällen folgendes vor. §. 44. „Der kaiserl. Prokurator kann, wenn es nöthig ist, eine oder mehrere Personen zu seiner Begleitung mitnehmen, welche wegen ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für tauglich erachtet werden, die Beschaffenheit oder die nähern Umstände des Verbrechens oder Vergehens in's Licht zu stellen.“ §. 45. „Ist von einem gewaltthätigen Tode oder von einem solchen die Rede, dessen Ursache unbekannt und verdächtig ist, so nimmt der kaiserliche Prokurator einen oder zwei Gesundheitsbeamte zu sich, welche über die Ursachen des

---

chen Kasten folgende Arzneien: grob gestoßene Rhabarber 150 Grammen (fast 5 Unzen), gepulverte 2 Unzen, ganze China 1 Pf. einige Drachm., gepulverte 3 Pf. 1 Unze, Sennesblätter, Agarikus, Manna 2 Pf., Kampfer, Wurmmoos, Jalappe, Ipekakuanhe, Kanthariden, Laudanum, Löffelkrautgeist, Schwefeläther, Theriak, Diaskordium, Laxirpillen, Muttersalbe, *Ung. de Styr.*, *Empl. Diach. comp.*, *Empl. vesicat.*, Ammoniak, Glaubersalz, Salpeter, *Calom.*, Brechweinstein, Kupfervitriol, Bleizucker, Mineralkermes, *Merc. prae. ruber* und Stahlkugeln. — Die *Médecins des Epidémies* wurden unter der Regierung des Direktoriums ernannt. Seitdem scheint aber dieses Institut in mehreren Departements in Vergessenheit gerathen zu seyn.

Todes und den Zustand des Leichnams ihren Bericht ausfertigen. — Die in den Fällen des gegenwärtigen und vorigen Artikels zugezogenen Personen leisten vor dem kaiserlichen Prokurator den Eid, auf Ehre und Gewissen ihren Bericht zu machen und ihr Gutachten zu geben.“ In gerichtlichen Fällen requiriren aber die Behörden vorzugsweise Doktoren. Sie dürfen sich nicht, wie andere Künstler, weigern der Requisition zu folgen. Doktoren und Gesundheitsbeamte erhalten in gerichtlichen Geschäften gleiche Bezahlung.

Das Dekret vom 13ten Jan. 1811 über die Kriminal - Prozeß - Kosten bestimmt die Taxe für gerichtliche Aerzte und Wundärzte.

In Paris.	—	In Städten, die über 40,000 See- len haben.	—	In kleinern Städten.
-----------	---	---	---	----------------------------

Für einen Besuch  
nebst dem Berichte. 6 Fr. — — 5 Fr. — — 3 Fr.

Für eine Sektion  
außer dem obigen 9 — — — 7 — — — 5 —  
bei auswärtigen Fällen für jeden Miriameter hin  
und her 2 Fr. 50 Cent. Für jeden Tag Aufenthalt  
2 Fr. 50 Cent. Bei Zivilfällen wird der Arzt wie  
ein Expert gehalten und bekommt für die Vokation  
6 Fr. (In Paris 8 Fr).

Der neue französische Kriminalkodex enthält mehrere Gesetze, die mit der gerichtlichen Medizin und Medizinal - Polizei in Beziehung stehen. Falsche

Attestate der Aerzte werden scharf gehandelt. \*) — In einigen Gesetzen ist ein Termin für die Tödlichkeit der Verletzungen, den man auf 40 Tage bestimmte, ausgedrückt \*\*). Medizinalpersonen, die

---

\*) *Code pénal.* §. 160. „Jeder Arzt, Wundarzt oder sonstiger Gesundheitsbeamte, welcher um Jemand zu begünstigen, der Wahrheit zuwider ein Zeugniß über angebliche Krankheit oder körperliche Mängel, wodurch die Befreiung von irgend einem Staatsdienste erreicht werden kann, ausstellt, ist zu zwei- bis fünfjährigem Gefängnisse zu verurtheilen. Wenn derselbe durch Geschenke oder Versprechungen dazu bewogen wurde, so tritt die Strafe der Verbannung ein: diejenigen, welche sich des Mittels der Bestechung bedienen, erhalten gleiche Strafe.“

\*\*\*) §. 251. „Haben die thätlichen Mißhandlungen, wenn sie an den Gerichtspersonen, Staatsbeamten oder Agenten verübt wurden, Blutvergießen, Wunden oder Krankheit zur Folge gehabt, so ist der Schuldige zur Einsperrung, wenn aber in den nächsten vierzig Tagen der Tod darauf erfolgt, zum Tode zu verurtheilen.“ — §. 316. „Wer sich gegen Jemand des Verbrechens der Entmannung schuldig gemacht hat, ist auf Lebenszeit zu Zwangsarbeitsstrafe zu verurtheilen. Wenn die That vor Ablauf der ersten 40 Tage nach vollbrachtem Verbrechen den Tod zur Folge hat, so ist gegen den Schuldigen auf Todesstrafe zu erkennen.“ — Hier wird mithin eine Verletzung, welche binnen 40 Tagen den Tod zum Ausgang hat, für eine größere Ursache desselben und der Vollbringer derselben für strafbarer gehalten,

Abortivmittel anriethen oder gaben und wirklich dadurch einen Mißfall erregten, werden nach dem 317ten Gesetz des neuen peinlichen Gesetzbuches zur Zwangsarbeits - Strafe verurtheilt. Als dieses Gesetz im Staatsrathe projektirt wurde, bemerkte

---

als eine Verletzung, die nach dem Verlaufe dieser Frist tödlich endigt. Bekanntlich hat man in der Kriminalpraxis ehemals 3 oder gemeinlich 9 Tage als Termin für absolute Lethalität angenommen. Aber es sind Beispiele genug vorhanden, daß Verletzungen erst nach längerer Zeit den Tod zur Folge hatten, die bei der Sektion als absolut tödliche erkannt, und daß im Gegentheile zufällig tödliche Wunden schon in ganz kurzer Zeit und vor dem angenommenen Termine tödlich wurden. Von mehreren Beispielen der erstern nur einige. SAVIARD erzählt die Beobachtung einer Herzwunde, die erst am 11ten Tage tödlich wurde (LENTIN'S Beiträge z. a. A. Supplement. S. 413). VATER (*de vulnere cerebri sclopet. sept. demum hebdom. abs. let. Viteb. 1722*) erwähnt einer absolut tödlichen Kopfwunde, an welcher der Verletzte erst in der 7ten Woche starb, SOEMMERING (*Bemerkungen über Verrenkung. u. Bruch d. Rückgr. Berlin*) einer Luxation und eines Bruchs des Rückgraths, die erst nach 5 Monaten absolut tödlich ausfiel. — Beobachtungen der letzteren sind noch weniger selten. So obduzirte METZGER eine Frau, die nach einem Stosse auf den Unterleib plötzlich, aber durch eine zufällig tödliche Beschädigung starb. (PYL'S Aufsätze S. V.) etc. Sollte also wohl die Schuld des Thäters, der eine Verletzung

man, daß Hippokrates in der Einleitung seiner Werke angelobt habe, nie einer Schwängern ein Mittel zu reichen, das ihrer Frucht schaden könne. Zum Beweise, daß dieses das größte Verbrechen des Arztes sei, und eben deswegen bestraft das Gesetz eine Medizinalperson, die ein fruchtatreibendes Mittel gibt, härter als Nichtärzte in diesem Falle oder als diejenige, die ihr eigenes Kind abtreibt oder in den Gebrauch dahin zielender Mittel einwilligt. \*)

Für die Bildung der Apotheker sind eben so viele pharmazeutische Schulen bestimmt als medizinische vorhanden sind. Sie befinden sich auch mit diesen an denselben Orten. Wer als Apotheker aufgenommen werden will, muß 8 Jahre in

---

beibringt, die nicht absolut tödlich ist (wie eben z. B. die in den angeführten Gesetzen erwähnte Entmannung gewöhnlich †), dadurch vergrößert werden, weil eine fehlerhafte Behandlung, oder andere Umstände den Tod vor Ablauf der festgesetzten 40 Tage herbeiführten und sollten ihm diese von ihm unabhängigen Verhältnisse eine härtere Strafe mit Recht zuziehen können? Der 40ste Tag, als ein kritischer, ist übrigens von ältern Gesetzgebern oft zur Grenze der Gefahr, besonders bei Kopfverletzungen, bestimmt worden. S. *Rod. a Castro med. polit.* p. 256. ff.

\*) S. Jahrb. B. III. S. 254.

\*) Die Gesetze 62, 70, 71, 72, 301 und 315 im peinlichen Gesetzbuche haben ebenfalls einigen Bezug auf Staatsarzneikunde.

einer Apotheke sich beschäftigt haben. Wer 3 Jahre eine pharmazeutische Schule frequentirt hat, braucht nur 3 Jahre lang in einer Apotheke gearbeitet zu haben, um aufgenommen zu werden. Die Apotheker werden von den pharmazeutischen Schulen oder Jurys geprüft und aufgenommen. Die Jurys erhalten für dieses Geschäft noch Apotheker als Beisitzer. Die Prüfungskosten in den Schulen sind 900 Fr., bei den Jurys 200 Fr. und 50 Fr. für das Siegel. Von dem Ertrage dieser Gebühren und der Studiengelder der Lehrlinge werden die Glieder der pharmazeutischen Schulen und der Jurys für die Prüfungen bezahlt. Apotheker, die in den Schulen geprüft und aufgenommen worden sind, können sich in ganz Frankreich niederlassen, die von den Jurys aufgenommenen, blos in dem Departement, in welchem sie geprüft wurden. Wer nicht dazu patentirt ist, darf keine Arzneimittel verkaufen, ausgenommen Gesundheitsbeamte für ihre Praxis in den Orten, wo sich keine Apotheken befinden. Jährlich wenigstens einmal werden die Apotheken und Materialhandlungen des Departements, wo eine pharmazeutische Schule ist, von einer Deputation derselben, in den andern Departements von den mit Apothekern vermehrten Jurys visitirt. Jeder Apotheker zahlt dafür 6 und jeder Materialist 4 Franken.

Die Veterinärkunde wird in Frankreich in einem vorzüglichen Grade kultivirt. Die Vete-

rinärschulen zu Alfort, Lyon und Turin bilden treffliche Thierärzte. Auch für die Veterinärpolizei besteht eine gute Verfassung. Bei einer ausgebrochenen Epizootie wird das angesteckte Vieh von dem gesunden sorgfältig abgesondert, man gibt ihm eigene Weidplätze und brennt ihm den Buchstaben M. ein. Der Viehstand wird tabellarisch aufgenommen. Ist die Seuche verschwunden, so wird ein Gegenzeichen aufgedrückt, zum Beweise, daß es verkauft werden darf. Der Maire muß täglich nachsehen, ob alle Vorschriften befolgt sind. Krankes Vieh, das man außer dem bestimmten Orte antrifft, wird getödtet. In angesteckten Bezirken kann gesundes Vieh von den Eigenthümern geschlachtet werden, oder sie können es mit Erlaubniß des Maire an Metzger unter der Bedingung verkaufen, daß der Gesundheitszustand durch Experten anerkannt ist, der Metzger nicht in den Stall gehet, und das Thier binnen 24 Stunden schlachtet. Hunde, welche in angesteckten Bezirken umherlaufen, werden getödtet. Das an der Krankheit gefallene Vieh wird 98 Metres von den Wohnungen entfernt, und wenigstens 8 Fufs tief mit der zerschnittenen Haut verscharrt. Es wird dahin auf einem mit Pferden bespannten Wagen gebracht, den man sogleich mit warmem Wasser reiniget. \*) — Der neue *Code*

\*) *Code de Police administrative etc.* Par F. BODMANN.  
T. I. p. 303 ff.

*criminel* enthält auch Gesetze für die Veterinärpolizei. \*) In diesem werden die Strafen für die bestimmt, welche infizirtes Vieh nicht anzeigen, nicht gehörig absondern u. s. w.

Dies ist die gegenwärtige Medizinalverfassung in Frankreich nach einer allgemeinen Uebersicht. Eine bestimmte umfassende Medizinalverfassung ist eigentlich erst im Entstehen, indem immer neue Verordnungen erscheinen, die erst in der Folge ein Ganzes ausmachen. Vorzüglich in den neuesten Zeiten erläßt öfters das Ministerium Verordnungen, welche die Gesundheitspolizei betreffen, im Namen des Kaisers für ganz Frankreich, außerdem verfügt in dieser Hinsicht ein jeder Präfekt nach den Bedürfnissen seines Departements. \*\*) — Dafs dem Medizinalwesen noch bedeutende Veränderungen bevorstehen, beweist der 133ste §. des kaiserl. Dekrets vom 15ten November 1811, in welchem dem Rathe der Universität aufgetragen wird, den Entwurf eines Dekrets vorzulegen, durch welches der Unterricht und die Aufnahme der *Officiers de santé* regularisirt würde.

---

\*) §. 459, 460 u. 461.

\*\*) Das Jahrbuch lieferte sowohl die ersteren als viele der letzteren Verfügungen seit 1806, vergl. B. I. S. 106, 342, B. II. S. 342, 487, B. III. S. 289, 323, B. IV. S. 228, 255, 250, 253. — u. a. m. O.

---

## Veterinärpolizei.

---

Die Rinderpest im Herbste des Jahres 1810  
im liegnitzschen Regierungs-Departement von Schlesien.

Vom

Herrn Regierungs- und Medizinalrathe  
Dr. *Kausch* zu Liegnitz.

---

**K**aum war die große Rinderpest, welche im Spätjahre von 1810 in den beiden schlesischen Regierungs-Departements (im breslauschen und liegnitzschen) ausgebrochen war, und die bis in den Frühling von 1811 dauerte, vorüber; als der Herbstviehmarkt zu Brieg den liegnitzschen Regierungs-Verwaltungsbezirk mit dieser Kalamität aufs Neue heimsuchte. Bei den, durch die Rinderpest von 1810 bereits in Gang gebrachten Polizeivorkehrungen wäre das Uebel indess in Kurzem ausgerottet gewesen, wenn es sich nicht auf dem Viehmarkte von Haynau eingeschlichen hätte. Von einem Dorfe, wo das Uebel zu spät richtig erkannt  
*5ter Jahrg.* I

worden, wurden mehrere Rinder dahin gebracht. Sie waren damals noch scheinbar gesund, allein kaum waren sie als neuer Ankauf am Orte ihrer Bestimmung angekommen, so brach die Rinderpest bei denselben, und nachher bei den Rindern, mit welchen sie in Verbindung gestanden, aus. Andere Stücke waren aus gesunden Dörfern auf diesem Markte gewesen und holten sich dort das Pestgift. Auf diese Art wurden durch die Verbreitung dieses Uebels mittelst jenes Marktes ungleich mehr Dörfer auf eine mittelbare Weise angesteckt, als durch die unmittelbare Uebertragung des podolischen Peststoffes von diesem Uebel ergriffen worden waren. Sieben Kreise und in diesen über zwanzig Dörfer wurden in dieser Epizootie auf die gedachte Art von dieser großen Kalamität heimgesucht. Allein allenthalben half die neuerlich vom Departement der allgemeinen Polizei angeordnete souveraine Keule. Noch nie hat sie sich bei einer großen Viehpest auf eine entschiedenere Art legitimirt. Man schlug todt und schlug wieder todt, und streckte mit dem Verluste von wenigen Rindern die grausame Viehpest in unglaublich kurzer Zeit im Einzelnen und im Ganzen zu Boden. Die Assekuranzkassen, welche dieses Vieh zu vergüten hatten, gewannen ungemein dabei. Im Ganzen wurde wenig verloren, weil in den meisten Fällen bei den ersten Ausbrüchen die Sache ihr Bewenden hatte. Die Sperren wurden indess mit Nach-

druck beobachtet. Nicht 10 Tage, sondern wenigstens drei Wochen, wurden die Orte, wo todtgeschlagen worden, unter der strengsten Sperre gehalten. Und doch kamen an ein Paar Orten unerwartet späte Nachträge der Seuche, ohne eine neue Ansteckung zum Vorschein, welche deutlich bewiesen, daß die so kurz angegebenen Ansteckungsperioden in vielen Fällen, wo der Kontagionsstoff, gewisser Umstände wegen, seine ansteckende Kraft länger als gewöhnlich behält, ganz und gar nicht für sicherstellend gehalten werden können. Eine Belehrung von einer andern Art hat sich dieses Jahr zu mehreren Malen dargeboten. Es ist diese, daß scheinbar gesundes Vieh noch 4, 5 auch wohl mehr Tage seinen Marsch ohne Merkmale von Krankheit, ungeachtet die Ansteckung bereits geschehen ist, fortzusetzen vermögend ist. So betrat in Oberschlesien eine Heerde, unter der sich ein Paar angesteckte Stücke befanden, die östliche Grenze von Schlesien, scheinbar gesund, erst nachdem sie Breslau passirt war, zeigte sich das Uebel, und an der Grenze des liegnitzschen Departements (bei Neumarkt) fand man den Grund zum Verdacht bei einer neuen genauen Besichtigung. Fast eben solche Erscheinungen legte der Markt von Haynau zu Tage. Wenn mithin eine Heerde in den letzten Tagen vor dem Eintritte in eine neue Provinz, entweder durch Betretung eines angesteckten Ortes, oder dadurch, daß sie hinter einer an-

dern Heerde treibt, die ein oder das andere infizierte Stück besitzt, welches Dünger fallen läßt, so kann sie zu einer Ansteckung gelangen, die erst in einer Entfernung vom Einlaßsorte von 15 bis 20 Meilen sichtbar wird. Mithin passirt die Heerde vielleicht oft eine ganze Provinz, welche verschont bleibt, und erst in der nächstfolgenden streuet sie das früher aufgenommene Gift aus. Dann schreiet man: es ist unmöglich, daß die Rinderpest von jenen podolischen Ochsen, die nirgends auf der früheren Tour Böses zurückgelassen haben, herkomme, man hält sie wohl gar für ein inländisches Erzeugniß, und man täuscht sich damit auf eine sehr entschiedene Art. Hieraus geht hervor, daß eine Quarantäne, die nicht wenigstens volle 7 Tage dauert, zwar immer recht gut für eine Provinz seyn kann, doch aber nie für sicherstellend gehalten werden könne.

Es ist noch die Bemerkung nachzuholen, daß ungeachtet die ansteckenden Heerden des liegnitzschen Departements im angeführten Spätjahre vorher das breslausche Departement durchpassirt sind, sie doch in demselben weit weniger Dörfer als im liegnitzschen Regierungsbezirke angesteckt haben; wozu freilich der Markt von Haynau am 17ten Oktober vorzüglich das Seinige beitrug. Indes auch hinweg gesehen von dem letzteren, ist es die Frage: ob gerade diese Heerden, die die Gegenden um Liegnitz herum angesteckt haben, an einem

einzigem Orte des breslauschen, früher passirten Departements, die Rinderpest eingeführt; da sehr leicht das wenige, welches dort zu eben dieser Zeit von diesem Uebel hervortrat, eines ganz andern Ursprungs seyn kann.

Die liegnitzsche Regierung erfuhr es erst gegen den 20ten Oktober, daß wirklich die Rinderpest ihr Departement wieder ergriffen habe; indem ein Paar Tage vorher das erste Todtschlagen von dem Kreisphysikus H. D. BELING zu Raufse war veranstaltet worden. Dieses ist der Grund, warum der Markt zu Haynau nicht konnte eingestellt werden. Jeder Polizeibehörde mag es aber zur Lehre dienen, welche eine nothwendige Maafsregel die Einstellung der Viehmärkte, selbst auf viele Meilen hin, wird, sobald irgendwo in der Gegend die Rinderpest ausgebrochen ist. Dieser, mit seltsamen Nebenumständen begleiteten, Erscheinung, der Verbreitung der Rinderpest zu Haynau, welche unsere ganze Aufmerksamkeit um so mehr verdient, da diese Stadt selbst bis auf einen Gasthof (wo das Uebel aber sehr spät ausbrach) von der Rinderpest verschont blieb, werde ich eine genauere Prüfung, in der Hoffnung eines belehrenden Resultats sehr gern in der Folge widmen, sobald nur eine reichlichere Muße es mir möglich macht.

Schlesien kann nun nach den weisen Begleitungsvorkehrungen, welche das Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerium des

Innern seit Kurzem hat zu Stande bringen lassen, ferner nach den, von dem letzteren angeordneten Vieheinlaß (Mafsnehmungen, welche an der Grenze des Herzogthums Warschau neuerlich verfügt worden,) hoffen, daß ähnlichen Ausbrüchen der Rinderpest auf eine kräftige Art für die Zukunft vorgebeugt seyn wird. Die Begleiter haben vorzüglich darüber zu wachen, daß das Uebel aufs schleunigste entdeckt, und dessen Verbreitung begegnet werde. So wie denselben auch besonders obliegt, Aufsicht über die Heerden auf ihren Marschen zu haben, daß sie mit keinem inländischen Rindvieh u. s. w. zusammen kommen. Die Verheimlichung dieses Uebels, auf Seiten der Besitzer der Viehheerden, war es eben, wodurch es sonst immer dahin kam, daß ein solcher Ausbruch nicht eher zur Kenntniß der Behörden gelangte, bis nicht schon mehrere Dörfer angesteckt waren.

Sehr viel hat zur früheren Unterdrückung des Uebels im letzten Herbst der jetzt viel beschleunigte Geschäftsgang bei der Medizinalpolizei; dann die das Jahr vorher auf dieses Uebel aufgeregte Aufmerksamkeit der Behörden; zuletzt aber die bessere Bekanntschaft der Gesundheitsbeamten mit dieser schrecklichen Hyder beigetragen. Ohne alles dieses kommt die Keule meistens zu spät, und dieses fand nur sehr selten statt. War es hier und da wirklich der Fall, so mußte die strengste Sperre sie gleichsam ersetzen. Auch diese hat ihren unverkennbaren Werth, wenn sie mit militärischer Kenntniß jeden Zu- und Ausgang versperrt, und ohne Nachsicht gehandhabt wird.

---

## Gerichtliche Medizin.

---

### 1.

#### Beobachtung der Selbstverbrennung eines Mannes.

In einem Schreiben an den Herausgeber

v o n

Herrn Hofrath Dr. *Scherf* zu Detmold.

---

Detmold den 2ten Mai 1812.

Sie haben im 4ten Bande (Seite 361) Ihres Jahrbuchs meine Nachricht von dem Falle einer Selbstverbrennung, die sich im hiesigen Fürstenthume zutrug, dem Publikum mitgetheilt und, wie es mir scheint, mich dadurch zu einer nähern Beschreibung desselben verpflichtet. Sehr gern würde ich diese Verbindlichkeit erfüllen, wenn die Akten darüber nur so vollständig wären, das mein Auszug daraus die Bedingnisse zu einer vollen Kenntniss und Beurtheilung dieses, so viel ich

weifs, in Deutschland bis jetzt noch einzigen Falles befriedigen könnte. Die Untersuchung dieses seltenen Todes geschah erst, nachdem die Leiche des Selbstentzündeten schon mehrere Tage beerdigt war. Die Angehörigen wollten sich eine Wiederaufgrabung derselben nicht gefallen lassen, und weil keine rechtlichen Ursachen dazu statt fanden, konnte sie nicht gesetzlich verordnet werden, und wegen der schnellen heftigen Fäulniss solcher Leichen, wie der Fall von Priester Bertholi bezeugt, würde sie auch mit Gefahr verbunden gewesen seyn. Die Personen, welche der Amtsphysikus darüber befragen konnte, waren ungebildete Landleute, die zu einer genauen, bestimmten und vollständigen Aufmerksamkeit und Beobachtung unfähig waren. So unvollständig und unbestimmt diese Beobachtung aber auch seyn mag, so scheint sie mir doch interessant genug, aufgezeichnet zu werden und ich bewahre sie am liebsten in Ihrem Jahrbuche auf, weil das Publikum desselben sie am besten beurtheilen kann, vorzüglich aber weil die Pathologie dieser Krankheit Ihr Eigenthum ist. Meine Erzählung dieses Falles beruht auf der Aussage von fünf Augenzeugen; die Wahrheit derselben kann also wohl nicht bezweifelt werden, zumal da die Zeugen Männer waren, bei welchen kein Verdacht statt fand, sie würden dies oder jenes anders angeben, als sie es wirklich gesehen hatten. Der Ort, wo sich diese Selbstverbrennung zutrug, ist die Bauern-

schaft Wörterfeld im lippeschen Amt Schwalenberg. Er ereignete sich am 17ten Januar 1811. Der Mann der dieses seltenen Todes starb, hieß Ignaz Meyer. Er war zwischen 47 und 48 Jahr alt und unverheirathet. Schon von seiner frühen Jugend an kränkelte er immer, und brauchte bis in sein Mannsalter sehr vielerlei Arzneien von mancherlei Aerzten. Zuletzt hielt er sich an die Vorschrift eines Arztes im benachbarten P\*\*\* und trank täglich eine Mischung aus warmem Wasser, Branntwein und Zucker. Dadurch gewöhnte er sich allmählig an den Genuß des Branntweins, und da die Vermischung desselben mit lauem Wasser ihm nicht mehr stark genug schien, trank er bloßen Branntwein, den er endlich in großer Menge zu sich nahm, so, daß er fast täglich berauscht zu Bette gebracht wurde. Er schlief in keinem eigentlichen Bette, weil er behauptete, keine Feder vertragen zu können, sondern auf einer sogenannte Pritsche, das heißt auf einer breiten, hölzernen, abhängigen Lagerstätte, mit vier Füßen und mit einer bretternen Erhöhung unter dem Kopfe. Ueber diese Pritsche war ein sehr dünnes Bette ausgebreitet. Unter dem Kopf hatte er noch ein flaches Kopfküssen, und über sich eine dünne, leichte Decke. Am 16ten Jänner hatte sich dieser Ignaz Meyer, wie gewöhnlich, wieder im Branntwein berauscht, so daß ihn sein Neffe, ein junger Mensch von sechzehn Jahren, des Abends ungefähr acht Uhr in seine

Stube auf sein gewöhnliches Lager bringen mußte. Diese Stube war seit dem Morgen nicht wieder geheizt worden, und er hatte sich nach seiner Gewohnheit heute, ohne sich entkleidet zu haben, niedergelegt. An der Lagerstätte stand ein Tisch, auf welchem eine Bouëille mit Wasser befindlich war, woraus Meyer des Nachts gewöhnlich trank. Ueber diesem hing eine Lampe an einem an der Stubendecke befestigten Haken, die aber schon um neun Uhr nicht mehr brannte, sondern ausgegangen war. Es war also weder im Ofen, noch in der Stube Feuer. Der Neffe, der nach neun Uhr in der Stube gewesen war, fand die Stube völlig dunkel, und seinen Oheim in ruhigem Schlaf. Ungefähr um sieben Uhr des andern Morgens (am 17ten Jänner) bemerkte und roch man einen ausserordentlichen Dampf in der Stube. Als der Bruder und der Neffe des Ignaz Meyer die Stubenthür öffnen und hinein gehen wollten, drang ihnen ein abscheulich stinkender Dampf entgegen, so daß sie nicht aufrecht stehen bleiben konnten, sondern sich bücken mußten. Der Qualm war so dicht, daß sie durch ihn das brennende Bette nicht zu sehen vermochten. Erst nachdem sie zehn bis zwölf Eimer Wasser in die Stube, nach der Gegend der Lagerstätte hin, gegossen hatten, sahen sie das schreckliche Ereigniß. Es wurden sogleich noch drei Verwandte und Bekannte herbeigerufen und man fand nun das Gesicht des Ignaz Meyer ganz zu Kohle verbrannt und mit einer Kruste, dem dicken

glänzenden Ofenrufs ähnlich, überzogen, die Kopfhare waren völlig versengt, das Kopfküssen war nicht über, sondern vom Kopfe abwärts angebrennt und die hölzerne Erhöhung auf der Pritsche war auf der einen Seite verkohlt. Die Verkohlung des Kopfes endigte sich am Hals, da wo dieser von der Decke zugedeckt war. Der Mund war ganz fest verschlossen, und ließ sich durchaus nicht öffnen, weil die verkohlten und mit einem kleberichten Rufe überzogenen Gemeindecken hier sehr fest zusammen geschrumpft waren. Der rechte Arm, welcher auferhalb der Oberdecke lag, war nach dem Kopfe hinauf gekrümmt und ganz steif, aber ohne alle Verletzung, aufer daß die Hand desselben und vorzüglich die Finger ganz schwarz und verbrannt waren, auch waren diese steif und nach der innern Hand einwärts gebogen. Der ganze übrige Körper lag unter der Oberdecke und war unversehrt, nur der rechte Fuß lag, mit dem Strumpf bekleidet, noch oberhalb der Decke und die große Zehe desselben ragte durch ein Loch im Strumpfe entblößt hervor und war, wie das Gesicht, ganz schwarz und zu Rufs verbrannt. Die Schenkel waren an den Unterleib heraufgezogen, und so fest und steif, daß sie durch keine Gewalt wieder herab gebogen werden konnten. Die Betten und die Decke hatten durch den Brand sehr wenig und nur in der Gegend des Kopfes etwas gelitten, hingegen waren sie aufsen überall mit einer rufsichten, schmierigen,

fettigen, theerartigen Materie überzogen. Es war auffallend, daß nur diejenigen Theile, welche unmittelbar mit der atmosphärischen Luft in Berührung standen, oder derselben ausgesetzt waren, als Kopf, Gesicht, die rechte Hand und die große Zehe des rechten Fußes vom Brande ergriffen oder verkohlt, alle übrigen Theile des Körpers aber, welche entweder durch die Bettdecke oder durch die nicht abgelegten Kleidungsstücke bedeckt wurden, unversehrt geblieben waren. Auch an den Kleidungsstücken hat man keine Verbrennung bemerkt. Von der verbrannten Seite an der hölzernen Erhöhung unter dem Kopfe hatte sich das Feuer herab an die obere Füße der Pritsche gezogen und sie so verbrannt, daß hier die Lagerstätte zu Boden gesenkt lag. Der Dampf war so stark und so heiß, daß in einer über dem Zimmer, worin diese Verbrennung geschah, liegenden Stube, der Fußboden und ein daselbst befindlicher hölzerner Kasten sich sehr warm anfühlen ließen. Der höchstwidrig brenzliche Gestank war so heftig und so eindringend, daß man ihn einen völligen Monat hernach noch deutlich riechen konnte.

Ich finde in diesem Todesgemälde die höchste Aehnlichkeit mit den Schilderungen und Geschichten die Sie in Ihrer klassischen Schrift: ausführliche Darstellung und Untersuchung der Selbstverbrennungen des menschlichen Körpers etc. Frankf. a. M. 1811 mitge-

theilt haben. Es ist leider nicht völlig ausgemalt, weil der Arzt es nicht aus eigener Ansicht, sondern nur nach den Beschreibungen darstellen konnte, die ihm Personen machten, die höchstwahrscheinlich nur das sahen, was ihnen gerade ins Auge fiel. Würde der Arzt damals schon Ihre Schrift gelesen haben, die wahrscheinlich eben gedruckt wurde, als sich dieser Fall zutrug, so würde er umständlicher und bestimmter nachgefragt und wir würden vielleicht ein vollkommneres Bild erhalten haben. Dafs der Tod des Ignaz Meyer eine Folge der Selbstverbrennung war, wird schon durch den Umstand bezeugt, dafs nicht der mindeste Verdacht möglich ist, es sei Feuer, Licht, brennende Kohlen u. dgl. in der Stube und in der Nähe der Stelle befindlich gewesen, wo der Unglücksfall statt fand. Der Verbrannte rauchte niemals Toback, es fällt also auch der Gedanke weg, er möge dazu Feuer aufgeschlagen haben. Der Körper des Ignaz Meyer hatte sich also selbst entzündet. Es scheint mir nicht, dafs ein sich erzeugtes Phosphorgas, das sich bei der Expiration an der atmosphärischen Luft entzündete, den ersten Funken zu dieser Selbstentzündung hergegeben habe. Wie sie sich alsdann über das Gesicht hätte verbreiten können, liesse sich allenfalls noch einigermaßen erklären; aber wie sie dann auf die rechte Hand und auf die grofse Zehe des rechten Fufses überspringen konnte, blieb mir unbegreiflich. Bloss durch die Annahme

einer bei Ignaz Meyer durch irgend einen Umstand aufgeregten Aktion der Idioelektrizität scheint mir die Selbstverbrennung desselben erklärbar zu werden. Diese Elektrizität kann in einem Moment durch den ganzen Körper wirksam geworden seyn, aber nur an den Stellen das angehäuften Wasserstoffgas entzündet haben, an welchen sie durch keine Kleidung oder Bedeckung des Körpers abgeleitet, oder in ihrer Wirkung gehemmt wurde. Ueberhaupt zeichnet sich dieser Fall hauptsächlich dadurch aus, daß bei ihm die Selbstentzündung oder Selbstverbrennung augenscheinlich und offenbar nur an den Stellen des Körpers statt fand, die unmittelbar mit der freien Luft in Berührung waren, am Gesichte, an der rechten Hand und an der rechten großen Zehe. Mir scheinen die in Ihrer lehrreichen Schrift angeführten Erfahrungen der Bemerkung, die sich bei dem vorliegenden Falle so deutlich ausspricht, daß nur solche Theile des menschlichen Körpers von der Selbstentzündung ergriffen werden, die der atmosphärischen Luft bloß lagen, auch nicht geradezu zu widersprechen. In keinem der von Ihnen angeführten Fälle war der Körper der von selbst verbrannten Personen völlig angekleidet, oder lag in einem Bette von dem Oberbette zugedeckt. Fast bei allen wird es ausdrücklich bemerkt, daß sie sich außerhalb ihres Bettes befanden, auf der Erde lagen, oder auf Stühlen saßen, und alle waren nur leicht bekleidet, also mit der

atmosphärischen Luft mehr oder weniger in Berührung. Bei der Gräfin Bandi fand man die beiden Beine vom Knie bis an den Fuß unversehrt und sie waren mit Strümpfen bekleidet! Bei dem, Priester Bertholi war die Mütze vom Feuer verzehrt, aber das Kopfhaar war nicht vom Brande ergriffen worden. Bei dem Ignaz Meyer war hingegen das Haupthaar durchaus versengt. In dem Berichte, den ich über den Meyer'schen Fall vor mir habe, wird gar keiner Mütze erwähnt, er hat also höchst wahrscheinlich auch keine auf dem Kopfe gehabt, mithin hier das Haupthaar der atmosphärischen Luft ausgesetzt war, was dort nicht statt fand. Nach Ihren aus allen Thatsachen gezogenen und Seite 53 und 54 Ihrer Schrift dargestellten Resultaten wird der von mir hier mitgetheilte Fall auch noch dadurch interessant, daß die Person, die den Tod der Selbstverbrennung starb, nicht, wie gewöhnlich, vom weiblichen Geschlechte, sondern eine Mannsperson und auch noch nicht bejahrt und noch nicht 50 Jahr alt war. Kraftlos und asthenisch war Meyer offenbar, denn er kränkelte von Jugend auf; ein unthätiges Leben mag er auch geführt haben, denn er war unverheirathet, kränklich und dem Trunke ergeben. Solche Leute sind keine Arbeiter. Ueber die Leibesdicke des Meyer's gibt der vorliegende Bericht keine Nachricht. Daß er den Branntwein täglich und zuletzt in großer Menge trank, auch insgemein berauscht

war, ist außer allem Zweifel; er ist also ein Beweis mehr, daß die meisten durch Selbstverbrennung Umgekommenen den Trunk liebten. Mir scheint es entschieden zu seyn, daß ein übermäßiger Branntweingenuß die Schädlichkeit sei, welche in der gesunden Beschaffenheit des menschlichen Körpers eine Abweichung hervorbringt, durch welche die Entzündbarkeit oder Verbrennlichkeit desselben bedeutend erhöht wird. Diese Abweichung besteht nach Ihrer Entscheidung in einer Anhäufung von Wasserstoffgas. Offenbar enthält der Branntwein einen beträchtlichen Theil Wasserstoff. Vierzehn Unzen höchstreiner Weingeist mit Sauerstoffgas verbrannt, geben 16 Unzen Wasser. Der chemische Prozeß, wie der Branntwein im lebendigen menschlichen Körper zersetzt wird, ist noch unbekannt; daß es aber geschieht, bezeugt auch schon der üble Geruch des Athems bei Branntweintrinkern. Auch im gegenwärtigen Falle scheint es, daß sich die Flamme schwer mit Wasser löschen ließ; es mußte eine große Menge Wasser nach der Gegend der Lagerstätte hingegossen werden, ehe der Qualm und Dampf überwältigt werden konnte. Es thut mir leid, daß in dem Berichte, der die einzige Quelle einer Beschreibung dieses Falles ist, nicht genau bestimmt ist, wo und wie sehr die Pritsche noch brannte, als die Thür der Stube zum erstenmale geöffnet wurde; ob das Feuer in Flamme ausgebrochen war oder nur glimmte; selbst die

Ver-

Verkohlung der Lagerstätte ist nicht hinreichend, genau und bestimmt angegeben. Der Brand der Lagerstätte konnte nur allein durch den Brand des Körpers angezündet seyn, und einige schon bekannte Selbstverbrennungs-Fälle, z. B. der Millet und der Jauffret bezeugen auch diesen Uebergang des Feuers vom menschlichen Körper, auf, in der Nähe befindliche, Geräthschaften. Alle Selbstverbrennungen des menschlichen Körpers zeichnen sich durch einen häßlichen, brennzlichen Gestank, und durch eine zähe, faulige, stinkende Materie aus, womit die verbrannten Theile, selbst die Kleidungsstücke, die Stubenwände u. s. w. überzogen wurden; dies allgemeine, und vielleicht diagnostische Kriterium fand auch bei dem Falle des Ignaz Meyer statt, und gilt als wichtiges Zeugniß der Selbstentzündung desselben. Dafs dieser Dampf so heifs war, dafs der Fußboden eines Zimmers über der Stube, wo die Selbstverbrennung geschah, und sogar ein auf derselben stehender hölzerner Kasten durch ihn sehr stark erwärmt wurde, erklärt sich durch die Hitze, die, wie Sie in Ihrer Schrift S. 58 anführen, das brennende Wasserstoffgas natürlich besitzt. Die Selbstverbrennungen entstehen meist bei kalter Witterung und gemeinlich im Winter; dies erklärt sich aus der Erfahrung, dafs der elektrische Prozeß im menschlichen Körper im Winter bei trockener Kälte insgemein am Kräftigsten und Thätigsten ist. In der Nacht vom 16ten 5ter Jahrg.

K

bis zum 17ten Jenner des vorigen Jahres, in welcher die Selbstverbrennung des Ignaz Meyer entstand, trat, nachdem die Witterung einige Tage vorher gelinder und regnerisch gewesen, eine trockne Kälte ein, so daß der Reaumur'sche Thermometer in der hiesigen Gegend des Morgens auf drei Grad unter den Frierpunkt gesunken war, der Tages vorher fast sechs Grad über demselben gestanden hatte. Diese plötzlich eingetretene Kälte konnte die Idioelektrizität des Meyer in Wirkung gesetzt haben, so daß sie die Funken zu dieser Selbstverbrennung hergegeben hatte.

Ich bitte Sie und ihr Publikum um Entschuldigung, daß ich diese Geschichte einer Selbstverbrennung, ungeachtet ich das Mangelhafte derselben selbst ein sah, doch so weitläufig erzählt habe. Sie interessirte mich vielleicht zu sehr, und ich hoffe deswegen Verzeihung; sie geschah in einem Lande, worin mich natürlich alles sehr interessirt, was darin geschieht.

---

2.

Eine verbesserte Methode den Arsenik aus den Leichnamen, der mit demselben vergifteten Personen, darzustellen.

Von

Herrn Landphysikus Dr. C. H. Roloff<sup>1)</sup>.

---

Die Ausmittelung von Vergiftungen, zumal von metallischen, ist bekanntlich durch die Chemie in neuern Zeiten sehr vervollkommnet. HAHNEMANN's<sup>2)</sup>,

---

1) Diese Abhandl. schickte ich in lateinischer Sprache im vorigen Jahre an die königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen, welche auch einen kurzen Auszug aus derselben in den götting. gelehrt. Anz. mittheilte. Da dieser Auszug aber wohl nicht zur Kenntniß aller gerichtlichen Aerzte kommen möchte, so halte ich es, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, nicht für überflüssig, hier einen etwas vollständigern Auszug aus der gedachten Abhandlung zu liefern.

2) Ueber die Arsenikvergiftung etc. Leipzig 1786.

AUTENRIETH'S<sup>3)</sup>, ROOSE'S<sup>4)</sup>, PFAFF'S<sup>5)</sup>, ROSE'S<sup>6)</sup> und JAEGER'S<sup>7)</sup> Bemühungen über diesen Gegenstand, so wie die Prüfung der verschiedenen Ausmittelungsmethoden des Arseniks von AUGUSTIN<sup>8)</sup> sind hinlänglich bekannt. Ungeachtet der trefflichen Arbeiten dieser Gelehrten schmeichle ich mir, keine unnütze Arbeit zu unternehmen, wenn ich die verschiedentlich angegebenen Verfahrensarten nochmals einer Prüfung unterwerfe, und eine Methode zur Darstellung des bei einer Vergiftung angewandten Arseniks liefere, die, wie ich hoffe, in Rücksicht ihrer Einfachheit und Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig lassen wird<sup>9)</sup>.

---

3) Anleitung für gerichtl. Aerzte etc. Tübingen 1806.

4) Taschenbuch für gerichtl. Aerzte etc. — So sehr dieses treffliche Taschenbuch vorzüglich in der 4ten Aufl. Frankfurt a. M. 1811 durch die Zusätze des Herrn Hofr. HIMLICH gewonnen hat, so läßt doch der 8te Abschn. desselben (Regeln bei der Leichenöffnung vergifteter Personen) noch viele Berichtigungen und Verbesserungen zu wünschen übrig und verdiente eine gänzliche Umarbeitung.

5) Neues nord. Archiv etc. 1ter B. 1tes St. Frankf. 1807.

6) Journ. f. Chemie und Phys. 2ter B. 4tes H. 1806.

7) *Dissert. inaug. de effectib. arsenici etc. Tübing. 1808.*

8) Repertorium f. d. öffentl. u. gerichtl. Arzneiw. 1tes St. Berlin 1810.

9) Eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes be-

Die Unvollkommenheit und Zweideutigkeit der Probe: etwas von der verdächtigen Substanz auf glühende Kohlen zu streuen, wo dann der Knoblauchgeruch das Daseyn des Arseniks verrathen soll, hat JAEGER (a. o. a. O) schon bemerkt.

Die Anwendung des Kupfersalmiaks ist ebenfalls trüglich. Nach ROSE's und JAEGER's (a. d. a. O.) Erfahrungen und meinen eigenen Versuchen zeigt dieses sonst empfindliche Reagens den Arsenik nicht an, wenn dieser in einer Gerbestoff haltigen Auflösung befindlich ist, und eben so wenig, wenn er in geringer Quantität in Fleischbrühe aufgelöst ist. Er wird aus dieser nur dann erst als Scheel'sches Grün niedergeschlagen, wenn man etwas Säure z. E. Essigsäure hinzutröpfelt.

Das frischbereitete und noch heifs angewandte Kalkwasser kann auch keinen sichern Beweis liefern, sondern nur in Verbindung mit andern Prüfungen als Probeversuch angewandt werden, da JAEGER \*) nach KIELMAYER bemerkt, daß dasselbe ebenfalls einen weissen Präzipitat hervorbringen würde, wenn statt der Arseniksäure etwa eine andere

---

halte ich einer besondern Schrift vor, die sich über alle Vergiftungen und deren Ausmittelung verbreiten wird, und die sobald es meine Zeit erlaubt, und die dahin gehörigen Versuche beendet sind, erscheinen soll.

\*) Journal f. Chemie, Physik u. Mineralogie gter B. 4. H.

auch schwache Säure, besonders aus der Klasse der zusammengesetzten vegetabilischen, oder auch sonst im thierischen Körper fremde Säure in der zu untersuchenden Flüssigkeit enthalten wäre, was bei einer so zusammengesetzten Mischung von Stoffen, welche die zu untersuchende Flüssigkeit gewöhnlich ausmachen, wohl sehr leicht der Fall seyn könnte.

Jetzt bleibt nur noch der Schwefelwasserstoff als letztes von den am meisten gepriesenen Reagentien übrig, und ich muß nach eigener Erfahrung gestehen, daß dieses Reagens nichts zu wünschen übrig läßt, und von allen als das empfindlichste, was auch mit PFAFF'S und JAEGER'S Erfahrungen übereinstimmt, angewandt werden muß. Nur das Schwefelammonium darf man nicht wählen, denn dies steht dem mit Wasser gemischten Schwefelwasserstoff weit nach.

Nach PFAFF und JAEGER ist das Wasser, welches mit Schwefelwasserstoff, der nach PROUST'S Methode aus Schwefeleisen mittelst Salzsäure entbunden ist, vollkommen gesättigt worden, vorzüglich empfindlich, ich kann indessen nach meinen Erfahrungen versichern, daß der Hahnemann'sche Liquor, wenn er nur mit gut bereitetem Schwefelkalk und Weinsteinssäure verfertigt ist, und sich durch Absetzen in einem gut verschlossenen Glase geklärt hat, ungeachtet seiner etwas milchigen Farbe jenem Schwefelwasserstoffwasser nichts nachgibt.

Da aber dennoch, wenn auch durch Schwefelwasserstoff das Daseyn des Arseniks in einer Flüssigkeit bewiesen ist, Zweifel übrig bleiben könnten, so hat man als letzten Beweis noch die Reduktion des Arsenikoxydes vorgeschlagen und auch angewandt.

Der seelige ROSE hat sich das Verdienst erworben, eine Reduktionsmethode anzugeben (a. a. O.), die fast nichts zu wünschen übrig läßt. Ich kann sie als hinlänglich bekannt hier voraussetzen\*), um sie nicht von Neuem abzuschreiben. So schön diese Methode in Rücksicht des Resultats, welches sie liefert, nun auch ist, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie durch das öftere Kochen der Flüssigkeit, vor und nach Hinzumischung der Salpetersäure und des kohlensauren Kalis und durch die Anwendung der vielleicht nicht immer vorhandenen reinen Boraxsäure etwas umständlich wird und daß JAEGER'S Vorwurf nicht ohne Gewicht ist, daß, wenn zufällig die Sublimation des Arseniks gestört wird, aller Beweis für die Vergiftung verloren geht.

GEHLEN\*\*) hat diesen Vorwurf entkräften wollen, indem er anführt: es sei keinesweges ROSE'S Meinung gewesen, die Prüfung bloß auf jene Darstellung des Arseniks durch Sublimation zu beschränken, sondern er habe sie nur für nöthig gehalten,

---

\*) S. d. Jahrb. B. I. S. 391.

\*\*) Journ. f. Chem., Phys. u. Mineral. B. 6. H. 2, S. 305. Anm

wenn kein Arsenik in Substanz vorgefunden würde, weil dann die Prüfung der verdächtigen Substanz, oder der davon erhaltenen Flüssigkeit durch Reagentien, ohne vorläufige angemessene, von ihm angegebene Behandlung, aus den in seiner Abhandlung angeführten Gründen höchst unsicher sei. Würde auch durch einen Zufall, z. E. durch Zerschlagung des Gefäßes, der aber eben sowohl bei einer andern Prüfungsmethode eintreten könnte, das zur Prüfung anzuwendende Material entzogen, so hätte man bei Rose's Verfahren schon drei Kriterien gehabt : die Fällung mit Kalkwasser, der Knoblauchgeruch von einer kleinen Portion des Niederschlags vor dem Löthrohre auf der Kohle und die Prüfung eines Antheils der mit Salpetersäure gekochten, und zu diesem Behufe neutralisirten, Flüssigkeit mit hydrothionsaurem Wasser. Allein diese drei Kriterien sind nicht hinreichend, da die beiden erstern, wie oben gezeigt ist, trügen können, und überhaupt der dargestellte metallische Arsenik allein nur den evidentesten Beweis abgibt.

Um nun allen diesen Einwürfen auszuweichen, habe ich eine andere kürzere und gewiß zum Zwecke führende Methode gewählt.

Bei einer Arsenikvergiftung treten überhaupt zwei Fälle ein; entweder man findet im Magen einen Theil des Arsens noch unaufgelöst, wenn eine sehr große Dosis genommen war, oder er ist vollkommen aufgelöst, wie dies bei genommenen

kleinern Portionen der Fall ist, da der Magensaft im lebenden Thiere den Arsenik leichter auflöst, wie schon JAEGER gegen PFAFF bemerkt. Dies kann ich dadurch bestätigen, daß bei einer Vergiftung mit einer ansehnlichen Menge Arsenik, ungeachtet des anhaltenden Brechens noch  $39 \frac{9}{10}$  Gran in drei Unzen der noch im Magen enthaltenen Flüssigkeit aufgelöst enthalten waren.

Eben so wird man den Arsenik nicht als Pulver finden, wenn er aufgelöst genommen worden ist.

Tritt der erste Fall ein, so ist die Entdeckung leicht. Man findet dann den Arsenik als Pulver in der Zottenhaut des Magens, aus welcher man ihn durch Abkratzen und Schlemmen mit kaltem Wasser rein erhalten, und nachher in warmem destillirtem Wasser auflösen kann. Diese Auflösung verhält sich ganz wie eine absichtlich bereitete Auflösung des Arseniks in Wasser, und bringt mit Kalkwasser, Kupferammonium und Schwefelwasserstoff die bekannten Erscheinungen hervor. Will man sich hiermit nicht begnügen, so kann man einen Theil des gefundenen Pulvers noch mit Oel ankneten und durch Sublimation reduzieren.

Schwieriger ist die Entdeckung im zweiten Falle, und sie erfordert die größte Vorsicht.

Am Kürzesten und Sichersten verfährt man dabei auf folgende Art.

Ist der vorsichtig unterbundene Magen und Zwölffingerdarm bei der Sektion herausgenommen, so

sammelt man die in denselben enthaltene Flüssigkeit in einem Gefäße und verwahrt den keinen substanziellen Arsenik mehr enthaltenden Magen und Zwölffingerdarm besonders.

Die gesammelte Flüssigkeit wird nachher wie sie ist, oder wenn sie sehr schleimig, mit destillirtem Wasser verdünnt, filtrirt. Das Filtrirte wird in einem Kolben im Sandbade gekocht und nach und nach Salpetersäure in kleinen Portionen hinzuge-tröpfelt, bis die Flüssigkeit eine helle gelbe Farbe angenommen hat. Hierdurch werden die beigemischten organischen Stoffe und auch der Gerbestoff zerstört und das Fett abgeschieden. Zwar kann man die Flüssigkeit beim Kochen auch durch hinzugesetztes kaustisches Kali klären, und den Gerbestoff als unauflösliche Verbindung abscheiden, allein die Zerstörung der organischen Stoffe ist nicht so vollkommen, und es entwickelt sich bei der nachherigen Sublimation zu viel Empyreuma, wodurch das Resultat unsicher wird, wie mich ein deshalb angestellter Versuch belehrte.

Die filtrirte und mit ätzendem Kali oder Ammonium neutralisirte Flüssigkeit wird nun vorläufig durch kochendes Kalkwasser, Kupferammonium und Schwefelwasserstoff geprüft. Geben diese Prüfungen den Arsenik zu erkennen, so setzt man, um ihn metallisch darzustellen, zu der übrigen durch's Gewicht bestimmten Flüssigkeit so lange Schwefelwasserstoff, als noch ein gelber Nieder-

schlag entsteht. Dieser wird dann durch ein Filtrum abgesondert, ausgewaschen, getrocknet und mit einem Theile kohlessaurem Kali und einem halben Theile Kohle gemengt in einer kleinen Retorte mit Vorlage oder auch in einer unten beschlagenen Barometerröhre sublimirt, wo dann der Arsenik metallisch aufsteigt und die übrige Kohle mit Schwefelkali gemengt zurückbleibt.

Sollte nun auch durch einen unglücklichen Zufall die Retorte oder Barometerröhre während der Sublimation zerbrechen und die darin enthaltene Mischung verloren gehen, so hat man doch noch den Magen und Zwölffingerdarm zu einer neuen Untersuchung übrig.

Auch kann man den *Processus vermiformis*, der bei der Sektion unterbunden und mit herausgenommen werden muß, hier noch mit in Untersuchung ziehen, weil nach WELPER's und KLANCK's \*) Erfahrungen bei absichtlich vergifteten Hunden dieser vorzüglich mit Arsenik angefüllt war, wenn sich auch im Magen und übrigen Darmkanal kein substanzieller Arsenik mehr zeigte. Zwar bin ich nach Bekanntmachung dieser Erfahrung bei Sektionen hierauf aufmerksam gewesen, habe aber im *Processu vermif.* keinen Arsenik gefunden, wenn auch im Magen und *Duodenö* nichts davon in Substanz vorhanden war, so daß ich zweifle, daß die erwähnte Erscheinung bei Menschen so häufig als bei Hun-

---

\*) AUGUSTIN's Repertorium, etc. 1tes. St. S. 27 f.

den eintrifft. Künftige Beobachtungen müssen sie also erst noch vergewissern.

Um nun auch den in der Zottenhaut des Magens, *Duodeni* und im *Proc. vermif.* noch enthaltenen Arsenik, zumal wenn er in der im Magen befindlich gewesenen Flüssigkeit auf die oben angegebene Art durch Reagentien schon entdeckt war, darzustellen, werden diese Theile zerschnitten und nach Rose's Vorschrift mit Wasser und kaustischem Kali ausgekocht, die Abkochung, wenn sie sehr dunkel gefärbt ist, nochmals bis zum Kochen erhitzt und nach und nach Salpetersäure hinzugethan, bis die Flüssigkeit eine helle Farbe angenommen hat. Aus der filtrirten und mit kaustischem Kali oder Ammonium neutralisirten Flüssigkeit wird dann der Arsenik durch Schwefelwasserstoff niedergeschlagen und mit dem Niederschlage wie oben verfahren.

Auf diese Weise wird sich dann der Arsenik wohl kaum der Untersuchung entziehen, und seine metallische Darstellung liefert den gewissen Beweis der Vergiftung. Es versteht sich von selbst, daß das Auskochen des Magens u. s. w. überflüssig ist, wenn man den Arsenik aus den *Contentis Ventric. et Duodeni* schon dargestellt hat. Die Vorzüge der angegebenen Verfahrensart vor der Rose'schen Methode fallen leicht in die Augen, so daß ich der nähern Vergleichung überhoben seyn kann.

Uebrigens ist das angeführte Verfahren durch mehrere gerichtliche Untersuchungen von Arsenikver-

giftungen bestätigt, wo es theils von mir selbst, theils auf mein Anrathen von Andern angewandt wurde.

Als Beweis, welche geringe Menge von Arsenik durch Schwefelwasserstoff und nachherige Sublimation des durch den letztern bewirkten Niederschlags entdeckt werden kann, will ich nur noch eine schon im März 1806, vor Bekanntwerdung der Rose'schen Methode, gehabte Untersuchung einer Arsenikvergiftung mit Wenigem anführen.

Die Untersuchung wurde mit einem Bieressige vorgenommen, nach dessen Genufs in verschiedenen Speisen 28 Personen mehr oder weniger heftige Zufälle bekommen hatten, wodurch Verdacht auf eine schädliche Beimischung erregt war. Von mehreren an dem Orte, wo jener verdächtige Essig verkauft war, in Beschlag genommenen Essigsorten, verrieth die eine bei der Prüfung mit Schwefelwasserstoff, Kupfersalmiak und Kalkwasser Spuren von Arsenikgehalt, welchen darzustellen auf folgende Art verfahren wurde.

Zwei Unzen des Essigs wurden durch 24 Gran kohlensäuren Kalk vollkommen neutralisirt, und dann mit Schwefelwasserstoff so lange versetzt, als noch ein gelber Niederschlag erfolgte, der abfiltrirt, ausgewaschen und getrocknet  $4\frac{1}{2}$  Gran betrug. Die eine Hälfte dieses Niederschlags wurde mit  $2\frac{1}{2}$  Gran reinen Kalis und  $1\frac{1}{4}$  Gran Kohlenpulvers in einem gläsernen Mörser gemischt, und diese Mischung in

einer unten verschlossenen und beschlagenen Barometerröhre im Kohlenfeuer sublimirt. Im obern Theile der Röhre setzte sich ein Metallanflug an, der nach vorsichtiger Herausnahme aus der zerbrochenen Röhre eine dem Silber ähnliche mit etwas Grünlichgelb gemischte Farbe besafs und genau 0,125 Gran wog. Die grünlichgelbe Farbe rührte von noch sehr wenigem Schwefel her, wie sich bei Erhitzung des Sublimats zeigte. Die Hälfte des metallischen Sublimats wurde als Beweis für das Daseyn des Arseniks aufbewahrt, die andere Hälfte aber auf einem polirten Kupferbleche erhitzt, wobei sich zuerst etwas Schwefeldampf, nachher aber der Arsenik mit Knoblauchgeruch verflüchtigte und einen schwarzen Fleck auf dem Kupferbleche zurückliefs.

Der Rückstand in der Barometerröhre verhielt sich wie geschwefeltes Kali.

Zwei Unzen des untersuchten Essigs enthielten also 0,25 Gran Arsenikmetall = 0,5325 Gran weiffen Arsenikoxyds; mithin war in  $6\frac{2}{3}$  Unzen des Essigs nur ein Gran Arsenikoxyd enthalten.

Um das Resultat dieses Versuchs noch mehr zu bestätigen, wurde die andere Hälfte des oben erwähnten, aus dem Essige durch Schwefelwasserstoff erhaltenen, Niederschlags in einem Uhrglase mit reiner Salpetersäure gekocht, wobei sich salpetrige Säure entwickelte. Als diese aufgehört hatte sich zu entwickeln, wurde die, aufer Salpetersäure nun noch Schwefel- und Arseniksäure haltende, Flüssigkeit

mit destillirtem Wasser verdünnt und filtrirt. Ein kleiner Theil dieser filtrirten Flüssigkeit gab mit Schwefelwasserstoff einen gelben Niederschlag zum Beweise der vorhandenen Arseniksäure.

Die übrige filtrirte Flüssigkeit wurde absichtlich noch mit etwas Salpetersäure gemischt und nun so lange mit salpetersaurer Barytauflösung versetzt, als noch ein Niederschlag entstand. Der schwefelsaure Baryt wurde durch ein Filtrum abgesondert. Die durchgelaufene Flüssigkeit wurde sodann durch ätzendes Ammonium neutralisirt, und so lange salpetersaure Bleiauflösung zugegossen, als sich noch ein Niederschlag abschied. Dieser Niederschlag, der sich beim Schmelzen wie arseniksaures Blei verhielt, wog 0,5 Gran. Da aber nach CHENEVIX 100 Theile arseniksaures Blei 33 Theile Arseniksäure und nach PROUST und ROSE 100 Theile Arseniksäure 86,97 weißes Arsenikoxyd enthalten, so sind nach diesen Angaben in  $6\frac{2}{33}$  Unzen des Essigs 0,8671 . . . . Gran weißen Arsenikoxyds enthalten. Dieses Resultat traf also mit dem vorigen beinahe zusammen. Das kleine *Minus* beim letztern rührt daher, daß, wie oben erwähnt, etwas von der Flüssigkeit zu dem Versuche mit Schwefelwasserstoff genommen und beim Abfiltriren des Niederschlags etwas von diesem am Filter hängen geblieben war.

Der Arsenik war übrigens durch Unvorsichtigkeit in den Essig gekommen, und dieser so verkauft worden.

3.

Welche von den vorgeschlagenen  
Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen  
verdient den Vorzug?

Vom

*Herausgeber.*

---

Die Untersuchung dieses Gegenstandes ist nunmehr so vervollständigt worden, daß alle Klassifikationen lethaler Verletzungen, die nur mit einigem Grunde vorgeschlagen werden können, erschöpft und die etwa noch vorzuschlagenden als identisch mit frühern anzusehen seyn dürften. Uebersehen wir die Eintheilungen, welche FIDELIS, ZACCHIAS, SEBIZ, BOHN, CALLISEN, PLOUQUET, KAUSCH, GEBEL, WILDBERG, LIETZAU u. a. angaben, und erwägen wir die durch sie veranlaßten kritischen Untersuchungen, dann sind wir jetzt zu der Frage berechtigt, welche von diesen Eintheilungen für den gerichtlichen Arzt in der Praxis am brauchbarsten ist, welche mithin in Bezeichnung des ursächlichen Antheils, der einer Verletzung an dem erfolgten Tode zukommt,

zukommt, am wenigsten zu Irrthümern in den Begriffen geben kann und also auch für den Kriminalisten am verständlichsten ist?

Es ist hier gar nicht meine Absicht alle gegebene Eintheilungen kritisch durchzuführen, sondern mit Voraussetzung alles des für und wider Gesagten will ich nur das vortragen, was sich mir als Resultat der Bearbeitungen dieser Materie zu ergeben scheint.

Schon in früheren Perioden der gerichtlichen Medizin sahe man ein, daß zwei Grade der Tödtlichkeit der Verletzungen, die absolute und die zufällige, sich gleichsam von selbst darstellen, wenn der gerichtliche Arzt als Expert dem, den Thatbestand erforschenden Richter, Aufklärung verschaffen soll, wieviel bei dem tödtlichen Ausgange einer Verletzung der Verletzung selbst und den einwirkenden Umständen zuzuschreiben ist.

Man suchte indess aus zwei Gründen dieser logisch-richtigen, einfachen Eintheilung eine grössere Ausdehnung zu verschaffen. 1. Weil die Verletzungen, welche als zufällig tödtlich, mithin nicht als alleinige Ursache des Todes anzusehen sind, von sehr verschiedenem Grade seyn können, so daß diese Gelegenheitsursache oder vielmehr Veranlassung des tödtlichen Ausganges bald grösser, bald geringer ist, also der Verletzung selbst bald mehr, bald weniger zur Last gelegt werden mußte und doch alle diese Grade in eine Klasse zusammen,  
*5ter Jahrg.*

in die der zufällig tödtlichen gefaßt wurden. 2. Weil das Akzidentelle bald in der körperlichen Beschaffenheit des Verletzten, bald in anderen Umständen, die auf den Verletzten einen schädlichen Einfluß hatten, in unterlassener oder fehlerhafter ärztlicher Hülfe etc. lag.

Zugleich wollte man, indem man dem ersteren der erwähnten Punkte zu genügen suchte, die Imputabilität des Verbrechers dadurch bestimmen und man glaubte sich hierdurch dem Kriminalisten am gefälligsten zu beweisen\*).

---

\*) Die genaueste ärztliche Bestimmung der Verletzung in Rücksicht ihres Ursächlichen an dem erfolgten Tode steht aber nicht im absoluten, immer zutreffenden Verhältnisse mit der Imputabilität des Thäters. So z. B. kann der Verbrecher mehrere Adern durchschnitten, die bei zweckmäßiger Hülfe bald ohne Gefahr für das Leben geheilt worden, die Umstände aber so geleitet haben, daß der Verwundete sich nothwendig verbluten mußte. Diese Umstände konnten selbst so gewesen seyn, daß sie gar nicht vom Arzte aufzufinden waren, sondern bloß durch die richterliche Inquisition hervorgingen. Die Untersuchung des Arztes muß hier zufällige Lethalität aussprechen, und der Richter wird nichts destoweniger auf dieselbe Strafe, wie bei einer prämeditirt versetzten absolut tödtlichen Wunde erkennen. So kann umgekehrt eine absolut tödtliche Wunde so beigebracht werden, daß dem Thäter weniger zuzurechnen ist, als einem andern, der eine akzidentell lethale Wunde versetzt.

Um sonach der Eintheilung alles das zu verschaffen, was man bei ihr vermifste, errichtete man einen Grad der Lethalität, der den absolut und akzidentell tödtlichen Verletzungen eingeschoben wurde. Diesen Mittelgrad bezeichneten FIDELIS u. ZACCHIAS durch den Ausdruck „gefährliche, mehrentheils tödtliche Verletzungen.“ Andere und vorzüglich Neuere, wie METZGER, nahmen dafür, auf SEBIZ \*) gestützt,

---

Die Untersuchung des Kriminalisten wird dieses darthun. Der gerichtliche Arzt soll dem Juristen einen medizinischen Grund zur Imputabilität geben, wenn dieser Grund wirklich als ein solcher angesehen werden kann. Darum wird häufig das ärztliche Urtheil über die Verletzung der Mafsstab für die Imputabilität seyn können, zuweilen aber auch nicht. Die Gröfse der Zurechnungsfähigkeit genau anzugeben, ist des Richters Geschäft. Der Arzt gibt ihm nur das Material dazu. Dem Richter stehen aber noch andere Materialien für diese Zwecke zu Gebot, und herrscht zwischen der Verletzung und der Gröfse der Schuld ein Mifsverhältnifs, so hat der Richter sein Urtheil vorzüglich auf andere Materialien gegründet, die ihm der Arzt entweder gar nicht, oder doch nicht aus der Natur der Verletzung lieferte. Eben deswegen steht die ärztliche Bestimmung der Verletzung mit der Zurechnungsfähigkeit nicht im absoluten, immer gültigen Verhältnifs.

\*) Die Stelle bei SEBIZ, welche die Eintheilung in drei Grade angab, finde ich nirgends erwähnt, ich hebe sie deswegen ganz aus. „*Vulnus lethale id di-*

die für sich (*per se*) lethalen Verletzungen an. PLOUCCQUET endlich glaubte diesen Mittelgrad in den individuell tödtlichen Wunden zu finden und ihm folgten die meisten Kriminalisten.

Es ist erwiesen, daß die Annahme der *per se* und der individuell lethalen Verletzungen als Mittelgrade der absolut und akzidentell tödtlichen unlogisch sei und zu Verwirrungen An-

---

*citur, quod ex ανάγκης τε καὶ διὰ παντὸς ἐπιφέρει θάνατον, necessario et semper mortem infert. Deinde illud, quod πάνν πολλάκις καὶ ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ, saepe et ut plurimum mortis est causa, idemque est, quod κινδυνώδες, periculosum, τελευτῶν scil. πολλάκις εἰς θάνατον, quod multoties in mortem desinit. — Quibus addi potest tertium, quo aliquid lethale non per se, ratione sui sed κατὰ συμβεβηκός, per accidens tale pronunciat.*“ Vergl. SEBIZ *exam. vulner. etc. Argentor. 1659. 4. Prodr. P. III. §. 78 u. 79.* — — — Ich finde indess nicht, daß SEBIZ den Ausdruck *vulnus per se lethale* so braucht wie METZGER und andere Neuere, er nennt solche Wunden *periculosa*, oder mit den oben gegebenen griechischen Namen, oder *ut plurimum lethalia*. Wie abweichend man überhaupt in dem Sinne, den man mit einer *per se* lethalen Wunde verband, gewesen ist, beweist gleich der zweite Paragraph des Abschnitts von der Tödtlichkeit der Wunden in TEICHMEYER'S Lehrbuch. AMMANN, ALBERTI, BÖRNER u. m. andere verstehen unter *per se* lethalen Verletzungen die absolut tödtlichen.

laß gebe. Früherhin suchte ich einen Eintheilungsgrund aufzustellen, der die Verletzungen nach dem Grade ihrer Intensität, also nach dem Grade ihrer Gefahr für das Leben des Individuums zuließ. Ich war der Meinung, daß die Heilbarkeit der Verletzungen einen solchen Eintheilungsgrund gewährte, wenn man sie in unheilbare, schwerheilbare und leichtheilbare klassifizierte. Zum Auffassen dieser Eintheilung ist es nothwendig, die Wunde an sich zu betrachten, abgesehen von andern Einflüssen und sich das Individuum als vollkommen gesund vor der Verletzung zu denken. Ist auf diese Weise die Wunde an sich bei einem Gesunden unheilbar tödtlich, so ist sie die ganze Ursache des Todes; ist die Verletzung an sich bei einem Gesunden schwierig in der Heilung und wird tödtlich, so ist sie das vorzüglichste Moment in der Ursache des Todes; ist endlich die Verletzung bei einem Gesunden leicht zu heilen und wird in konkreten Fällen doch tödtlich, so ist sie nur im geringen Mafse ein Theil der Ursache des Todes. Nach den verschiedenen Graden dieser Klassifikation liegt also das Ursächliche des tödtlichen Erfolgs bald allein, bald größtentheils, bald geringsten Theils in der Verletzung.

In dieser Eintheilung suchte ich vorzüglich dem Vorwurfe zu begegnen, daß eine geringe Wunde mit einer bedeutenden in eine Klasse zusammenfiel.

Die Urtheile über diese Klassifikation waren sehr verschieden. Einige erklärten sie für empfehlenswerth; andere für identisch mit der Eintheilung in absolut, *per se* und *per accidens leth.*, nur die Benennungen seien neu (bei so verschiedenem Gesichtspunkte?); wieder andere sagten, die Eintheilung sei nicht bestimmt, eine Verletzung, die bei einem heilbar sei, sei es nicht bei einem andern. Diese gaben zu erkennen, daß sie die Eintheilung nicht verstanden hatten. Sie hatten nicht darauf Rücksicht genommen, daß bei der von mir vorgeschlagenen Eintheilung immer die Wunde an sich, und wie sie sich bei einem ganz Gesunden verhalten würde, beurtheilt wird. Verläßt man diese Voraussetzung bei Beurtheilung der Verletzung, so wurde die Eintheilung fehlerhaft, weil in konkreten Fällen oft wegen andrer Umstände eine Wunde unheilbar oder schwerheilbar seyn kann, die bei einem Gesunden und unter andern Umständen ohne Schwierigkeit oft geheilt worden ist. Endlich hat man eingeworfen, daß das, was man gegenwärtig für unheilbar hält, in der Folge für heilbar erklärt werden kann. So wahr dieses ist, so sehr läßt sich dieses einer jeden Eintheilung entgegensetzen. Dies kann aber gar kein Einwurf seyn, denn es ist mit dem Ganzen wesentlich verknüpft. Wenn man die Wunde eines bestimmten Organs jetzt für absolut tödtlich hält, die Chirurgie vervollkommnet

sich aber, man findet ein ganz neues Verfahren zu ihrer Heilung und beweist dieses durch öftere Beispiele von gelungenen Kuren — dann können freilich solche Wunden nicht mehr zu den absolut tödtlichen gezählt werden. Die Wundarzneikunst ist immer die Basis der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen in der gerichtlichen Medizin.

Ein Vorwurf entsteht jedoch durch das, was man der von mir gegebenen Eintheilung entgegengesetzt hat, nämlich der, daß sie nicht für den gerichtlichen Arzt und für den Kriminalisten gleich leicht verständlich sei. Dieses muß allerdings der praktischen Brauchbarkeit Eintrag thun. Hierzu kommt, daß ich Heilbarkeit und Gefahr für das Leben als zwei wesentlich miteinander verbundene und im umgekehrten Verhältnisse sich einander begleitende Eigenthümlichkeiten der Verletzungen ansah; so daß eine Verletzung, die an sich schlechterdings unheilbar bei jedem ganz Gesunden sei, den Tod auch nothwendig unvermeidlich nach sich zöge, daß ferner eine jede schwerheilbare Wunde gefährlich und eine jede leichtheilbare nicht gefährlich sei. Dieses umgekehrte Verhältniß von Heilbarkeit und Gefahr findet zwar in den meisten Fällen statt, aber nicht in allen. So gibt es Verletzungen, die bei ganz Gesunden in der Heilung schwierig und doch nicht lebensgefährlich sind, wie z. B. manche Gelenkwunden, Luxationen etc. Es lassen

sich also an sich schwerheilbar und tödtlich gewordene Verletzungen denken, bei denen doch der größte Antheil an der Ursache des Todes in andern Umständen und nicht in der Verletzung lag.

Auch das Relative in den Ausdrücken schwer und leicht schadet der Deutlichkeit der Eintheilung, weil schwer und leicht Extremen bezeichnen und doch hier eine ganze Reihe von Uebergängen, nicht blos die Endpunkte, bezeichnet werden sollen.

Indem ich nun, nach oft und sorgfältig vorgenommener Prüfung, auch diese von mir aufgestellte Klassifikation nicht als die anerkenne, welche den gerichtlichen Arzt zur völlig genauen und allgemein verständlichen Bestimmung lethaler Verletzungen befriedigt, bin ich dagegen überzeugt, daß nach der Natur des Gegenstandes es kein Eintheilungsgrund gibt, der mit Bestimmtheit mehr als zwei Grade von der Größe der Wirkung der Wunde auf das Ursächliche des Todes zu liefern vermag, ohne daß Anlaß zu Irrungen entstände. Ich gehe daher ganz zu der älteren Eintheilung in absolute und akzidentelle Lethalität zurück und halte sie für die, welche zum praktischen Gebrauche den Vorzug verdient. Ein Fehler dieser Klassifikation ist augenfällig, nämlich der, daß in die zweite Klasse der zufällig tödtlichen Verletzungen sehr gefährvolle, den absolut lethalen sich nähernde, und andere unter einigermaßen günstigen Umständen leicht zu heilende, Wunden zusammengestellt sind,

weil bei beiden noch ein Akzidens hinzutritt, das in Verbindung mit der Verletzung den Tod zur Folge hat; aber mit dem wichtigen Unterschiede, daß im ersten Falle das Akzidens nur in geringen, im zweiten in großen Anschlag kommt; daß eine zufällig tödtliche Wunde sich einer absolut lethalen desto mehr nähert, je geringfügiger der zufällige Einfluß zu seyn braucht, um den Tod herbeizuführen und daß sie sich desto weiter von der absoluten Lethalität entfernt, je bedeutender und größer jener Einfluß seyn muß, um den tödtlichen Ausgang mit zu bewirken. Dieser Fehler ist indess unvermeidlich, er muß durch die von den gerichtlichen Aerzten zu liefernde genaue Bestimmung und Beschreibung der Wunde und aller Umstände, die dabei mitgewirkt haben, gehoben werden. Daher ist es unumgänglich nothwendig, daß bei akzidenteller Lethalität einer Verletzung die Größe des akzidentellen Einflusses auf den tödtlichen Ausgang, sowie der Antheil, den die Verletzung daran hat, möglichst bestimmt wird.

Die Eintheilung ist also nachstehende.

Alle Verletzungen sind entweder tödtlich oder nicht tödtlich.

Tödtliche Verletzungen sind entweder

1. absolut tödtlich — die den Tod nothwendig und nach allen Erfahrungen unabwendbar zur Folge haben und bei welchen der tödtliche Erfolg

nur der Verletzung zuzuschreiben ist, die Ursache des Todes also allein in der Verletzung liegt—oder

2. zufällig tödtlich —hier gründet sich die Ursache des tödtlichen Effekts größten- oder geringern Theils auf andere akzidentelle Umstände, mithin ist er nicht allein, sondern nur minder oder mehr der Verletzung zuzuschreiben, weil noch andere Umstände partizipiren.

Ist eine Wunde an sich schon absolut lethale und es kommen überdies noch akzidentelle ungünstige Verhältnisse hinzu, so wird dies das Urtheil über den Grad der Tödtlichkeit der Wunde nicht ändern, weil der Tod auch ohne jene Verhältnisse wegen der Intensität der Wunde schon erfolgt wäre.

Die zufälligen Umstände, durch welche eine nicht absolut tödtliche Wunde doch tödtlich werden kann, sind nun natürlich so verschieden, als überhaupt die Einflüsse, welche den Ausgang einer Krankheit mit bestimmen, verschieden sind. Bald befinden sie sich in dem Körper des Verletzten, bald außer ihm, bald waren sie schon vor der Verletzung vorhanden und äußerten erst nach derselben ihre nachtheilige Wirkung, bald traten sie erst während oder nach der Verletzung hinzu. Solche ungünstige Umstände sind: eigenthümliche körperliche Beschaffenheit, regelwidrige Struktur und Konstitution, krankhafte Disposition, wirkliche Krankheit, Einwirkung von Ansteckungsstoffen, eines schädlichen Klimas, einer besonders ungesunden Witte-

rungsbeschaffenheit, fehlende oder fehlerhafte chirurgische und medizinische Hülfe, Gemüthsbewegungen, schlechte Wartung, nachlässiges Verhalten des Verletzten, unordentliche Diät etc. In konkreten Fällen sind oft mehrere dieser Umstände zugleich wirksam.

Alle diese Akzidentien lassen sich in Haupt- und Unterabtheilungen bringen, deren man mehr oder weniger aufstellen kann, je nachdem man mehr in's Einzelne oder summarischer zu Werke geht, da die Menge solcher ungünstigen Umstände zahlreich ist \*). Vergebens wird man in der besondern Zusammenstellung der Akzidentien und durch die Erfindung neuer Namen für die Abtheilungen eine Eigenthümlichkeit der Klassifikation lethaler Verletzungen überhaupt suchen, die nur ein, vom gewöhnlichen verschiedener Gesichtspunkt für alle Klassen der Lethalität gewähren kann. Die Uebersicht der Umstände, welche eine Verletzung tödtlich machen können, läßt sich auf verschiedene Weise ordnen, ohne dafs man gerade einer Ordnung unbedingt den Vorzug geben kann \*\*). Dies ist auch

\*) Vorzüglich viele findet man bei ALBERTI (*Jurisprud. med. Cap. XIV. §. 16.*)

\*\*\*) Will man gar die Zurechnungsfähigkeit des Thäters mit in die Eintheilung ziehen, ob er die Umstände, welche zum tödtlichen Erfolge mit beitrugen, so geleitet hat oder nicht, ob er dabei schuldig ist oder nicht etc. danu tritt man aus den Grenzen der gerichtlichen Medizin.

aufserwesentlich, es ist genug, wenn der gerichtliche Arzt die einzelnen Akzidentien, welche gewöhnlich in Ansprache kommen, kennt, und untersucht er sorgfältig und mit Umsicht, so wird ihm nichts entgehen, was von bemerkenswerthem Einflusse war. Neue Namen erschweren nur die Uebereinstimmung der gerichtlichen Aerzte in einem Gegenstande, wo sie so sehr nöthig ist.

Bei diesem Zurückkommen auf eine ältere Ansicht kann man wohl nicht sagen, daß die neuern Untersuchungen und Vorschläge überflüssig waren. Sie gewährten im Gegentheile dieser Lehre einen bedeutenden Nutzen. Denn es ist Gewinn genug für diese wichtige Materie, sie von allen Seiten beleuchtet und auf verschiedenen Wegen gefunden zu haben, welche Eintheilung die Natur des Gegenstandes erlaubt und welche nicht. Die Grenzen sind nun deutlich gezeigt.

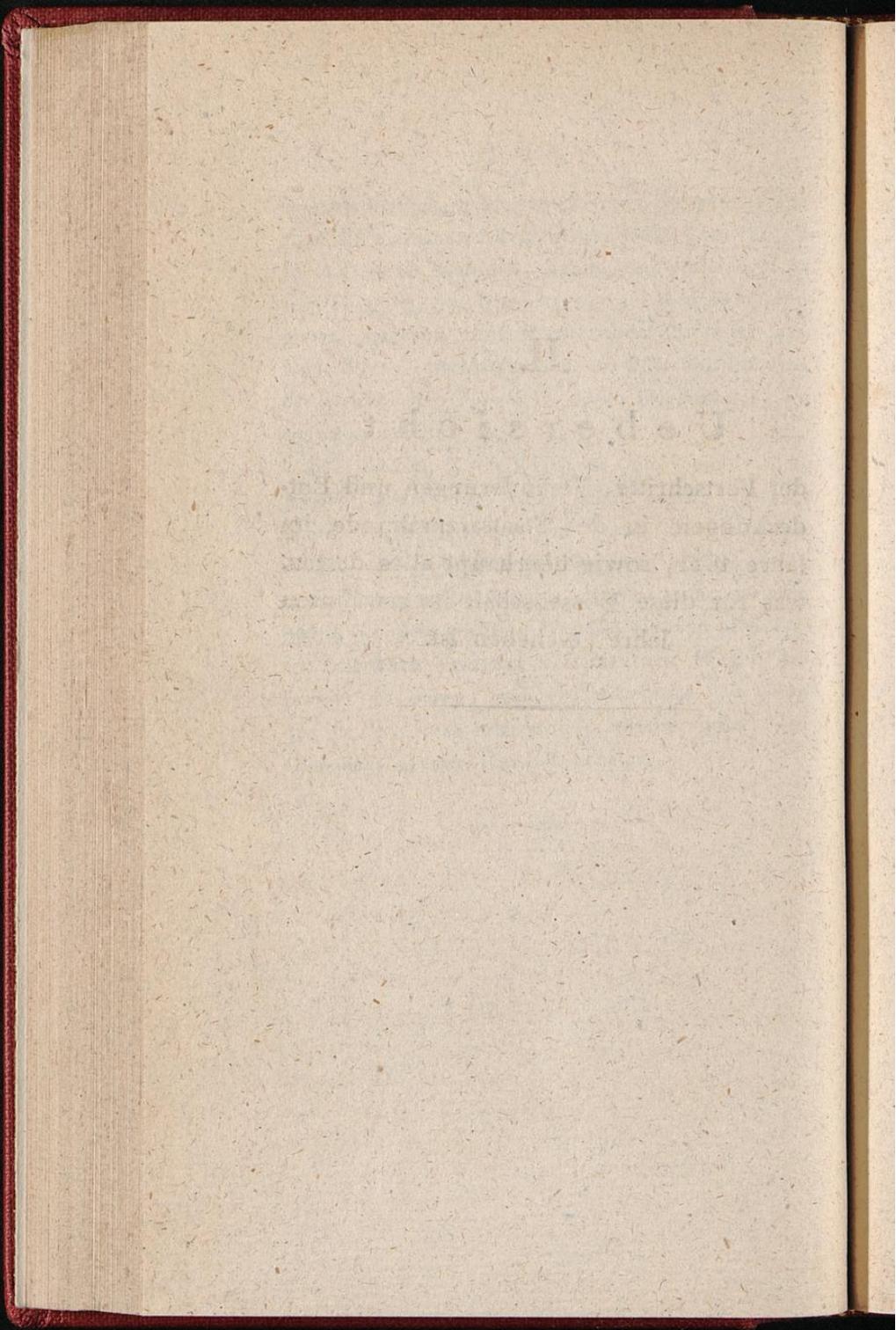
---

## II.

# U e b e r s i c h t

der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im Jahre 1811, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.

---



## Gesundheitspolizei.

---

### 1.

Oeffentliche Gebär- und Erziehungsanstalten, Findelhäuser, Institute für Blinde und Taubstumme etc.

---

**E**ink. französisches Dekret vom 19ten Jan. 1811 bestimmt das Verfahren in Hinsicht der Findelkinder, der verlassenen und der armen Waisenkinder. In jedem Arrondissement soll höchstens ein Findelhaus seyn. Neugeborne Findel- und Waisenkinder sollen sobald als möglich zum Stillen ausgegeben werden. Bis dahin werden sie durch Ammen des Hauses gestillt. Sind sie entwöhnt oder im Falle entwöhnt zu werden, so soll man sie dennoch zum Stillen oder Entwöhnen außer das Haus geben. Sie bleiben nach der Entwöhnung noch bis in's 6te Jahr bei der Amme. Im 6ten Jahre werden sie zu Ackers- oder Handwerksleuten in Pension gegeben. Der Preis der Pension nimmt mit jedem Jahre bis in das 11te ab. Mit diesem Jahre werden die Kinder, welche im Stande sind zu dienen, dem Seeminister zur

Disposition überlassen. Krüppelhafte oder gebrechliche Kinder werden im Hospitium erzogen und dort zu solchen Arbeiten gebraucht, die ihrem Alter angemessen sind. Zur Bestreitung der Bedürfnisse für diese Kinder bewilligt der Kaiser 4 Millionen Franken. Zweimal im Jahre wird der Zustand aller in Pension gegebenen Kinder durch besondere Bevollmächtigte oder Aerzte untersucht. Disponirt der Staat über die Kinder, welche das 12te Jahr zurückgelegt haben, nicht, so kommen sie in die Lehre; die Knaben zu Ackersleuten oder Handwerkern, die Mädchen zu Haushälterinnen, Näherinnen, in Fabriken.

---

In den letzteren Jahren ist die Zahl der Findlinge in den Findelhäusern in Holland durch Zusammenfluß mehrerer Umstände vermehrt worden und es war diesen wohlthätigen Anstalten nicht erlaubt, den Zweck ihrer Gründung zu erfüllen. Vorzüglich litt das Findelhaus in Amsterdam, das für 1,000 bis 1,400 Kinder gestiftet ist und das im Anfange des Jahrs 1811 4,000 Kinder zählte. Seitdem man die Kinder auf's Land gab, genießen sie eine freiere gesündere Erziehung und die Finanzen der Armenhäuser befinden sich besser dabei.

---

Auch in dem Geburts- und Pflegestift zu Kopenhagen ist die Mortalität der Kinder bedeutend. Von 11,863 Kindern, welche während 16 Jahren

Jahren in dieser Anstalt geboren und verpflegt wurden, erreichten 1,378 das sechste Lebensjahr nicht; der achte Theil derselben — die todtgehornen und gleich nach der Geburt gestorbenen abgerechnet — stirbt also im ersten Kindesalter. (*Callisens med. Topographie von Kopenhagen.*)

Im Findelhause zu Brünn wurden im J. 1810 127 Findlinge verpflegt. Von ihnen starben in der Provinzial-Versorgung nur 8, in der Anstalt selbst aber starben an Abzehrung und Friesel 57. Nach erreichtem ersten Jahre kamen 11 Findlinge in das Waisenhaus, 4 blieben in der Provinzial-Versorgung und 46 im Findelhause. Das Haus zählte 39 Ammen, von denen 27 aus dem Gebärhause in das Findelhaus übergetreten waren. \*)

In der Findelanstalt zu Wien starben im J. 1810 von 2,789 Findlingen im Hause 2,583 — von 1,435 Findlingen aber, welche in den Vorstädten und auf dem Lande verpflegt wurden, starben nur 12 — 13 vom Hundert. Man ist daher fortdauernd bemüht Leute auf dem Lande aufzusuchen, die die Verpflegung der Kinder übernehmen. \*\*) Da die Erfahrung überhaupt im Findelhause zu Wien gelehrt hat, daß die Mortalität der Findlinge, wel-

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 262.

\*\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 262. und B. IV. S. 225.

che auf dem Lande verpflegt werden, weit geringer ist, als die in der Stadt oder in den Vorstädten in Verpflegung sind, so wurden Anstalten getroffen, der Erziehung der Kinder auf dem Lande so viele Erleichterung und Vorzüge zu verschaffen, das man hoffen kann, künftig eine größere Zahl von Findlingen auf dem Lande verpflegen zu lassen.

---

In der Entbindungsanstalt zu Würzburg wurden im J. 1810 180 Schwangere aufgenommen. Von diesen wurden 162 entbunden. Es fielen 17 Zangengeburt, zwei Wendungen und 1 Kaiserschnitt vor. \*)

---

Im Gebärhause zu Brünn wurden im J. 1810 86 Schwangere aufgenommen. 2 von ihnen starben, 76 wurden entbunden und 8 blieben unentbunden zurück. \*\*)

---

In dem Entbindungsinstitute zu Göttingen wurden im Jahre 1810 85 Personen entbunden. 39 von ihnen wurden künstlich entbunden, 5 nämlich mit der Zange, 3 durch die Wendung auf die Füße und eine an den sich schon darbietenden Füßen. \*\*\*)

---

Das Geburtsstift zu Kopenhagen ist eine

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 227.

\*\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 307.

\*\*\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 266.

der vorzüglichsten Lehranstalten in Dänemark. Das Geburtshaus, welches im J. 1750 gestiftet wurde, gründete dieses Institut. Es begreift das eigentliche Geburtsstift, in welchem männliche und weibliche Geburtshelfer unterrichtet werden, und einen Verpflegungsort für verlassene Kinder in sich. Man nimmt in dem ersteren bezahlende und andere Wöchnerinnen auf. Die ersteren entrichten wöchentlich 3 Rthlr. 2 Mk. bis 21 Rthlr. Die Zahl der Aufgenommenen ist seit 20 Jahren sehr gestiegen. Im J. 1788 wurden überhaupt 704 (139 bezahlende und 565 nichtbezahlende), im J. 1808 dagegen überhaupt 1,116 (488 bezahlende und 628 nichtbezahlende) Wöchnerinnen aufgenommen. Die ganze Summe aller in diesen 21 Jahren Aufgenommenen ist 20,426 (7,264 bez. unverheirathete, 446 bez. verheirathete, 11,520 nichtbez. unverheirathete, 1,185 nichtbez. verheirathete). 403 starben von diesen, meist am Kindbetterfieber, das beinahe jährlich epidemisch herrscht. — In der Unterrichtsanstalt wird denen, welche in der theoretischen Geburtshilfe schon Kenntnisse haben, praktische Anleitung gegeben. Ihr Aufenthalt im Stifte ist 4 — 5 Monate, er ist unentgeltlich, selbst auch für Ausländer. Vom J. 1788 — 1808 wurden 225 Kandidaten, (unter welchen 33 Ausländer waren) und 498 Hebammen unterrichtet. In derselben Zeit kamen 20,556 Kinder (2,527 todtgeborne) in der Anstalt zur Welt, 3,419 wurden von ihren Müttern

wieder mitgenommen, und 14,614 von ihnen zurückgelassen.

In Stockholm ist in Hinsicht der Personen, welche als Ammen unterzukommen wünschen, eine musterhafte Verfügung getroffen. Sie müssen sich nämlich alle in einem Ammen-Komptoir melden. Hier untersucht man sie in physischer und moralischer Hinsicht, und im Falle man sie tauglich findet, werden sie in Tabellen-Form protokollirt. Wer nun eine Amme sucht, kann sich, mit Sicherheit in der Wahl nicht getäuscht zu werden, an dieses Komptoir wenden. Seitdem diese Einrichtung besteht, hat die Lustseuche in Stockholm auffallend abgenommen.

Um das Gebäude des Instituts für Blinde in Wien zu erweitern, hat der Herzog Albert von Sachsen-Teschen 50,000 Fl. hergegeben. Der Rest soll angelegt und die Zinsen zur Verbesserung des Gehaltes des Direktors der Anstalt Herrn *W. Klein* und der Lehrer, so wie zur Subsistenz der Zöglinge verwendet werden. Zu demselben Zwecke schenkte Herr Baron von *Geisleru* 2,000 Fl. Das Blinden-Institut hatte im Febr. 1811 bereits 14 Zöglinge. — Von Hrn. Rath *Sartori* wurden 1,000 Fl. dem Blinden-, ebensoviel dem Taubstummen- und ebensoviel dem Waisen-Institute übergeben. Die fleißigsten Zöglinge sollen von den Zinsen Prämien erhalten.

2.

Sorge für gesunde Luft.

---

Im vorhergegangenen 4ten Bande des Jahrbuches lieferten wir (S. 228 u. f.) das französische Dekret in Betreff der Fabriken und Werkstätte, die einen ungesunden oder beschwerlichen Geruch verbreiten. Es wurde diese Verordnung aus einem überrheinischen deutschen Regierungsblatte entnommen. Seitdem erhielten wir das Originaldekret und bei der Vergleichung ergibt sich, daß mehrere Unrichtigkeiten in jener Uebersetzung des Verzeichnisses solcher Fabriken und Werkstätte vorhanden sind. Da eine Uebersicht derselben nach dem angenommenen grössern oder geringern Grade ihrer Schädlichkeit für Sanitätsbeamte nicht unwichtig ist, so verbessern und ergänzen wir jene Angaben \*) durch Nachstehendes.

Verzeichniß der Fabriken, Anstalten und Werkstätten, welche einen ungesunden und beschwerlichen Geruch verbreiten, und deren Errichtung nur mit

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 252.

Erlaubniß der Administrations- Behörde gestattet werden darf.

- 1) *Fabriken und Werkstätten, die nicht mehr in der Nähe von Privatwohnungen angelegt werden dürfen, und zu deren Errichtung die Autorisation des Ministers des Innern eingeholt werden muß.*

Stärke - Fabriken. — Feuerwerker - Laboratorien. — Berlinerblau - Fabriken. — Darmsaiten - Fabriken. — Anstalten zum Reinigen der Steinkohlen oder Holzkohlen. — Lumpensammlungen. — Tischler - Leim - Siedereien. — Fabriken von Instrumentensaiten. — Griebensiedereien. — Abdeckereien. — Anstalten zur Bereitung der Schwefelsäure, des Scheidewassers etc. — Brauner Talg. — Thiergärten. — Mennig - Fabriken. — Gipsbrennereien. — Kalköfen. — Schweinezucht im Großen. — Staubmisch. — Hanfröstungen. — Salmiak - Fabriken. — Soda - Fabriken. — Fabriken von Glanzschetter und Glanztaffet. — Schlachthäuser. — Anstalten um den Torf zu verkohlen. — Kaldauenmärkte. — Brühhäuser. — Fabriken von glassirtem Leder. — Pappdeckel - Fabriken. — Firniß - Fabriken. — Fabriken zur Bereitung von Ochsenhorn - Oel.

- 2) *Fabriken und Werkstätten, deren Entfernung von den Wohnorten nicht streng nothwendig ist, deren Errichtung aber dennoch nicht gestattet werden darf, als nachdem man sich überzeugt hat, daß die in denselben vorzunehmenden Operationen so ausgeführt werden, daß sie benachbarten Hauseigenthümern weder lästig fallen, noch ihnen Schaden zufügen. Für diese Gewerbe muß die Genehmigung des Präfekten nachgesucht werden.*

Bleiweiß - Fabriken. — Lichter - Fabriken. — Gär-

bereien. — Deckenfabriken. — Niederlagen von rohen Häuten. — Branntweinbrennereien. — Metallgießereien. — Metall-Abtreibungs-Anstalten. — Färbereien. — Ungarisch-Leder-Fabriken. — Weißgärbereien. — Dampfmaschinen. — Niederlagen von rohem Talg. — Elfenbeinbrennereien. — Kienrußbrennereien. — Bleigießereien. — Kugel- und Schrotgießereien. — Zergliederungssäle. — Tabaks-Fabriken. — Wachstaffet-Fabriken. — Schweizereien. — Leinwandbleichereien mit übersaurer Salzsäure. — Spinnereien der rohen Seide.

3) *Fabriken und Werkstätten, welche ohne Nachtheil für die benachbarten Wohnungen bestehen können, und für deren Errichtung die Erlaubniß des Unterpräfecten nöthig ist.*

Alaun-Fabriken. — Knopf-Fabriken. — Bierbrauereien. — Wachskerzen-Fabriken. — Stärke- und Pergamentleim-Fabriken. — Hornglas-Fabriken. — Schriftgießereien. — Anstalten zu Metallvergoldungen. — Fabriken zur Verfertigung papierner Tapeten und gefärbten Papiers. — Seifensiedereien. — Vitriol-Fabriken.

---

*Wolbaum* erfand einen neuen Ventilator zur Reinigung der Stubenluft. Er besteht in einem blechenen, in eine Fensterscheibe eingesetzten, Zylinder, den eine durchlöcherete Blechplatte schließt, vor der eine ventilartige Klappe so hängt, daß ein stärkerer Druck der Luft von außen sie nach der Stubenseite hin bewegt und umgekehrt.

---

---

3.

Sorge für gesunde Speisen und Getränke.

---

**D**as k. Polizeikommissariat zu Salzburg verfügte nach einer dort vorgefallenen Vergiftung durch den Genuß giftiger Schwämme, daß diese nicht eher verkauft werden dürfen, bis sie vorher zur Polizei gebracht und ärztlich untersucht sind. Der Verkäufer erhält nach der Untersuchung zu seiner Legitimation einen gedruckten Schein.

---

Am 26sten Nov. 1810 erschien zu Koburg eine neue den Fleischverkauf betreffende Verordnung. Zuzufolge derselben, soll kein Fleisch in den Städten eher verkauft werden, als bis es von dem Stadtphysikus oder Stadt-Chirurgus besichtigt und für gesund erklärt worden ist. \*) Die Besichtiger sollen vorzüglich darauf sehen, ob sich nicht Blättern, Beulen, Geschwüre, Geschwülste oder Gewächse an oder in dem Fleische vorfinden, welche eine rothblaue oder schwarze Farbe haben; ob nicht an Lunge, Leber, Milz und andern Eingeweiden eine

---

\*) Dies ist doch wohl dem Geschäfte und der Würde des Physikus nicht angemessen und sollte geschwor-  
nen Metzgern überlassen seyn.

widernatürliche Größe, Farbe, Vereiterung, stinkende Jauche, Knoten, Beulen oder Blattern anzutreffen sind; ob der Magen nicht eine widernatürliche Beschaffenheit hat, ob man nicht mehrere schwarzblaue, rothe oder braunrothe Flecken oder Blutvergiessungen antreffe, und ob besonders im sogenannten Bug sich nicht kalkartige Materie oder ausgetrocknetes, fest zwischen den Fellen sitzendes, Futter finde; ob die Gedärme nicht widernatürlich beschaffen sind, roth oder blau angelaufen, schwarz oder mit Blut angefüllt, und ob nicht vielleicht im Fleische selbst blaue Streifen anzutreffen sind. — Das Fleisch von sogenanntem französischem Rindvieh wird unter gewissen Bedingungen zu verkaufen erlaubt, doch darf das Uebel sich nicht weiter als an die Brust erstrecken; sind die Eingeweide der Bauchhöhle damit befallen, so ist der Verkauf untersagt. Fleisch von Schweinen, die Finnen haben, darf verkauft werden, aber nicht wenn sich die Finnen bis an die Zunge erstrecken. Heerdochsen dürfen nur dann geschlachtet werden, wenn sie ein Vierteljahr vorher im Stalle gemästet wurden. (S. das Ausführliche in *Harl's* allgem. Kameral-Korrespondenten Jan. 1811, wo sich auch eine koburg. Verordnung den Brodverkauf betreffend befindet.)

---

Die dänische Regierung hat an sämtliche Obrigkeiten der beiden Königreiche ein Schreiben er-

lassen, worin der Wunsch geäußert wird, daß der Gebrauch des Pferdefleisches, so wie er in Kopenhagen immer mehr zunimmt, auch in den übrigen Provinzen allgemein würde. Die Schrift von *Viborg* „über den Genuß des Pferdefleisches“ wurde vertheilt und an mehreren Orten unter derselben Vorsicht wie in Kopenhagen eine Pferdeschlachterei errichtet. \*)

---

In Kopenhagen ist eine Knochenstampfe zur Bereitung von Suppen aus Knochen für die ärmern Bewohner eingerichtet worden. Die Hauswirthe sind aufgefordert die Abfälle von Knochen gegen Bezahlung dahin abzuliefern.

---

Man hat die Bemerkung gemacht, daß Branntwein, der aus ausgewachsenen Kartoffeln bereitet wurde, eine betäubende Eigenschaft erhielt. (*Hermbstädt's Bulletin*. B. VII. H. 2.)

---

\*) V. Jahrb. B. IV. S. 235.

---

## 4.

---

Polizeiverfügungen zur Entfernung endemischer, epidemischer und contagiöser Krankheiten.

---

Was unsere Aufmerksamkeit hier vorzüglich auf sich zieht, ist eine Epidemie der rothen Ruhr, welche im Sommer 1811 allgemein in Süddeutschland herrschte. Die Länder, in welchen sie sich vorzüglich verbreitete, waren Württemberg, Baden, Würzburg, Bamberg, die nördliche und östliche Schweiz u. s. w. In mehreren, besonders tieferen, Gegenden war die Krankheit sehr mörderisch. Im Städtchen Lichtenstein in der Schweiz wurden ganze Haushaltungen weggerafft, besonders groß war auch dort die Sterblichkeit unter den Kindern. Von den Mafsregeln, welche die verschiedenen Regierungsbehörden ergriffen, sind folgende bekannt geworden. Das Physikat zu Karlsruhe erließ eine Publikation, worin unter andern vor dem Genusse des unreifen Obstes und der unreifen Kartoffeln gewarnt wird. — Die Regierung zu Koburg machte im Juli 1811 diätetische Regeln in Betreff der Ruhr bekannt. (Kameral-Korresp. 1811, Juli.) Man las überhaupt viele War-

nungen und Belehrungen in sächsischen und andern Blättern. Unter ihnen zeichnet sich die Instruktion vom 9ten Aug. 1811 im würzburgischen Regierungsblatte aus. — Unter dem 1sten August 1811 erschien auch von dem königlichen Departement für die allgemeine Polizei zu Berlin eine Anweisung, wie sich der Landmann bei Ruherpidemien zu verhalten habe. Es sind darin die Kennzeichen der Ruhr, die Vorbeugungsmittel und Verhaltensregeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen worden sind, abgehandelt. (S. das Ausführliche im allgem. Anzeiger der Deutschen. 1811. Nr. 229.)

Es ist bekannt, daß man die Entstehung der Ruhr dem Genusse der durch Mehlthau verdorbenen Vegetabilien zugeschrieben hat. Im verflossenen Jahre ist dieses durch mehrere Erfahrungen bestätigt worden, und es verdiente dieser Gegenstand gewiß einer allgemeinen genaueren Untersuchung.

Auch *Chisholm* machte die schon öfters bekannt gewordene Beobachtung, daß bei einer auf der Insel Granada ausgebrochenen Epizootie (des Milzbrandes nach den angegebenen Symptomen) die Neger, welche von dem an der Krankheit gefallenen Vieh aßen, Karbunkeln mit einem böartigen Fieber bekamen. Selbst schon die Berührung des Fleisches, wenn etwas von der Jauche am Finger hängen blieb, erzeugte Karbunkeln. Die

Karbunkeln brachen gewöhnlich am Backen aus, und über die Hälfte der Erkrankten starb. — Dasselbe wurde auf Barbados und andern westindischen Inseln wahrgenommen.

Zu den Beobachtungen von der wahrhaft giftartigen Einwirkung des an dem Milzbrande kranken Viehes auf den menschlichen Körper liefern mehrere Zeitschriften \*) Beiträge. Sechs Menschen in preussisch Holland und in den Dörfern Salau und Skitten in Ostpreussen erkrankten im August und Septemb. 1810, nachdem sie theils bei dem Oeffnen des an der Krankheit gefallenen Viehes, theils beim Behandeln der milzkranken Thiere sich mit dem Kontagium in Berührung gesetzt hatten. Einige Stunden nach derselben entstanden schon an den Theilen, welche mit einer zarten Haut bedeckt waren, oder wo eine kleine Verletzung bereits vorher war, blaue Pusteln und brandige Furunkeln, welche ein typhöses Fieber begleitete. Von den erkrankten 6 Personen wurden nur 2 gerettet, 3 starben schon am 4ten Tage. Die Krankheit hatte mit dem Milzbrande der Thiere Aehnlichkeit, der bekanntlich in gangränöser Entzündung der Unterleibseingeweide vorzüglich besteht. Die brandigen Lokalaffektionen zeigten sich besonders an den Stellen, wo das Gift resorbirt war.

\*) *Asklapicion*. 1812. Nr. 2. *Hufeland's und Himly's Journal d. p. Arzneykunde*. B. XXXII. S. 120. ff.

Sehr merkwürdig ist es, daß zwei Weiber der Kranken, welche während der Krankheit bei denselben schliefen, ebenfalls von ihr befallen wurden. Man rettete sie durch Anwendung innerer und äußerer Reizmittel und Säuren. Ein Beweis, daß sich die Krankheit durch die Transpiration bei inniger Berührung einem Gesunden mittheilen kann. Diese Vorfälle gaben Anlaß, daß in Preußen von Seiten der Regierung am 12. Sept. 1811 eine Verordnung erschien. Es werden darin die Kennzeichen des Milzbrandes erzählt; die Obliegenheiten der Viehbesitzer bei dem Milzbrande erörtert (Absonderung, Begraben des gefallenen Viehs mit Haut und Haaren); die Vorbeugungsmittel des Milzbrandes angeführt (Veränderung der Fütterung oder Hütung, öfteres Schwemmen oder Begießen mit Wasser, kühle Stallungen, nahe schattige Hütungen, Versetzen des Trinkwassers mit Vitriolöl, bei Hartleibigkeit ein Trank aus Küchensalz und Kleie, bei wohlgenährten und plötzlich erkrankten Thieren eine Aderlaß und ein Haar-seil); Vorsichtsmaßregeln bei der Behandlung des an dem Milzbrande erkrankten und krepirten Viehes gegeben (Vorsicht beim Eingießen der Arzneien, Entfernung solcher Personen vom kranken Vieh, die Pusteln, Verletzungen, frische Narben an den Händen haben, Vermeidung des Bespritzens mit Blut, Eiter, Geifer etc., Vorsicht bei Eröffnung des Viehes; dieses darf erst nach dem Erkalten aufgemacht, Hunde, Gänse, Schweine, Geflügel etc. müssen von

den todten Thieren abgehalten werden) und endlich vor dem Genusse des Fleisches des milzbrand - kranken Viehes gewarnt, der Verkauf desselben aber streng verboten. (*Askläpieion*. 1811. No. 98.)

In Würzburg ist nachstehende Verordnung erlassen worden. Zur Abwendung der Gefahren ansteckender Krankheiten ist der Handel mit Kleidungsstücken, Wäsche und Betten besonderen Einschränkungen unterworfen worden.

1) Die getragenen Kleidungsstücke, Wäsche und Betten dürfen nur dann verkauft werden, nachdem, wenn der Kranke an Faulfieber, der Ruhr, Flechten, Krätze oder der Lustseuche befallen war, die Wäsche mit scharfer Lauge gewaschen und nachher dem Luftzuge vier Wochen ausgesetzt, die Betten, wenn sie nicht verunreinigt sind, ausgeleert, gewaschen und dann vier Wochengelüftet, die wollenen Waaren geschwefelt und dann gehörig gelüftet sind.

2) Bei eiteriger Schwindsucht, Wasserscheu und Krebs aber sind das Leibweisszeug, die Ueberzüge und Leintücher der Betten geradezu zu verbrennen und das Bett gehörig zu lüften; wenn es jedoch auffallend verunreinigt ist, oder keine Ueberzüge und Leintücher gehabt hat, zugleich mit der Wäsche zu verbrennen.

3) Um diese Verordnung in Vollzug zu setzen, wird sämmtlichen Aerzten, Wundärzten und Leichenbeschauern des Großherzogthums Würzburg unter besonderer Verantwort-

lichkeit die Verbindlichkeit auferlegt, bei jedem Sterbefall einer Person an einer der erwähnten Krankheiten die Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen. 4) Da aber auch solche Effekten häufig bei Lebzeiten der Kranken veräußert werden, so werden die Polizeibehörden angewiesen, auf die Haushaltungen solcher Kranken selbst genaue Aufsicht zu führen und, jedoch jedesmal mit aller Schonung für die Ehre und den Ruf der betreffenden, zu bestimmen, ob der Verkauf nach obigen Umständen statt haben könne, oder diese Effekten zu verbrennen seyen. 5) Wenn Reisende in die Nothwendigkeit versetzt werden, von solchen Effekten im Lande zu verkaufen, so darf der Ankauf nur unter Vorwissen der Polizeibehörde des Ortes, wo der Reisende sich befindet, geschehen, welche bei entstehenden Zweifeln über die Gesundheit der fremden Personen mit Zuziehung des Distriktsarztes nähere Untersuchung anzustellen hat. 6) Einheimischen Kleiderhändlern und Juden wird streng untersagt, von unbekanntem Personen im Lande solche Effekten zu kaufen, bei Strafe von 5 Rthlr. für den ersten, von 10 Rthlr. für den zweiten und des gänzlichen Verbots dieses Gewerbes beim dritten Betretungsfalle, nebst dem jedesmaligen Verluste der gekauften Waare. 7) Fremden Händlern und Juden wird gänzlich verboten, mit getragenen Kleidungsstücken, gebrachter Wäsche und Betten im diesseitigen

tigen

tigen Lande zu handeln. Im Betretungsfalle, sei es auf Märkten oder Messen, werden sie das erste mal mit dem Verluste der Waare und das zweitemal auch noch mit empfindlicher Leibesstrafe belegt. 8) Dieselbe Strafe soll auch die einheimischen treffen, welche von dem Auslande solche getragene Effekten zum Verkauf einbringen, und bleibt dieses um so strenger untersagt, als hierdurch auch das wissentliche oder unwissentliche Abnehmen auswärtig gestohlener Kleidungsstücke entfernt werden soll. So wie nun 9) das Publikum gewarnt wird, von selbst auf die Gefahren und Strafen aufmerksam zu seyn, welche mit dem Ankaufe der erwähnten Effekten von unbekanntem oder an den genannten Krankheiten erkrankten Personen verbunden sind, so wird auch jede Polizeistelle diesfalls besonders zu wachen hierdurch angewiesen.

---

In Erfurt erschien am 4ten Sept. 1811 eine Verordnung, worin es heist: da durch den Nachlaß an Wäsche, Kleidern, Betten etc., deren sich Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, als Faulfiebers, Nervenfiebers, Ruhr, Schwindsucht, Krebs, Lustseuche etc. sowie an den Folgen des Bisses von wüthenden Thieren gestorben sind, während der Krankheit bedient haben, leicht diese Uebel weiter verbreitet werden können, so werden alle Aerzte, welche einen solchen Kranken bis zum Tode behandelt, sämt-  
5ter Jahrg.

liche Hauswirthe und diejenigen Personen, welche den Kranken bis zum Tode gewartet haben, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. verpflichtet, dem Ober-Physikus die schleunige Anzeige davon zu machen, damit wegen Sicherstellung der Angehörigen und des Publikums gegen Ansteckung sogleich die nöthigen Malsregeln zur sorgfältigen Reinigung des Nachlasses durch wiederholtes Waschen mit scharfer Lauge, durch Räuchern mit sauern Dämpfen, durch langes Aussetzen an die freie Luft, oder, wo es erforderlich ist, zu gänzlicher Vernichtung desselben, so wie zu Verpichung der Särge ergriffen werden können. Die Aerzte und Wundärzte, welche den Verstorbenen behandelten, sind außerdem verbunden, die Angehörigen auf die Nothwendigkeit dieser Reinigung, sowie auf die Gefahr, welche mit Unterlassung derselben verknüpft ist, noch besonders aufmerksam zu machen. \*)

---

Schon im Jahre 1810 erschien eine polizeiliche Verordnung in Berlin, zufolge welcher Leinen, Kleider, Betten, Matrazen, gepolsterte Stühle und ähnlicher Hausrath, deren sich Personen, welche am Faulfieber, hitzigen Nervenfieber, an der Ruhr, Schwindsucht oder Abzehrung mit starkem Schweiß und Eiterauswürfe begleitet, an venerischem Uebel, Krätze, Skorbut, Krebschaden, Pocken und

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 345.

weisen Friesel gestorben sind, während dieser Krankheiten bedient haben, nicht ohne vorherige sorgfältige und vorgeschriebene Reinigung gebraucht werden sollen. Nach einer späteren Veordnung vom 13ten Juli 1811 sollen die Aerzte und Wundärzte, welche einen solchen Kranken behandelt haben, so gleich nach seinem Tode der Polizei die Anzeige thun; hat der Verstorbene keinen Arzt gehabt, so soll die Anzeige von dem Hauswirthe geschehen.

---

Ueber die schädliche Gewohnheit die Leichen zu Grabe zu tragen, liefert die Zeitschrift *Askläpieion* (1811 Nr. 51) einen Aufsatz. Mit Recht wird hier gerügt, dafs durch diesen Gebrauch die schädlichen Ausdünstungen der Leichen leichter nachtheilig werden können, indem sie in die Leichentücher und in die Mäntel und Kleider der Träger ziehen und dadurch zur Verbreitung ansteckender Krankheiten Gelegenheit geben. Es wird deswegen vorgeschlagen, die Leichen zu Grabe zu fahren \*) und die Leichentücher nach dem Gebrauche in die Luft zu hängen.

---

\*) In vielen Städten ist dieses schon bei Vermögenden gebräuchlich; es ist daher theurer, nicht wegen der gröfseren Kosten an sich, die etwa das Fahren mit sich brächte, sondern weil die Taxe zu hochangesetzt ist. Die Polizei aber kann durch eine angemessene

In Wien wurden während zwei Jahren 60 Menschen von wüthenden und der Wuth verdächtigen Hunde gebissen.

---

Durch eine Verordnung vom 13ten Februar 1811 wurde im Badischen eine Hundetaxe eingeführt. Für einen Hund wird jährlich 3 Fl. bezahlt. (S. d. Ausführl. im allgem. Kameral-Korrespondenten. 1811, Nro. 50).

---

Für das Großherzogthum Würzburg ist am 18ten Nov. 1811 eine Taxe von 4 Fl. jährlich auf jeden Hund gelegt worden; ausgenommen sind wie gewöhnlich die, deren Gewerbe oder Sicherheit Hunde zu halten es verlangen.

---

Dr. *Holst* zu Hamburg erneuerte den bereits vor 50 Jahren gemachten Vorschlag der Gefahr der Masern durch die Inokulation vorzubeugen. (Med. chir. Zeit. 1811, B. I. S. 205).

---

Nach *Zallony's* Bemerkung wird die Häufigkeit der Lungensucht auf der Insel Tenos im griechischen Archipelagus durch die Einführung

---

sene Taxe das Fahren der Leichen allgemein machen und dann wird es wenigstens nur eben so hoch als das Tragen im Preise (indem man es als einen Luxusartikel betrachtet) kommen.

von abgelegten Damenkleidern aus Italien — vorzüglich unter dem weiblichen Geschlechte — unterhalten. (*Zalony Voyage a Tiné.*)

---

Nach einer Bemerkung von *Woolcombe* nimmt die Schwindsucht in Grofsbritannien fortwährend zu. Im Durchschnitte kann man ihr jetzt dort jährlich 55,000 Gestorbene zurechnen.

---

Als Fortsetzung der im vorigen Jahrgange (S. 238.) gelieferten Nachrichten über das gelbe Fieber, bemerken wir Nachstehendes.

Das ansteckende Fieber, das im Sommer auf Grofskanaria sich äufserte, hatte sich allen kanarischen Inseln mitgetheilt. Die Kommunikation mit Madera ist untersagt worden.

Der Sanitätsrath zu Venedig erliefs am 4ten Oktob. 1811 eine Verordnung wegen des gelben Fiebers, das zu Karthagena herrschte, und gebot darin für alle aus dortiger Gegend kommende Schiffe eine Quarantaine und die gewöhnlichen Sicherheitsmafsregeln.

Für d. J. 1812 stellte die *Société de Médecine* zu Brüssel folgende Preisfrage auf: 1. Welches ist die Natur und die Ursache des gelben Fiebers? 2. Welches sind die charakteristischen Symptomen desselben? 3. Müssen die Gelbsucht und das schwarze Erbrechen als wesentliche oder als zufällige Symptomen dieser Krankheit betrachtet wer-

den? 4. Ist dieses Fieber ansteckend? 5. Welches sind die Verhütungs- und 6. welches die wirksamsten Heilmittel desselben?

---

### Schutzpockenimpfung.

Zur Begünstigung der Schutzpockenimpfung erschien im Badischen eine Verordnung. Zusage derselben müssen alle in öffentliche Anstalten aufgenommene Kinder geimpft werden, alle Eltern, die öffentliche Wohlthaten genießen, müssen die Ihrigen bei Verlust jener Wohlthaten impfen lassen, und kein Lehrling darf ohne vorhergegangene Impfung angenommen werden. Konskribirte werden geimpft, wenn sie es noch nicht waren. Auf 5 Jahre erhält jeder Arzt für die ersten 50 Kinder, welche er impft, 5 Fl. Prämien, für die zweiten 10, für die dritten 50 aber 15 Fl. und für jedes über 150 geimpfte Kind 5 Fl. vom Staate und die Namen der Belohnten werden bekannt gemacht.

---

In den 10 Kreisen des Großherzogthums Baden wurden im J. 1810 bei einer Bevölkerung von 924,508 Seelen 20,143 Kinder geimpft. \*)

---

Zusage einer k. bayerischen strengen Verordnung vom 28sten Mai 1811 soll vom 1sten Okt. d. J.

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 242.

an kein seit dem 30sten Juni 1798 gebornes Kind, welches nicht mit einem Blattern- oder Impfscheine, oder mit einem Ausnahmszeugnisse in Hinsicht der Impfung versehen ist, in irgend einer öffentlichen oder Privatschule oder Erziehungsanstalt geduldet werden. Die Lehrer oder Vorstände müssen Verzeichnisse von allen ihren Schülern und Zöglingen, von denen, die ihre Impfung erwiesen und von denen, welche die Beweise nicht vorgelegt haben, bei den Polizeibehörden einreichen und sind im Falle sie Kinder, die nicht geimpft sind, in ihrer Schule haben, für das desfalls nach dem Impfgesetze vom 26sten Aug. 1807 \*) zu entrichtende Strafquantum selbst verantwortlich. Die Polizeibehörden haben auf die Eintreibung der Strafgelder streng zu sehen und durch genaue Listen die Kontrolle über Beobachtung dieser Verordnung zu führen.

---

Das Medicinalkollegium zu Magdeburg widerspricht unter dem 30sten Mai 1811 einem in verschiedenen Gegenden dieses Departements verbreiteten Gerüchte, daß früherhin geimpfte Kinder in der Folge theils von den Menschenpocken, theils von pockenartigen Ausschlägen befallen worden wären, indem es zufolge einer sorgfältigen Un-

---

\*) S. Jahrb. B. I. S. 109.

tersuchung zeigt, daß jene Exantheme nichts weiter als die wilden oder Wasserblattern waren.

---

Für die rudolstädtischen Lande erschien am 25sten Mai 1810 in Betreff der Schutzpockenimpfung eine Verordnung. Nach derselben müssen alle Aerzte und Chirurgen, die sich mit der Impfung beschäftigen wollen, von der Regierung sich zuvor die Erlaubniß dazu geben lassen, nur die Aerzte in Rudolstadt und die Physiker sind davon ausgenommen. Hr. Leibmedikus *Cowradi* erhält die obere Leitung des Impfgeschäfts für das ganze Land. Er sorgt, daß immer Impfstoff vorhanden ist; an ihn werden die Impflisten eingesendet; er berichtet an die Regierung. Die Pfarrer lassen durch die Schullehrer besondere Listen über die geimpften Kinder ihres Bezirkes aufstellen, welche an das Konsistorium eingesandt werden.

---

Nachdem in Leipzig mehrere Fälle von Pockenkrankheit und dadurch veranlaßten Tod sich ereigneten, so erließ die dortige Polizei eine Bekanntmachung, nach welcher künftig bei Besetzung von Stellen in Armen- und Freischulen nur auf solche Kinder vorzüglich Rücksicht genommen wird, die beweisen können, daß sie entweder die Blattern überstanden haben, oder geimpft worden sind.

---

Am 6ten Sept. 1811 erschien eine Verordnung für das Großherzogthum Frankfurt in Betreff der Schutzpockenimpfung. Sie enthält im Wesentlichen Folgendes. Die Eltern sollen nicht durch Zwangs-, sondern durch Aufmunterungsmittel dahin gebracht werden, ihre Kinder impfen zu lassen. — Binnen Jahresfrist müssen alle in Armen- und Waisenhäusern oder auf Kosten des Staats überhaupt verpflegte Kinder geimpft werden. Bei den neu aufgenommenen geschieht dieses, sobald es der Arzt für rätlich hält. — Eltern, die aus öffentlichen Fonds unterstützt werden, verlieren diese so lange, bis sie ihre Kinder impfen lassen. — Alle vormundschaftlichen Kinder müssen geimpft werden. — Wer als Lehrling in Gymnasien aufgenommen wird, muß erst durch einen Schein seine Impfung oder die gehabtten Menschenpocken beweisen. — Konskribirte, die dieses nicht bescheinigen können, werden geimpft. — Den Gesuchen um Bürgeraufnahmen und Gewerbstattungen müssen Impfscheine der Supplikanten und ihrer Kinder beigelegt werden. — Wer nicht erweisen kann, geimpft worden zu seyn, oder die Pocken gehabt zu haben, erhält keine öffentliche Anstellung. — Die Impfscheine werden unentgeltlich ausgefertigt. — Brechen Pocken aus, so wird solches bei Strafe angezeigt, das Haus wird bezeichnet, und die Kommunikation damit aufgehoben. — Auf 5 Jahre erhält jeder Di-

striktarzt oder angestellte Wundarzt für die ersten 50 geimpften Kinder eine Prämie von 5 Fl., für die zweiten 50 Kinder 10 Fl., für die dritten 50 Kinder 15 Fl. und für alle fernere 50 Kinder 5 Fl. aus den Prämien- oder Departementskassen. Auch der Maire eines jeden Distriktes, in dessen Gemeinden verhältnißmäßig die meisten Kinder geimpft wurden, erhält eine Prämie, und der Wundarzt, der die größte Zahl geimpft hat, eine silberne Medaille. — Die Belohnten werden öffentlich bekannt gemacht. — Die Aerzte müssen am Schlusse des Jahres Tabellen über ihre Impfungen und über die vorhandenen Blatterkranken an den Ortsmaire einsenden, dieser schickt seine darnach gefertigte Spezialtabelle an den Distriktsmaire, und von diesem gelangen sie mit Beifügung der Bemerkungen und Unterschriften der Distrikts- und Stadtärzte an den Präfekten, der sie mit summarischen Berichten dem Minister des Innern mittheilt. — Die Taxe für eine Impfung ist bei Vermögenden in den Departements-Hauptstädten 1 Fl. 30 Kr., bei Handwerkern und Mindervermögenden 45 Kr., auf dem Lande bei Vermögenden, aufer der Wohnung des Arztes 1 Fl., bei mehreren Kindern der vermögenden Klasse, die zugleich geimpft werden, für jedes Kind 30 Kr., bei Mindervermögenden 15 Kr., bei Armen 12 Kr.; — im Wohnorte des Impfers bei Vermögenden 24 Kr., bei Mindervermögenden 14 Kr., bei Armen 8 Kr. — (!). — Die

Impfung der Armen wird nach dieser Taxe aus den Gemeindegassen bezahlt. Ausdrücklich ist vorgeschrieben, daß der Impfer den Impfling 8 Tage, ohne besondere Anrechnung, beobachte. — Nur solche, die von kompetenter Behörde dazu ermächtigt sind, dürfen impfen. \*)

Eine Verordnung für die illyrischen Provinzen vom 26sten Oktober 1810 verfügt den Druck und die Vertheilung eines Unterrichts über die Schutzpockenimpfung, die Verbreitung von Zirkularen zur Aufmunterung zur Vakzination, den Befehl an die Beamten und Geistlichen die Verbreitung der Impfung zu befördern, Belohnungen für Impfärzte, (3 Franken vom Gouvernement für jedes während des Jahres 1811 geimpfte Kind). Kinder, die in Lyzeen oder öffentlichen Instituten aufgenommen werden, müssen geimpft seyn, wer Anstellung oder Steuernachlässe oder Pension sucht, muß, wenn er Kinder hat, Impfscheine derselben beibringen etc. — In Laibach wird ein Zentralkomite für die Schutzpockenimpfung errichtet. Die Mitglieder desselben sind ein Oberarzt, ein Oberwundarzt der Armee, ein Arzt, der zugleich Lehrer des öffentlichen Unterrichts ist und ein Wundarzt. Der Generalinspektor des öffentlichen Unterrichts und der Intendant von Krain werden Mitglieder dieses Komite

---

\*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 395.

seyn, welchem der Generalintendant der Finanzen vorstehen wird. Die Intendanten von Kärnthen, Istrien, Zivil-Kroatien, Dalmatien und von Ragusa werden ebenfalls, jeder in dem Hauptorte seiner Provinz, ein Schutzpockenimpfungs-Komitee, das aus zwei Aerzten und zwei Chirurgen besteht, errichten und das Präsidium über dasselbe führen. Jährlich liefern die Komiteen ein Verzeichniß der vakzinirten Kinder an das Zentralkomitee.

---

Im Jahre 1810 wurden im Impfinstitute zu Berlin 3,662 Kinder vakzinirt. Das Publikum begünstigte mithin die Impfung mehr als sonst \*), wiewohl immer das Interesse dafür noch nicht allgemein ist.

---

In den ersten 5 Monaten des Jahres 1811 sind im Departement der ostpreussischen Regierung 18,000 Kinder geimpft worden. Auch in den übrigen Provinzen von Preussen wird die Impfung mit Eifer und Erfolg betrieben.

---

Zu Frankenstein in Schlesien ist in dem ehemaligen Dominikanerkloster eine öffentliche Vakzinations-Anstalt errichtet worden, in welcher wöchentlich zweimal von dem Kreisphysikus und zwei Chirurgen geimpft wird.

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 259.

Im liegnitzischen Regierungsdepartement von Schlesien, welches etwas über 600,000 Seelen zählt, ist mittelst der Generalimpfungen im Jahre 1811 die bedeutende Anzahl von 22,857 Kindern, ohne daß es dem Staate das Geringste gekostet hat, durch die aufopfernde Thätigkeit der dortigen Aerzte und Wundärzte geimpft worden. \*) Die vielen Masern, Rötheln und Scharlachfieber sind dieses Jahr der Generalimpfung mächtig in den Weg getreten; daher die vorjährige Impfung um einige tausend Impflinge stärker gewesen ist. Auch nehmen die letzteren freilich von Jahr zu Jahr immer mehr ab; so daß es nun immer schwerer wird, eine sehr bedeutende Anzahl von Kindern zu vakzinieren. Nachstehende Aerzte und Wundärzte haben im vorigen Jahre bei der Vakzination sich vorzüglich ausgezeichnet. Der Hr. Kreisphysikus Dr. *Ferne* zu Gubrau hat allein an 975, der Hr. Kreisphysikus Dr. *Knothe* zu Sprottau an 750 und der Hr. Stadtphysikus *Oswald* zu Sagan an 520 Kinder geimpft. Der Wundarzt Hr. *Schellhaus* impfte 700 und Hr. *Frickel* 664 Kinder. Die Pocken haben sich in mehreren Gegenden sehen lassen, aber aus Mangel an Ansteckungsfähigen wegen der allgemeinen Impfungen und bei den getroffenen Polizeivorkehrungen der Häusersperre und der Impfungen in der umliegenden Gegend haben sie nirgends bedeutende

---

\*) S. Jahrb. B. IV. S. 268 ff.

Fortschritte gemacht. Die Anzahl der an den Blättern im Departement Gestorbenen ist so ganz unbedeutend, daß für den liegnitzschen Regierungsbezirk die Pockennoth so gut wie ausgerottet anzusehen ist, wenn die Impfungen von Jahr zu Jahr in diesem Umfange fortgesetzt werden. Das letztere steht um so mehr zu hoffen, da die mehrfachen Auszeichnungen, welche den Herren Aerzten durch das königl. Departement der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern zu Theil geworden, ihren Zweck gewiß nicht verfehlen werden. Rastlos ist diese Behörde durch Emporhebung der Medizinalparthie sich um das Gesundheitswohl des Staats verdient zu machen. In Nro. 7 des Amtsblattes der liegnitzschen Regierung vom J. 1811 wurden die Verfügungen der Generalimpfungen vom 31. Julius 1810 den Polizeibehörden auf's Neue in Erinnerung gebracht; diese bestehen: 1) in Ausmittelung der Impffähigen; 2) in Eintheilung jedes Kreises oder Stadtbezirkes unter die Impfähitze, zu welchen auch die tauglichen Wundärzte gehören; 3) in Anordnung der Unterstützung der Impfähitze durch die Unterpolizeibehörden; 4) in Aufforderung der Dominien und Dorfgerichte (so wie auch der Magisträte) zur Förderung der guten Sache; 5) in Festsetzung für die Renitenten beim Ausbruche natürlicher Blattern, da noch kein Zwang gesetzlich angenommen ist; 6) in Sachen der Führen für die Impfähitze.

---

In den preussischen Staaten wurden den eingegangenen Listen zufolge im J. 1801 9,772 Individuen geimpft, im J. 1802 17,052, 1803 50,054, 1804 102,350, 1805 43,585, 1806 — 1810 165,329. Im Impfinstitute sind von Dr. *Bremer* allein seit Errichtung desselben 14,605 Kinder, und von Militairchirurgen 13,600 geimpft worden. Die ganze Summe aller im preussischen Staate offiziell angezeigten Vakzinirten beträgt 402,720. Da nun die Summe der Nichtangezeigten gewiss die Hälfte beträgt, so kann die Totalzahl aller Geimpften wenigstens auf 600,000 angeschlagen werden. In dem J. 1810 allein wurden in Schlesien im liegnitzischen Kreise, wo Generalimpfungen mit dem besten Erfolge angestellt wurden, 26,837 und im Breslauerischen 54,700 geimpft.

---

In Wien und auf dem flachen Lande von Oesterreich unter der Ens wurden im J. 1810 17,505 Kinder vakzinirt. \*)

---

Im Sept. 1810 starben 29 Kinder in Wien an den Blattern, im Okt. 30. Die Namen der Eltern wurden als Warnung in die täglichen Todtenverzeichnisse gesetzt. Es starben in dem genannten Jahre überhaupt 560.

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 274.

Gegen die öffentliche Behauptung \*) des Dr. Götz hat die medizinische Fakultät zu Wien, nachdem sie durch eine niedergesetzte Kommission seine Behauptung, die dem Fortgange der Impfung nachtheilig werden konnte, prüfen liefs, dargethan, \*\*) (was ein jeder Arzt in seiner Erfahrung über die Impfung leicht finden kann), dafs die Schutzpockenimpfung in jedem Alter, zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung ohne alle Vorbereitung mit Nutzen angestellt werden könne.

---

// Noch im J. 1805 starben in Mähren 8,593 Kinder an den Menschenpocken.

---

Im Kantone Waadt wurde die unentgeltliche Impfung während des Jahres 1810 an 4,950 von 6,801 zu vakzinirenden Kindern vorgenommen. Bei den übrigen waren Alter, Krankheitsverhältnisse u. s. w. meist Abhaltungsgründe. \*\*\*)

---

// In den Jahren 1808 und 1809 wurden in 99 Departements von Frankreich 737,772 Individuen vakzinirt. Die 16 Departements, welche die meisten Impfungen aufzeigten, sind: Rhein und Mosel, Roer,

---

\*) In den vaterländischen Blättern, Dezemberstück 1810.

\*\*) A. a. O. Maistück. 1811.

\*\*\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 276.

Roer, Oberrhein, Meurthe, Ober-Saone, Tarn, Lys, Doubs, Saone und Loire, Seine und Oise, Gers, Unter-Charente, Mosel, Gironde, Herault, See-Alpen. In diesen 16 Departements wurden 265,267 Personen geimpft. In den genannten Jahren wurden 71,813 Personen von den Pocken befallen, von denen 16,018 starben. \*)

Das französische Gouvernement verfolgt noch immer die Maxime die Schutzpockenimpfung durch Belehrungen zu verbreiten. Zwangsmaßregeln sollen nur zuletzt angewendet werden. Die auf Geheiß des Ministers des Innern von dem Zentralkomite über die Vakzination in Frankreich redigirten Bulletins werden fortgesetzt. Es sind 3 St. erschienen. Sie geben Nachricht von allem, was in Frankreich für die Schutzpockenimpfung geschieht. Nr. 1. liefert eine vollständige historische Darstellung der Bemühungen und Opfer, die das französische Gouvernement zur Verbreitung der Vakzine angewendet hat. Die Aerzte spielen hier mit ihrem Eifer und Unparteilichkeit eine ehrenvolle Rolle. Nr. 2. gibt Details über die Verbreitung und Depots der Vakzine zu Rheims und Orleans. Durch zahlreiche Subskription wurde ein beträchtlicher Fond zusammen gebracht. Diese Nr. liefert ferner die Verfügung des Großmeisters der

---

\*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 360.  
5ter Jahrg. O

Universität, daß alle Eleven vor ihrem Eintritte in die Lyzeen geimpft seyn müssen, so wie auch ein Zirkulare des Bischoffs von Orleans an die Geistlichkeit, daß es Religionspflicht ist, die Impfung in ihren Sprengeln zu verbreiten. Nr. 3. enthält eine ausführliche Belehrung über die beste Impfmethode im ganzen Umfange, einige Schreiben über die Aufbewahrung des Impfstoffes und Einladungen an die Maires, für diesen Gegenstand besser zu sorgen. Besonders sind die Schriften von *Despeaux* und *Marc* über Vakzination empfohlen. \*)

---

Während der Monate Mai und September soll eine unentgeltliche Vakzination in jeder der 12 Mairien von Paris jährlich statt haben. Man wird unter der Leitung des Oberarztes des Departements der Seine, alle Kinder und junge Leute, die von ihren Vätern, Müttern und Vormündern gebracht, und alle großjährige Personen, welche sich von selbst stellen werden, einimpfen. Die Armen, deren Kinder geimpft worden sind, sollen von dem Wohlthätigkeitsbureau außerordentliche Unterstützungen in Lebensmitteln, unter der Benennung, Kurmittel, während die Pocken ausgebrochen sind, erhalten.

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 294 u. B. IV. S. 254.

Die trefflichen Anstalten für die Medizinalpolizei im Rhein- und Mosel-Departement, welche der Präfekt, Hr. *Lezay Marnesia* bewerkstelligte, werden durch seinen Nachfolger Hr. *Doazan* erhalten und vervollkommenet. Sogleich nach dem Antritte seines Amtes erließ er (am 16ten Nov. 1810) einen Beschlufs, dem zufolge das Impfgeschäft erleichtert und die Möglichkeit, Kinder der Impfung zu entziehen, schwieriger wird. In Hinsicht der Distriktsärzte wurde die Einrichtung getroffen, daß zu große Distrikte abermals getheilt und für die neuen Abtheilungen besondere Distriktsärzte ernannt wurden. Die Zahl derselben wurde bis auf 23 vermehrt. \*) — In Absicht auf die Verbreitung der Schutzpockenimpfung kann kühn behauptet werden, daß das erwähnte Departement unbezweifelt den ersten Rang unter allen Provinzen in Europa einnimmt. \*\*) Bei einer Bevölkerung von 255,000 Einwohnern liegt das namentliche Verzeichniß von 65,197 Geimpften zur Einsicht offen. Mehr als 52,000 wurden allein in den letzten 4 Jahren geimpft. Durch die Berichte der Mairs und der Distriktsärzte ist es erwiesen, daß in den drei verflossenen Jahren 1809, 1810 und 1811 die Menschenpocken aus Mangel an ansteckungsfähigen

O 2

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 311.

\*\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 249.

Subjekten in keiner Gemeinde des Departements auch nur einzeln gesehen worden sind. Das Rhein- und Mosel-Departement ist also bis jetzt das erste und einzige Land, wo der letzte Zweck der Impfung vollkommen erreicht ist. — — — Die Zahl der Gebornen vom 1sten Oktober 1809 bis 1sten Okt. 1810 belauft sich auf 10,384. Von diesen starben vor der Impfung 1,147, mit Erfolg wurden geimpft 9,041; für künftige Impfung blieben übrig oder wegen Kränklichkeit konnten nicht geimpft werden 696. — Zur Zahl der Geimpften kommen noch 378, welche am 1ten Okt. 1809 zur Impfung aufgeschoben wurden oder die erst aus andern Gegenden in's Departement zogen. Die Gesamtzahl der Geimpften betrug also in dem erwähnten Jahre 9,919, mithin wurde alles geimpft, was geimpft werden konnte. — Vom 1ten Okt. 1810 bis den 1ten Okt. 1811 wurden geboren 10,700; vor der Impfung starben 1,158; es wurden geimpft 8,912; zu künftigen Impfungen wurden bestimmt 639 — zu der Summe der Geimpften kommt noch aus den angeführten Ursachen die von 685, mithin ist die ganze Menge der Geimpften 9,597. — Die Bemerkungen, welche in wissenschaftlicher Hinsicht für die Impfung gewonnen wurden, waren zahlreich, der Minister des Innern theilte sie dem Zentralkomite in Paris mit. Vom Minister erhielt der Präfekt wegen des glänzenden Fortgangs der Vakzination ein Belobungsschreiben in sehr verbindlichen Ausdrücken. Auf den Antrag des Komite wurden von 8 gol-

denen Medaillen eine und von 69 silbernen 3 im Departement vertheilt. Hr. Prof. *Wegeler* zu Koblenz erhielt die goldene, die HHrn. Drn. *Tils* in Bonn, *Wolf* in Bacharach und *Jung* in Kreuznach empfangen die silbernen Medaillen.

Ein vom Präfekt genehmigter Schluß (Mai 1811) des Mairs zu Strafsburg besagt im Wesentlichen Folgendes. Die Aerzte, Wundärzte und Gesundheitsbeamte sind unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, bei der Mairie ihre Erklärung einzugeben, sobald sie zu nicht vakzinirten Personen berufen werden, die von den Pocken befallen sind. Auch alle andere Personen, die benachrichtiget sind, daß in irgend einem Hause diese Krankheit ausgebrochen ist, werden eingeladen, Anzeige davon zu machen. Unmittelbar nach einer solchen Anzeige wird an dem Hause mit großen Buchstaben eine Inschrift angeheftet „*Communication interdite: malade de la petite verole.*“ Diese Inschrift wird nicht abgenommen, bevor ein Arzt ein Zertifikat ausgestellt hat, daß der Kranke gänzlich geheilt ist, oder 8 Tage nach dem Absterben des Kranken. Sollte die Inschrift abgerissen werden, so wird im Hause eine Wache aufgestellt, welche jede Gemeinschaft mit den Einwohnern zu verhindern hat und zwar auf Kosten der Verwandten des Kranken, oder auf dessen eigene Kosten, wenn er volljährig ist. Arme mit den Pocken behaftete Per-

sonen werden in das Bürgerhospital transportirt und dort in einem abgesonderten Lokale verpflegt. Künftig darf kein sogenannter Lehrkontrakt ausgefertigt oder irgend ein Zertifikat an junge Handwerker ertheilt werden, wenn sie nicht beweisen, daß sie die Pocken gehabt haben oder vakzinirt worden sind. Kein Zögling kann in eine Schule oder öffentliche Erziehungsanstalt aufgenommen werden, bevor seine Eltern oder Verwandte nicht denselben Beweis führen u. s. w. \*)

Der Beschlufs des Herrn Präfekten *Lezay Mar-nesia* vom 31sten Oktober 1810 (s. unten Medizinalwesen) war von den herrlichsten Folgen für das Departement des Niederrheins. Im Allgemeinen kann die Zahl der Geimpften vom 1sten Januar bis zum 1sten Juli 1811 auf 25,000 angeschlagen werden. \*\*)

h Noch im J. 1808 starben in London 1,169

\*) Vergl. d. Jahrb. B. IV. S. 255.

\*\*) So schreibt mir Herr Dr. *Reifseisen*, dem die Regierung das Impfgeschäft zu Straßburg übertragen hat. Von dem Näheren des Berichtes über die Resultate der neuen Verfügungen für die Impfungen in diesem Departement wird der folgende Bd. des Jahrbuches Nachricht geben.

Kinder an den Blattern! — Wie groß die Vorurtheile gegen die Kuhpocken dort noch sind, ergibt sich daraus, daß, als es den dortigen *Small-pox and Inoculations Hospitals* verboten wurde, die, welche außer dem Hospitale wohnen, mit Menschenpocken - Gift zu impfen, sich dennoch sehr viele zu dieser Impfung meldeten, ob man es gleich überall bekannt machte. 50 wurden dahin gebracht sich vakziniren zu lassen, aber über 200 weigerten sich, und wollten lieber ihre Kinder der Gefahr der Ansteckung aussetzen. \*) (*The medical and physical Journal, cond. by Bradley and Adams.* Jan. und Februar 1809.)

In einer Pockenepidemie, welche zu Nottingham vom Sommer bis zum Frühjahre herrschte, wurden 460 Personen von der Krankheit befallen; 131 von ihnen starben (mithin 2 von 7). Von 20 Kindern, die mit den Menschenpocken inkulirt (!!) wurden, starb eins. 36 Kinder, die schon mehrere Tage der Ansteckung der Pocken ausgesetzt waren, wurden vakzinirt, 33 von ihnen wurden gar nicht, 46 aber mit den Schutzpocken und Menschenblattern zugleich befallen, die letzteren waren aber bei allen auffallend gutartig. Sieben Kinder, bei denen die Impfung nicht faßte, wurden von den Pocken so heftig als andere ergriffen.

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 399.

Das Institut für die Schutzpockenimpfung zu Dublin hat bis zum Ende des Jahres 1809 12,065 Kinder vakzinirt. Drei Fälle fanden statt, wo die Blattern (aber gutartige) nachher folgten, hier schien aber die Impfung bloß örtlich, nicht allgemein gewirkt zu haben. In Dublin wurden überhaupt 35,000 Individuen geimpft. Bei sechs unter dieser Zahl beobachtete man nachher Pockenanstekung, wiewohl Verdacht da war, daß die Kuhpocken unächt gewesen waren.

---

// In Ungarn macht die Vakzine sehr langsame Fortschritte; in Pesth starben binnen 4 Tagen 92 Kinder an den Pocken. — Der erste Physikus des tolnenser Komitats hat sich sehr in der Verbreitung der Impfung bemüht und bewirkt, daß die Pocken in mehreren Gemeinden dieses Komitats seit vielen Jahren sich gar nicht mehr gezeigt haben.

---

Am 2ten September 1811 erschien für die Herzogthümer Schleswig und Hollstein eine Verordnung in Betreff der Schutzpockenimpfung und der Verhütung der Ansteckung der Menschenpocken. Die Impfung wird darin für so viele Fälle vorgeschrieben, daß man einer allgemeinen Verbreitung in diesen Provinzen, wie auch in den übrigen dänischen durch eine früher im April erlassene Verordnung entgegensehen kann. Nur Aerzte und zur medizinischen Praxis berechnigte Wundärzte dürfen

impfen, andere nur dann, wenn sie durch das Sanitätskollegium dazu autorisirt sind. Die Physiker müssen zur Verbreitung der Impfung ihre Distrikte bereisen. Sie erhalten für jeden Vakzinirten, dem sie einen Impfschein geben, 12 Schillinge aus der Landeskasse \*).

---

Der königl. dänischen Vakzinations-Kommission, die in ihrem Wirkungskreise nicht allein Dänemark, Norwegen, Schleswig und Holstein, sondern auch die färöer Inseln, Island, Grönland, Tranquebar und die westindischen dänischen Inseln hatte, wurde von den Jahren 1802 bis 1808 überhaupt 111,722 Geimpfte gemeldet. Unter diesen wurden 54,813 durch Aerzte, 22,556 durch Geistliche und Schullehrer und 5,794 durch andere vakzinirt. Allein in Kopenhagen rafften die Menschenpocken in den Jahren 1749 bis 1798 12,251 Menschen weg. Seitdem die Vakzinations-Kommission thätig ist, nämlich vom Jahre 1802 bis 1808, starben dagegen kaum 149 Menschen an dieser Krankheit. Die Verfügungen sind in Kopenhagen gegenwärtig so, daß bei einem Ausbruche der Blattern eine Verbreitung derselben nicht wohl möglich ist \*\*). (*Callisen's med. Topographie von Kopenhagen*).

---

\*) V. Jahrb. B. IV. S. 257.

\*\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 292.

In den Gouvernements von Rußland sind nach den darüber eingegangenen Berichten während 7 Jahren, nämlich vom Jahre 1804 bis 1810, 957,080 Kinder vakzinirt worden. Nimmt man zuverlässigen und unbezweifelten Erfahrungen zufolge an, daß bei der allgemeinen Volkszählung immer das 7te Kind an den Menschenpocken stirbt, so wurde durch die Vakzination in den erwähnten 7 Jahren 153,868 Kindern das Leben erhalten. Zur größeren Verbreitung der Impfung errichtet jetzt die Regierung in den beiden Residenzen und in jeder Gouvernementsstadt Komiteen. Den Aerzten, Chirurgen und allen Beförderern der Vakzine sind Belohnungen versprochen \*).

---

Nach *Shoolbred's* Bericht über die Vakzination in Ostindien wird dort der Schutzpockenschorf mit gutem Erfolge zum Impfen angewandt.

---

Nach den Berichten, die der Dr. *Anderson*, Präsident des Medizinalkollegiums zu Madras bekannt machte, sind in der Präsidentschaft Madras in Ostindien und in dem dazu gehörigen Gebiete vom September 1802 bis zum Mai 1805 schon 429,821 Personen und vom Septemb. 1805 bis Aug. 1806 wieder 178,074 andern mit Erfolg die Schutzpocken eingepft worden. An 2,816 Subjekten,

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 277.

die die Kuhpockenimpfung überstanden hatten, wurden Versuche mit Impfung der Menschenpocken gemacht, aber die Schutzkraft der Vakzine bewährte sich. Auch darauf macht *Anderson* aufmerksam, daß der Kuhpockenstoff, bei seinen 4 — 5 jährigen Wanderungen von einem menschlichen Körper zum andern, dennoch keine andere Krankheit hervorgebracht habe. — Mehrere indische Fürsten begünstigten die Impfung und ließen sich impfen \*).

---

Auf der Insel Zeylon entgingen den Menschenpocken nicht mehr als die Hälfte der Einwohner und von drei Pockenkranken starb immer einer. Beinahe jedes Jahr herrschte in Kolumbo und andern Gegenden der Insel eine Blatternepidemie. Seit der Einführung der Schutzpockenimpfung im Aug. 1802 waren bis zu Ende Juni 1806 bereits 47,525 Personen auf der Insel geimpft worden. (Nach andern Nachrichten bis zu Ende des Jahres 1806 76,228 Kinder).

---

Im Jahre 1805 wurde die Schutzpockenimpfung auf Kosten der holländischen Regierung im Innern von Java eingeführt.

---

In China, wo die Menschenpocken mehr als

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 280.

irgendwo Verwüstungen stifteten, führte Dr. *Pierson*, zweiter Arzt der englischen Faktorei in Macao zuerst im J. 1805 die Schutzpockenimpfung ein. Sein Verdienst ist desto größer, da er nach den dortigen Gesetzen in die Gefahr sehr hart bestraft zu werden gerathen wäre, wenn er das Unglück gehabt hätte, durch Zufall einen seiner Vakzinirten zu verlieren. Durch *Pierson* sind schon Tausende erhalten worden und man sieht an den zur Einimpfung bestimmten Tagen eine unzählige Menge von Weibern mit ihren Kindern, um sie impfen zu lassen, unter den Hallen der englischen Faktorei erscheinen. Er impft selten unter 200 Kinder an diesen Tagen. Er thut dies unentgeltlich und hat überdies zur Verscheuchung der Vorurtheile ein von ihm geschriebenes kleines Werk über die Geschichte und den Nutzen der Vakzination und ihre dabei zu beobachtenden Mafsregeln verbreitet. *Sir Georg Staunton* \*) hat diese Schrift in's Chinesische übersetzt und es wurden mehrere Tausende davon unentgeltlich vertheilt. Da das Buch nicht gedruckt werden konnte, ohne dafs ein geborner Chinese seinen Namen dazu gab, so wurde ein Kaufmann *Nunqua* als Verf. genannt. — Die chinesischen Aerzte sind große Gegner der Impfung und bieten alle ihre Kräfte auf, sie in Mißkredit zu bringen. Demungeachtet macht sie starke Fortschritte. Die Regierung duldet zwar die Inoku-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 298.

lation, thut aber nichts zu ihrer Beförderung. Dr. *Pierson* hatte sogleich bei der Einführung der Impfung vier Chinesen in derselben unterrichtet und diese waren eben so eifrig bemüht in den umliegenden Gegenden von Kanton und in der Stadt Kanton die Impfung zu verbreiten, als es Dr. *Pierson* in der sogenannten Vorstadt von Kanton und in Macao ist. — In Nankin entdeckte man an den Kühen die Schutzpocken. — Die Ehre die Kuhpocken zuerst in China eingeführt zu haben wäre *Pierson* beinahe durch den spanischen Arzt Dr. *Balmis*\*) geraubt worden, der deshalb im September 1806 von Manila nach Macao kam, ohne zu wissen, daß die Engländer ihm zuvorgekommen waren. (Vergl. *Krusenstern's* Reise).

---

*Miet* macht auf einen bisher nicht beachteten Vortheil der Vakzination aufmerksam, daß nämlich dadurch die Zähne besser erhalten würden, indem sie durch die Pocken oft gelitten hätten.

---

Dr. *Adams* impfte im Blatternhospitale Pancras von einer besondern gutartigen Varietät der Menschenpocken, die bis zum Trocknen weiß bleiben, und wählte nachher zum Weiterimpfen immer solche Arme, wo sie am meisten den Kuhpocken

---

\*) S. Jahrb. B. I. S. 343.

ähnelten. Dadurch entstand endlich eine solche Aehnlichkeit mit den Schutzpocken, daß man glaubte, diese wären untergeschoben worden.

---

Das Bedürfnis und die Pflicht der gesetzlichen Einführung der Schutzpockenimpfung in näherer Anwendung auf die Schweiz und insbesondere auf den Kanton Zürich bemühte sich Herr Dr. *Lavater* j. zu Zürich in einer besonderen Schrift \*) zu entwickeln. Im Kantone Zürich wurden von 1795 bis 1804 61,521 Kinder geboren, im Durchschnitte also jährlich ungefähr 6,500, nach Abzug der vor der Vakzination gestorbenen, und doch sind von 1805 bis 1809 überhaupt nur 12,137 Kinder geimpft worden, so daß beinahe 3,500 Kinder jährlich gegen die Pockenpest ungeschützt blieben. „Die bisherigen Bemühungen der Regierung und des Sanitätskollegiums — sagt Herr *Lavater* — sind allerdings sehr dankenswerth, aber waren und konnten und werden nie hinreichend seyn. Die Impfanstalt, die man in Zürich vor einigen Jahren errichtete, wurde nicht benützt; die Publikationen von dem glücklichen Fortgange der Impfung hatten nicht ausgedehnte Wirkung genug. Die allerdings aufmunternde Belobung der Aerzte ist zwar ein Sporn zur Thätigkeit, und hat ihre Wirkung bei

---

\*) Ein paar Worte über die Kuhpocken s. Uebersicht der Literatur d. Bandes.

Manchem auf eine erfreuliche Art gezeigt. Allein eine allgemeine Einführung und somit die Ausrottung der Pockenpest ist nur dann möglich, wenn sie gesetzlich befohlen wird. — Dieser Gegenstand gehört vor das Forum der med. Polizei, also vor die Sanitätskollegien. Ist es nicht auffallend, daß man so scharfe Vorkehrungen trifft und sie mit aller Strenge der Gesetze ausführt, Vorkehrungen, die oft für kurze Zeit sehr drückend und kostspielig sind, wenn sich verdächtige Hunde, die Lungenseuche oder der Zungenkrebs bei dem Hornvieh, der Rotz bei einem Pferde, die Pocken bei den Schafen zeigen; auch wenn wir von weiter Ferne her die Pest oder das gelbe Fieber, oder irgend eine andere epidemisch-ansteckende Krankheit zu befürchten haben; man läßt dann Grenzlinien ziehen, und mit eiligster Schnelle alle Mafsnahmen treffen, diesen Uebeln vorzubeugen? Warum zögert man denn bei der Pockenpest, die jährlich noch Tausende hinraffen könnte, und die in unserer innersten Mitte Gefahr droht? Hier kann von Freiheit des Willens beim Volke wohl keine Rede seyn. Die Regierungen müssen in diesem Falle Vormünder des in diesen Punkten immer unmündigen Volkes seyn! Sie haben die absolute Verpflichtung auf sich, für das Beste des Volkes zu sorgen und die Gesundheitsbehörden sind schuldig, der Regierung die Nothwendigkeit des in Frage stehenden Gesetzes nachdrücklichst zu be-

weisen und die Festsetzung desselben möglichst zu unterstützen; beim Nachgeben und ewigen Temporisiren kommt hier nichts heraus etc.“

Herrn L's. Schrift mußte für Zürich um so eindringender werden, da sich im Winter 1811 eine Pockenseuche, an der mehrere Kinder starben, im Kantone verbreitete und das Sanitätskollegium nöthigte, unter dem 15ten März eine dringende Einladung zur Vakzination zu erlassen.

---

5.

Kranken- und Rettungsanstalten.

---

Da seither im Königreiche Sachsen die Anträge und Gesuche um Aufnahme melancholischer und anderer kranker Personen in eins der allgemeinen Armen- und Waisenhäuser gewöhnlich nicht mit den dazu erforderlichen Beweisen und Nachrichten vom Zustande der Kranken begleitet gewesen sind, so verlangt eine Verordnung vom 29sten Juni 1810, aufser den nach Beschaffenheit jedes einzelnen Falles besonders zu erörternden Umständen, noch Folgendes. 1. Derjenige Arzt, von dem des Kranken Kur geführt worden, soll darüber eine vollständige Relation nach Anleitung bestimmter Fragepunkte abfassen. 2. Des Kranken Zustand muß durch einen vereideten Physikus sorgfältig untersucht werden, und dessen Attestat mit hinlänglichen *datis* zur Erkennung des Gemüths- und körperlichen Zustandes des Kranken, und der von diesem zu besorgenden Gefahr versehen, nicht aber auf bloße Aussprüche, daß der Kranke gefährlich und zur Versorgung in einer öffentlichen Anstalt qualifizirt sei, ausgestellt seyn; 3. Von der Obrigkeit sind die Thatsachen,

5ter Jahrg. P

welche die angebliche Gefährlichkeit und Nothwendigkeit der Bewachung des Kranken, des Schließens mit Ketten, oder die Verwahrung in der Kustodie und nunmehr der Einbringung in ein Irrenhaus beweisen sollen, nicht aus bloßen Angaben der dabei interessirten Personen, sondern durch Vernehmungen, Zeugenverhöre, Beaugenscheinigungen, auch andere Erkundigung und Untersuchung zu konstatiren. Da ferner oft nicht fortwährend derselbe Arzt gebraucht worden, so gehört zur obrigkeitlichen Prüfung, wie lange der behauptete Krankheitszustand wirklich dauert. 4. Auch das Vermögen des Kranken, dessen Bestand an Grundstücken, Einkünften u. s. w. nebst den etwaigen künftigen Erbansprüchen ist nachzuweisen. Ueber die beabsichtigte Versorgung in einem Armen- und Waisenhause muß gerichtlich entweder die Person selbst, wenn sie der Disposition über sich und ihr Vermögen nicht für ganz unfähig gehalten werden kann, um ihre Einwilligung gehört, oder außerdem, daß und warum auch ohne jene mit der Einlieferung zu verfahren sei, kognoszirt werden. Bei denen, welche Vormünder oder *Curatores* haben, darf die Befragung derselben nie unterbleiben. Personen, welche des Gebrauches ihrer Vernunft gar nicht mächtig, sonst aber *sui juris* sind, sind wenigstens, wenn sie Vermögen besitzen, *Curatores status* zu bestellen, und diese über die gesuchte Aufnahme in ein solches zu hören. 5. Endlich ist nachzuweisen, wie aus dem

Vermögen der Kranken, oder durch Verwandte, Gemeinden die gewöhnlichen Verpflegungsgelder aufgebracht werden.

---

Im Krankenhause zu Bamberg sind im J. 1810 750 Individuen behandelt worden. Vom J. 1809 blieben zurück 53, neu aufgenommen wurden 697. Es wurden geheilt 651, und es starben 45. 12 sind als unheilbar entlassen worden, und 62 blieben in der Kur zurück.

---

Im Jahre 1810 wurden im Juliusspitale zu Würzburg 1,267 (978 mediz. und 289 chirurg.) Kranke behandelt. Unter diesen sind 221 vom J. 1809 zurück geblieben und 1,046 im J. 1810 hinzu gekommen. 864 von ihnen wurden vollkommen geheilt, 75 wurden als gebessert und 28 als unheilbar entlassen, 77 starben und 225 blieben im Hospitale zurück. \*)

---

In den sämmtlichen (25) Klöstern der barmherzigen Brüder der österreichischen Staaten wurden im J. 1810 12,403 Personen aufgenommen und von ihnen 10,800 beim Leben erhalten. Vom 1sten Nov. 1810 bis zum letzten Oktober 1811 wurden 11,311 Kranke aufgenommen, 10,691 sind von ihnen genesen, und 1,220 (mit Einschluß

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 284.

von 324, die schon sterbend in die Klöster gebracht wurden) starben. \*)

---

Im J. 1810 wurden im allgemeinen Krankenhause zu Brünn 1,511 Personen (worunter 115 Syphilitische waren) behandelt. Von diesen starben 225 (14 davon wurden sterbend in das Haus gebracht und 60 starben an Altersschwäche), 9 wurden in das Siechenhaus abgegeben, 70 blieben in der Kur, die übrigen genasen. — Im Tollhause wurden 45 Wahnsinnige (21 männl. und 24 weibl. Geschlechts) behandelt. Es genasen von ihnen 6, 12 starben und 27 blieben ungeheilt zurück. \*\*)

---

Die verschiedenen Krankenanstalten zu Augsburg sind vereinigt worden. Zur festern Begründung derselben muß jeder weibliche Dienstbote alle Quartale 6 Kr., jeder männliche Dienstbote und Handwerksgeselle 12 Kr. und jeder Handlungsdiener 24 Kr. beitragen. Dagegen erhalten diese Personen, wenn sie erkranken, unentgeltliche Aufnahme, Verpflegung und ärztliche Behandlung.

---

Im poliklinischen Institute zu Berlin wurden im Jahre 1810 942 Kranke behandelt. Von

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 307.

\*\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 307.

ihnen wurden 714 geheilt, es starben 51, abgegeben wurden 59, ungeheilt blieben 47. Rechnet man die Augenkranken ab, so starb der 13te Kranke.

---

Auf der ehemaligen Festung Sonnenstein in Sachsen ist eine Heilungs- und Verpflegungsanstalt für Arme und Kranke errichtet worden.

---

Im Friederichshospitale zu Kopenhagen waren im Jahr 1808 227 arme und 123 bezahlende Kranke. Es stirbt in diesem Hospitale gewöhnlich jährlich der 10te Kranke. \*)

---

In dem und von dem Hospitale zu Nottingham wurden vom März d. J. 1808 bis dahin 1809 3,812 Kranke, 1,203 Vakzinationen mit einbegriffen, behandelt.

---

Am 9ten Juni 1811 wurde von dem Minister des Innern in Frankreich der erste Stein zu einem Hospitale von 1,200 Kranken gelegt, dessen Erbauung im Bezirke von St. Lazare der Kaiser befohlen hat. Die angenommenen Plane sind die nämlichen, welche die vormalige Akademie der Wissenschaften für die Aufnahme von 1,200 Kranken in mehreren einzelnen Gebäuden vorgeschlagen hatte. Das Hospital wird binnen 5 Jahren vollendet.

---

\*) Vergl. Jahrb. B. I. S. 346.

Uebereingee Medizinalanstalten in Frank-  
reich finden sich Notizen in der med. chir. Zeit.  
(1811 B. IV. S. 258 ff.)

---

Dr. *Ricolini* hat zu Brünn nach dem Muster  
des Instituts für kranke Kinder von *Gölis* in  
Wien \*) eine ähnliche Humanitäts-Anstalt  
errichtet und in derselben vom 1sten Jan. 1809 bis  
Ende 1810 585 arme kranke Kinder behandelt.  
Die Kosten wurden durch freiwillige Beiträge be-  
stritten.

---

Vom Okt. 1808 bis Okt. 1809 erhielten im In-  
stitute für kranke arme Kinder zu Wien  
4,139 Individuen ärztliche Hülfe. \*\*)

---

Bei der Gesellschaft zur Beförderung der Künste  
und nützlichen Gewerbe zu Hamburg ist der Plan  
einer Privatunterrichts- und Empfehlungs-  
anstalt für Krankenwärterinnen vorge-  
legt und von derselben unterstützt worden. Der Un-  
terricht wird von zwei praktischen Aerzten gegeben.

---

In dem Institute für arme Augenranke  
und Blinde zu Erfurt wurden im Jahre 1810

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 306.

\*\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 306.

12 Blinde aufgenommen, von welchen 11 Heilung fanden. Von 22, die andere Augenkrankheiten hatten, wurden 16 vollkommen hergestellt. \*)

---

In dem Institute für Augenranke zu St. Petersburg, welches Dr. *Raineri* einrichtete, sind vom 26sten März 1806 bis zum 16ten Jan. 1811 5,572 Kranke aufgenommen worden, von denen 4,695 Heilung fanden. Die Kosten während dieser Zeit beliefen sich über 24,000 Rubel, welche die medizinisch - philanthropische Gesellschaft bestritt. Das Institut gewinnt in jedem Jahre mehr an Umfang und Zutrauen.

---

Vom 12ten April 1810 bis zum 13ten April 1811 wurden bei der Rettungsanstalt für Ertrunkene und Erstickte zu Hamburg 52 Rettungsfälle aufgezeichnet und belohnt. 30 Verunglückten wurde durch schnelles Herausziehen das Leben erhalten, 16 wurden durch medizinisch chirurgische Hülfe gerettet; bei 6 Personen waren die Belebungsversuche fruchtlos. Die große Prämie wurde nicht vergeben, da sich kein Rettungsfall dazu eignete. Sie wurde auf's Neue ausgesetzt. \*\*)

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 287.

\*\*\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 287.

In Betreff der Beerdigung der Juden, wurde am 27sten Juli 1811 in Dänemark eine Verordnung erlassen. Zuzolge derselben muß jeder Sterbfall einem Vorsteher der Juden oder der Polizei angezeigt werden, worauf eine Bescheinigung erfolgt. Erst drei Tage nach Ertheilung des Scheins darf der Tode beerdigt werden, ausgenommen, wenn der Tode an einer ansteckenden Krankheit starb, oder wenn sich die Fäulniß vor Ablauf der 3 Tage einstellte und dieses durch einen Physikatschein erwiesen ist. Betretungsfälle von Nichtbeobachtung der Verordnung werden streng geahndet.

---

Die Privatgesellschaft, welche im Jahre 1798 zur Rettung Ertrunkener in Kopenhagen zusammen trat, hat sich durch ihre Anweisung, durch Vertheilung der Rettungswerkzeuge, und Mittel zur Belebung in vielen Gegenden der Stadt und der Vorstädte und durch eine Reihe gelungener Wiederbelebungsversuche, große Verdienste erworben. Sie rettete bis zum Jahre 1801 43 Menschen. \*)

---

*Blumenbach* zählt es mit zu den sichersten Unterscheidungszeichen des wahren Todes von dem Scheintode, wenn Rücken und Len-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 315.

den, da wo die Leiche aufliegt, platt gedrückt werden.

---

Im 1sten Bande unseres Jahrbuches (S. 412) theilte bereits Hr. Prof. *Wolfart* den Fall einer durch den thierischen Magnetismus bewirkten Wiederbelebung eines ertrunkenen Knaben mit. Seitdem machte er eine neue hierher gehörige interessante Beobachtung bekannt, in welcher eine Frau, die sich aus Melancholie selbst erhenkt und eine Viertelstunde gehangen hatte, durch dieses Mittel belebt wurde. (*Askläpicion*. 1811 Nro. 35).

---

6.

Medizinalwesen.

---

*Fortsetzung der vorläufigen Organisation des Medizinalwesens im Großherzogthume Berg. \*)*

---

**P**rovisorische Instruktion für die Hebammen im Sieg-Departement. Art. 1. Die Hebammen sollen einen sittsamen Lebenswandel führen, sie sollen sich der Nüchternheit, Verschwiegenheit und Eintracht befeisigen, und in allen Fällen uneigennützig, menschenfreundlich und gewissenhaft sich betragen; sie sollen stets, es sei bei Tag oder bei Nacht, bereit und willig seyn, ihrem Berufe zu folgen und allen Frauen, sie seien arm oder reich, sie heißen Christen oder Juden, sie seien verhehlicht oder unehelich, ohne Unterschied, ohne Rücksicht auf Gewinn, allen nöthigen Beistand leisten.

Art. 2. Alle ihre Rathgebungen, ihr ganzes Thun und Lassen sollen sie jederzeit nach den gereinigten Grundsätzen des genossenen Unterrichtes getreulich erwägen und abmessen.

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 310.

Art. 3. Hiernach ist ihnen die Besorgung der rein natürlichen Geburtsfälle anvertraut. In allen Fällen aber, wo eine Abweichung vom natürlichen Gange und Wege sich zeigt, sie bestehe in verkehrten Kindeslagen, oder in fehlerhaften, auch kränklichen Beschaffenheiten der Mutter, sollen und müssen die Hebammen ohne Verzug auf die Herbeirufung eines approbirten Geburtshelfers dringen, und sich in diesem Falle bei schwerer Verantwortung und harter Ahndung, weder durch's Zureden, noch Versprechungen unvernünftiger Leute zu gefährlichen Angriffen und Handlungen verleiten lassen. Da künftig die Hebammen in den Lehrkursen auch Unterricht über Fuß- und Wendungsgeburten erhalten, so werden diejenigen Weiber, welche bei der Prüfung hierüber hinlängliche Kenntnisse beweisen, eine besondere Erlaubniß bekommen, wobei jedoch der Gebrauch von Instrumenten streng untersagt bleibt.

Art. 4. Ueber alle Geburten sollen sie ein eigenes Verzeichniß führen, sie sollen diese sämmtlich, es seien eheliche oder uneheliche dem Beamten des Personenstandes anzeigen. Auf verdächtige Weibspersonen, welche ihre Schwangerschaft verheimlichen, sollen sie aufmerksam Acht geben.

Art. 5. Das Anrathen von Arzneien für bedrängte Mädchen oder Wittwen zur Beförderung des monatlichen Geblütes, oder gar zur Abtreibung einer Frucht, wie nicht weniger alle und jede Verord-

nung von Arznei- und Hausmitteln für Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder, sind den Hebammen streng untersagt, und wird ihnen ernstlich anbefohlen, in allen ihnen vorkommenden Krankheitsfällen sogleich und angelegentlich die Hülfe des angestellten Arztes anzurufen.

Art. 6. Den Bezirks - Physikus sollen die Hebammen als ihren Vorgesetzten in der Kunst ansehen und ehren, sie sollen sich guten Rath bei ihm holen, wo sie nicht zu rathen wissen, auch jederzeit den Vorschriften von ihm pünktlich Folge leisten. Und um es zu erfahren, ob die Hebammen das, was sie erlernt haben, auch im Gedächtnisse zu behalten sich bestreben, und wie sie dieses in der Ausführung anwenden; so sollen sie sämmtlich jährlich einmal an einem bestimmten Tage auf die Vorladung des Bezirks - Physikus zu einer neuen Prüfung bei diesem zusammen kommen.

Art. 7. Eine Hebamme, welche gegen einen oder anderen Punkt dieser Instruktion fehlt, wird ernstlich bestraft, und nach Befinden ihres Amtes verlustig.

Für jeden Kanton ist ein Kantons - Arzt und ein Kantons - Wundarzt angestellt. Ihre Instruktion ist einstweilen für das Sieg - Departement folgende:

Provisorische Instruktion für die Kantons - Armen - Aerzte und Wundärzte im Sieg - Departement. In Erwägung, daß es durchaus nöthig ist, nach Einsetzung der Zentral - und Hülf - Büreaus, den Wirkungs-

kreis der Kantons - Armen - Aerzte und Wundärzte, sowohl in Beziehung auf die ihrer Obsorge anvertrauten kranken Armen, als auch in Hinsicht der ihnen vor- gleich- und nachgesetzten Behörden zu bestimmen, um eines Theils die medizinische Polizei streng handhaben zu können, anderntheils um den Medizinal - Personen die Mittel zu erleichtern, gemeinschaftlich und gleichförmig zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit und zum Wohle des Ganzen hinwirken zu können, hat der Präfekt des Sieg - Departements beschlossen, denselben folgende provisorische Instruktion zur genauesten Nachachtung zu ertheilen.

§. 1. Das Verhältniß jenes ärztlichen Personals ist sechsfacher Art, 1) zu den Kranken, 2) zu den Zentral- und Hülf s - Büreaus, 3) zu dem Apotheker, 4) zu dem Departements - und Arrondissements - Aerzte, 5) unter sich, d. h. das des Arztes zum Wundarzte und umgekehrt, und 6) zu den Justizbehörden.

A. Verhältniß zu den Kranken. §. 2. Die Kranken, welche der Obsorge der Kantons - Aerzte und Wundärzte anvertraut sind, bilden überhaupt zwei Klassen. Die eine, wo den Kranken ärztlicher, wundärztlicher und geburtshülfflicher Beistand unentgeltlich geleistet wird, die dabei verordneten Arzneimittel, Verbandstücke etc. und Nahrungsmittel aber auf Kosten der Kranken selbst angeschafft werden müssen; die andere, wo denselben gleiche

Hülfe zu Theil wird, überdiess aber noch die nöthigen inneren und äusseren Arzneimittel, und im Falle der Noth, selbst die Nahrungsmittel unentgeltlich ihnen verabfolgt werden. Um beurtheilen zu können, zu welcher von beiden Klassen diese Kranken gehören, werden die Zentral-Büreaus den Kantons-Aerzten jährlich die aufgestellten Armenlisten mittheilen, und sie von jeder Hauptveränderung derselben im Laufe des Jahres in Kenntniß setzen.

§. 3. Jeder arme Kranke, er gehöre nun zur ersten oder zur zweiten Klasse, kann die erforderliche ärztliche oder wundärztliche oder Entbindungshülfe unentgeltlich und mit der genauesten Pflichterfüllung erwarten, jedoch in der Regel nur dann, wenn er auf der Armenliste aufgeführt ist, oder wenn er eine schriftliche Requisition des Zentral-Büreaus, oder in eilenden Fällen eines der Mitglieder der Zentral- oder Hülf-Büreaus, oder des Kantons-Arztes für den Wundarzt vorzeigen kann. Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei Unglücksfällen etc. weder der Arzt noch der Wundarzt die desfallsige Requisition von der genannten Behörde abzuwarten braucht, sondern schon aus Pflichtgefühl sich aufgefordert halten wird, sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, sobald er nur auf glaubhafte Wege davon in Kenntniß gesetzt worden ist.

§. 4. Es wird von der jedesmaligen Natur der Krankheit, sie sei innerer oder äusserer Art, abhängen, ob ein Besuch an Ort und Stelle zur näheren und richti-

geren Behandlung des Kranken nothwendig sei, und wie oft dieser Besuch wiederholt werden müsse; und hierüber verläßt man sich auf die Einsichten und das eigene Pflichtgefühl des ärztlichen Personals.

§. 5. Jedes Kranken unerläßliche Pflicht ist es, die arzneilichen und diätetischen Vorschriften des Kantons - Arztes genau und pünktlich zu befolgen. So oft es verlangt wird, muß er dem Kantons-Arzte oder Wundarzte die erforderliche weitere Nachricht über den Erfolg des eingeschlagenen Heilverfahrens geben; in dem Falle aber der Kranke keinen Menschen in seiner Familie besitzt, dessen er zu dieser Benachrichtigung sich bedienen könnte, so ist die Kommune verbunden, durch den bisher gewöhnlichen Reihengang dafür zu sorgen, und die jedesmalige polizeiliche Behörde ist hierüber verantwortlich. Bei Epidemien tritt dieser Fall ohnedies ein.

§. 6. Jeder, der sich der nicht gesetzlichen Hülfe bedient, und den man des Gebrauchs eines Quacksalbers überführen kann, wird nach erlangter Gesundheit, zur Strafe einen Abzug an der ihm vorher bewilligten Unterstützung, nach Umständen, erleiden.

§. 7. Der Todesfall eines jeden in der Behandlung des Kantons - Arztes oder Wundarztes gewesenen armen Kranken muß, um diesem Personale die Zeit nicht durch unnöthige Gänge oder Reisen, zumal aufs Land, zu beschränken, sogleich denselben angezeigt werden.

§. 8. Die armen Kinder werden jährlich zweimal unentgeltlich auf dem Kommunehause, nach vorhergegangener Bekanntmachung durch die Ortspolizei-Behörde, geimpft, und zwar im Frühjahre und im Herbste, als der für die Transportirung der Lympe von Ort zu Ort sowohl, als auch für die Kuhpocken-Impfung selbst passendsten Jahreszeit. Alle Eltern armer Kinder sind verbunden, sich zu dieser Zeit mit diesen daselbst einzufinden, und das für die Menschheit so höchst wohlthätige Sicherungsmittel gegen die Menschenblattern ihren Kindern mittheilen zu lassen; jedoch wird es ihnen zur Bedingung gemacht, sich an den alsdann zu bestimmenden Tagen der Beobachtung des ferneren Verlaufs der Impfung mit ihren Kindern wieder einzufinden, und dem Impfarzte das weitere Fortimpfen von Arm zu Arm, als der glücklichsten Verfahrensart, gern und willig zu gestatten, und demnächst die Impf-Attestate zu empfangen. Die Herren Maires sind verbunden, auf Requisition der Kantons-Aerzte, die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, und zu diesem Zwecke thätig mitzuwirken.

B. Verhältniß zu den Zentral- und Hilfs-Büreaus. §. 9. Der Kantons-Arzt und Wundarzt leiten die Heilung der inneren und äußeren Krankheiten, und sind verbunden, allen Requisitionen des Zentral-Büreaus auf der Stelle Folge zu leisten, und zwar in Person, oder, im Verhinderungs-

derungsfälle, durch dazu autorisirte legale Substituten.

§. 10. Ueber alle auferordentliche Vorfälle wird der Kantons-Arzt (und der Wundarzt, in sofern sie ihm zur Behandlung zustehen, dem Kantons-Arzte) sofort dem Zentral-Büreau die Anzeige machen. Ueber die gewöhnliche Geschäftsführung wird der Kantons-Wundarzt alle Vierteljahre eine tabellari-sche Uebersicht nach beiliegendem Schema dem Kantons-Arzte zustellen, und dieser wird sie mit der seinigen vereinigt dem Zentral-Büreau überreichen. Am Anfange jedes Jahres wird der Kantons-Arzt einen General-Bericht und eine Hauptübersicht über alle sowohl zur inneren, als zur äusseren Behandlung im verflossenen Jahre vorgekommene Vorfälle dem Zentral-Büreau vorlegen.

C. Verhältniß zu dem Apotheker.

§. 11. Dem Kantons-Arzte werden am Anfange jedes Vierteljahres die Apotheker-Rechnungen über die im verflossenen Vierteljahre für die armen Kranken des Kantons, sowohl gegen innere, als äussere Uebel, verschriebenen Verordnungen mit den dazu gehörigen einzelnen Rezepten, als Belegen, zur Revision, Taxation und Attestation übergeben. Er wird sie jedesmal 8 Tage nach dem Empfange mit seinen etwaigen Bemerkungen an das Zentral-Büreau zur Zahlungs-Anweisung abgeben.

§. 12. Die Taxation geschieht so lange, bis eine neuere obrigkeitliche Apotheker-Taxe eingeführt  
5ter Jahrg.

seyen wird, nach dem jedesmaligen frankfurter Preis-Kourant. Die Apotheker müssen sich, rücksichtlich des Zwecks der Anstalt, 10 bis 15 Prozent Abzug gefallen lassen.

§. 13. Keine Verordnung passirt in der Rechnung für gültig, und ist zahlbar, die nicht von dem dazu ernannten Arzte oder Wundarzte, oder deren legalen Substituten im Verhinderungsfalle, mit der Namens - Unterschrift des Arztes oder Wundarztes und der Bezeichnung: „für d. C. B. zu N. N. und der Aufschrift: innerlich oder äußerlich“ versehen ist.

Alle Repetitionen von Verordnungen müssen jedesmal von dem Arzte oder Wundarzte auf der Rückseite der ersten Verordnung an dem Tage der Repetition bemerkt werden.

§. 14. Dasselbe Requisit ist bei den über allenfalls nöthig erachtete Nahrungsmittel auszustellenden Belegen erforderlich; es versteht sich jedoch von selbst, daß hier die Aufschrift: „innerlich“ oder „äußerlich“ wegfällt. Diese Rechnungen dürfen überdies von dem Zentral-Büreau nicht eher zur Zahlung angewiesen werden, bevor die Rechnungen der gelieferten Lebensmittel von den Municipal - Beamten nach den Polizei - Taxen und Marktpreisen geprüft und ermäßigt worden sind.

§. 15. Zur Anschaffung der chirurgischen Verbandsstücke, Schwämme u. s. w. ist es nothwendig, daß der Kantons - Wundarzt für alle diese Ausla-

gen die Rechnungen der angeschafften Stücke als Belege dem revidirenden Kantons-Arzte am Anfange jedes Vierteljahres zustelle. Der Kantons-Wundarzt hat hierüber ein Inventar zu führen, in welchem, so wie in dem, bei dem Zentral-Büreau verwahrten, Duplikate der Zu- und Abgang zu bemerken ist.

§. 16. In Hinsicht der zu verordnenden inneren und äusseren Arzneimittel wird es den Aerzten und Wundärzten zur besonderen Pflicht gemacht, jedesmal, wo dies die Umstände zulassen, die wohlfeilsten Mittel zu wählen; wobei sie sich der zu Berlin eingeführten Armen-Pharmakopöe (s. *Hufeland's Journ.* 12tes Stück 1809.) zu bedienen haben. Die Arrondissements-Physiker werden es veranlassen, daß den Aerzten, Wundärzten und Apothekern eine Kopie dieser Armen-Pharmakopöe zur Nachachtung zugefertigt werde.

D. Verhältniß zu dem Departements- und Arrondissements-Arzte. §. 17. Die Kantons-Aerzte und Wundärzte haben unter der Aufsicht des Departements- oder Arrondissements-Arztes, und unter der obersten Direktion des Präfekts, das Ganze der medizinischen Polizei zu besorgen, bilden also die dritte Behörde der Medizinal-Polizei-Beamten im Departement, und sind dem Departements- oder Arrondissements-Arzte in dieser Hinsicht unmittelbar untergeordnet.

§. 18. Ueber alle polizeiliche Gebrechen, in so weit sie in die Medizinal-Pflege gehören, haben sie sofort an die im vorhergehenden §. genannte Behörde die Anzeige zu machen, und von dieser, insofern die Sache selbst nicht die schnellste Abhülfe erheischt, die weiteren Vorkehrungen zu erwarten, die Aufträge auszuführen, und demnächst dahin die weitere Nachricht zu geben. Es ist ihre Pflicht zugleich über diese Gegenstände mit den betreffenden Munizipal-Beamten, vorzüglich in eilenden Fällen, zu korrespondiren.

§. 19. Bei allen Epidemien, Endemien und Epizootien wird den Kantons-Aerzten zuerst die polizeiliche Anzeige gemacht; diese verfügen sich dann gleich an Ort und Stelle, treffen die ersten vorläufigen nöthigen Vorkehrungen, und berichten sofort an den Departements- oder Arrondissements-Arzt, erwarten von diesem die weiteren Mafsregeln, und ersuchen, im Falle sie es für nothwendig erachten, diese Behörde sich mit an Ort und Stelle zu verfügen, um die näheren Verhältnisse selbst beobachten zu können.

§. 20. Sie leiten die Behandlung aller Epidemien, Endemien und Epizootien und berichten hierüber von 14 Tagen zu 14 Tagen ausführlich an den Departements- oder Arrondissements-Arzt, und dieser ist gehalten, binnen längstens 24 Stunden, diese Berichte mit begleitenden Bemerkungen an die Präfektur abzugeben.

§. 21. Die erste Visite in den eben genannten Kontagionen werden allen Kranken unentgeltlich gemacht, demnächst aber darf der Kantons - Arzt von den Vermögenden eine billige Vergütung fordern. Für diese Bemühungen überhaupt werden den Kantons - Aerzten an Reisekosten, für die Stunde von seinem Wohnorte ein Gulden, und für einen Tag Zeitversäumnifs zwei Gulden, gut gethan, und dieses nach Maßgabe der Entfernung und Zeit zu fordernde Honorar von den Vermögenden gemeinschaftlich bezahlt.

§. 22. In allen diesen, in den §. 19 und 20 genannten, Fällen sind alle Polizei - Behörden verbunden, nach vorgängigem Ersuchen, den Kantons - Aerzten zur Vollziehung ihrer Aufträge die nöthige Polizei - Hülfe angedeihen zu lassen.

§. 23. Unter den Kantons - Aerzten, beauftragt mit der Erhaltung der Medizinal - Polizei, stehen alle patentirte Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, jedoch nur in so weit es die medizinisch - polizeilichen Gegenstände betrifft; sie haben also von allen genannten Individuen, nach vorgängiger Requisition, alle Unterstützung zu gewarten.

§. 24. Vierteljährig werden alle diese Individuen an die Kantons - Aerzte tabellarische Uebersichten nach beiliegendem Schema über alle behandelte innere und äußere Kranken und vollzogene Impfungen einreichen, die dieser dann mit seiner Tabelle an

den Departements - oder Arrondissements - Arzt abgibt.

§. 25. Beauftragt mit der Verwaltung der medizinischen Polizei, haben die Kantons - Aerzte genau auf die medizinisch - polizeilichen Verordnungen, die Ausübung der Arznei - und Wundarzneikunst betreffend, zu wachen, und von vorkommenden Vergehungen sofort die schleunige Anzeige pflichtmäßig an den Departements - oder Arrondissements - Arzt zu machen. Sie sehen darauf, daß die Wundärzte und Geburtshelfer, die nicht zu gleicher Zeit examinierte und approbirte Aerzte sind, durchaus nicht innerlich praktizieren, und eben so, daß kein Quacksalber zum Nachtheile der Menschheit sich mit Afterkuren abgebe. Die Kantons - Wundärzte sind noch besonders gehalten, auf alle Quacksalber ein wachsames Auge zu haben, da diese gefährliche Klasse von Menschen größtentheils zur Heilung äußerer Schäden gebraucht, jene folglich hiervon am leichtesten in Kenntniß gesetzt werden. Sie haben sodann sofort an den Kantons - Arzt hiervon die Anzeige zu machen. Für diesen §. gilt besonders die genaue Befolgung der Präfektur - Verordnung vom 16ten Dezember 1809 und vorzüglich die Art. III IV V VI und VII derselben.

§. 26. Die Kantons - Aerzte visitiren jährlich einmal die Apotheken ihres Kantons, sie werden hierüber ein Protokoll aufsetzen, und dieses 8 Tage nach geschehener Visitation an den Departements - oder

Arrondissements - Arzt einschicken. Die Gebühren hierfür trägt der jedesmalige Besitzer der Apotheke nach der schon festgesetzten Norm.

§. 27. Da es überdem zum Aufschlusse über viele Gegenstände des Gesundheits - Wohls der Einwohner dient, daß die oberste Medizinal - Behörde über die Population die nöthigen Erläuterungen erhalte, so haben alle Personenstands - Beamten den Kantons - Ärzten vierteljährig die nöthigen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten nach beiliegendem Schema mitzutheilen, welche diese demnächst an den Departements - oder Arrondissements - Arzt zur weiteren Beförderung abgeben werden.

§. 28. Die Kantons - Aerzte werden ihren vierteljährigen Berichten den mittleren Stand des Barometers und Thermometers, [die Hauptwindstriche und die Haupt - Himmels - Beschaffenheit jedes Monates und deren Einfluß auf die behandelten Krankheiten beifügen.

§. 29. Mit besonderem Wohlgefallen würde es aufgenommen werden, wenn die Kantons - Aerzte jedes Jahr von einem Theile ihres Kantons eine medizinisch - topographische Beschreibung lieferten, und diese in *duplo* an den Departements - oder Arrondissements - Arzt einschickten, von welcher Behörde jedesmal ein Exemplar an die Präfektur abgeliefert und das andere zur Notiz für den Nachfolger an die Registratur des jedesmaligen Kantons-

Arztes zurückgegeben würde. Als Leitfaden hierzu werden empfohlen :

*L. F. B. Lentin*, *Memorabilia circa aërem, vitae genus, sanitatem et morbos Clausthaliensium, Annorum 1774 — 1777. Göttingen, apud J. C. Dieterich, 1779. 144 S. 4.*

*L. Formey*, Versuch einer medizinischen Topographie von Berlin. Berlin, bei Felisch, 1796 XII. und 286 S. gr. 8.

*Ph. J. Horsch*, Versuch einer Topographie der Stadt Würzburg etc. Arnstadt und Rudolstadt bei Langbein und Klüger, 1805. XII. und 410 S. 8.

*J. H. Kopp*, Topographie der Stadt Hanau, in Beziehung auf den Gesundheits- und Krankheits-Zustand der Einwohner. Frankf. a. M. bei J. Chr. Hermann, 1807. 167 S. 8. und 20 Tabellen.

§. 50. Alle autorisirte Impfarzte müssen am Anfange jedes Vierteljahrs nach dem Art. 11. der hohen Ministerial-Verordnung vom 9ten August 1809 die vorgeschriebene Impfliste an den Präfekten oder Unterpräfekten, nachdem sie entweder zunächst in dem Arrondissement des Einen oder Anderen etc. wohnen, einschicken. Die General-Liste vom 1ten September des verflossenen bis zum 1ten September des laufenden Jahres muß aber jedesmal vor dem 20ten September des laufenden Jahres an den Departements- Arzt geradezu eingeschickt werden.

§. 31. Es wird ferner allen Aerzten und Wundärzten zur besonderen Empfehlung gereichen, wenn sie am Schlusse jedes Jahres eine Abhandlung über irgend einen beliebig zu wählenden Gegenstand ausarbeiten, und in *duplo* an den Departements- oder Arrondissement - Arzt zur weiteren Beförderung einschicken werden.

Diese Arbeiten bleiben als Annalen der Heilkunde der Aerzte und Wundärzte liegen, und werden, auf einen produzierten Schein des Departements-Arzt's, jedem Arzte und Wundarzte zur Einsicht, vorbehältlich der Zurückgabe, mitgetheilt.

E. Verhältniß des Kantons - Arztes zum Kantons - Wundarzte. §. 32. Alle Aerzte und Wundärzte, vorzüglich aber die Kantons - Aerzte und Wundärzte, werden unter sich ein humanes Betragen beobachten und mit gemeinschaftlichem Eifer zur Heilung und Linderung der armen Kranken, als dem mühsamsten und gefährlichsten, aber auch zugleich wahrhaft belohnendsten Geschäfte des ärztlichen Wirkens, sich bemühen.

§. 33. Der Kantons - Arzt nur allein hat alle innere Krankheiten zu behandeln, jedoch bleibt es ihm überlassen, auch Fälle aus der Chirurgie und Geburtshülfe, insofern er auch hierfür approbirt ist, zu eigener Behandlung zu übernehmen.

§. 34. Der Kantons - Wundarzt besorgt zunächst alle Fälle aus der Chirurgie und Geburtshülfe. Er

ist gehalten, so oft es der Kantons - Arzt verlangt, über jeden einzelnen Fall demselben die genaueste Auskunft zu geben, über sein bisheriges Heilverfahren die Gründe anzuführen, und unter der speziellen Leitung des Kantons - Arztes, sobald dieser es für nöthig erachtet, die fernere Behandlung des Kranken zu besorgen.

§. 35. Der Kantons - Wundarzt muß, sobald er Fälle aus der Chirurgie oder Geburtshülfe zu behandeln hat, und diese eine ärztliche Behandlung erfordern, sogleich dem Kantons - Arzte hierüber die Anzeige machen, und diesem das weitere Verfahren überlassen.

§. 36. Der Kantons - Arzt führt im Falle des Eintrittes der Präfektur - Verordnung vom 13ten Febr. 1810 bei Sektionen plötzlich verstorbenen Wöchnerinnen das Protokoll und der Kantons - Wundarzt macht die Sektion, sofern beide nicht selbst bei der Entbindung auf irgend eine Art thätig gewesen sind; in diesem Falle muß ein anderer legaler, in der Nähe wohnender Arzt und Wundarzt, welche der Arrondissements - Physikus zu wählen hat, das Protokoll führen und die Sektion machen, jedoch müssen beide vorher genannte während der Sektion gegenwärtig seyn. Das darüber geführte Protokoll wird demnächst von beiden unterschrieben, und dem Departements - oder Arrondissements - Arzte zum weiteren Berichte an die Präfektur übergeben.

§. 37. Das Impfen der armen Kinder des Kantons

besorgt auf die im §. 8. vorgeschriebene Art der Kantons-Arzt und Wundarzt gemeinschaftlich, und theilen sich hierin zur Hälfte nach getroffener Konvention.

F. Verhältnifs zu den Justiz- Behörden. §. 38. Vermöge hohen Ministerial-Erlasses werden bei allen gerichtlichen Besichtigungen, oder sonst zu konstatirenden Fällen, die Kantons-Aerzte und Wundärzte vorzüglich von Gerichten zugezogen werden, obgleich es den letzteren überlassen ist, in einem Verhinderungsfalle des Kantons-Arztes u. s. w. auch andere legale und rezipirte Aerzte und Wundärzte zuzuziehen.

§. 39. Bei jeder gerichtlichen Besichtigung ist es erforderlich, daß der Kantons-Wundarzt die Sektion kunstmäßig verrichte, und sich ergebende Besonderheiten dem Kantons - Arzte und dem Justiz-Beamten vorzeige, und daß der Kantons-Arzt dem Justiz-Beamten das Nöthige zu Protokoll gebe, oder ihn ersuche, den Fundschein zu den Akten zu nehmen. Nach geschעהener Obduktion wird das geführte Protokoll nochmals dem Kantons-Arzte und Wundärzte zur Einsicht vorgelegt und demnächst von beiden unterschrieben.

§. 40. Der Kantons-Arzt bemerkt während der Sektion alles Gefundene besonders, um dadurch den darüber auszustellenden Fundschein nebst anzuhängendem Gutachten demnächst desto sicherer abfassen zu können. Er darf hierin nicht übereilt

werden, und es müssen ihm hierzu wenigstens 24 bis 48 Stunden Zeit von den Gerichten zugestanden werden. Das *visum repertum* wird ebenfalls von dem Arzte und Wundarzte gemeinschaftlich unterschrieben und besiegelt den Gerichten übergeben.

§. 41. Bei vorgefallenen Vergiftungen steht es dem Kantons-Arzte zu, einen geschickten beliebig zu wählenden approbirten Apotheker zur Untersuchung mit hinzuzuziehen und in diesem Falle unterschreibt und besiegelt der Apotheker das *visum repertum* ebenfalls.

Zur besseren Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes der ärztlichen Technik werden empfohlen:

*J. P. Brinkmann*, Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige *visa reperta* zu liefern. Düsseldorf bei Dänzer, 1791. 85 S. 8.

*Th. G. A. Roose*, Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäßigen Leichenöffnungen. Frankf. a. M. bei Wilmanns. 3te Auflage. 1805. 216 S. 8.

*G. H. C. Crusius*, anatomische Anweisung für gerichtliche Aerzte und Wundärzte zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen. Göttingen bei Dankwerts, 1806. 162 S. 8.

*W. H. G. Remer*, Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie. Helmstedt bei Fleckeisen, 1803. 154 S. 8.

§. 42. Die Gebühren für diese Geschäfte (§. 40—

43.) werden nach geschehener Ermäßigung des Departements- oder Arrondissements-Arztcs dem ärztlichen Personale von den Partieen bezahlt; bei deren Insolvenz aber und in Fällen, wo kein Thäter ausgemittelt werden kann, wird auf andere Weise für deren Vergütung Sorge getragen werden.

§. 43. Alle Gefangenen der Justiz gehören, sobald sie erkranken, zur Behandlung des Kantons-Arztcs und Wundarztcs, in so weit sie entweder an inneren oder äußeren Krankheiten leiden, entweder für den Arzt oder Wundarzt. Aufser den Rezepten haben sie vorzuschreiben, welche Krankenkost dem Gefangenen gereicht werden müsse.

---

Die k. französische Verordnung vom 18ten Aug. 1810 in Betreff der Geheimmittel \*) wurde in der Folge nach den Gutachten des Staatsraths durch Dekrete vom 26sten Dez. 1810 und 9ten April 1811 modifizirt. Besitzer und Erfinder von Geheimmitteln, die früherhin ihre Recepte dem Gouvernement vorgelegt haben, sind von der Vorzeigung und Untersuchung der Mittel befreit, wenn das Gouvernement sie damals unschädlich und nicht gefährlich gefunden hat. Es ist den Erfindern und Besitzern von Geheimmitteln in gewissen Fällen die Zuflucht zu einer Revisionskommission erlaubt, weil eine einzige Kommission nicht

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 289.

unumschränkter Richter seyn könne. Diese Revisionskommission soll ohne Verzug ernannt und organisirt und bis zur gänzlichen Beendigung der durch das Dekret vom 18ten Aug. 1810 verfügten Arbeit in Thätigkeit gesetzt werden. Im Falle die erste Kommission auf den verlängerten Termin (1ten April 1811) sich noch nicht thätig gezeigt, oder mindestens das, was sie gethan, angegeben hat, so soll diese Frist bis zum 1sten Juli 1811 prorogirt werden.

---

Großherzoglich würzburgische Verordnung, die Instruktion für die Distrikts - Kommissariatsärzte des Großherzogthums Würzburg betreffend. \*)

Se. k. k. Hoheit, der Großherzog haben die Pflichten der Landärzte des Großherzogthums folgendermaßen näher bestimmt.

1. Den Landärzten liegt in ihren Physikatsbezirken die Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde ausschließend ob.

2. Wenn aber der Physikus entweder abwesend ist, oder der Zustand eines Patienten eine so schleunige Hülfe erfordert, daß der Landgerichtsphysikus nicht beigerufen werden kann, so bleibt es den Landgerichten nicht nur unbenommen, jeden andern in der Nähe befindlichen praktischen Arzt beizurufen, sondern jeder in der Nähe befindliche prakti-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 327.

sche Arzt ist auch befugt und verpflichtet, auf den Fall einer nothwendigen schleunigen Hülfe jeden; wenn gleich zur gerichtlichen Untersuchung geeigneten Patienten ohne Verzug zu übernehmen, und ihm nicht nur seine ärztliche Hülfe zu leisten, sondern auch in Bezug auf die gerichtliche Untersuchung nach den Vorschriften der gerichtlichen Arzneikunde zu verfahren. Der Befund eines solchen Arztes verdient vollen Glauben, wenn er vorher dazu verpflichtet worden ist, oder denselben mit einem Eide bekräftigt.

3. Auf eine Weisung des großherzogl. Hofgerichts oder die amtliche Einladung der großherzogl. Land- und Patrimonialgerichte werden die Landärzte die in ihrem Physikatsbezirke sich ergebenden peinlichen Fälle, welche eine ärztliche Untersuchung erfordern, ohne Verzug genau und gründlich untersuchen und den Befund, so wie ihr mit Gründen motivirtes Gutachten deutlich und bestimmt durch Bericht dem großherzogl. Hofgericht, den übrigen Justizstellen aber durch Noten mittheilen.

4. Auch abgesehen von einer Weisung einer amtlichen Einladung sind die Landärzte verbunden, über gefährliche Verwundungen und Vergiftungen, welche denselben in ihrer Praxis vorkommen, heimliche Geburten, Verdacht eines veranlafsten Abortus, der kompetenten Gerichtsstelle die schleunigste Anzeige zu machen, damit die gesetzliche Besichtigung vorgenommen werden könne.

5. Wenn eine ärztliche Untersuchung bei einem zum Ressort der Polizei gehörigen Falle erforderlich ist, werden die Landärzte eben so, wie §. 3. verordnet ist, verfahren.

6. Aus diesem Verhältnisse der Landärzte zu den Justiz- und Polizeibehörden ihres Bezirkes geht die Pflicht hervor, denselben ihre Entfernung aus dem Physikatsbezirke, wenn sie auch nur einen Tag dauern sollte, bekannt zu machen und denselben ihre Substituten zu benennen. Die Justiz- und Polizeibehörden werden die von den Physikern benannten Substituten in allen peinlichen und polizeilichen Fällen, die §. 2. bezeichneten ausgenommen, beiziehen.

7. Die Landärzte sind befugt und verbunden, auf den genauen Vollzug der, das Sanitäts- und Medizinalwesen betreffenden, Verordnungen zu wachen, und die Uebertretung oder Vernachlässigung derselben der Polizeibehörde des Distrikts anzuzeigen, und, wenn diese Anzeigen ohne Erfolg bleiben, an die großherzogliche Landesdirektion zu berichten.

8. Die Landärzte sind befugt und verbunden auf die sämtlichen Medizinalpersonen ihrer Physikatsbezirke in Bezug auf die Ausübung ihrer Kunst die Aufsicht zu führen und ihre Pflichtversäumnisse und Uebertretungen der Grenzen ihrer Befugnisse der kompetenten Polizeibehörde des Distrikts und wenn diese ihre Pflicht nicht erfüllt, der großherzoglichen Landesdirektion anzuzeigen.

9. Dieselben sind befugt und verbunden, von den Wundärzten und Geburtshelfern, den Hebammen und Thierärzten, monatliche Verzeichnisse der wichtigen Fälle in der Chirurgie und Geburtshülfe, der sämmtlichen Geburten und der bedeutenden Thierkrankheiten abzufordern. Die Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte des Distriktes sind dieselben einzuschicken, und wenn es gefordert wird, auch eine kurze Rechenschaft über den Erfolg der behandelten Krankheiten zu geben, schuldig.

10. Dieselben sollen die Apparate zur Rettung der Scheintodten, die Apparate und Geburtsstühle der Hebammen und die Instrumente der Wundärzte gelegentlich besichtigen.

11. Die in den Physikatsbezirken befindlichen Apotheken sollen die Landärzte in strenge und fort-dauernde Aufsicht nehmen. Dieselben sind befugt, so oft sie es für gut finden, einzelne Artikel zu besichtigen und zu untersuchen, und wenn sie die Arzneien nicht gut, ächt und unverfälscht finden, an die großherzogl. Landesdirektion zu berichten verbunden.

12. Individuen, welche sich ohne Erlaubniß der Regierung mit Ausübung der Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe, oder mit dem Arzneiverkaufe abgeben, sollen von den Landärzten bei den Polizeibehörden in Anzeige gebracht werden, damit gegen sie nach den Gesetzen verfahren werden könne.

13. Den sämtlichen Bewohnern des Physikatsbezirkes sollen die Landärzte in Krankheitsfällen und wenn sie berufen werden, schnell und willig und ohne Unterschied des Standes, bei Tag und bei Nacht, ihre ärztliche Hülfe leisten. Erweisliche Versäumnisse in Erfüllung dieser wichtigen Bestimmung werden streng und nach Umständen selbst mit der Dienstentlassung bestraft werden. Dieselben sollen dagegen die großherzogl. Unterthanen, welche sich der Hülfe anderer von der Regierung oder den benachbarten Regierungen autorisirter Aerzte zu bedienen für gut finden, hierin auf keine Weise hindern.

14. Entsteht aber in einem oder dem andern Orte eine Epidemie, so werden die Landärzte der Polizeibehörde des Distriktes ohne Verzug die Anzeige machen, und bei Vermeidung schwerer Verantwortung sich von Amtswegen sogleich an Ort und Stelle verfügen, um die Kranken zur Heilung zu übernehmen. Binnen 8 Tagen soll hierüber Bericht an die großherzogl. Landesdirektion erstattet werden, in welchem die Krankheit nach ihren gemeinsamen und abweichenden Symptomen geschildert, die wahrscheinlichen Ursachen der Epidemie entwickelt, und die gestellte Diagnose, Prognose und der entworfene Heilplan mit allgemeiner Angabe der gebrauchten Arznei vorgelegt, die Zahl der Kranken, nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechtes, wie auch die Zahl der bereits Verstor-

benen bemerkt, endlich die etwa nöthigen Polizeimaßregeln zur Beseitigung der Gefahr einer weiteren Verbreitung begutachtet werden sollen.

15. Wenn sich besondere Ereignisse, über welche den Physikern eine höhere Entschließung nöthig ist, nicht ergeben, so werden dieselben nur von 3 zu 3 Wochen über den Verlauf der Epidemie berichten und bei dem Ende derselben eine kurze Geschichte mit Angabe der Zahl der Kranken, Genesenen, Gestorbenen, nach Alter und Geschlecht, der Dauer der Krankheiten und der besonders getroffenen Maßregeln vorlegen.

16. Den von den Ortspolizei-Kommissionen als arm anerkannten Kranken werden die Physiker unentgeltliche Hülfe leisten, wenn es nöthig ist, ihre Verpflegung anordnen, und hierüber jedesmal eine schriftliche Anweisung an die Ortsvorsteher ausstellen, bei der Verordnung der Arzneien sich an die *pharmacopoea pauperum* halten, und zuletzt das Arzneikonto in Hinsicht der richtigen Ablieferung und der Preise derselben revidiren.

17. Wenn die Landesgerichtsphysiker in Orten, wo Epidemien herrschen, sich einen oder mehrere Tage aufhalten, sind dieselben befugt, von den Gemeinden für die freie Verköstigung 2 Fl. 30 Kr. rheinisch, dann freie Wohnung mit Holz und Licht zu fordern. Werden mehrere an einander liegende Orte zugleich von einer Epidemie ergriffen, so werden diese Kosten von den angesteckten Gemein-

den gemeinschaftlich getragen. Die Landphysiker sind aber weder Gefährtgelder, noch freie Fourage für ihre Pferde zu fordern befugt.

18. Die Physiker sind schuldig auf Krankheiten, welche dem ganzen Physikatsbezirke oder einzelnen Orten eigenthümlich und daher als endemisch zu betrachten sind, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, derselben Ursache fleißig zu erforschen, und eine genaue Beschreibung derselben einzuschicken.

19. Dieselben werden vorzüglich ein genaues Augenmerk auf die Krankheiten und Sterblichkeit der Kinder, besonders der unehelichen, richten und zur gänzlichen Ausrottung der Menschenblattern die Schutzpockenimpfung möglichst befördern und das Impfgeschäft nach den bestehenden Verordnungen leiten.

20. Die Behandlung der Scheintodten, und überhaupt der in plötzlicher Lebensgefahr befindlichen Personen liegt den Physikern ob. Da jedoch dieselben nicht jederzeit gegenwärtig seyn können, sollen dieselben die Wundärzte ihres Bezirkes über die Rettung solcher Personen gehörig unterrichten.

21. Zur Heilung der Taubstummen, Blinden, Wahnsinnigen und epileptischen Personen, welche mit Angaben ihres Standes, Alters und Gewerbes in ein jährlich einzuschickendes Verzeichniß zu bringen sind, werden die Physiker alles thun, was sie als Aerzte zu leisten vermögen, und wenn es sich

von der Aufnahme derselben in öffentliche Institute handelt, die verordnungsmässigen Zeugnisse ausstellen.

22. Den Armen, den erkrankenden Wanderern, die nicht weiter zu reisen vermögen, den Kranken der Spitäler und Verpflegungshäuser des Distriktes, endlich den erkrankten Arrestanten sind die Physiker unentgeltliche Hülfe bereitwillig zu leisten schuldig.

23. Wenn Epizootien in ihren Bezirken entstehen, sollen die Landärzte unter Zuziehung der besten Thierärzte ohne Verzug angemessene Heil- und Verwahrungsmittel provisorisch festsetzen und anwenden, zugleich aber der Polizeibehörde des Distriktes die Anzeige machen, an die Landesdirektion aber einen, die möglichst genaue Schilderung der Epizootie enthaltenden Bericht erstatten.

24. Neben der Sorge, welche die Physiker für die Gesundheit der einzelnen Personen, Stände und Gemeinden zu tragen haben, liegt denselben ob, sich eine genaue und vollständige Kenntniss von dem allgemeinen Gesundheitszustande des ihnen anvertrauten Distriktes zu verschaffen.

25. Dieselben werden demnach nicht nur das Eigenthümliche der Körperbildung und Konstitution, sondern auch die Denk- und Handlungsweise in Beziehung auf moralische Bildung zu erforschen suchen.

26. Nicht minder sollen dieselben sich eine genaue

Kenntniß der Lage und der Grenzen des Distriktes, des Verhältnisses der Berge und Thäler, der Flüsse, Bäche und sonstiger Gewässer, der Beschaffenheit des Bodens und seiner Kultur und der vorhandenen Produkte aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche zu verschaffen suchen. Was insbesondere das Pflanzenreich betrifft, sollen sie vorzüglich auf diejenigen sehen, welche entweder wegen ihrer giftigen Eigenschaft verdächtig, oder wegen ihrer Heilkräfte nützlich sind.

27. Dieselben sollen den täglichen Stand des Thermometers und Barometers beobachten, und am Ende eines jeden Monats den mittleren Stand bestimmen, zugleich die Richtung der Winde, die Beschaffenheit der Witterung und andere aufsergewöhnliche Naturerscheinungen beobachten.

28. Nebst dem sollen dieselben genaue Aufmerksamkeit auf alle gemeinsame Einflüsse auf die Gesundheit der Menschen haben, als da sind Nahrungsmittel, Getränke, Verhältniß der Gewerbe, Wohnungen, Lage und Bauart der Orte, Gewohnheiten, Gebräuche u. s. w.

29. Damit die Physiker alle Krankheiten ihrer Distrikte und ihren Erfolg kennen lernen, und die nöthigen Berechnungen über das Verhältniß der Kranken und Gesunden, der Gestorbenen und Genesenen anzustellen vermögen, werden sie hiermit ermächtigt, von den Polizeibehörden des Distriktes die von andern Medizinalpersonen bei den-

selben einzureichenden Krankengeschichten und Todenscheine, wie auch die Bevölkerungstabellen des ganzen Distriktes und einzelner Orte, von den Pfarrern aber die Verzeichnisse der Geburten, Getrauten und Verstorbenen abzufordern. Die sämtlichen Polizeibehörden und Pfarrämter werden denselben die verlangten Notizen bereitwillig verabfolgen zu lassen, hiermit angewiesen.

30. Aus diesen Thatsachen werden die Physiker das Resultat ziehen, welche Krankheiten in jedem Monate vorgekommen seien, in welcher Zahl jede Krankheitsform das Kinds-, Jünglings-, Manns- und Greisenalter befallen habe, wie sich die Zahl der Kranken zu den Gesunden, und der Genesenen zu den Verstorbenen verhalten habe.

31. Die Physiker werden endlich auch die Krankheiten der Thiere und den Erfolg ihrer Behandlung genau beobachten.

32. Nebst den einzelnen Berichten, welche die Physiker Kraft der bestehenden Verordnungen und der Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion zu erstatten haben, sollen dieselben jährlich im Laufe des Monats September einen Generalbericht über den allgemeinen Gesundheitszustand des ihnen anvertrauten Distriktes erstatten. Der Inhalt desselben besteht in dem Resultate aller in Gemähsheit der §. 25 und 31 dieser Instruktion angestellten Beobachtungen, auch sollen die Gegenstände des Berichtes in der Ordnung vorgetragen werden, wie

sie in gegenwärtiger Instruktion von §. 25 — 31 gewählt worden ist. An jene Physiker, welche am Ende des Monats September ihre Berichte noch nicht eingeschickt haben, sollen Wartboten zur Abholung auf derselben Kosten abgeschickt werden.

33. Jeder Physikus ist schuldig über seine sämtlichen Physikatsfunktionen ein genaues Journal zu führen, worin er mit Bemerkung des Monatstages jeden Gegenstand, die Befehle und Entschliessungen der großherzogl. Landesstellen, seine Berichte an dieselben, die Noten der Justiz- und Polizeibehörden, und seine Antworten u. s. w. nach fortlaufenden Ziffern einträgt.

34. Nebst diesem Journale wird jeder Physikus eine eigene Physikatsregistratur nach 5 Hauptrubriken, nämlich gerichtliche Arzneikunde, Medizinalpolizei, Sanitätswesen anlegen. Zur ersten Rubrik gehören die Gegenstände, von welchen gegenwärtige Instruktion §. 1 — 6 einschlüssig handelt; zur zweiten alle Aktenstücke über den §. 7 — 12 einschlüssig; zur dritten die Gegenstände, von welchem in dem §. 15 — 31 einschlüssig gehandelt wird.

35. Jedes Aktenstück soll von den Physikern präsentirt und auf jedem eigenen Aufsätze derselben der Expeditionstag bemerkt werden. Die Befehle und Entschliessungen der Landesstellen, die Korrespondenz der Justiz- und Polizeibehörden, der Medizinalpersonen und dergleichen werden in Ur-

schrift den Akten beigelegt. Von ihren eigenen Berichten, Noten u. s. w. sind dieselben ihre Konzepte bei den Akten zurück zu behalten schuldig.

36. Jedes Aktenstück erhält zwei Nummern; die eine ist die Nummer, unter welcher es in dem Journale eingetragen ist, die andere bezeichnet den Platz, unter welchem es sich in dem Aktenfaszikel befindet. In jedem Aktenfaszikel soll sich ein Verzeichniß der einzelnen Stücke befinden, aus welchen derselbe besteht.

37. Sowohl das Physikatsjournal, als die Physikatsregistratur ist ein Eigenthum des Amtes, beide müssen an den Nachfolger im Amte ausgeliefert werden.

38. Der Physiker, dessen Journal und Registratur nach geschehener Einforderung derselben, oder bei einer Visitation des Physikats durch eine Regierungskommission nicht in Ordnung gefunden wird, soll zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, welche wenigstens in 5 Fl. und zum höchsten in 20 Fl. bestehen soll.

Werneck den 13ten Okt. 1809. Bei Erledigung der Stelle eines dirig. Staatsministers *J. M. von Seuffert*. Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl *F. L. von Hartmann*.

---

In Betreff der Organisation der Gerichtsärzte erschien folgende k. bayerische Verordnung. — Wir Maximilian Joseph etc. Dem

Sinne Unseres organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8ten September v. J. Tit. II. §. 8. \*) gemäß, wollen Wir gegenwärtig die allgemeine Besetzung und definitive Organisation der Stellen aller Gerichtsärzte vornehmen und machen deshalb nachfolgende Entschliessungen kund.

1. Die Landgerichts- und Stadtgerichtsbezirke, in welche ein jeder Kreis Unseres Reiches getheilt ist — mit den in ihren Grenzen gelegenen und ihrer Respizienz untergebenen mediatisirten Distrikten, Patrimonial-Herrschaftsgerichten — sind auch die Territorialgrenzen für den öffentlichen Geschäftskreis der Gerichtsärzte. Die Fälle, in welchen Wir eine Ausnahme von diesem Grundsätze zu machen nothwendig finden, werden Wir besonders bestimmen. Die Gerichtsärzte wohnen der Regel nach allenthalben am Sitze des Landgerichts, wenn nicht darüber andere höchst eigne Anordnungen eine Ausnahme machen.

2. Wir haben zwar die Verhältnisse, Obliegenheiten und Pflichten der Gerichtsärzte in Unserm organischen Edikte über das Medizinalwesen im Allgemeinen festgesetzt, ertheilen aber denselben hierüber eine besondere und umfassende Instruktion, welche Unsern General-Kommissariaten zur Kenntniss und den Gerichtsärzten zur genauen Befolgung mitgetheilt wird.

3. Die Gerichtsärzte sind sämmtlich zunächst den Kreiskommissariaten untergeordnet, den Unterge-

---

\*\*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 459,

richten und Polizeistellen aber auf eine solche Weise koordinirt, daß diese ihren Gerichtsarzt, oder der Gerichtsarzt das Untergericht und die Polizeistelle zur gemeinschaftlichen Verhandlung jener Gegenstände requiriren, welche *a*) entweder nach der Natur der Sache zugleich in das Fach der Rechtspflege oder der Polizei mit der Arzneiwissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind, oder *b*) nach der Instruktion und den speziellen Verordnungen gemeinschaftlich behandelt werden müssen. Es geht hieraus von selbst hervor, daß medizinisch-gerichtliche oder polizeiliche Geschäfte in dieser Instanz ausschließlich nur von den aufgestellten Gerichtsärzten behandelt werden dürfen. Da die Stellen der Gerichtsärzte durchaus nur berathend und nicht exequirend sind, so haben diese alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffenden Untergerichte oder Polizeistellen zu veranlassen. Diese requiriren dagegen zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen die erstern. Bei Anständen und Kollisionen wird Bericht zu dem betreffenden Generalkommissariate erstattet.

4. Alle Verhandlungen zwischen den Gerichtsärzten und den Untergerichten oder Polizeistellen werden schriftlich durch Kommunikate, welchen von Seite der ersteren die Gutachten, Parere, Urtheile, Zeugnisse etc. als Beilagen zugegeben sind, vorgenommen; nur in besonders dringenden Fällen können diese Verhandlungen mündlich geschehen. Hier-

über ist aber jedesmal ohne Ausnahme ein Protokoll zu verfassen und von beiden Theilen, das ist, von dem Gerichtsärzte und Untergerichte oder der Polizeistelle zu unterzeichnen. Die Gerichtsärzte führen keinen andern Titel, als: königl. Stadtgerichtsarzt zu —, königl. Landgerichtsarzt zu —.

5. Die Verhältnisse des Gerichtsarztes zu den übrigen Medizinalpersonen seines Distrikts bestimmt das organische Edikt und die Instruktion. Sie bestehen in der Hauptsache in der polizeilichen Aufsicht über die Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst, über die Befolgung der ihnen nach ihren Graden ertheilt werdenden Instruktionen und Vorschriften, so wie der von Uns oder Unsern Generalkommissariaten noch zu erlassenden besondern Befehle.

6. Die Verhältnisse der Gerichtsärzte zu Unsern Generalkommissariaten bestehen *a)* in der genauesten Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen und Befehle; *b)* in der richtigen Erstattung der gewöhnlichen Monatsrapporte, und der außerordentlichen Berichte bei vorhandenen Anlässen; *c)* überhaupt aber in einer Art Geschäftsführung, welche die Gerichtsärzte in den Stand setzt, über alles in ihre Sphäre Einschlägige zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können.

7. Es ist deshalb nothwendig, daß die Gerichtsärzte ihre sämtlichen Aufsätze, als Berichte, Parere, Gutachten, Zeugnisse etc, überhaupt alle auf ihr Geschäft als Gerichtsärzte Bezug habenden Ar-

beiten in eine eigne Registratur hinterlegen, aus welcher ein schon abgegebenes und etwa zu Verlust gegangenes Produkt wieder zu ersetzen ist. Diese Mafsregel ist auch aus dieser Ursache unentbehrlich, damit der Gerichtsarzt bei geeigneten Anlässen in seinen Arbeiten sich auf das bereits verhandelte beziehen könne. Obschon wir den Gerichtsärzten die Freiheit des Schreibmaterials nicht bewilligen können, werden Wir denselben doch die benöthigte Anzahl der Formulare zu den Berichten, Tabellen, Zeugnissen etc. in Druckform zustellen lassen, um zugleich die erforderliche Gleichförmigkeit zu erreichen; auch erhalten die Gerichtsärzte ein kleines Amtssiegel zur Fertigung. Diese Registratur, das Amtssiegel, die den Gerichtsärzten auf Aerarialkosten übergebenen Instrumente, so wie die Jahrbücher des Sanitätswesens, welche Wir ihnen statt des Regierungsblattes zutheilen werden, sind ein Eigenthum der Stellen, nicht der Person, müssen bei jeder Personalveränderung der Gerichtsärzte von dem einschlägigen Untergerichte, bei welchem zugleich ein Inventarium dieser Gegenstände hinterlegt wird, nachgewiesen, und das dem erstern einmal übergebene auf ihre Kosten immer brauchbar unterhalten werden. Die Gerichtsärzte und Untergerichte haften für diese Gegenstände persönlich.

8. Die Besoldung der Landgerichtsärzte haben Wir auf die jährliche Summe von 600 fl. festgesetzt, in welche aber alles anzurechnen ist, was diese aus

Unsern Kassen unter welch immer für einem Titel bisher bezogen haben; diejenigen schon früher angestellten Landgerichtsärzte, bei welchen Wir ihrer besondern Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht, und darüber eigne Entschliessungen erlassen haben, sind von dieser Anordnung ausgenommen. Für die Stadtgerichtsärzte, welche Wir in Konformität Unserer Verordnung vom 3ten Dez. v. J. über die Anordnung der neuen Stadtgerichte ebenfalls in 3 Klassen theilen, werden Wir diesen entsprechende drei Besoldungsgrade bestimmen, und den Stadtgerichtsärzten der ersten Klasse eine nach der Volkszahl und den Geschäften dieser Städte bemessene Anzahl von Assistenten zugeben. Dagegen unterliegen alle jene Bezüge, welche die Aerzte bisher aus Gemeinde- und Stiftungskassen erhalten haben, denjenigen Modifikationen, welche die künftige Reform und definitive Organisation der Institute der Wohlthätigkeit und der Gemeindeanstalten nothwendig machen wird.

9. Für den Bezug der fixen Besoldung haben die Gerichtsärzte alle ihnen nach den Verordnungen und der Instruktion obliegenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten. Besondere Remunerationen erhalten sie nur für diejenigen Geschäfte, für welche Wir diese ausgesprochen haben z. B. die gesetzliche Schutzpockenimpfung. Bei Vorfällen in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, in welchen die Gerichtskosten von zahlenden Parteien bestritten werden müssen, erlauben Wir den Gerichtsärzten

nach Maßgabe der Entfernung der Orte und der Wichtigkeit der Arbeiten, eine Gebühr von 5 fl. für einen ganzen und von 2 fl. 30 Kr. für einen halben Tag, exklusive des etwa nöthigen Gefährtgeldes in Rechnung zu bringen. Die bei den Gerichtsstellen jederzeit vorzunehmende Revision dieser Aufsätze wird keinen Mißbrauch dieser Anordnung Platz greifen lassen. Wegen der ärztlichen Besorgung der Armen werden Wir das Geeignete bei der Organisation der medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke bestimmen.

10. Die sämmtlichen definitiv angestellten Gerichtsärzte tragen die ihnen von Uns unter dem 2ten Juli 1807 bestimmte Uniform und sind in der Kategorie der Staatsdiener begriffen. Ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen erhalten nach Unserer besondern Anordnung vom 28sten Oktober 1803 die Hälfte dessen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesetzt ist.

11. Wenn außer den von Uns aufgestellten Gerichtsärzten einzelne kleinere Städte oder Bezirke sogenannte Lokalärzte besitzen, und sie aus eigenen Mitteln bezahlen wollen, so muß darüber jederzeit Unsere allerhöchste Genehmigung erholt werden. Diese Lokalärzte müssen aus allen Theilen der medizinischen Wissenschaften vorschriftsmäßig geprüft seyn, sind in ihren Funktionen den übrigen praktischen Aerzten gleich, haben mit diesen gleiche Instruktion zu befolgen, sind den Gerichtsärzten

untergeben, und haben gleich den praktischen Aerzten nur dann sich mit der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und mediz. Polizei zu befassen wenn sie in Abwesenheit oder Verhinderungsfalle der Gerichtsärzte zur provisorischen Verrichtung der Geschäfte derselben requirirt werden. In solchen Fällen werden diese Aerzte von den Untergerichten oder Polizeistellen in Spezialverpflichtung genommen. Ein solches Provisorium haben die Generalkommissariate während der Krankheit oder Abwesenheit und nach dem Tode eines aufgestellten Gerichtsarztes jedesmal unfehlbar eintreten zu lassen.

12. Zu Gerichtsärzten für die verschiedenen Stadt- und Landgerichtsbezirke der ersten 12 Kreise Unseres Reiches werden die in der nachfolgenden Tabelle verzeichneten Individuen von Uns theils bestätigt oder versetzt, theils neu ernannt.

München am 6ten Okt. 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf k. allerhöchsten Befehl,  
der Generalsekretär F. Kobell.

Es folgt das Verzeichniß der neu angestellten und versetzten Gerichtsärzte der ersten 12 Kreise des Königreichs Bayern.

---

Die Dienstverpflichtung eines Landesprotomedikus der kaiserl. k. österreichischen deutschen Staaten liefern ausführlich die  
medi-

medizinischen Jahrbücher des k. österreichischen Staates. (1. B. 1. St.) Die Amtsverrichtungen des Landesprotomedikus werden in folgenden Hauptpunkten zusammengefaßt. 1) Beständige Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitsstand. 2) Besondere Besorgung der bei Epidemien unter Menschen oder Thieren zu ergreifenden Mafsregeln. 3) Aufsicht über das ärztliche Personale des Landes. 4) Aufsicht über Spitäler, Gebär-, Findlings-, Versorgungshäuser, Siechenhäuser, Waisen- und Erziehungshäuser, auf Zuchthäuser und Gefängnisse.

---

Durch eine k. bayerische Verordnung vom 14ten September 1811 ist in Salzburg die dortige chirurgische Lehranstalt aufgehoben, und die dritte Schule für Landärzte in Bayern errichtet worden. \*) Die dabei angestellten Professoren sind folgende: Herr Dr. *A. Weissenbach*, Professor der Zoonomie, Anthropologie und Chirurgie, z. Z. Direktor der Schule. — Herr Dr. *J. d'Outrepoint*, Professor der Diätetik und Geburtshülfe. — Herr Dr. *J. N. Ehrhart*, Prof. der Therapie, Pathologie und Semiotik. — Hr. Dr. *M. Aberle*, Professor der Anatomie und Physiologie. — Herr Dr. *J. G. v. Ambach*, Prof. der ger. Medizin, der Geschichte der Medizin und der Bo-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 315.  
5ter Jahrg. S

tanik. — Herr *A. Holzschuh*, Professor der Bandagenlehre, der Arzneimittellehre und Rezeptirkunst. — Herr Dr. *J. Mayer*, Prof. der Chemie, Pharmazie und Physik. — Herr Prof. *F. Weber*, Prosektor und Repetitor der Anatomie.

Der Schule in Salzburg ist der Unterdonau-, Salzach- und Innkreis zum Distrikte zugewiesen. Die Schule zu München erhält den Isar-, Oberdonau- und Illerkreis, so wie die Schule zu Bamberg den Main-, Regen- und Rezatkreis zu ihren Distrikten.

---

In Salzburg wurde das dritte Medizinalkomitee im Königreiche Bayern errichtet. Die beiden Appellationsgerichte des Salzachkreises und des Innkreises sind in Hinsicht der med. Gutachten der Gerichtsärzte hierher verwiesen. — Das Personale ist nachstehendes: Vorstand: Herr Kreismedizinal-Rath Dr. *Barisani*; Assessoren: die HHrn. Dr. und Prof. *Weissenbach*, Dr. und Prof. *d'Outrepont*, Dr. und Prof. *Ehrhard*, Dr. u. Prof. *v. Ambach*.\*)

---

Durch ein k. Dekret vom 19ten Sept. 1809 wurde eine neue Organisation des Medizinalwesens im Herzogthume Warschau verfügt. Die Administration der Medizi-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 480. u. B. III. S. 316.

nalpolizei wird darin dem Minister des Innern übergeben. Ein Arzt mit dem Titel eines Ministerialraths ist Chef der Medizinalsektion in dem Bureau des Ministers. Von hieraus werden die Verordnungen an die Präfekten geschickt. In den Büreaus derselben bearbeitet ein Arzt mit dem Titel eines Departements - Physikus die Medizinalsachen. Die Vollziehung der Verordnungen wird durch die Unterpräfekte, Maires u. s. w. mittelst der Kreisphysiker bewirkt. In Hinsicht des Technischen ist dem Minister ein allgemeiner Medizinalrath untergeordnet. Dieser besteht aus einem Arzte als Präses, drei andern Aerzten als Räthen, einem Wundarzte und einem Apotheker. Der allgemeine Medizinalrath besitzt seine besondere Kanzlei unter der Direktion eines der Räthe. Der Medizinal - Rath entwirft alle Verordnungen so wie die Instruktionen für sämtliche Medizinalpersonen, er bearbeitet eine Landespharmakopöe und eine Apothekertaxe, er gibt als höchste Instanz in Kriminalsachen ein Gutachten, so wie auch über Gegenstände der mediz. Polizei, wenn sie der Minister verlangt; er ist die höchste Examinations-Kommission; alle Medizinalpersonen, ausgenommen Barbieri, Apotheker in kleinen Städten, die keine Lehrlinge halten, und Hebammen, werden von ihm geprüft, und wenn sie bestanden haben, dann vom Minister patentirt; endlich unterhält der Medizinal - Rath eine Korrespondenz über alles,

was den Gesundheitszustand der Einwohner und Hausthiere betrifft, mit den Departements- und Kreisphysikern. — In den Departements wird durch den Departements- und Kreisphysikus, dem Kreischirurgen und einem vom Präfekten aufgeforderten Apotheker der Departements-Rath gebildet. Dieser prüft die Personen, die oben als Ausnahmen genannt wurden, veranlaßt die Apotheken-Revisionen, ertheilt Gutachten in Kriminalfällen, setzt die Liquidationen der Medizinalpersonen fest u. s. w. Am 4ten April 1810 trat der Medizinalrath in Thätigkeit.

---

Eine Verordnung (vom 18ten Mai 1814) der Polizeideputation der kurmärkischen Regierung in Preussen verfügt, daß zum Behuf einer vollständigen Kenntniß des allgemeinen Gesundheitszustandes der Provinz, sämtliche Kreis- und Stadtphysiker statt der sonst an die Medizinalkollegien jährlich eingesandten Sanitätsberichte am Ende eines jeden Quartals eigene Berichte bei der Polizei einschicken. Der letztere von diesen am Schlusse des Jahres soll immer die Population und Mortalität des Physikatsbezirks und die sogenannten *Generalia* betreffende Nachrichten enthalten, außerdem aber muß ein jeder Bericht folgende Gegenstände berücksichtigen. 1. Die im Vierteljahre statt gefundene Witterung und ihren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere,

auf Vermehrung oder Verminderung schädlicher Insekten und auf Garten- und Landbau; meteorologische Beobachtungen. 2. Den allgemeinen Krankheitszustand, in Hinsicht auf epid. endem. und contag. Krankheiten, ihre Ursachen, Abwendungsmittel etc. — Nachrichten und Vorschläge betreffend die Versorgung armer Kranken, Rettungsanstalten etc. — Epizootien. — Merkwürdige Unglücksfälle und alle wichtige med. gerichtl. Fälle, über welche die Abschrift des Fundscheins beizulegen ist. — 3. Den allgemeinen Gesundheitszustand. Abwendungsmittel von Krankheiten, Schutzpockenimpfung, Mafsregeln für gesunde Nahrungsmittel, Pfscherei etc. 4. Das Verhalten der Medizinalpersonen. 5. Wissenschaftliche Medizinalangelegenheiten. Versuche, Entdeckungen und Beobachtungen. — Die angestellten Medizinalpersonen müssen den Physikern die erforderlichen Daten vierteljährlich liefern. Auch die nicht besoldeten Medizinalpersonen werden dazu aufgefordert und es soll auf diejenigen, welche sich darin am eifrigsten beweisen, bei Besetzung der Stellen vorzügliche Rücksicht genommen werden. Für die praktischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte sind ausführliche Schemas aufgestellt, die die Punkte enthalten, welche sie in ihren Berichten beachten sollen. Sie betreffen im Allgemeinen die Zahl der Kranken, Angabe der Krankheiten und Bemerkungen über Witterung, Anwen-

dung neuer Mittel, wichtige polizeilich-medizinische Gegefnstände, wichtige Operationen, Geburten u. s. w. Auch andere Behörden und die Geistlichen müssen den Physikern die nöthigen Nachrichten mittheilen. Die Physiker müssen jährlich über die Veränderung im Medizinalpersonale ihres Bezirkes Nachricht geben. — Aehnliche Aufforderungen zu den vierteljährigen Medizinalberichten sind von den übrigen preussischen Regierungen an die ihnen untergeordneten Medizinalpersonen ergangen. Auch die Militärärzte sind dazu angehalten. Die Regierungen werden die bei ihnen eingehenden Sanitätsberichte sammeln, daraus einen allgemeinen Quartalbericht über den Gesundheitszustand der Provinz entwerfen und bei dem Departement der allgemeinen Polizei einreichen. Alle 4 Jahre wird eine möglichst vollständige mediz. Topographie jeder Provinz von der Regierung entworfen werden. (Ausführlich in den allgem. mediz. Annalen 1811. Juli.)

---

Am 1sten Okt. 1811 erließ die kurmärkische Regierung eine Verordnung, die zur Absicht hat, die Geistlichen zur richtigen Bestimmung der Krankheiten der Verstorbenen, welche sie in den Bevölkerungslisten anführen müssen, zu belehren. Die einzelnen Krankheiten werden darin nach ihren Benennungen angeführt und eine po-

puläre Erklärung davon gegeben. Auch sollen die Geistlichen künftig die Zahl der Verstorbenen, welche in ihrer letzten Krankheit einen approbirten Arzt oder Wundarzt gebraucht haben, bemerken. (*Askläpieion*. 1811. Nr. 99.)

Ein Beschluss des Präfekten des Departements des Niederrheins vom 31sten Oktober 1810 betrifft die Medizinalpolizei, die Schutzpockenimpfung und die Hülfeleistungen an Nahrungs- und Arzneimitteln, welche den unbemittelten Kranken auf dem Lande ausgetheilt werden sollen. Diese Verordnung, die in Straßburg in französischer und deutscher Sprache (56 S. in 4.) erschien, ist besonders deswegen merkwürdig, weil darin Kantons-Aerzte mit einem jährlichen fixen Gehalte für das ganze Departement errichtet werden. \*) Wir liefern hier den wesentlichen Inhalt auszugsweise. Im ersten Titel werden alle früher erschienene Gesetze, welche die Ausübung der Medizin und Apothekerkunst, so wie den Verkauf der Geheimmittel betreffen, durch Anführung der wichtigsten Artikel den Mairs in Erinnerung gebracht und die genaue Be-

---

\*) Da in mehreren Departements von Frankreich solche Verfügungen getroffen sind, so scheint es wirklich, als wenn dort Physikate, nur unter einem andern Namen, für die Folge allgemein zu hoffen wären.

folung nachdrücklichst empfohlen. Der zweite Titel enthält Nachstehendes. Das Departement wird in Hinsicht auf Gesundheitspolizei in 54 ärztliche Bezirke getheilt. Zum ärztlichen Beistande und zur Verwaltung der medizinischen Polizei wird für Straßburg ein medizinisches Rathgebungs - Komite in Straßburg, das aus 4 Aerzten und 2 Apothekern besteht, errichtet; für die übrigen Kantons aber Aerzte, die vom Präfekten ernannt werden und eine Besoldung erhalten, die für einen jeden derselben besonders wird festgesetzt werden. Die Hülfeleistungen an Arznei - und Nahrungsmitteln für unbemittelte Kranke auf dem Lande ist den Wohlthätigkeits - Bureau's, die schon früher bestanden, übertragen. — Die Kantons - Aerzte haben als Armenärzte die Patentfreiheit. — Der dritte Titel handelt von den Obliegenheiten des ärztlichen Rathgebungs-Komite zu Straßburg und von der Funktion der Kantons - Aerzte. Ersteres soll die Administration der ganzen öffentlichen Gesundheitspflege haben und die Verhältnisse derselben mit der Verwaltung werden durch einen besondern Schluß bestimmt werden. — Die Kantons - Aerzte behandeln die Armen unentgeltlich. Sie sind mitwirkend bei den unentgeltlichen Unterstützungen mit Arznei - und Lebensmitteln für unbemittelte Kranke. Geistliche und Primärlehrer werden ebenfalls von dem Kantons-Aerzte unentgeltlich (?) behandelt. — Sie sind für die gesammte Rettungspolizei thätig. — Sie haben

die Behandlung der durch unvorhergesehene Zufälle Beschädigten und sie können dabei von den Mairs die Anordnung aller dahin einschlagenden Mafsregeln verlangen. — Ereignen sich Unglücksfälle, die den Beistand des Arztes erfordern, so unterrichtet hiervon der Maire den Kantons - Arzt. — Sie sind aufmerksam auf das Gesetz, welches das zu frühe Begraben verbietet. — Sie haben die Obduktion der Verwundeten oder Todten, welche die Gerichte verlangen. — In einigen Städten besichtigen sie die Todten. — Sie sind aufmerksam auf die Befolgung der Verfügungen zur Reinlichkeit und zur Erhaltung des Gesundheitsstands, und erlassen in dieser Hinsicht Aufforderungen an die Mairs. — Sie sorgen, daß die Verordnung, welche die Begräbnisse betrifft, befolgt wird. — Die Aufsicht auf die gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Schulen, Kirchen und Gefängnisse ist ihnen anvertraut. — Ferner die Sorge für gesunde Lebensmittel, gesunde Beschaffenheit der Wohnungen, Befolgung der bestehenden Gesetze, welche das Medizinalwesen betreffen. — Sie sollen zum Theil die Aufsicht über die Apotheken und Materialhandlungen haben, den Hebammen mit Rath beistehen, von diesen Bericht über die vorgefallenen frühzeitigen und todten Geburten einziehen. — Sie müssen jährlich Reisen in alle Gemeinden ihres Kantons machen und über die Resultate an den Präfekten berichten. In ihren Berichten werden sie auch die Zahl der Blinden, Taub-

stummen, Epileptischen, Wahnsinnigen und Findelkinder angehen. — Endlich beschäftigen sie sich mit der Darstellung einer medizinischen Topographie ihres Kantons. — Zeigt sich eine Epidemie, so wird der Kantons - Arzt sogleich von dem Maire davon benachrichtigt, jener begibt sich an den Ort, berichtet darüber an den Präfekten und ergreift zweckdienliche Mittel. — Die von der Regierung überschiedenen, in der Präfektur hinterlegten Arzneien, werden der Verfügung des Kantons - Arztes überlassen. — Er gibt den benachbarten Kantons - Aerzten über die Epidemie Nachricht, die ihn in dringenden Fällen unterstützen. — Eben so verhält sich der Kantons - Arzt bei Epizootien. — Der vierte Titel liefert die Vorkehrungen für die Vakzination. \*) Für diesen Gegenstand sorgt in Straßburg das ärztliche Berathungskomitee und der Impfarzt daselbst. — Die Kantons - Aerzte besorgen die Impfung unentgeltlich. — Sie begeben sich alle 3 Monate in jede Gemeinde und impfen dort alle Kinder von Arm zu Arm, die im verfloßenen Vierteljahre geboren sind. — Der Maire liefert dem Kantons - Arzte alle Vierteljahre ein Verzeichniß der vorgefallenen Geburten und der von ihnen Gestorbenen. Im Wohnorte des Kantons - Arztes und in den umliegenden Gemeinden werden die Kinder nach der Reihe geimpft, damit es nicht an Impfstoff fehlt. — Am Tage der

---

\*) Vergl. d. vorlieg. Bd. d. Jahrb. S. 214.

allgemeinen Impfung in einer Gemeinde werden alle impffähige Kinder auf Betreiben des Maires versammelt. Die Impfung geschieht in Beiseyn des Maires. Wenn der Kantonsarzt am 7ten oder 8ten Tage die Geimpften wieder sieht, so wird er ebenfalls vom Maire oder seinem Adjunkten begleitet. — Die Namen der, welche nicht vakzinirt wurden, der, welche andere Aerzte impften, der Pockenkranken, bemerkt der Kantonsarzt ebenfalls in seinen Berichten und Tabellen. — Nach der Impfung erteilt er einen Impfschein. Die Pflichten der Maires und ihrer Adjunkten, der Geistlichen, Aerzte etc. zur Mitwirkung bei der Vakzination sind sehr ausführlich erörtert. — Der Vte Titel beschäftigt sich mit den Mafsregeln zur unentgeltlichen Austheilung von Arznei- und Lebensmitteln an die armen Kranken. In den Kantonen, wo keine Apotheke ist, besteht zu diesem Gebrauche eine Niederlage von Arzneien. Auch mit Nahrungsmitteln werden solche Kranke unterstützt. — Der VIte Titel enthält die Rechnungsmafsregeln in Betreff der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses. Die Kantonsärzte erhalten ihren Gehalt vierteljährig, aber nicht eher als bis sie den Bericht über ihre Amtsreisen in diesem Vierteljahre eingereicht haben. Die Besoldung wird aus den Gemeinskassen des Kantons bestritten. — Dieser Verordnung sind Schemas zu Tabellen für alle Gegenstände des Amtes der Kantonsärzte, einer Instruktion für dieselben etc. beigefügt.

Alle diese zweckmäßigen Verfügungen für die Gesundheitspolizei sind vom Präfekten des Departements Hrn. *Lezay Marnesia* getroffen. Die frühern Bände des Jahrbuches haben der trefflichen medizinisch-polizeilichen Anordnungen, die ihm das Departement des Rheins und der Mosel verdankt, öfters erwähnt und im Departement des Niederrheins, wohin er nun versetzt worden ist, sind noch viele vorzügliche Einrichtungen für das Sanitätswesen zu erwarten.

---

Im Großherzogthume Würzburg wurde am 5ten Juli 1811 an alle Geistliche von der Landesdirektion die Aufforderung erlassen, zu den öffentlichen Gesundheitsanstalten thätig mitzuwirken.

---

In Schweden hat ein Privatmann dem *Collegio medico* in Stockholm 300 Rthlr. banco zugestellt, um sie als Belohnung an die Prediger auszutheilen, welche sich so weit auf Chirurgie legen, daß sie sich darin können examiniren lassen. Das Kollegium wurde hierdurch veranlaßt, eine Belohnung von 100 bis 300 Rthlrn. für jeden Prediger auszusetzen, der sich zum chirurgischen Examen stellt und darin besteht.

---

Die Sanitätsanstalten in Gallizien zählen 17 Kreisärzte, 4 Bezirksärzte, 5 Bezirkswundärzte,

17 Kreiswundärzte, 17 Kreishebammen, 1 Brunnenarzt, 1 Salinenwundarzt, 22 Kameralwundärzte, 18 Kameralhebammen, 2 Stadtärzte, 28 Stadtwundärzte, 2 Todenbeschau-Assistenten, 24 Stadthebammen, 49 Apotheken, 12 Spitäler auf 747 Betten und 5 Strafgerichtsspitäler. Der Landes-Protomedikus, der als Gubernialrath auch in Sanitäts-Angelegenheiten referirt, hat die Oberaufsicht über alle diese Anstalten.

---

Das Sanitätskollegium zu Kopenhagen setzte eine Prämie von 200 Rthln. auf die gründlichste Beantwortung folgender Frage. Kann, vornämlich bei gegenwärtiger Lage des Vaterlandes, eine Medizinaltaxe festgesetzt werden, eben so billig für das Publikum, als für die Apotheker in Dänemark, nach andern Grundsätzen als die in der Leitung zu den Medizinaltaxen von 1809 und 1810 angegeben und bis jetzt befolgt sind? — und wie müfste man in diesem Falle die Taxe verschieden bestimmen, je nachdem die Mittel inländische oder ausländische, technisch-ökonomische oder Präparate und Komposita sind? Der Termin der Beantwortung erstreckt sich bis vor Ende Oktober 1811.

---

Auch für das Königreich Italien erschien dieselbe Verfügung in Betreff der Geheimmittel, wie sie in Frankreich angeordnet wurde. \*)

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 289 u. diesen 5ten Bd. S. 255.

Nach einem k. preufs. Polizeibeschlusse vom 25sten Mai 1811 ist es den Landchirurgen an den Orten, wo keine Apotheken sind, gestattet, eine kleine Hausapotheke von den nothwendigsten und gangbarsten Mitteln zu halten. Sie müssen es jedoch ihrem Physikus anzeigen, die Arzneien aus der zunächst gelegenen Apotheke nehmen, und sie nicht über die Taxe verkaufen. Diese Hausapotheken werden von dem Physiker revidirt, und der Befund in der Medizinaltabelle jährlich aufgeführt.

---

Am 9ten April 1811 wurde an die Physiker und Apotheker zu Berlin die Veränderungen in der Arzneytaxe für 181 $\frac{1}{2}$  ( $\frac{3}{2}$  Bogen Fol.) vertheilt. Die Preise derjenigen Arzneien, die gestiegen oder gefallen sind, wurden darin nach diesen veränderten Preisen genau festgesetzt. Zugleich ist darin verfügt, daß wenn von einem Arzneimittel, wovon in der Taxe der Preis für 1 Drachme bestimmt ist,  $\frac{1}{2}$  Unze oder mehr verordnet wird, diese gröfsere Quantität um den 4ten Theil, oder 25 p. C. wohlfeiler, als die Taxe besagt, ange-  
 setzt werden muß. Eben so auch bei Arzneien, deren Preis auf eine Unze bestimmt ist, wenn davon  $\frac{1}{2}$  ℥ oder mehr auf einmal verschrieben wird. — Bei Lieferungen von Arzneien für öffentliche Kranken- und Armenanstalten, wenn der Debit im Durchschnitte monatlich die Summe von 50

Rthlrn. übersteigt, muß ein Rabatt von 20 bis 25 Prozent statt finden.

---

Am 30ten Jan. 1811 erschien nachstehende königl. bayerische Verordnung. In Erwägung der Verschiedenheit, welcher das bisherige deutsche Medizinal - oder nürnbergger Apothekergewicht, bei dem Mangel eines zuverlässigen Originals und bei den differenten Angaben seines Gehaltes zu andern bekannten Gewichten unterliegt, — in Erwägung der Nachtheile, welche aus einer solchen Verschiedenheit des Apothekergewichtes in der Verordnung und Abgabe der Arzneimittel für Unsere Unterthanen entstehen können, — in Erwägung endlich des dringenden Bedürfnisses, ein allgemeines gleichförmiges und bestimmtes Apothekergewicht in Unserm Reiche eingeführt zu wissen, welches sowohl mit dem neuen bürgerlichen Gewichte zum Behufe der künftigen Medikamententaxe und der anzuordnenden Apothekenvisitationen, als auch mit andern auswärtigen Medizinalgewichten zur Vermeidung aller schädlichen Irrungen in einem genauen Verhältnisse steht; — haben Wir auf einen von Unserm geheimen Ministerium des Innern hierüber erstatteten umständlichen Vortrag beschlossen, Unsere Verordnung vom 28sten Februar 1809\*) über diesen Gegenstand auf eine Unsern Absichten

---

\*) V. Jahrb. B. III. S. 520.

auf das gemeine Beste entsprechende Weise näher zu bestimmen und verordnen deshalb, wie folgt.

A. Bestimmung eines neuen Apothekergewichts. Da das gewöhnliche deutsche oder nürnbergger Apothekerpfund nach den verschiedenen Angaben 7,445 holländ. Afs wiegt und das wiener Apothekerpfund 8,742 holländ. Afs schwer ist, so verhält sich das erste zu dem letzten beinahe wie 23 zu 27; das wiener Apothekerpfund wiegt aber zugleich 420 Grammes des neuen kaiserl. franz. Gewichts, weniger  $1\frac{1}{2}$  Milligramme. Hieraus folgt nach dem Verhältnisse 23 zu 27, das das deutsche oder nürnbergger Apothekerpfund beinahe 558 Grammes wiegt. Das neue bürgerliche Pfund wiegt künftig in Unserm ganzen Reiche gesetzmäßig 560 Grammes; deshalb bestimmen Wir, das das bisherige Apothekerpfund in Unserm Reiche um 2 Grammes, oder den 179sten Theil seines Gewichts vermehrt werde, wodurch es 560 Grammes schwer wird. Das künftige Apothekerpfund verhält sich also zu dem bürgerlichen, wie 360 zu 560 oder wie 9 zu 14. — Das ist: neun Zivilpfund geben künftig genau vierzehn Apothekerpfund, und da das bürgerliche Pfund in 32 Loth, das Apothekerpfund aber in 12 Unzen oder 24 Loth eingetheilt wird, so sind sechs Loth des bürgerlichen Gewichts genau sieben Loth des Apothekergewichts und jede

Unze

Unze des Letztern hält 30 Grammes des franz. Gewichts.

B. Einführung des neuen Apothekergewichts. Da wir dieses neue Apothekergewicht nach der vorstehenden Bestimmung möglichst bald in allen Apotheken unsers Reichs eingeführt wissen wollen, so setzen Wir als Zeitpunkt hierzu den 1ten Juli \*) des Jahres 1811 fest. Wir haben zur Verfertigung der nöthigen Originalien, dann der Muttergewichte, welche an unsere Generalkommissariate und Polizeistellen auf Aerarialkosten abgeben werden, die nöthigen Befehle erlassen und weisen alle Verfertiger von Apothekergewichten für Unser Reich hiermit an, ihre diesfallsigen Arbeiten vor diese Stellen zur Adjustirung zu bringen, welche ihren vorgelegten Apothekergewichten nach gemachter Untersuchung den Stempel der Aechtheit aufdrücken sollen, ohne den in Zukunft kein Gewicht in einer Apotheke bei Vermeidung einer in der Apothekerordnung festzusetzenden Strafe gebraucht werden darf, worüber die anzuordnenden Apothekenvisitationen besonders zu wachen haben.

C. Reduktionstabelle für das neue Apothekergewicht. Um allen Irrungen, welche sich in Behandlung dieses auf das Gesundheitswohl in so nahem Bezuge stehenden Gegenstandes etwa ereignen könnten, vorzubeugen, haben Wir

---

\*) Nach einer spätern Verfügung den 1sten Oktober.  
5ter Jahrg.

der Medizinalsektion Unseres Ministeriums des Innern aufgetragen, eine Reduktionstabelle des neuen Apothekergewichts nach allen seinen Abstufungen auf das bürgerliche Gewicht, und auf die bekann- ten auswärtigen Medizinalgewichte zu bearbeiten und dieselbe nebst dieser Unserer Verordnung dem allgemeinen Apothkerdispensatorium vordrucken zu lassen.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas.

---

Nach einer k. dänischen Verfügung vom 9ten Febr. 1811 müssen die Apothekergehülfen, um von ihrer Geschicklichkeit überzeugt zu seyn, statt daß sie bisher vom Apotheker zu Gehülfen gemacht wurden, künftig vom Stiftsphysikus ge- prüft werden. Sie können nur auf das Zeugniß desselben in eine Apotheke aufgenommen werden.

---

Welchen Wirkungskreis hat die Po- lizei den Hebammen anzuweisen, ist die Ueberschrift einer Abhandlung, welche *Schmidt- müller* kurz vor seinem Tode zum Einrücken in ein Journal der Staatsarzneikunde einsandte, die aber in der Folge im *Askläpieion* (1811. Nr. 5 ff.) abgedruckt wurde. Man verdentliche den Hebammen alle Abweichung der Ge- burt vom Normalen, sagt S., aber nur zu dem Bestimmen der Nothwendigkeit des Herbeirufens

eines Geburtshelfers. Das Untersuchungsvermögen der Hebamme werde beim Unterrichte ausgebildet. Sie sind geschickt, wenn sie eine regelmässige Geburt von einer regelwidrigen frühzeitig unterscheiden können. Von Hülfeleistungen lernen sie nur die, welche bei regelmässigen Geburten für Mutter und Kind nöthig ist. In diesem Wirkungskreise hat die Polizei die Hebammen zu beschränken. So einfach der Unterricht zu seyn scheint, so sehr erfordert er doch den erfahrenen Hebarzt.

---

Zu Czernowitz in der Bukowine ist eine Hebammenschule und eine Entbindungsanstalt errichtet worden.

---

Im Großherz. Würzburg müssen die Distriktsärzte, zufolge einer Verordnung vom 20sten Febr. 1811, mit jedem Jahre die Hebammen ihres Bezirks prüfen und darüber berichten.

---

Dem Hebammeninstitute zu Berlin, wo bisher jährlich 30 Hebammen gebildet wurden, hat der König einen Theil des Katharinen-Stiftes geschenkt. Es können in demselben nicht nur 12 arme Kindbetterinnen, sondern auch der Arzt, die Hausoffizianten und bemittelte Wöchnerinnen ihre Wohnung finden.

---

7.

Medizinische Statistik und Geographie. \*)

---

**B**eiträge zur medizinischen Topographie von Dillingen lieferten die allgemeinen med. Annalen (1811 Sept.), von Baireuth Hirsch (*Marcus Ephemeriden d. H. B. III.*) und eine medizinische Ortsbeschreibung von Ferte Milon Chevalier (*Journal de médecine* 1810 Mai). \*\*)

---

Eine medizinische Topographie der Stadt Nottingham theilte Clarke im *Edinburgh medical and surgical Journal.* (1807 B. IV.) mit.

---

Einen kurzen Abriss einer medizinischen Topographie der Stadt Prefsburg ent-

---

\*) Ich bemühe mich, dieser Rubrik so viele Notizen als möglich zu verschaffen und es dürfte schwerlich eine andere Zeitschrift, selbst eine statistische, diese Nachrichten so zahlreich liefern. Denn gerade ganze Reihen solcher Betrachtungen geben in der Zusammenstellung Resultate, welche die medizinische Statistik und Geographie bereichern können. D. H.

\*\*) Ueber mehrere andere med. Ortsbeschreibungen vergl. die Lit. d. Auslandes in diesem Bande.

warf *Kolbany*. (S. dessen Bemerkungen über den ansteckenden Typhus, der im Jahre 1809 → 10 in Prefsburg herrschte etc. Prefsburg 1811. 8.)

---

Unter der Aufschrift *Hints for a Medical Topographie of great Britain* findet sich im *medical and physical Journal*, \*) welches *Bradley* und *Adams* herausgeben, ein interessanter Aufsatz von *Royston* in Hinsicht medizinischer Ortsbeschreibungen. Der Verf. stellt hier alle Punkte zusammen, die in Betreff eines ganzen Landes in der Beantwortung dem Arzte wichtig und wissenswerth sind.

---

Eine Erfahrung, die man in andern Ländern schon gemacht hat, bestätigt sich auch in England. *Fothergill* fand hier, zufolge seiner Beobachtungen über Witterung und Krankheiten vom J. 1751 bis 1757, daß eine feuchte und mälsig warme Luft der Gesundheit nicht so nachtheilig sei, als trocknes und kaltes Wetter. \*\*) Auch *Heberden* bewies, daß strenge und trockene Kälte in England eine grössere Mortalität hervorbringe, als ein gelinder

---

\*) 1809. Januar und Februar.

\*\*) Dieselbe Beobachtung suchte ich in meiner mediz. Topographie von Hanau (S. 61. vergl. S. 110 und 129) zu erklären. d. H.

feuchter Winter. *Woolcombe* gibt, zufolge der Erfahrung, die man über diesen Gegenstand in verschiedenen Theilen von Großbritannien machte, folgende Ordnung der Monate in Hinsicht ihres Einflusses auf die Gesundheit an. Der gesündeste ist der Juli, ihm folgen August, Juni, Oktober, November, September, Mai, Dezember, April, Februar, Januar und endlich der an Krankheiten ergiebigste März. \*) (*W. Woolcombe remarks on the Frequency and Fatality of different Diseases etc.*)

---

In der Stadt Sigmaringen wurden während des Jahres 1811 — einem trockenen warmen Jahre — von den dortigen 1,215 Einwohnern 228 krank, hiervon starben 30. Geboren wurden 50, getr. P. 9. — Die Mittelzahl der Kranken ist sonst 246. Die Mittelzahl der Verstorbenen jährlich sonst 40. Die größte Mortalität im März, die kleinste im November, die Mittelzahl der Geb. sonst jährlich 50, die meisten Geb. liefert der November, die wenigsten der Juni. Die Mittelzahl der Ehen jährlich 8.

---

Der Selbstmord ist nach *Callisen's* Beobachtung in Kopenhagen fast so häufig als in London, wo er bekanntlich am öftersten sich ereignen

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 336 u. 344.

soll. Man rechnet, daß gegenwärtig dort jährlich unter 1,000 Menschen einer ein Selbstmörder wird. Die Neigung zum Selbstmorde hat sehr zugenommen. Vom Jahre 1785 — 1805 stieg die Menge der Selbstmorde von 5 Jahren zu 5 Jahren in folgenden Verhältnissen: 181, 209, 222, 267.

---

In Frankreich kommen 110, in England 120, in Schweden 130, in Finnland 160, in Rußland überhaupt 166, in Westpreußen 180, im Gouv. Tobolsk 210, auf den hohen Plateaus von Mexiko 230 und in Neu Jersey in Nordamerika 300 Geborne auf 100 Gestorbene.

---

Die Population von Frankreich ist gegenwärtig (mit Holland und den deutschen Departements) 41 Millionen Seelen. Da das Verhältniß der Bevölkerung zu den jährlich Gebornen wie 233,528: 10,000 ist, so werden jährlich ungefähr 1 Million 446,000 Kinder geboren. Von diesen leben im zwanzigsten Jahre noch 711,678. Da sich die Gebornen männlichen Geschlechts zu denen des weibl. Geschl. wie 21 zu 20 verhalten, so sind von diesen 365,984 Jünglinge. Beträgt die Konskription 80,000 Mann, so trifft sie erst den 4ten Waffenfähigen. \*)

---

\*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 505.

*(Annuaire présenté à L'emp. et Roi par le Bureau de Longitudes. P. l'an 1811. Paris.)*

Das Fürstenthum Neufchatel zählte am Ende des Jahres 1810 49,913 Menschen (24,234 männl. und 25,679 weibl. Geschl.). Seit dem Jahre 1809 hatte sich die Population um 525 Seelen vermehrt. Geboren wurden im J. 1810, 1,486 Kinder (— 735 männl. und 751 weibl. Geschl. — 26 uneheliche, 35 todtgeb.); die Zahl der Gest. war 896 (432 männl. und 464 weibl. Geschl.). — Im Frühjahr starben 257, im Sommer 201, im Herbste 214, im Winter 224. Im ersten Jahre starben 233; zwischen dem 80sten und 90sten Jahre starben 54; 11 überlebten das 90ste Jahr. 19 Kinder starben am Zahnen, 94 an Konvulsionen, 15 am Keuchhusten, keins an den Pocken; 29 Personen starben an Gallen- und Faulfiebern, 82 an Schleichfiebern, 67 an Brustkrankheiten, 92 an der Wassersucht, 42 an Schlagflüssen, 7 an der Ruhr, 11 Weiber im Wochenbette, 141 an Altersschwäche, 5 (4 Männer) durch Selbstmord. — Getraut wurden 341 Paare.

Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns wurden im J. 1810 39,942 (unter welchen 5,710 unehel. und 615 todtgeb.) Kinder geboren, es starben 57,815 Personen u. 14,460 Paare wurden kopulirt. Die Mehrzahl der Gestorbenen von 17,873 ist Folge des Kriegs. Unter den Gestorbenen waren 15,464 von der Geburt bis zum ersten Jahre; 4,945 von 1

bis 4 Jahren; 5,304 von 4 bis 20 Jahren; 11,072 von 20 bis 40 J.; 10,150 von 40 — 65: 10,249 von 65 bis zum höchsten Alter. — An gewöhnlichen Krankheiten starben 51,205, an Epidemien 4,840, an den Pocken 673, an der Wasserscheu 11, durch erwiesenen Selbstmord 28, durch Unglücksfälle 379, von andern wurden ermordet 28.

In demselben Erzherzogthume einschliesslich der Hauptstadt Wien wurden im J. 1811 52,489 Kinder geboren, die Zahl der Gestorbenen war 45,273 und die der getr. Paare 12,043. — Unter den Geb. waren 6,659 uneheliche und zwar in Wien 3,703, mithin war fast das 4te Kind, in den 4 Vierteln des platten Landes hingegen nur das 10te, 11te, 19te und resp. das 22ste ein uneheliches. — Unter den 45,273 Verstorbenen waren 1,058 Todtgeborne, von der Geb. bis zum 1sten Jahre 17,525, vom 1sten bis 4ten J. 4,225, vom 4ten bis 20sten J. 3,893, vom 20sten bis 40sten J. 5,427, vom 40sten bis 65sten Jahre 5,972 und noch älter 7,143. — An gewöhnlichen Krankheiten starben 41,233; an Epidemien 984, an Blattern 1,487 (!!), an der Wasserscheu 8, durch Selbstmord 43, durch Unglücksfälle 431, ermordet wurden von andern 29.

Im J. 1809 zählte man in sämtlichen 36 Eparchien des russischen Reichs (nur mit Ausnahme der ostsibirischen Städte Jakutsk und Kamtschatk mit ihren Kreisen) unter den Bekennern der

griechisch russischen Religion 310,093 Trauungen, 1,501,505 Geborne (678,213 männl. und 623,090 weibl. Geschl.), 849,046 Verstorbene (440,457 männl. und 408,589 weibl. Geschlechts). Es wurden mithin 452,257 Menschen mehr geboren. Unter den Gestorbenen befanden sich 177 von 100 bis 105 Jahren, 86 von 105 — 110 Jahren, 36 von 110 — 115 J., 23 von 115 — 120 J., 8 von 120 — 125 J., 6 von 125 — 130 J., 6 von 130 — 135 J., 1 zwischen 135 — 140, 1 zwischen 140 — 145 J., 1 zwischen 145 — 150 und 1 zwischen 155 und 160 Jahren.

Im J. 1810 wurden im russischen Reiche 1,374,926 Menschen (722,049 männl. und 652,877 weibl. Geschlechts) geboren, es starben 903,980 (465,136 männl. und 438,844 weibl. Geschl.); der Ueberschufs der Gebornen war also 470,946. Die Zahl der kopolirten Paare war 529,289. Unter den Gestorbenen befanden sich 350 Personen, die ein Alter von mehr als 100, 19 von 125, 4 von 130, 1 von 135 und 2 von 140 Jahren. \*)

Im Jahre 1810 betrug die Population in den herzogl. mecklenburg - schwerinschen Landen, die Juden mit eingeschlossen, 294,645 Menschen. Auf  $21\frac{1}{4}$  Menschen fiel eine Geburt, auf  $35\frac{1}{10}$  Menschen ein Gestorbener und auf  $82\frac{1}{16}$  Men-

\*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 514.

schen eine Heirath. An jedem Tage des Jahres waren 38 Geburten und  $25\frac{1}{3}$  Todesfälle. Es war dieses Jahr der Population sehr günstig, da 4,812 Menschen mehr geboren wurden als starben. Die Zahl der Gebornen von 1810 überstieg die des vorhergegangnen Jahres um 3,035.

---

In den 4 Distrikten des Okerdepartements des Königreichs Westphalen war die Volksmenge am Schlusse des Jahres 1810 275,654 Seelen. Geboren wurden in diesem Jahre in den 4 Distrikten 9,923 (5,088 m. 4,835 w. G.); unter den Geb. waren 405 Todtgeborne und 952 Uneheliche. Die Zahl der Gestorbenen war 8,068 (4,028 m. und 4,040 w. G.). Getraut wurden 2,223 Paare.

---

Im Kirchenjahre 1810 betrug im Königreiche Dänemark die Zahl der Gebornen 50,459 und die Zahl der Gestorbenen 23,091. Während derselben Zeit wurden in Norwegen 24,585 geboren und es starben 23,795. In den Herzogthümern belief sich die Zahl der Gebornen auf 18,911 und der Gestorbenen auf 14,946. Die Mehrzahl der Gebornen in den dänischen Staaten war mithin 12,105.

---

*Nachtrag zu der im 5ten Bande dieses Jahrbuches  
(Seite 338) gelieferten Uebersicht der Angaben  
der Gebornen, Gestorbenen etc. in den vorzüg-  
lichsten Städten und einiger Länder vom J. 1809.*

Städte u. Länder	Geborne	Gestorb.	Getraute Paare	Mehr geboren od. gestorben.
Amsterdam . . .	4,094	7,992	2,023	gest. 3,898
Bern (Kanton) . .	8,800	4,175	—	geb. 4,625
Cote d'or Depart	11,156	8,518	3,274	geb. 2,638
Dänische Provinzen und Städte.				
Aalborg (Stift) 1)	2,184	2,097	672	geb. 87
Aarhuus (Stift) 2)	4,374	3,482	1,165	geb. 892
Aggerhuus (Stift) .	7,198	21,780	2,210	gest. 14,582
Fynhen und Langeland (Stift) .	4,773	3,154	1,089	geb. 1,619
Holstein (Herz.) 3)	9,327	7,847	2,253	geb. 1,480
Kongsberg (in Norwegen) . . .	116	625	—	gest. 509
Kopenhagen 4) . .	3,237	4,351	979	gest. 1,114
Kristiansand (St.) 5)	3,919	3,247	846	geb. 672
Lolland u. Falster (St.) 6) . . .	1,685	2,074	—	gest. 389
Odense . . . . .	206	206	51	—
Pinneberg (Herrsch.)	877	683	189	geb. 194
Rantzau (Grafsch.)	460	358	105	geb. 102
Ripen (Stift) 7) . .	3,581	2,664	926	geb. 917
Schleswig (Herz.) 8)	6,769	6,887	1,872	gest. 118
Danzig . . . . .	1,243	2,485	215	gest. 1,242
Dijon . . . . .	665	755	—	gest. 90
Freyburg . . . . .	253	594	60	gest. 141
Haag . . . . .	—	1,269	—	—
Hall (schwäb.) . .	178	190	45	gest. 12
Harlem . . . . .	678	745	203	gest. 67
Lausanne . . . . .	269	220	—	geb. 49
London . . . . .	19,612	16,680	—	geb. 2,932
Ober- Marne Dep.	7,117	5,183	2,197	geb. 1,934
Middelburg . . . .	—	790	—	—
Depart. des Niederrheins 9) .	20,897	14,457	4,994	geb. 6,440
Reutlingen . . . . .	372	247	72	geb. 125
Rotterdam 10) . . .	2,079	2,129	511	gest. 50
Stralsburg 11) . . .	1,879	1,989	447	gest. 110
Utrecht . . . . .	—	910	—	—
Fulda- Paderborn- u. Höxter - Depart. im Königr. Westphalen 12)	11,337	7,961	2,192	geb. 3,376
Zürich . . . . .	444	494	—	gest. 50

*Anmerkungen zu vorstehender Uebersicht.*

1) (Aalborg St.) 234 Uneheliche, 93 Todtgeb., 24 Paar Zwillinge.

2) (Aarhus Stift.) 298 Unehliche. Ein Mann wurde 100 Jahre, und eine Frau über 100 Jahre alt. — 45 Zwillingsgeb. und 152 Todtgeborene.

3) (Herz. Holstein.) Unter den Geb. sind 4,784 männl. und 4,505 weibl. Geschl.; 664 waren unehel. — 92 Zwillingsgeb. und 1 Drillingsgeb. — 489 Todtgeb. — Unter den Gestorb. 4,110 männl. und 3,737 weibl. Geschl., 54 Ertrunkene, 31 sonst Verunglückte, 13 Selbstmörder; 14 Männer und 16 Weiber wurden über 90 Jahre alt, ein Mann über 100 J.

4) (Kopenhagen.) Unter den Geb. waren 1,659 Knaben und 1,578 Mädchen; unter den Gest. 1,508 Männer, 1,075 Weiber, 913 Knaben und 855 Mädchen. An Brustkrankheiten starben 894, an Fiebern 100, Krämpfen 149, Schlagflüssen 402, Schwindsucht 298, Altersschwäche 287.

5) (Kristianssand St.) 112 Uneheliche, 27 Menschen wurden 96 bis 100 Jahre alt. 30 verunglückten.

6) (Lolland u. Falster St.) 190 Uneheliche, 71 Todtgeborene.

7) (Ripen St.) 194 Uneheliche, 157 Todtgeborene und 35 Zwillinge. 3 Menschen erreichten das Alter über 100 Jahre.

8) (Herz. Schleswig.) Die große Sterblichkeit rührte von den an der Westküste herrschenden böartigen Fiebern her. Unter den Geborenen waren 3,441 männlichen und 3,318 weiblichen Geschlechtes. — 495 Uneheliche. — 47 Zwillings-2 Drillingsgeburten. — 349 Todtgeborene. — Die Verstorbenen zählten 3,464 vom männlichen und 3,403 vom weiblichen Geschlechte, 38 Ertrunkene, 7 Verbrannte, 15 auf andere Weise Verunglückte und 12 Selbstmörder. Ueber 90 Jahre alt wurden 12 Männer und 25 Weiber; 1 Mann erreichte ein Alter von 105 Jahren.

9) (Dep. d. Niederrheins.) Die Population war nach offiziellen Listen 514,096 Seelen. Die Zahl der Geborenen begriff 19,743 eheliche (10,254 Knaben und 9,509 Mädchen), 1,035 uneheliche und 119 ausgesetzte Kinder.

10) (Rotterdam.) 118 Uneheliche, 109 Todtgeborene. Zwei Menschen erreichten ein Alter von fast 100 Jahren.

11) (Strafsburg.) 403 Uneheliche, 165 Todtgeborene.

12) (Fulda - u. s. w. Depart.) Unter den Geb. waren 5,362 Knaben und 5,127 Mädchen; 667 uneheliche und 181 Todtgeborene.

---

*Nachtrag zu der im 4ten Bande dieses Jahrbuches  
(S. 326) gelieferten Uebersicht der Angaben der  
Gebornen, Gestorbenen etc. in den vorzüglich-  
sten Städten und einiger Länder vom J. 1810.*

Städte u. Länder	Geborne	Gestorb.	Getrau- te Paare	Mehrgelobene od. gestorben.
Aarau . . . . .	96	68	—	geb. 28
Amsterdam . . . .	4,440	7,804	2,131	gest. 3,364
Berlin 1) . . . . .	5,837	5,335	—	geb. 502
Brünn . . . . .	2,147	1,640	167	gest. 493
Stadt und Bezirk Freiburg in der Schweiz . . . . .	855	510	212	geb. 345
Stift Fühnen und Langeland mit Alsen u. Arröe 2)	4,523	3,054	1,112	geb. 1,469
Hamburg 3) . . . .	4,117	4,245	1,071	gest. 128
Holstein (Herz.) 4)	9,716	7,221	2,640	geb. 2,405
Königr. Italien 5)	254,044	218,005	61,685	geb. 30,039
Jütland . . . . .	12,196	9,780	3,535	geb. 2,416
Kassel . . . . .	1,073	735	297	geb. 338
Klagenfurth . . . .	741	752	213	gest. 11
Kopenhagen . . . .	3,624	3,736	—	gest. 112
Linz . . . . .	823	1,268	387	gest. 445
Lübeck 6) . . . . .	833	822	212	geb. 11
Kanton Luzern 7)	3,776	2,628	677	geb. 1,148
Mähren (Markgr.)	63,411	58,541	9,642	geb. 4,870
Neapel . . . . .	13,552	13,559	1,950	geb. 13
Norwegen (Sün- denfields).	14,206	14,638	4,513	gest. 432
Odensee . . . . .	229	241	61	gest. 12
Pinneberg (Hrsch.)	895	701	208	geb. 194
Vor- und Hinter Pommern 8) . . . .	22,368	14,354	—	geb. 8,014
Riga . . . . .	1,504	1,629	—	gest. 125
Rotterdam . . . . .	2,040	1,986	640	geb. 54
Kant. Schafhausen	810	582	—	geb. 228
Schlesien (öst. Th.)	14,322	12,561	2,253	geb. 1,761
Schleswig (Herz.) 9)	7,116	5,989	2,070	geb. 1,127
Seine departement	12,187	10,606	—	geb. 1,491
Kanton Solothurn	1,697	1,138	320	geb. 559
Stralsund 10) . . . .	414	336	182	geb. 78
Kant. Thurgau 11)	2,064	2,785	653	geb. 179
Troppau . . . . .	377	435	69	gest. 58
Fechte u. Kloppen- burg (Aemter)	1,821	1,250	830	geb. 571
Zürich . . . . .	460	449	159	geb. 11

*Anmerkungen zu vorstehender Uebersicht.*

1) (Berlin.) Unter den Gebornen befanden sich 952 Uneheliche. Die meisten Personen starben an Krämpfen, nämlich 886. Die Lungensucht hat sich sehr vermehrt, es starben 747 an derselben. 32 Personen verunglückten, 23 waren Selbstmörder.

2) (Fühnen etc.) 489 Uneheliche, 30 Zwillingspaare, 208 Todtgeborne, 1,038 starben unter 10 Jahren, 36 wurden zwischen 90 und 100 und 5 über 100 Jahre alt.

3) (Hamburg.) (Eine andere verschiedene Angabe als die im B. IV. d. Jahrb. S. 326.) 559 Uneheliche. Unter den Gestorbenen sind 2,207 m. und 2,038 w. Geschl. und unter beiden 2,403 Kinder. — Die im Krankenhofe Gestorbenen (3—400) sind in der obigen Zahl nicht mit begriffen.

4) (Holstein.) 672 Uneheliche, 511 Todtgeb. Letztere sind weder in der Zahl der Gebornen noch der Gestorbenen begriffen. — 1 Drillings- 79 Zwillinggeb. — Unter den Gebornen waren 4,989 m. und 4,727 w. Geschl. 13 Personen m. und 14 w. Geschl. wurden über 90 Jahre alt. Eine Frau erreichte ein Alter von 110 Jahren.

5) (Italien.) Die 24 Departements dieses Königreiches zählten 6,471,920 Seelen.

6) (Lübeck.) 73 Uneheliche.

7) (Kanton Luzern.) 1,352 m. und 1,276 w. Gestorbene.

8) (Vor- und Hinter-Pommern.) In den Städten ist das 7te und auf dem Lande das 14te Kind ein uneheliches. Das 32ste Kind war ein todtgebornes und das 7te starb im ersten Jahre.

9) (Schleswig.) Die Todtgeborenen — 362 — sind von der Zahl der Gebornen und Gestorbenen ausgeschlossen. — 416 Uneheliche. — 2 Drillings- und 45 Zwillingsgeb. — Unter den Gebornen sind 3,689 m. und 3,427 w. Geschl. Ueber 90 Jahre wurden 16 Männer und 36 Weiber alt.

10) (Stralsund.) 67 Uneheliche.

11) (Kanton Thurgau.) Die Population war 77,091 Seelen. Die Gebornen zählten 1,541 Knaben u. 1,420 Mädchen u. 61 Uneheliche. Auf 28 Seelen kam 1 Todesfall; auf 21 Geb. 1 Todtgebornes. Die Gestorbenen enthielten 1,394 vomm. u. 1,391 vom w. Geschlechte. Unter 98 Kindbetherinnen starb eine, an der Ruhr starben 561, an Gichtern 597, Altersschwäche 269, Auszehrung 254, Friesel, Masern und Scharlachfieber 106. Etwas mehr als die Hälfte der Gestorbenen starb unter dem sechsten Jahre, nur eine Person war über 90 Jahre alt. Selbstmörder waren 4. — 1,023 Kinder wurden vakzinirt.

*Uebersicht der Angaben der Gebornen, Gestorbenen etc. einiger Städte und Länder vom Jahre 1811.*

Städte u. Länder	Geborne	Gestorb.	Getraute Paare	Mehr geboren od. gestorben.
Stadt Arau . . .	94	98	—	gest. 4
Augsburg . . .	953	1,075	198	gest. 122
Stadt Basel 1) . .	238	433	—	gest. 195
Dänische Staaten	75,662	62,335	22,889	geb. 13,327
Dijou . . . . .	737	700	140	geb. 57
Gent . . . . .	2,169	1,829	465	geb. 340
Hamburg . . . .	4,161	3,836	872	geb. 325
Hanau 2) . . . .	452	405	69	geb. 44
Karlsruhe . . . .	432	299	108	geb. 133
London 3) . . . .	20,645	17,043	—	geb. 3,602
Mannheim . . . .	598	632	106	gest. 34
Stadt Schaffhausen	194	165	—	geb. 29
Kant. Schaffhausen	866	519	—	geb. 347
Dep. d. Simplon 4)	2,054	1,535	501	geb. 519
Straßburg 5) . . .	1,992	2,562	419	gest. 570
Stuttgard 6) . . .	806	852	209	gest. 46
Wien 7) . . . . .	12,630	15,359	3,274	gest. 2,729
Würzburg . . . .	777	746	115	geb. 31

*Anmerkungen zu vorstehender Uebersicht.*

1) (Basel.) 38 Kinder starben im Kantone an den Blattern.

2) (Hanau.) Unter den Gebornen befanden sich 238 Söhne und 214 Töchter, 3 Paar Zwillinge, 41 Uneheliche, 12 Todtgeborene. Unter den Gestorbenen waren 201 vom männl. und 204 vom weibl. Geschlechte. (Die Juden werden jetzt in den Listen der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten mit aufgenommen, was früherhin nicht geschahe.) In Hinsicht der meteorologischen Verhältnisse und der Krankheiten, welche im Jahre 1811 herrschten, vergleiche man nachstehende Beilage.

Monate	Barometerstand						Thermometerstand.		Herrschend- ster Wind.
	Höchster			Tiefster			Höch- ster	Tief- ster	
	Zoll	Lin.	Dezim.	Zoll	Lin.	Dezim.			
Januar .	28	6	.	27	7	7	5 +	10 $\frac{1}{2}$ -	NO
Februar	28	5	.	27	2	.	8 +	7 -	NO, SW u. SO
März .	28	6	4	27	9	2	12 $\frac{1}{2}$ +	1 -	NO u. SW
April .	28	4	1.	27	5	5	21 +	1 +	NO, N u. SW
Mai . .	28	2	5	27	9	3	24 +	6 +	SW, NO u. NW
Juni . .	28	4	4	27	8	6	24 $\frac{1}{2}$ +	9 $\frac{1}{2}$ +	NW, N u. NO
Juli . .	28	3	4	27	11	3	27 +	9 +	N
August .	28	4	3	27	8	5	24 $\frac{1}{2}$ +	6 $\frac{1}{2}$ +	NO u. SW
Septemb.	28	4	.	27	7	5	20 $\frac{1}{2}$ +	5 $\frac{1}{2}$ +	NO
Oktober	28	4	.	27	3	4	18 +	4 +	SW
Novemb.	28	5	4	27	5	.	15 +	4 $\frac{1}{2}$ -	SW, NO u. N
Dezemb.	28	4	4	27	2	5	6 +	8 -	SW
Im ganzen Jahre .	28	6	.	27	2	.	27 +	10 $\frac{1}{2}$ -	NO u. NW

In Hinsicht des Barometerstandes vergl. man dieses  
Jahrbuch B. III. S. 340. Note.

Monate	Häufigste Witterung.	Herrschende Krankheiten.
Januar .	Meist heiter u. hell ; auch Schnee u. Regen.	Wechselfieber , bes. Quar- tanfieber. — Trockene Kälte, mehr Kranke — Pneumo- nien, Scharlachfieber, Bräu- ne. Viele Kranke. Hoher Barometerstand.
Februar	Häufig trübe Tage mit Regen, Schnee.	Bräune. — Scharlach, einzeln.
März .	Meist hell u. heiter, zuweilen trüb, wind- dig, Regen.	Rheumat. Fieber. — Scharl.
April .	Im Anfange hell und heiter, dann abwech- selnd mit Regen, Schnee; windig.	Scharlach. — Katarrhal. Fie- ber. — Intermitt. Fieber.
Mai . .	Heiter u. hell, ge- mischt mit Regen. — Gewitter.	Wechselfieber. — Cholera, Diarrhöen, Ruhren.
Juni . .	Hell und schön mit häufigen Gewittern; Hagel.	Cholera. — Scharlach. — Keuchhusten.
Juli . .	Heiter und hell mit Gewitter.	Cholera-Keuchhusten in d. Nachbarschaft, auch einzeln in der Stadt. — Pneumonien.
August .	Helles und schönes Wetter, zuweilen trüb und Regen.	Diarrhöen. — Wechselfieber. — In der Nachbarschaft der Miltzbrandkarbunkel, auch einzeln in der Stadt.
Septemb.	In d. erst. Hälfte heiter u. hell, dann gemischt mit trüben Tagen.	Wechselfieber.
Oktober	Bald heiter, bald trüb, windig, auch Regen.	Pneumonien. — Bräune. — Nervenfieber.
Novemb.	Oft trüb, windig, Re- gen, auch Schnee, zu- weilen helle und heite- re Tage.	Scharlach einzeln. — Ka- tarrhalfieber. — Rheumat. Krankheiten.
Dezemb.	Meist trüb, windig, mit Regen u. Schnee.	Katarrhal. Krankheiten — Rheumat. Kr. Pneumonien. — Scharlachfieber einzeln.

3) (London.) Diese Angabe betrifft London und die Vorstädte, vom 11ten Dez. 1810 bis 11ten Dez. 1811. Unter den Gebornen waren 10,445 Knaben und 10,202 Mädchen. Unter den Gestorbenen waren 8,868 männl. und 8,175 weibl. Geschlechts. Zwei Personen erreichten ein Alter von 103 Jahren. 4,754 starben an der Auszehrung und 3,500 an Gichtern, 41 waren Selbstmörder, 147 wurden todt, im Wasser gefunden, 12 starben an übermäßigem Genuße von geistigen Getränken. Nach der Zählung von 1811 hat London mit den Vorstädten eine Bevölkerung von 1,099,104 Menschen. Unter diesen waren 483,781 männl. und 615,323 weibl. Geschlechts. In den letzten 10 Jahren hat sich die Bevölkerung um 133,139 Seelen vermehrt, 50,000 davon schreibt man den Schutzpocken zu.

4) (Dep. des Simplon.) Unter den Verstorbenen waren 54 Achtzigjährige und 5 Personen zwischen 90 und 100 Jahren. Die Population des Departements belief sich im Jahre 1811 auf 63,533 Seelen, der Zuwachs verhält sich also zum Ganzen wie 1 zu 122. Noch günstiger werden die Resultate, wenn die Anstalten zur Ausrottung der Pocken in voller Wirkung seyn werden.

5) (Straßburg.) Unter den Gebornen waren 1,552 eheliche (825 Knaben und 727 Mädchen), 435 uneheliche und 5 ausgesetzte Kinder. Unter den Gestorbenen sind 538 aus den Militärspitälern. 179 Kinder wurden todt geboren. Nach einem Durch-

schnitte des letztverflossenen Dezenniums kommt in Straßburg eine Geburt auf  $26\frac{1}{2}$ , ein Todesfall auf 27 und eine Heirath auf 145 Einwohner. (Die Todtgeborenen sind bei den Geborenen und Gestorbenen mit in Rechnung gebracht.)

6) Stuttgart.) 123 Uneheliche.

7) (Wien.) Unter den Gestorbenen waren 3,919 Erwachsene männl. und 3,255 weibl. Geschl. 4,232 Kinder m. und 3,953 w. Geschl. Von dieser Zahl starben im Januar 1,225, im Februar 1,168, im März 1,316, im April 1,291, im Mai 1,597, im Juni 1,159, im Juli 1,367, im August 1,467, im September 1,240, im Oktober 1,216, im November 1,249, im Dezember 1,284. Unter den Verstorbenen hatten 57 ein Alter von 90—100, 4 von 101, 1 von 102, 1 von 103, eine aber von 105 Jahren erreicht. Am Nervenfieber waren 733, an Schläge 505, an Pneumonie 396, an Enteritis 142, an der Lungensucht 1,555, an der Abzehrung 1,391, an Bräune 71 gestorben. 110 waren theils durch unglückliche Zufälle, theils durch Selbstmord umgekommen. 589 Kinder starben an den Blattern. (Im J. 1810 560 Kinder.) — Unter den Geb. waren 6,352 m. und 6,278 w. Geschl. Todtgeb. 634. Nach der neuesten Zählung von 1811 enthielt Wien mit den Vorstädten 238,444 Seelen. Unter ihnen waren 95,108 m. und 121,095 w. Geschl., mithin ein Ueberschufs von 25,987 weibl. Individuen. Man zählte nur 4,149 verheirathete Männer gegen 54,059 Unverheirathete und Wittwer. Die meisten Todesfälle in Wien ereignen sich nach Wertheim's Beobachtung im März und April.

## 8.

## V e t e r i n ä r p o l i z e i.

Der Milzbrand zeigte sich nach dem langen trocknen Sommer des Jahres 1811 an mehreren Orten von Deutschland und andern Ländern, in Tyrol u. s. w. Einige Nachrichten über diese Krankheit, wie sie sich in dem Hanauischen und in den benachbarten Gegenden äußerte, lieferte dieser Jahrgang schon oben (S. 65 ff.). — Auch die Lungenseuche unter dem Rindviehe herrschte im Distrikte Kassel des Königreichs Westphalen, in Bayern im Landgerichte Miesbach und im Landgerichte Rosenheim. Im Distrikte Kassel waren die kranken Stücke fast unheilbar; besserte sich das Vieh, so blieben tödtliche Nachkrankheiten. Die Seuche wurde für ansteckend erklärt, sie sei es aber nicht so schnell als die Viehpest. Bei der Oeffnung hatte oft, wenn der linke gesunde Lungenflügel  $2\frac{1}{2}$  ℔ wog, der rechte kranke ein Gewicht von 25 ℔. Unter dem 31sten Juli 1811 verfügte daher der Präfekt zu Kassel Absonderung des kranken Viehes, die Keule, Verbot des Viehverkehrs mit angesteckten Orten u. s. w. Auch wurde ein populärer Un-

terricht über diese Krankheit, über die Verwahrungsmittel gegen dieselbe und über das Verhalten bei derselben bekannt gemacht.

In Koburg erließ die Regierung am 12ten Sept. 1811 eine Verordnung in Hinsicht der Viehkrankheiten, welche im Großherzogthume Frankfurt und im Königreiche Westphalen unter dem Rindviehe herrschten. Besonders wird darin auf eine fauligte Milzkrankheit aufmerksam gemacht, die so böse gewesen sei, daß Hunde, die von dem Fleische des daran gefallenen Viehes gefressen hätten, umgekommen, Menschen die vom Fleische des kranken Viehes gegessen hätten, mit Geschwüren und Krankheiten befallen worden wären, und die Berührung einer Wunde tödtliche Giftblattern nach sich gezogen habe. Im Königreiche Westphalen, besonders im Orte Volkmarshausen sei vieles Vieh an einer Lungensucht erkrankt, wobei das Vieh hustete, heiser ward, mit Fiebern befallen wurde, und nach 2 — 6 Wochen gewöhnlich starb. — Zur Abwendung dieser Krankheiten wurden obrigkeitliche ausführliche Gesundheitsatteste für ein- und durchpassirendes Vieh verfügt. — Ferner genaue Aufsicht oder Entfernung herumziehender Viehärzte und Händler mit rohen Häuten, Haaren, Hörnern oder ungeschmolzenem Unschlitt; — Verbot der Viehmärkte — augenblickliche Anzeige bei Spuren solcher Krankheiten  
u. s. w.

---

Im Fürstenthume Neuenburg und im Kantone Waadt zeigte sich im Sommer 1811 unter dem Rindviehe der Zungenkrebs. Auf die offizielle Nachricht von dem Ausbruche desselben wurde im Kantone Freiburg eine allgemeine Viehsperre gegen die erwähnten Gegenden angeordnet. Zu Allamand im Kantone Waadt inokulirte man 7 Stück Vieh diese Krankheit, und wollte zum Resultate erhalten haben, dafs das genesene Vieh nicht zum zweitemale von dieser Krankheit befallen würde. Das Sanitätskollegium dieses Kantons warnte aber durch eine Publikation vor dem Vertrauen auf diese aus den Inokulationsversuchen gezogenen übereilten Folgerungen.

---

Einen gehaltvollen Aufsatz von *Augustin* liefert die Zeitschrift *Askläpieion* (1811.) unter dem Titel neue Beobachtungen und Entdeckungen über die Natur und Behandlungsart der Viehseuche. Nachstehend das Wesentliche. Gewöhnlich sind zwar die Zufälle der Rinderpest sehr auffallend und heftig, und zeigen ein prädominirendes Leiden des Systems der Schleimhäute an. Manchmal aber sind sie, besonders beim polnischen Viehe, milder und unmerklicher, daher dieses in einzelnen Fällen durchseuchen kann, ohne dafs sich ihre Krankheit sehr auffallend äufsert. — Die Art der Symptome variirt sehr. — Beim Oeffnen ist die brandige Beschaffenheit der

inneren Haut des dritten Magens das sicherste Zeichen der Löserdürre. — Die Viehseuche entsteht so wie die orientalische Pest nie von selbst im westlichen Europa, sondern wird immer durch fremdes (podolisches) Vieh eingebracht, welches die Krankheit höchstwahrscheinlich aus dem tieferen Orient (Ukräne, Moldau) erhält. — Das Kontagium der Rinderpest verbreitet sich nicht in weiterer Entfernung, sondern mehr in der Nähe, wie das der orientalischen Pest. — Die Ansteckung kann geschehen, wenn Thiere an Dinge riechen, die mit den Schleimausflüssen oder dem Miste von krankem Viehe besudelt sind, wenn gesundes Vieh von Futter frisst, von welchem krankes Vieh gefressen hat, durch Uebertragung mittelst Kleidungsstücke. Das Kontagium verflüchtigt sich leicht. Frisch abgezogene Häute von pestkrankem Viehe sind ansteckend für gesundes, aber nicht, wenn sie in warmer Luft getrocknet sind. — Der Talg von pestkranken Thieren verliert seine Ansteckungsfähigkeit. — Das Einkalken der Häute macht sie unschädlich. — Hat krankes Vieh in einem Stalle gestanden, so pflanzt dieser, wenn er einige Zeit leer gestanden hat, die Krankheit nicht fort. — Feuchte oder kalte Witterung begünstigt die Verbreitung der Viehpest mehr als warme. — Einheimisches Vieh ist für die Ansteckung empfänglicher als podolisches, nichtträchtiges mehr als trächtiges. — Die Krankheit erscheint immer vor Ablauf von

10 Tagen nach der Ansteckung. — Die Krankheit steckt an, wenn sie völlig ausgebildet ist. Doch gibt es auch Fälle, wo sie schon im Anfange sich fortpflanzte, und deswegen ist ein jedes krankes Stück sogleich abzusondern. — Durchgeseuchtes Vieh ist bald nach Beendigung der Krankheit nicht mehr ansteckend. — Die im Preussischen vorgeschriebenen Gesundheitspässe für das eingehende podolische Vieh sind nicht hinreichend um die Seuche abzuwenden. Besser ist der Vorschlag, das einziehende Vieh von der Grenze bis in's Land durch einen Sachverständigen begleiten zu lassen, welcher die Heerde bei dem geringsten Verdachte einer neuen Quarantaine unterwerfen läßt. — Zur Zerstörung der Seuche wird vorgeschlagen: das Todtschlagen; die Absonderung des erkrankten Viehes; die Trennung der Heerde in viele Abtheilungen; Errichtung eines Observationsstalles für die blos verdächtigen Thiere und eines Quarantainestalles für die kranken; Separation der Menschen und allem, was beim kranken Viehe ist, vom gesunden; Inokulation der Seuche bei allen Thieren, wenn die Anzahl von Vieh gering, aber der geschehenen Ansteckung verdächtig ist, u. s. w. \*) Angehängt

---

\*) Herr Med. Präses *Wolff* macht in der oben angeführten Zeitschrift (Nr. 43) zu diesem Aufsätze aus seiner Erfahrung folgende Zusätze. In der Ukraine und Moldau entwickele sich die Seuche ursprünglich

ist ein Aufruf an das landwirthschaftliche Publikum (vom Prof. *Sick*). In diesem wird eine allgemeine landespolizeiliche Grenz - Sicherungsanstalt gegen die Rinderpest, verbunden mit einem zu diesem Zwecke eingerichteten Lehrinstitute, bekannt gemacht. Die Offizian-

---

und verbreite sich durch Ansteckung, aber auch in andern Ländern könne sie entstehen, wenn — was aber selten sei — gleiche Schädlichkeiten einwirkten. Diese sind: weites Treiben, beträchtlicher Heerden bei ungünstiger Witterung und unter nachtheiligen Verhältnissen. Dem ukränschen Viehe sei die Seuche nicht eigen; sie herrsche nur selten im Vaterlande dieser Thiere; sie entstehe erst auf der Reise. Sie erzeuge sich gewöhnlich (aber nicht alle Jahre) gegen den Herbst als Folge der schnell abwechselnden Temperatur bei heissen Tagen und kalten Nächten, und des Einflusses dieser Witterung auf das Futter. *W.* vergleicht die Viehpest mit dem ansteckenden Lazaret - etc. Fieber, entstanden durch das Anhäufen vieler Häupter in einem engen Raume. *W.* macht darauf aufmerksam, daß das Vieh nach bestimmten Erfahrungen das Kontagium mit sich herumtragen und verbreiten könne, ohne selbst krank zu seyn. Er schlägt deswegen vor, daß jeder, der podolisches Vieh (besonders im Herbste) kaufe, es mit einheimischem nicht zusammen bringen soll, ehe er nicht jenes 14 Tage lang abgesondert gereinigt hat. Die Kommunikation der Wärter mit anderm Vieh müsse dann aufgehoben werden.

ten der Sicherungsanstalt sind in 3 Klassen getheilt, 1) in Grenz - Thierärzte, die zugleich Polizeibeamte für den preussisch - polnischen Viehhandel sind; 2) in Kreis - Thierärzte; 3) in solche, denen die Heerdebegleitungen, so wie die Ausführung der andern mit diesem Geschäfte vergesellschafteten Sicherungsmafsregeln anvertraut sind.

Am 29sten November 1811 erschien auch wirklich von Seiten der kurländischen Regierung eine Verordnung, worin zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest durch podolisches Vieh an den Grenzorten der Neumark und Schlesien die podolischen Heerden wenigstens zwei Tage von Sachverständigen beobachtet und dann begleitet werden. Dieser Begleiter verläßt die Heerde erst nach 21 Tagen; von der Zeit an, als die Heerde das preussische Gebiet betreten hat; er beobachtet streng das Vieh und benachrichtigt an den Orten, wo es bleibt, die Polizei, dafs sie kein einheimisches Vieh mit dem fremden zusammen kommen läßt. Er führt ein Tagebuch über seine Beobachtungen, zeigt eine jede Spur der Seuche sogleich dem Landrathe oder Kreisphysikus an etc. (*Askläpieion* 1811 Nro. 100.)

---

Kreisphysikus Dr. *Belling* bestätigte nach seinen Erfahrungen in der Rinderpest in Schlesien vom Jahre 18 $\frac{10}{17}$  mit mehreren andern Aerzten das von *Kausch* entdeckte Zeichen der Viehpest, die

Erosionen in der Mundhöhle \*) des Rindviehes, als untrüglich. (*Askläpieion* 1811. Nr. 36.)

Sehr lehrreich und wichtig in Betreff des Milzbrandes sind die älteren und neuesten Erfahrungen von *Kausch*. Der Milzbrand, sagt er, verbreitet sich in unsern nördlichen Gegenden nicht auf das übrige Rindvieh. Wenn sich daher der Milzbrand zeigt, so bedarf die Polizei keiner solchen Mafsregeln, wie sie die Rinderpest erfordert. Der Milzbrand verhält sich wie die Kuhpocken, er steckt das Rindvieh und Thiere anderer Art nur durch eine unmittelbare Einsaugung des Kontagiums, durch genaue Berührung an. Die Viehpest aber steckt wie die Menschenpocken schon in einer geringen Entfernung, durch die Atmosphäre an und geht nicht auf andere Thiergattungen über, dennoch gibt *Kausch* zu, dafs in einzeln selten Fällen die Krankheit einen solchen Grad annehmen kann, dafs kranke Häupter eine ganze Heerde anstecken. Separation und Vorsicht wäre dann auch nöthig. (*Hufeland's* und *Himly's Journal* d. p. A. 1811 September und Oktober.)

Die Schutzkraft der Inokulation der Kuhpocken bei Schafen zur Entfernung der Schafpocken ist durch die Versuche des Hrn. Dr. *Oswald* in

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 353.

Sagan abermals und vielfältig bestätigt worden, indem eine Epizootie dieser Krankheit dadurch unterdrückt wurde. \*)

---

Die landrätliche Behörde zu Erfurt hat in einer Publikation vom 2ten Mai 1811 die Einimpfung der Schafpocken als ein erprobtes vollkommenes Schutzmittel gegen diese Seuche empfohlen.

---

Eine neue, im Jahre 1811 zu Zürich erlassene, Verordnung für den Viehhandel enthält strenge Mafsregeln, die aber wohl unerläßlich sind, wenn ein gesunder Viehstand eines Landes gesichert werden soll. Das Wesentliche ist die Erforderniß von Gesundheitsscheinen, besonders aber genaue Aufsicht über ihre Ausstellung, Einbringung und Zuverlässigkeit.

---

In den deutschen österreichischen Erbländern sollen mehrere Land - Thier - Aerzte mit einem jährlichen Gehalte von 600 F. angestellt werden. Bei Ernennung derselben erhalten die den Vorzug, welche als graduirte Aerzte und Wundärzte sich im Thierarzneiinstitute als Korrepetitoren oder Pensionäre zu Thierärzten ausgebildet haben.

---

\*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 520. — THAER beklagt sich über das Mißlingen der Inokulation der Kuhpocken in seinen Versuchen. Er empfiehlt die Impfung der Schafpocken selbst.

Die Veterinärschule zu Kopenhagen ist im J. 1773 gestiftet worden. Die Vorlesungen wurden für Offiziere von der Kavallerie, Unteroffiziere und königl. Bereiter gehalten. In der Folge wurde das Institut sehr erweitert. Es kam eine Schmiede hinzu, ein Krankenstall für 24 Pferde und eine Wohnung für einen Schmied und 16 Studierende. Die Zahl derselben überhaupt ist gewöhnlich 50. Die ganze Menge der Studirenden seit Errichtung der Anstalt ist 514, unter welchen 50 Ausländer waren. Bis zum J. 1808 wurden hier für das ganze dänische Reich 150 examinierte Thierärzte gebildet. Im Anfange nahm man blos kranke Pferde in die Kur, gegenwärtig aber alle Arten von Hausthieren. Im J. 1808 waren in der Kur: 2,828 Pferde, 286 Kühe, 35 Schafe, 301 Schweine, 247 Hunde, 16 Katzen und 22 Stück Federvieh. \*)

---

\*) Vergl. Jahrb. B. I. S. 376.

## 9.

## Medizinisch - polizeiliche Miszellen.

In Berlin wurde von dem Departement der allgemeinen Polizei, auf dem Armen - Kirchhofe ein Lokale eingerichtet, in welchem die todtgefundenen unbekanntten Leichen gerichtlich besichtigt und nöthigen Falls sezirt werden können. Mit diesem ist noch ein zweites Lokale verbunden, in welchem todtgefundene und unbekanntte Leichen zur Schau ausgestellt werden sollen, um von ihren Verwandten und Bekanntten erkannt werden zu können. Durch diese Anstalt wird einem, für eine volkreiche Stadt wie Berlin oft gefühlten, Bedürfnisse abgeholfen.

Je mehr die Vorurtheile, die man sonst gegen Leichenöffnungen hatte, verschwunden sind, um desto nöthiger scheint es, auf die nöthige Vorsicht in Behandlung der Leichen aufmerksam zu machen. Von Seiten der Polizei zu Berlin erschien daher am 6ten Nov. 1811 nachstehende Verordnung in Hinsicht auf Leichenöffnungen. 1) Leichen dürfen nicht eher, als 24 Stunden nach dem Absterben sezirt werden, sie sind vielmehr zugedeckt im Bette, oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer etc. zu

5ter Jahrg. X

lassen, wenn nicht die offenbare Gewisheit des Todes und die Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen etc. dieses unnöthig macht. 2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewisheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewisheit des Todes für ganz erweislich hält. 3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vergeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind. 4) Die nun-erlaubten Sektionen müssen soviel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne Jemandes Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hilfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können. 5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname warm bedeckt, in einem eignen, im Winter erwärmten Lokale, während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen. 6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obduktionen wird der Chef der Justiz die Gerichtsbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen, auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch

nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann. 7) Die Ahndung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkürliche Strafen bleibt den Polizei - Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesiger k. Residenz aber dem Polizeipräsidenten vorbehalten.

---

Eine zu Salzburg erlassene Polizeibekanntmachung vom 2ten Januar 1811 verfügt die Einführung einer Leichenbeschau durch verpflichtete und approbirte Wundärzte. Die Zwecke dieser Leichenbeschau sind: das Lebendigbegraben zu verhüten, heimliche Mordthaten und medicinisch - chirurgische Pfusereien aufzudecken, die herrschenden Krankheiten sogleich beim Entstehen in Hinsicht ihrer Gefahr beurtheilen zu können und eine beständige Uebersicht der Mortalität an jedem Orte und zu jeder Zeit zu erhalten, dadurch vorzüglich auf ihre Ursachen zu kommen und sonach auf die Beförderung der Bevölkerung hinwirken zu können. Kein Todter darf, ohne daß durch einen Schein die Leichenbeschau erwiesen ist, begraben werden. Für die Bemühung des Todtenbeschauers sind 12 — 30 Kr. bestimmt. In dem Scheine, den der Leichenbeschauer ausstellt, ist die Art des Todes, die Krankheit etc. angezeigt. Die Scheine erhält der Pfarrer, der sie mit den

Todtenlisten an die Polizei sendet. (S. das Ausführliche und die Instruktion für die Leichenbeschauer in der med. chir. Z. 1811. B. I. S. 125.)

---

Das Medizinalkollegium zu Erfurt hat sich bewogen gefunden, das Publikum auf die Nachtheile des allzu raschen Tanzens aufmerksam zu machen.

---

Im Großherzogthume Würzburg wurden am 16ten Oktober 1811, nachdem mehrere Menschen durch die Luft des gährenden Mostes erstickten, Vorsichtsregeln in dieser Hinsicht öffentlich bekannt gemacht.

---

Nach einem Berichte aus England sollen vom J. 1686 bis 1800 in England, Schottland und Irland 40,000 (!) Kinder von ihren Müttern in den Betten erdrückt worden seyn.

---

Das medizinische Kollegium zu Erfurt hat unter dem 14ten Febr. 1810 nachstehende Publikation erlassen. „Da nicht selten mit der Fallsucht oder Epilepsie behaftete Personen auf öffentlicher Strafe umfallen, und von den herbeieilenden Personen, die ihnen gern Hülfe leisten möchten, unrichtig behandelt werden, indem sie ihnen aus einem alten Vorurtheile den krampfhaft eingezogenen Daumen ausbrechen, oder sie durch vorgehaltenen Salmiakgeist und andere starke Riechmittel

von ihrer Bewusstlosigkeit wieder zu sich selbst zu bringen suchen, so machen wir das Publikum hiermit aufmerksam, daß diese Behandlung nicht nur zwecklos, sondern nachtheilig, und daher gänzlich zu unterlassen sei. Es ist dagegen vor allem darauf zu sehen, daß der Leidende in die nächste Wohnung in ein mäßig warmes Zimmer auf ein weiches und bequemes Lager (Betten, welcher sich kurz darauf andere Personen bedienen, sind zu vermeiden) gebracht, und mit dem Kopfe etwas hoch gelegt werden. Man lasse dabei nicht viele Menschen in dasselbe, halte die Glieder des Kranken nicht fest, sondern verhüte nur, daß er sich bei den konvulsivischen Schlägen derselben, vorzüglich des Kopfes, keinen Schaden zufüge, befreie ihn von Bändern und andern fest anliegenden Kleidungsstücken, und schicke zu einem Arzte, der das weitere besorgen wird, wenn etwas nöthig seyn sollte. Ein unschuldiges Mittel, welches mehrere Erfahrung für sich hat, ist die Einreibung von etwas Küchensalz in den Mund. — Damit indess die Bürger nicht zu oft in ihrer Ruhe durch solche Personen gestört werden, so machen wir es den Angehörigen derselben zur Pflicht, darauf zu sehen, daß besonders diejenigen unter ihnen, die häufig von solchen epileptischen Anfällen ergriffen werden, nicht ohne Noth auf öffentlichen Straßsen umher gehen. Sollte das Gewerbe, die Armuth und der Mangel an mitleidigen Verwandten und

Freunden diesen Personen nicht gestatten, sich grösstentheils in den Häusern aufzuhalten, so werden die Pfarrhauptleute und Heimbürger sich derselben annehmen, und letztere besonders dafür sorgen, daß dergleichen Unglückliche nicht vom Lande in die Stadt gehen, und sich überhaupt von ihrem Dorfe nicht entfernen.“

---

Am 5ten Juni 1811 wurden im Großherzogthume Würzburg alle diejenigen, welche meteorologische Beobachtungen anstellen, aufgefordert, vierteljährig durch das Physikat ihres Bezirkes ihre meteorologische Beobachtungen an die Landesdirektion zu senden, von welcher die Resultate sämtlicher Beobachtungen bekannt gemacht werden.

---

Da der Arsenik gegenwärtig mehr als ehemals in den kleinsten Dosen versetzt und aufgelöst als Arzneimittel gebraucht wird, so hat der Präfekt des Allerdepartements im Königreiche Westphalen zur Verhütung des Mißbrauches unter dem 24ten Mai 1811 den Apothekern seines Departements die Dispensation des Arseniks nur unter folgenden Beschränkungen erlaubt. 1. Jedes Rezept, das Arsenik in irgend einer Form oder Gabe enthält, muß von der Hand eines wohlbekannten Doktors geschrieben oder unterzeichnet seyn. Kein Apotheker darf einem Kranken Arsenik als Arsenik bloß nach

dessen Gutdünken verabreichen. 2. Alle Recepte, in welchen Arsenik verschrieben ist, werden in der Apotheke zurückbehalten, oder im Falle deren Zurückgabe bestimmt verlangt wird, mehrmals von oben nach unten durchstrichen. Ein solches durchstrichenes Recept darf in keine Apotheke wieder gebracht werden. 3. Im Falle ein Arzt dieselbe Arznei, die Arsenik enthält, wieder gemacht zu haben wünscht, so muß er sie in einem neuen Recepte verschreiben oder in seiner Verordnung das Wiederholen mit seiner Namensunterschrift und dem Datum auf dem Signaturzettel in bestimmten Worten ausdrücken. 4. Mehr als 2 Gran Arsenik, oder mehr als 2 Quentchen von der Fowler'schen und Heim'schen Auflösung dürfen auf kein Recept auf einmal verabfolgt werden. Sollte indess bei ganz besondern Umständen der Arzt etwas mehreres vorgeschrieben haben, so muß er darüber eine besondere Erklärung mit Gründen geben; welche der Apotheker zu seiner Beglaubigung und künftigen Beurtheilung sorgfältig aufbewahrt. Solche 2 Quentchen der Fowler'schen oder Heim'schen Auflösung müssen für 3 Gr. verkauft werden.

Auch die preussische Regierung hat, um den Nachtheilen, die bei dem gegenwärtigen häufigen Gebrauche des Arséniks gegen das Wechselfieber leicht entstehen können, möglichst vorzubeugen, nachstehende Verfügung am 28sten Oktob. 1810

erlassen. Nach dieser soll eine Arseniksolution\*) zum innern Gebrauche in sämmtlichen Apotheken vorräthig seyn. In diesen wird sie nur gegen ein von einem approbirten Arzte unterschriebenes, mit dem Datum versehenes Rezept versiegelt verabfolgt. Es findet keine Repetition statt, sondern die Solution muß immer neu verschrieben werden. Die Recepte werden nicht zurückgegeben, sondern wie die Giftscheine vom Apotheker aufgehoben. Die Arznei wird von zuverlässigen Leuten abgeholt. Die Aerzte müssen die Kranken auf den Nachtheil, der durch Unvorsichtigkeit mit dem Mittel entstehen kann, aufmerksam machen, und die Vernichtung des übrig gebliebenen Mittels bewirken. Die Apotheker dürfen die Solution in keiner größeren Portion, als zu 3 Drachmen dispensiren.

---

Für die Herzogthümer Schleswig und Holstein wurde am 17ten August 1811 eine dänische Verordnung in Betreff der Veräußerung des Arseniks erlassen. Sie enthält im Wesentlichen Folgendes. Nur Materialisten und Apotheker dürfen

---

\*) Die Vorschrift (von Klaproth) dazu ist: *R. Arsen. alb. sub. trit. Kali carb. pur. aa. gr. LXIV. Aq. dest. ℥VIII, solve diger. in phiola vitrea, solut. refrig. add. Spir. Angel. comp. ℥℞, Aq. dest. q. requir. ut tot. mafs. pond. f. ℥XII.* Eine Drachme von dieser Solution enthält 2/3 Gran Arsenik.

Arsenik feil haben. Der Uebertretungsfall wird streng geahndet. Die Materialisten dürfen nur an Apotheker Arsenik verkaufen. Gegen Viehkrankheiten haben die Apotheker den Arsenik nur auf einen Schein eines beeidigten Thierarztes, der den Gebrauch und die Quantität darin angibt, zu überlassen. Wer in Fabriken u. s. w. Arsenik bedarf, muß einen obrigkeitlichen Schein haben, in welchem die Quantität und die Gebrauchsart bemerkt ist. Verschreibt ein Arzt Arsenik als Arzneimittel, so soll das Rezept dem Apotheker zum Aufbewahren überlassen werden. Der vom Apotheker verkaufte Arsenik wird immer in schwarzem Papier versiegelt und mit der Aufschrift Gift abgegeben, und ist der Arsenik in Mischungen in Gläsern enthalten, so wird eine besondere Etiquette auf schwarzem Papier zugefügt. Der Apotheker führt ein besonderes Buch, worin er jeden einzelnen Arsenik-Verkauf aufzeichnet und von dem Empfänger, wenn er schreiben kann, bescheinigen läßt.

---

*Vauquelin* machte Prüfungsarten für die verschiedenen Arten von Zinn bekannt, die, bei der jetzt häufigen schlechten Beschaffenheit des zu Kochgeschirren verarbeiteten Zinnes, für die Gesundheitspolizei nicht unwichtig sind. Läßt man eine Quantität Zinn schmelzen, so erscheint, wenn das Zinn rein ist, die Oberfläche des daraus gefertigten Blechs so glänzend, als wenn es polirt oder mit Quecksil-

ber überzogen wäre. Enthält es aber Blei oder Kupfer oder Eisen oder alle drei Metalle, so hat der Bruch eine matte graue Farbe, oder stellt matte Flecken dar, an denen man eine anfangende Kristallisation bemerkt. Schon eine kleine Menge dieser fremden Metalle bringt diese Wirkung hervor. Nur der Arsenik bewirkt in kleiner Quantität diese Veränderung nicht. Will man das Zinn auf Arsenik prüfen, so wird es zu dünnem Blech zerschlagen, dieses in kleine Stücken zerschnitten und diese in reiner Salzsäure warm aufgelöst. Enthielt das Zinn Arsenik, so schwimmt in der Flüssigkeit ein rothbraunes Pulver, dessen Menge zunimmt bis alles Zinn aufgelöst ist. Gießt man die Flüssigkeit von diesem Pulver ab, laugt dieses mit Wasser und bringt es auf glühende Kohlen, so bemerkt man den bekannten arsenikalischen Geruch und die Dämpfe. Will man das Zinn auf Eisen, Blei oder Kupfer prüfen, so löst man es in Salpetersäure erst kalt, dann warm auf, kocht es endlich so lange bis sich kein salpeterhalbsaures Gas mehr entbindet. Das Zinn verwandelt sich hierbei in ein weißes Pulver. Das Ganze wird nun mit sechsmal soviel Wasser verdünnet, die oben stehende klare Flüssigkeit abgossen und der Rückstand (Zinnoxid) ausgesüßt. Die fremden Metalle finden sich nun in der abgossenen sauren Flüssigkeit und in dem Aussüßwasser, welche man beide durch Abdünsten konzentriert. Das Blei wird darin durch schwefel-

saures Natron, nachher das Kupfer durch Ammonium und das Eisen ebenfalls durch Ammonium entdeckt. Im ersten Falle entsteht eine blaue Farbe, im letzteren zeigen sich gelbe Flocken. (N. Journal für Chemie und Physik. B. II. Heft 1.)

---

Nach *Martius's* zu Erlangen Entdeckung ist das sogenannte englische Vitriolöl, in dem man bekanntlich schon Bleitheile gefunden hat, mit Arsenik verunreinigt.

---

---

## Gerichtliche Medizin.

---

Die Beobachtungen, welche in den letzteren Jahren gegen die Beweiskraft der Lungenprobe gemacht wurden und von denen sämmtlich dieses Jahrbuch Rechenschaft gab, mußten die Aufmerksamkeit der Physiologen und gerichtlichen Aerzte um so mehr auf diese, bei Untersuchungen des Kindermords so sehr gewöhnliche und eben deswegen so höchst wichtige, Prozedur leiten. Dies mochte wohl die Ursache seyn, daß jetzt mehr als je Erfahrungen der Art zur Publizität kommen, welche jene früheren bestätigen. Professor *Mendel* zu Breslau erzählt folgende Thatsachen. Eine Erstgeschwängerte kam im Anfange der 29sten Woche ihrer Schwangerschaft mit Zwillingen nieder. Das erste Kind, ein Mädchen, äußerte gleich nach der Geburt Lebenszeichen. Das zweite Kind, ein Knabe, wurde todt geboren. Das Mädchen lebte ungeachtet aller Kennzeichen der unvollkommenen Bildung und Unreife 20 Stunden, während welcher es oft eine schwache Stimme von sich gab, etwas Nahrung zu sich nahm, Mekonium ausleerte, die Augen öffnete und die Glieder be-

wegte. Es wog  $1 \frac{1}{2}$  25 Loth. Die Länge war  $12 \frac{1}{2}$  par. Zoll. Bei der Sektion zeigten sich die Lungen blafsroth, nur der untere Lappen der linken Lunge war etwas dunkelfarbiger, der untere Lobus der rechten Lunge reichte bis zum Herzen, der obere Lobus der linken Lunge bedeckte ziemlich den Herzbeutel. Die Lungen wogen  $1 \frac{3}{8}$  Loth. Als man beide Lungen in Wasser brachte, blieb ein Theil der äußern Fläche der Lungen über, der größte Theil der Flächen unter dem Wasserspiegel. Vorzüglich blieb der untere Lobus der linken Lunge ziemlich tief unter der Wasserfläche, auch der untere Lobus der rechten Lunge, obgleich nicht so tief; der untere Lobus der linken Lunge allein in das Gefäß gebracht, senkte sich langsam ganz auf den Boden des Gefäßes. Der obere Lobus derselben Lunge allein ragte nur ein wenig über der Wasserfläche hervor. Beim Zerschneiden der rechten Lunge hörte man einen zischenden Laut und unter dem Wasser stiegen Luftbläschen in die Höhe. Als der obere Lobus der linken Lunge zerschnitten wurde, bemerkte man zwar einen zischenden Laut, aber es stiegen im Wasser keine Luftbläschen in die Höhe. Dies geschah auch nicht, als der untere Lobus der linken Lunge zerschnitten wurde, wobei der zischende Laut unmerklich und zweifelhaft war. — Eine Mehrgeschwängerte kam nach einem Falle zu früh, in der 19ten Woche der Schwangerschaft nieder. Das Kind wurde in den Häuten geboren, athmete aber und bewegte sich so-

gleich, als die Eihäute zerschnitten wurden. Es lebte  $\frac{3}{4}$  Stunden und hatte eine Ausleerung von Kindspuch. Die Länge dieser Frucht war 10 Zoll 10 Linien, ihr Gewicht 1  $\frac{1}{2}$  2 Loth. Die Lungen waren hellroth, die untern Lappen etwas dunkler. Der Herzbeutel wurde von den Lungen nicht bedeckt. Die Lungen wogen 1 Loth und 12 Gr. Beide Lungen zusammen sanken im Wasser, so wie eine jede allein und die einzelnen Lappen. Beim Zerschneiden der Lungen bemerkte man kein Zischen und kein Aufsteigen von Luftbläschen unter dem Wasser. \*) (*Hufeland's* und *Himly's Journal* der p. A. B. XXXII. S. 3. f.)

---

In Hinsicht auf die Beantwortung der Frage: ob ein Kind athmen könne, ehe es geboren ist? machte *Spangenberg* auf einen den Landeuten bekannten ökonomischen Versuch aufmerksam. Um nämlich zu wissen, ob bebrütete Eier Küchelchen enthalten, wirft man die Eier 5 — 6

---

\*) Der Rez. von *Henke's* Schrift über die Lungenprobe erzählt in der leipzig. Lit. Zeit. (1812 Nro. 49) folgende Beobachtung. Ein heimlich gebornes, in eine Lade verschlossenes Kind verrieth sich durch sein Geschrei und verschied einige Stunden nachher in den Händen der Hebamme. Bei der Sektion fanden sich die Lungen vollkommen gesund, sie sanken aber ganz und in Stücken im Wasser.

Tage vor dem muthmaßlichen Ausgehen in laues Wasser. Geht ein Ei unter, so ist es taub und faul, schwimmt es oben, so enthält es ein lebendes Küchelchen. Hierbei bemerkt man, daß dieses einen durchdringenden Schrei von sich gibt, ohne daß die Eierschale einen Riß zeigte. \*) (*Horn's Archiv f. m. Erf.* 1810. B. 3.)

Unter der Aufschrift: Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe zur näheren Bestimmung der Beweiskraft derselben in medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen über todtgefundene neugeborne Kinder findet sich ein sehr interessanter Aufsatz von Herrn Prof. *Henke* im *Horn'schen Archive f. m. Erf.* \*\*) Nach einem Ueberblicke auf die wichtigsten Momente der Geschichte der Lungenprobe unterwirft der Herr Verf. dieses so oft für und wider besprochene Experiment einer scharfen und gründlichen Kritik, die sich in nachstehenden Einwürfen konzentriert.

1. Die Lungen- und Athemprobe kann nur ausmitteln, ob das todtgefundene neugeborne Kind geathmet habe? — nicht aber, ob es nicht ohne zu athmen, dennoch nach der Geburt gelebt habe?

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 352.

\*\*) Jahrg. 1811. Mai und Juni.

(Es können häufig neugeborne Kinder aus Schwäche und Erschöpfung oder wegen Anfüllung des Mundes und der Luftwege mit zähem Schleime, Fruchtwasser u. s. w. nicht gleich Athem schöpfen und eine geraume Zeit ohne Respiration fortleben. — Ferner kann durch eine Geburt im Bade, durch das Stürzen des Kindes in Flüssigkeiten, durch vorsätzliches Verschließen des Mundes und der Nase, sowie durch eine Geburt des Kindes in den Häuten, die Respiration eines lebend gebornen Kindes absichtlich unmöglich gemacht werden.)

2. Es kann ein Kind schon vor und unter der Geburt geathmet haben. (Ein Kind, das nur mit dem Kopfe geboren ist, kann athmen und schreien, noch ehe es aus den Geschlechtstheilen der Mutter hervortritt. — Das Athmen und Schreien eines noch gänzlich in der Gebärmutter befindlichen Kindes nach zerissenen Kindshäuten, abgeflossenem Fruchtwasser und bei günstiger Lage des Kopfes kann nicht gelegnet werden.)

3. Die Lungen sinken unter gewissen Bedingungen dennoch, wenn gleich das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet hat. (Bei unvollkommener Respiration, die mehrere Tage, selbst wenn das Kind schreit, fortdauern kann, in Fällen, wo die Lungen mit Schleim, Eiter erfüllt waren, oder durch skirrhöse Verhärtungen, Entzündungen etc. eine gröfsere Eigenschwere erhielten.)

4. Die Lungen eines todtgefundenen neugebornen  
nen

nen Kindes können schwimmen, ohne daß das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet hat. (Wenn Luft eingeblasen wurde, wenn Fäulniß eintrat.)

Diese ausführlich behandelten und auf bewährte Beobachtungen gestützten Sätze geben dem Hrn. Verf. nachstehende Resultate.

1. Die hydrostatische Lungenprobe sowohl, wie die sogenannte Athemprobe ist ein sehr unzuverlässiges, mancherlei Täuschungen und Zweifeln unterworfenen Experiment.

2. Weder die Schwimmprobe, noch die Athemprobe (noch die *Daniel'sche* oder *Ploucquet'sche* Lungenprobe) sind im Stande das Leben des neugeborenen Kindes ohne Athmen auszumitteln.

3. Das Schwimmen der Lungen und die analogen Erscheinungen der Athemprobe beweisen keineswegs mit Sicherheit das Leben des Kindes nach der Geburt. (Denn ganz abgesehen von den Wirkungen der Fäulniß, kann das Einblasen der Luft bei einem todtgeborenen Kinde und das Athmen eines Kindes vor und unter der Geburt, das dennoch vor Beendigung der Geburt stirbt, jene Erscheinungen bewirken.)

4. Eben so wenig läßt sich aus dem Niedersinken der Lungen und den analogen Erscheinungen der Athemprobe (platter Brust, unbedecktem Herzbeutel, kompakten nicht ausgedehnten Lungen) ein unbedingter Beweis für den Tod des Kindes vor der  
5ter Jahrg.

Geburt führen. (Denn das Kind kann nach der Geburt gelebt haben ohne zu athmen, \*) es kann ferner mehrere Stunden und Tage lang geathmet haben, ohne daß Schwimmfähigkeit der Lunge, Wölbung des Thorax, Herabsteigen des Zwerchfelles u. s. f. eintritt.)

5. Auch unter der sorgsamsten Anwendung der von *Meckel* gegebenen Bedingungen und Kautelen kann die Lungen- und Athemprobe kein untrügliches, sondern nur ein wahrscheinliches Urtheil über das Leben oder Nichtleben eines Kindes nach der Geburt begründen.

6. Für die Kriminal-Rechtspflege ist es wichtig, daß die Lungen- und Athemprobe in einigen Fällen durch ihr Resultat die des Kindermordes wegen in Untersuchung gerathene Inquisitin unrechtmäßig begünstigen, so wie in andern sie schuldlos graviren kann.

Sonach bleibt der Lungenprobe — fährt

---

\*) Ueber einen interessanten hierher gehörigen Fall, der sich in diesem Jahre ereignete, hatte Hr. Hofrath *Scherf* die Güte mir Nachricht zu geben. Ein Kind wurde lebend unter der Bettdecke geboren, es starb aber ohne geathmet zu haben, weil die Eihäute, die bei der Geburt das Gesicht überzogen hatten, nicht weggenommen wurden. — Der nächste Band des Jahrbuches dürfte diese Beobachtung ausführlicher liefern.

Der Herausgeber.

der Hr. Verf. am Schlusse fort — nur ein sehr beschränkter und geringer Werth als Beweismittel. Sie kann in Zukunft nie als Hauptbeweis, sondern nur als akzessorisches Beweismittel in legalen Fällen gelten. \*)

---

\*) An mehreren Orten 1) dieser Zeitschrift äusserte ich ein Urtheil über die Lungenprobe, das ganz mit dem übereinstimmt, welches Hr. Professor *Henke* aus seiner kritischen Untersuchung zieht. Ein Prüfungsmittel für das Leben des Kindes nach der Geburt, wofür die Lungenprobe ausgegeben wurde, verlangt die sorgsamste und genaueste Bestimmung seines Werthes, da auf das dadurch gegebene Resultat eine Entscheidung gegründet wird, die so oft auf Ehre, Glück und selbst Leben der Menschen Einfluss hat. Die gerichtlichen Aerzte sollten um so mehr alles aufbieten, um in der Ansicht über die Lungenprobe sich in ihrer Meinung zu vereinigen, weil bei den Kriminalisten selbst dieses Experiment schon in Verdacht der Ungewissheit gerathen ist und man doch ja alles vermeiden sollte, den Rechtsgelehrten keine neue Anlässe zu Zweifeln an medizinischen Gutachten zu geben, da so viele Kriminalisten in dieser Hinsicht unglaublich genug sind. Die Sicherheit, mit

---

1) B. I. S. 400 und 452—454. — B. II. S. 200 Note und S. 551. — B. III. S. 567—573. — B. IV. S. 351 und 352.

Auszug aus der Uebersicht der  
Vorfälle in der Entbindungsan-  
stalt zu Göttingen im Jahre 1810. Von

---

welcher jetzt gewöhnlich bei ärztlichen Untersuchungen des Kindermords die Lungenprobe angestellt und sie als ein Hauptbeweis von dem Leben oder Nichtleben des Kindes nach der Geburt angesehen wird, ist vorzüglich in den Lehren zu suchen, welche MERZGER durch sein System und mehrere andere neuere Handbücher in dieser Hinsicht verbreiteten. Als mir der Aufsatz des Herrn Prof. HENKE zu Gesicht kam, legte ich eine Bearbeitung, die denselben Zweck hatte und für das Jahrbuch bestimmt war, zurück, da ich von denselben Erfahrungen ausgehend bei einer ähnlichen Untersuchung die nämlichen Resultate aufzeichnete. Uebrigens erinnere ich noch, daß es nun der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen seyn dürfte, wenn die Medizinalkollegien ihre Physiker offiziell mit dem Vielen, was die Lungenprobe nicht leisten und mit dem Wenigen, was sie leisten kann, bekannt machten und zur Vorsicht sie pflichtmäÙig aufforderten. Indefs sollte man immer mehr suchen, durch Beobachtungen die bedeutenden Fälle der Ungültigkeit der Lungenprobe fester zu bestimmen. Hierzu bieten die Entbindungsanstalten vorzüglich viele Gelegenheit dar, da hier der Untersuchende freiere Hände hat, als der Privatarzt oder Geburtshelfer. Gewiß wäre die Ausbeute groß, wenn jedes Entbindungsinstitut dieser Materie so viele Rücksicht schenkte, als es von *Osiander* in Göttingen geschieht.

Anmerk. des Herausgebers.

den 85 Geburten fielen die meisten in den Monat November. Die damit korrespondirende Zeugungszeit war die Fastnacht. — 25 Kinder waren 7  $\mathcal{H}$  schwer, 16 Kinder wogen 8  $\mathcal{H}$ , 1 Mädchen hatte ein Gewicht von  $9\frac{1}{2}$   $\mathcal{H}$  und ein Knabe von 9  $\mathcal{H}$ . — Eine zum zweitenmal schwangere Person erwachte um Mitternacht mit Wehen, stand aus dem Bette auf, um eine andere zu wecken und in demselben Augenblicke bekam sie Wehen, die Wasser brachen und das ziemlich grofse, achthalb  $\mathcal{H}$  schwere Kind fiel auf den breternen Boden. Ungeachtet dabei die Nabelschnur nur einen halben Zoll vom Leibe des Kindes entzwei gerissen und wohl 10 Minuten unverunden geblieben war, so verblutete es sich doch nicht, ja man konnte nicht einmal wahrnehmen, dafs es geschwächt worden sei. — Ein über 8  $\mathcal{H}$  schweres Kind einer Erstgebärenden schrie laut und mehrmals, nachdem nur der Kopf geboren war und der Leib noch in den Geburtstheilen steckte. Eben so ein anderes, das langsam geboren wurde. — Eine Erstgebäerin hatte seit vielen Jahren eine skrophulöse Augenentzündung und ein Asthma. 7 Wochen vor ihrer Entbindung war ihrer Angabe nach ihre Schwangerschaft zu Ende und sie bekam Wehen, aber die Geburt hatte keinen Fortgang: Sie wurde jetzt so dick, dafs man glaubte, sie trage Zwillinge, und bekam eine Geschwulst der äufsern Geschlechtstheile. Das endlich durch die Zange zur Welt gebrachte Kind, ein Mädchen, wog  $9\frac{1}{2}$   $\mathcal{H}$  und war

19 franz. Zoll lang. Nach gebornem Kopfe leisteten die  $5\frac{3}{4}$  Zoll breiten Schultern noch den größten Widerstand. \*)

---

*Joerg* untersuchte die Frage über die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur. Seine Resultate sind nachstehende: 1. Obschon nicht alle Kinder, deren Nabelschnur nicht unterbunden wird, sich todt bluten, so ist dennoch die Unterbindung der zerschnittenen Nabelschnur absolut nothwendig. 2. Die Unterbindung ist um so nothwendiger, je kürzer der Rest der Nabelschnur ist. 3. Ist die Nabelschnur nicht zerschnitten, sondern zerrissen, so scheint die Unterbindung weniger nothwendig zu seyn. 4. Die Unterbindung ist um so dringender, je unreifer, schwächer und unvollkommener das Kind ist, je mehr die Luftröhre desselben mit Schleim erfüllt ist, und je mehr es eingewickelt wird. (*J. C. G. Joerg de funiculi umbilicalis deligatione haud negligenda. 1810.*)

---

*J. Bostock* vergiftete innerhalb weniger Stunden 2 Hunde mit Sublimat. Der eine erhielt  $1\frac{3}{4}$ , der andere 4 Gran. Bei der nachher angestellten genauen Untersuchung konnte selbst mit Hülfe des Galvanismus keine Spur von Gift im Magen

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 130 Note.

entdeckt werden. Die Flüssigkeit des Magens enthielt Salzsäure, wahrscheinlich in Gestalt von Kochsalz, und thierischen Stoff, vermuthlich Schleim. Die Mittel, die zur Entdeckung des Sublimats angewendet wurden, konnten dieses noch anzeigen, wenn es in einer Flüssigkeit  $\frac{1}{300000}$  des Gewichts betrug. *B.* folgert hieraus, daß plötzlicher Tod durch ein metallisches Gift möglich sei, ohne daß die sorgfältigste Untersuchung der im Magen enthaltenen Flüssigkeiten eine Spur davon darthun kann. (?) (S. die Rez. vom *edinburgh medical and surgical Journal*. V. 5. 1809. in den gött. gel. Anzeig. 1811. Nr. 29.)

Eine für die gerichtliche Medizin wichtige Beobachtung ist unstreitig die von *Hunter* früherhin schon gemachte, daß der Magensaft nach dem Tode den Magen selbst anfressen und durchlöchern kann. Es könnte durch diesen Vorgang der Verdacht einer Vergiftung fälschlich vermehrt und die Anzeige einer wirklichen Vergiftung sehr ungewiß werden. Bemerkenswerth sind in dieser Hinsicht die Beobachtungen von *Allan Burns*. Im J. 1808 starb in Liverpool ein Frauenzimmer, bei dem sich der Verdacht äußerte, daß sie ihre Niederkunft verheimlicht und Gift erhalten hätte. Von diesem konnte indess eine sorgfältige chemische Untersuchung nichts darthun. Ein dortiger Arzt suchte die Zerstörungen im Magen vor

Gericht und in einer Schrift aus der Kraft des Magensaftes nach dem Tode zu erklären. Er widersprach in dieser Behauptung den Aerzten, denen die Untersuchung und das Gutachten aufgetragen waren, und rettete dadurch einen der obigen Verbrechen sehr Verdächtigen. Dieser Rechtsfall machte in England große Sensation und veranlasste mehrere Schriften. Er kann auch wohl Gelegenheit geben, daß man künftig mehr das dort so sehr vernachlässigte Studium der gerichtlichen Medizin befördert. — *Allan Burns* suchte die *Hunter'schen* Beobachtungen zu erläutern. *Adams*, sagt er, habe *Hunter* nicht verstanden, wenn er behauptet, der Magen würde nur bei denen durch den Magensaft angegriffen, die eines gewaltsamen Todes stürben, da *Hunter* nur sage, daß man in diesem Falle die Durchlöcherung am gewöhnlichsten antrefte und die drei ersten Fälle, die ihm vorkamen, wurden an Gehängten und bei zweien, denen das Gehirn zerschmettert wurde, wahrgenommen. *Adams* schloß hieraus, daß der Magensaft nur bei ganz Gesunden in solcher Kraft und Menge, um dieses zu bewirken, sich finde. *Hunter* und *Burns* beobachteten indess bei vielen anderen das Nämliche. In neun Fällen, in denen mehrere der Gestorbenen Auszehrende und Wassersüchtige gewesen sind, waren, *Burns's* Wahrnehmung zufolge, im Magen auf diese Art gebildete Höhlen befindlich. Die Zottenhaut des Magens war außerdem in verschie-

denen Graden aufgelöst. Nach *Hunter* ist die Auflösung des Magens an den Stellen zuerst sichtbar und am stärksten, wo sich der Magensaft angehäuft hat. Die Korruption des Magens verbreitet sich oft auf benachbarte Theile und selbst auf andere Eingeweide. Liegt der Leichnam an dem Rücken, so ist der Magenmund der Theil, wo sich der Magensaft in der größten Menge befindet, und da befinden sich denn auch die meisten angefressenen Löcher. Ein eigenthümliches Herauströpfeln von Blut aus diesen Löchern beim Drucke der Blutgefäße ist nicht so beständig, als *Hunter* es will. Eine interessante Beobachtung von *Burns* ist nachstehende. Er öffnete zwei Tage nach dem Tode ein abgezehrttes wassersüchtiges junges Mädchen, das an skrophulösen Drüsengeschwülsten des Gekröses starb. Der leere Magen war an seiner vordern Seite aufgelöst, und dies bemerkte man, sobald man die Bedeckungen entfernt hatte. Die Oeffnung war länglich, der Umkreis war 2 Zoll groß, die Ränder waren zart, locker und weich. Die in Berührung mit dieser Stelle gestandene Leber war nicht angegriffen. *Burns* brachte die Theile wieder in ihre rechte Lage, nähete den Unterleib zu, und bewahrte die Leiche an einem kalten Orte. Nach Verlauf von zwei Tagen wurde der Leichnam wieder geöffnet. Jetzt war die Leber da, wo sie über dem aufgelösten Theile des Magens lag, bis zu einer beträchtlichen Tiefe weich geworden. Die

Bauchhaut, die an sie grenzte, war ganz aufgelöst. Alle übrigen Theile der Leber hatten ihre gewöhnliche Festigkeit. Fäulnis zeigte sich nirgends im Körper. Auch die hintere Wand des Magens war nun gegenüber der Höhle bis zu der zu ihr gehörenden Bauchhaut aufgelöst. Die von der Bauchhaut kommende Bedeckung war schwammig und durchscheinend. In den Gefäßen des Magens und anderer Eingeweide des Unterleibes war kein Blut enthalten. *Hunter* bemerkte an dieser Stelle des Magens nie Löcher. Hier war die Höhle am vorderen Theile des Magens, einen Zoll vom Pförtner entfernt, in der Mitte zwischen der größeren und kleineren Krümmung, an einer Stelle, mit welcher der Magensaft keine Berührung haben konnte, da die Leiche immer auf dem Rücken lag. Eben so fand es *Burns* in zwei andern Fällen. Er zweifelt aber doch nicht, daß alles dieses Wirkung des Magensaftes sei, aber nicht dessen, der sich in den Magen ergossen habe, sondern dessen, der in den Gefäßen, die ihn absondern, enthalten ist. Bei fetten Kindern fand er in 4 Fällen während der Sommermonate den Darmkanal von dem Magensmunde bis zum Anfange des Mastdarms aufgelöst und durchscheinend, der dicken Stärke ähnlich. Magen und Gedärme bekamen Risse bei der kleinsten Berührung. Alle andern Eingeweide waren nicht angegriffen und von Fäulnis nichts an ihnen zu bemerken. Ein saurer Geruch drang aus dem Unter-

leibe. Dem Verf. war die vorher statt gefundene Krankheit unbekannt. Diese vier Fälle hält *Burns* für wichtig, bezieht sie aber nicht auf die *Hunter'schen* Beobachtungen vom Magensaft. Er läßt es unentschieden, was dem Magensaft die Kraft gibt, so auf den Magen nach dem Tode zu wirken, und warum sich dieses Ereigniß so selten zeigt. — Es ist dieser Gegenstand für fernere Untersuchungen sehr zu empfehlen, da hier noch viele Zweifel zu lösen sind, indem es überhaupt noch mit mehr Gründen zu erweisen ist, ob die Löcher im Magen eine Wirkung des Magensaftes sind, da sie vielleicht von andern Ursachen herrühren. Allgemeinere Erfahrungen der Art wurden bisher nicht bekannt, und Thiersektionen zeigten nichts ähnliches. (Gött. gelehrte Anzeigen 1811. St. 45. aus dem *Medical and surgical Journal* B. VI. entnommen.)

*Jäger* erwähnt 12 Fälle von dieser eigenthümlichen Zerstörung des Magens. Er hält die *Hunter'sche* Annahme noch nicht für erwiesen und es sei diese Erscheinung nicht als eine bloß chemische, erst nach dem Tode mögliche anzusehen, sondern sie hänge zum Theil von Bedingungen ab, die schon während des Lebens eintreten müssen. Zerkressungen des Magens kommen nicht so häufig vor, als *Hunter* behauptete. Alle von ihm beobachtete Fälle der wahren Erweichung des Magen-Grundes betrafen solche Personen, die an einer unmittel-

bar vorausgegangenen Krankheit ohne äußere Gewalt gestorben waren. Wenn *Hunter* sage, daß jene Zerstörung des Magens am öftersten und auffallendsten in solchen Leichnamen vorkomme, die vorher gesund waren und durch einen plötzlichen Unglücksfall starben, bei denen also durch keine Krankheit die auflösende Kraft des Magensaftes verändert worden ist, so stünden die Resultate so vieler gerichtlich - medizinischen Obduktionen entgegen, die gerade vorzüglich bei solchen Personen gemacht werden. — Diese Krankheit stehe in einem genauen Verhältniß mit der nach dem Tode sich findenden Veränderung des Magens. Die Zufälle dieser Krankheit geben ihr einen so ausgezeichneten Charakter, daß *Jäger* bei mehreren Kranken die Beschaffenheit des Magens vorausgesagt habe. Er beobachtete die Krankheit nur bei Kindern. Sie dauerte bald nur einige Tage, bald mehrere Wochen; äußerte sich durch Schmerzen im Leibe, schwer zu stillendes Brechen, Diarrhöen, Abmagerung, Sinken der Kräfte, Fieber, Zuckungen etc. Bei der Sektion fand sich der Magenrund am meisten da, wo er die Milz berührt, grünlich-grau oder röthlich, mißfarbig, durchlöchert oder mürbe, durscheinend. Die Oeffnung, die vor der Sektion schon da war oder durch das Berühren entstand, befand sich immer am obern Theile der großen Kurvatur in der Nähe der *vas. brev.* — Die Zottenhaut des Magens war vorzüglich erweicht und

aufgequollen. Nur selten fanden sich Entzündungs-  
flecken. In einigen Fällen hatte auch der Schlund  
und das Ileum mazerirte Stellen. — J. führt jedoch  
mehrere Fälle an, wo nach der Krankheit auf kein  
lokales Leiden des Magens geschlossen werden konn-  
te und doch zeigte die Leichenöffnung eine Erwei-  
chung und Zerstörung des Magens. Die meisten  
dieser Kranken litten am akuten Wasserkopfe. (*Hu-  
feland's* und *Himly's Journal* d. p. A.  
B. XXXII. Mai. S. 1.)

Zu den seltenern Brüchen gehören die des  
Schild- und Ringknorpels. *Plenk* \*) und  
*Kölpin* \*\*) lieferten Beobachtungen davon, in  
welchen der Tod sogleich nach der Verletzung  
folgte. Ein neueres Beispiel der Art erzählt *Schre-  
ger*. Hier entstand der Bruch beider Knorpel durch  
den Schlag eines Pferdes auf den vordern Theil des  
Halses. Das Bruchstück des Ringknorpels hatte  
überdies durch Zerreiſung der Haut der Luftröhre  
ein Emphysem veranlaßt. Der tödtliche Ausgang  
trat  $1\frac{1}{2}$  Stunde nach der Verletzung ein. (*Horn's*  
*Archiv f. m. E.* 1810. B. I. H. 1.)

*Fawel* erzählt nachstehende Beobachtung einer

\*) Sammlung von Beobacht. Wien 1775. S. 155.

\*\*) *Pyl's* Aufsätze und Beobacht. B. III. S. 52.

Superfötation. Eine Frau kam regelmäfsig mit einem reifen Kinde nieder und eine halbe Stunde nachher gebar sie einen Fötus von 4 — 5 Monaten, der wahrscheinlich wenige Tage vorher gestorben war. Fäulnifs bemerkte man nicht an ihm, aber eine dunklere Farbe. \*) (*The medical and physikal Journal conducted by Dr. Bradley and Adams*, Juni und Juli 1809.)

---

*Dewres* behauptet, dafs eine Ueberfruchtung allerdings möglich seyn könne. Er erklärt sie aus einer zu verschiedenen Zeiten statt findenden Absorption des Samens und Ausbildung des Eies. (*Bulletin des sciences medicales*, T. IV.)

---

*Wüstnei* suchte durch Beispiele zu erweisen, dafs die Einbildungskraft der Frauenzimmer auf ihre Leibesfrucht einwirken und sie verändern könne. \*)

---

*v. Malacarne* lieferte die Beschreibung von 4 merkwürdigen unter sich sehr ähnlichen menschlichen Mißgeburten, denen nicht nur der ganze Kopf, sondern auch das Brustbein, das Herz, die grossen Gefäfsstämme, die Lungen, die Luftröhre und ihre Aeste, der Milchbrustgang, die Le-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 377.

\*\*\*) S. Jahrb. B. III. S. 390.

ber, die Milz, der Magen und die Bauchspeicheldrüse fehlten. *Malacarne* glaubt immer mehr Beweise zu finden, daß die Natur bei der Erzeugung solcher Monstrositäten dieselbe Beständigkeit und Eigenthümlichkeit der nämlichen Gesetze befolge, nach denen sie bei der Bildung der regelmäsig gestalteten Thiere verfährt.

---

*Bock* theilte die Geschichte einer sonderbaren Mißbildung der Geschlechtstheile eines Knaben mit. Es wurde derselbe bei der Geburt für ein Mädchen gehalten, und bis in's siebente Jahr als Mädchen erzogen, als durch eine sorgfältige Untersuchung von *Heim*, *Reil*, *Knape*, *Rudolphi*, *Hecker*, *Meyer* u. a. das wahre Geschlecht dargethan, und ihm die dafür angemessene Erziehung gegeben wurde. Die Harnröhre hatte nicht allein eine abweichende Lage und Bildung, und öffnete sich an einem regelwidrigen Orte (*hypospadiæus*), sondern auch die Hoden und der Hodensack hatten eine abnorme Bildung. (*Horn's Archiv* f. m. E. 1811. März und April).

---

*White* erzählt die merkwürdige Beobachtung eines Knaben, der schon in einem Alter von  $2\frac{1}{2}$  Jahren alle Zeichen vollkommener Mannbarkeit hatte, 3 Fufs  $4\frac{1}{2}$  Zoll groß war und  $57\frac{1}{4}$  lb wog. (*Medico chirurgical transactions*, publ.

by the medico-chirurgical society of London.  
V. I.)

Einen interessanten Fall einer völligen Geschlechtslosigkeit liefert die Zeitschrift *Asklapieion* (1811 Nro. 5). Die Leiche eines dreijährigen Kindes zeigte nämlich weder äußerlich noch innerlich die geringsten Merkmale einer Geschlechtsverschiedenheit. Die Oeffnung der Harnröhre war ohne allen Wulst, von der Gröfse einer halben Linse, rund und eben. Zwischen der Harnblase und dem Mastdarm war lockeres Zellgewebe mit kleinen Drüsen und man konnte bei der sorgfältigsten Untersuchung nicht das geringste finden, was man mit den Zeugungstheilen eines oder des andern Geschlechts hätte im Entferntesten vergleichen können. Der Körperbau und das Benehmen des Kindes im Leben neigte sich mehr zum weiblichen und es wurde auch als Mädchen erzogen.

Der bayerische *Codex bavar. criminalis* will in Rücksicht der Erhebung des Thatbestandes der Tödtung, daß der Leichnam in Gegenwart eines unparteiischen Arztes, wo einer vorhanden, und von dem Gerichtssitze nicht zu weit entfernt ist, durch 2 Bader (Chirurgen) geöffnet werden soll. Dies ist durch eine Verordnung vom 16ten Juni 1811 mit der Bestimmung aufgehoben, daß in den Gebietstheilen, wo der *Codex juris bavar. crimin.*  
noch

noch Gültigkeit hat, die Erhebung des Thatbestandes der Tödung durch Augenschein schon dann für hinreichend zu achten ist, wenn die Besichtigung des Leichnams durch den Stadt- oder Landgerichtsphysikus mit Beiziehung eines verpflichteten Chirurgs geschehen ist.

---

Am 23sten Juni 1811 wurde im Großherzogthume Würzburg verfügt, daß die Distriktsärzte und Wundärzte bei Kranken, die in gerichtlicher Untersuchung sind, eine Krankengeschichte an die Justizbehörde einliefern müssen.

---

Zufolge einer zu Kassel erschienenen Polizei-Verordnung müssen die Aerzte und Wundärzte, sobald sie einen Verwundeten in die Kur bekommen, der Polizei davon Anzeige thun.

---

---

Vermischte Nachrichten und Korrespondenz - Auszüge.

---

Auszug aus meinem Tagebuche. Hanau im Dez. 1811.

Veranlaßt, die in *Ebermeier's* tabellarischer Uebersicht u. s. w. \*) angegebene Prüfungsweise des Sublimats auf Gehalt an Arsenik zu wiederholen, und ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen, stellte ich folgende Versuche an.

Zwanzig Gran Sublimat oder ätzendes salzsaures Quecksilberoxyd, nebst einem Grane weißen Arsenikoxyd wurden in sechs Quentchen destill. Wasser aufgelöst, und mit ätzender Ammoniumflüssigkeit gefällt. Die von dem entstandenen Niederschlage durch's Filtrum getrennte Flüssigkeit mit Kupferammonium-Lösung vermischt, blieb wider Erwar-ten blau gefärbt, welche Farbe auch nach mehrstündiger warmer Digestion dieselbe war. Nach *Ebermeier's* Angabe hätte hier Scheel'sches Grün entstehen müssen; dieses zeigte sich aber erst, nachdem das Fluidum bis auf zwei Unzen mit destillirtem W. verdünnt wurde.

In der Voraussetzung, daß das im vorstehenden

---

\*) Ausgabe von 1804. S. 41. 3.

Versuche, durch die Zersetzung des ätzenden salzsauren Quecksilbers mittelst kaustischem Ammonium, entstandene salzsaure Ammonium, die Ursache des Ausbleibens des Scheel'schen Grünes seyn möchte, löste ich zwanzig Gran salzsaures Ammonium und einen Gran weißes Arsenikoxyd in sechs Quentchen dest. Wassers auf, und prüfte diese Auflösung ebenfalls mit Kupferammonium-Lösung. Das Resultat war dem im vorigen Versuche gleich, mit dem Unterschiede, daß die Flüssigkeit mit acht bis zehn Theilen reinem Wasser verdünnt werden mußte, um die Erscheinung des Scheel'schen Grüns zu bewirken.

Aus diesen Thatsachen dürfte wohl bei einer legalen Untersuchung thierischer Theile auf Arsenikgehalt dahin zu sehen seyn: die Abkochungen derselben, ehe sie mit Kupferammonium geprüft würden, mit einer angemessenen Menge Wasser zu verdünnen, um die allenfallsige Gegenwart des salzsauren Ammoniums, und dessen aus Obigem erhellende Einwirkung auf das Arsenikoxyd, unwirksam zu machen.

*K. L. Gärtner*, Apotheker.

Flieden, am 6ten April 1812.

Ich fand bei der letzten Rekruten-Beschau einige Hypospadiäen, wovon einer, ein recht rüstiger Junge, dem Verdachte ein Mädchen geschwängert zu

haben, nicht ausweichen kann. Sobald sich mir Gelegenheit darbietet, werde ich die Sache und selbst das Kind genau untersuchen, ob sich etwa des Vaters Bild in diesem ausgeprägt hat.

Dr. *Hinkelbein*,  
Landphysikus.

---

Fulda, am 3ten Juli 1812,

**I**ch behandelte vor einigen Wochen einen ganz sonderbaren Hypospadiäus an den Folgen des Scharlachs. Es ist ein 6jähriger, sonst starker Knabe. Sein *penis* ist für dieses Alter eher zu groß, als zu klein, die Mündung der Harnröhre ist nicht allein nicht da, sondern auch nicht einmal angezeigt. Die Eichel wird nur von einer halben Vorhaut bedeckt, dann läuft sie etwas stumpf abwärts, und es findet sich da eine Art Harnröhre, die aber nicht perforirt ist, und erst am Ende des Penis, gerade wo das Skrotum anfängt und von demselben abwärts läuft, ist die Oeffnung, woraus der Harn fließt. Diese Oeffnung ist etwas kallös am Rande, aber nicht größer, als daß eine mittelmäßige Sonde eingebracht werden kann. Der Urin fließt aus derselben immer ungehindert, regelmäßig und leicht, aber ohne Strahl; er schleicht sich am Skrotum und Schenkel herunter.

Dr. *Schneider*.

---

*Bericht an den Herrn Präfekten des Rhein - und Mosel-Departements über eine ganz eigene Mißbildung der Geschlechtstheile. Von Herrn Prof. Wegeler in Koblenz.*

**J. S.**, gebürtig von A. Landkanton Bonn, ist seit Kurzem der Gegenstand mehrerer ärztlichen Untersuchungen gewesen. Man fand bei Gelegenheit der Konskription an ihm eine regelwidrige Bildung der Geburtstheile, in welchen man auf den ersten Blick die unterscheidenden Merkmale beider Geschlechter zu erkennen glaubte.

Der Herr Präfekt, wenig mit den unbestimmten Erklärungen derjenigen zufrieden, die sich damit begnügten, hier ein Spiel der Natur, ein außerordentliches Phänomen zu bewundern, trug mir die Untersuchung dieser Person auf, und beehrte einen Bericht über den Zustand derselben.

J. S. ist im Ganzen wohl gebildet, und sein ganzes Aeufere berechtigt uns, ihn, im zweifelhaften Falle, zu dem männlichen Geschlechte zu rechnen.

Es würde daher unzeitige Gelehrsamkeit verathen, wenn ich mich hier mit der Untersuchung jener Zeichen beschäftigen wollte, welche den Mann von der Frau, aufer den Geburtstheilen, unterscheiden. Ich fange also mit diesen an.

Der Hodensack gut gebildet; die beiden Hoden etwas angeschwollen; das männliche Glied dick genug, aber kurz; die Eichel breiter und flacher als

gewöhnlich; und in Verhältniß mit der Ruthe etwas zu lang; das Bändchen an dem untern Theile des Endes der Eichel, so wie bei jedem wohlgebildeten Manne, angewachsen; die Eichel durch die Krone von der Ruthe getrennt, und im Zustande der Schlawheit ganz von der Vorhaut bedeckt.

Bis hierhin war also noch nichts Wichtiges von einer Mißstaltung zu sehen.

Aber diese lag auf einmal ganz offenbar da, sobald man durch das Zurückziehen der Vorhaut die Eichel entblößte. Dann sah man große und kleine Schamlefzen, die Schamspalte (*rima vulvae*), und mit etwas erhöhter Phantasie auch einen Kitzler da, wo diese Leffen und Spalte nach oben aufhörten.

Um im Stande zu seyn, die Bildung dieser Mißstaltung in etwas erklären zu können, wird es nöthig seyn, ganz kurz jene Theile anzuführen, welche im natürlichen Zustande die Eichel bilden.

Ein schwammiges Zellgewebe, welches einer beträchtlichen Ausdehnung fähig ist, macht den größten Theil der Eichel aus, und ersetzt so zu sagen die schwammigen Körper der Ruthe. Auf der vordern Fläche derselben findet man eine größere Menge dieses Gewebes, als auf der hintern. — Den Rest bildet die Harnröhre mit der ihr eigenen schwammigen Substanz.

Wenn man die Spitze einer Lanzette auf die vordere Fläche der Krone einer wohlgebildeten Eichel einstößt, so daß diese bis in den Kanal der unten

liegenden Harnröhre dringt, und man nun den Schnitt bis zum Ende der Eichel fortführt, ohne jedoch die hintere Wand der Harnröhre zu verletzen, so wird die Eichel sich dem Auge in zwei Theile getrennt vorstellen, welche nur durch die hintere Wand der Harnröhre, und die zu selbiger gehörige schwammige Substanz vereinigt sind.

Trennt man nun noch die der Eichel eigene schwammige Substanz von derjenigen ab, welche die Harnröhre umgibt, aber so, daß diese Trennung in der Mitte der Eichel am stärksten ist, und sich sowohl nach oben als unten allmählig verliert, so hat man eine Art großer und kleiner Schamlefzen vor sich. Die Ränder des der Eichel eigenen schwammigen Gewebes bilden die ersteren, da die Ränder desjenigen, das die Harnröhre umgibt, die letzteren bilden. Die Schamspalte wird durch die zwischen den Lefzen sichtbar gewordene hintere Wand der Urinröhre, wiewohl geschlossen, dargestellt.

Dies ist der Fall bei dem jungen Manne, welcher der Gegenstand dieser Untersuchung ist. Der schwammige Körper der Eichel, wenn man mir diesen Ausdruck erlaubt, ist von oben nach unten gespalten, von der mitgespaltenen Krone an bis zur Oeffnung der Harnröhre, und ganz nach der Richtung dieser Röhre. Die nämliche Trennung findet bei der die Harnröhre umgebenden schwammigen Substanz statt, und dann noch bei der vorderen Wand derselben.

Nun ist noch das der Eichel eigne schwammige Gewebe von jenem der Harnröhre zugehörigen abgesondert, und zwar beträgt diese Trennung in der Mitte, wo sie am stärksten ist, ungefähr 3 Linien, und nimmt dann allmählig nach oben und unten ab.

So werden also große und kleine Schamlefzen so simulirt, wie oben schon gesagt worden. Die hintere Wand des Kanals der Harnröhre, die die *rima vulvae* darstellt, zeigt ein überaus schönes Netz der auf die mannigfachste Art verschlungenen Blutgefäße.

Die innere Membran der Vorhaut macht da, wo sie sich auf die linke Seite des Spaltes in der Gegend der Krone befestigt, eine etwa drei bis vier Linien lange Verdoppelung. Die aufgeregte Phantasie erblickte in derselben den Kitzler.

Höher nach oben, als die Eichel, tritt alles in den natürlichen Zustand zurück; — alle, das weibliche Geschlecht andeutende, Theile sind also allein auf dieser gelagert.

Deckt die Vorhaut die Eichel, so berühren sich die getrennten Theile, und die Spaltung ist geschlossen. Dann folgt der Urin seiner Röhre bis zur Oeffnung, und geht in einem Strahle fort. Ist die Eichel aber entblößt, so geht ein Theil davon auf der ganzen Länge der Spalte verloren.

Aus dieser Beschreibung erhellt :

Erstens. Dafs kein Zweifel über das Geschlecht des Individuums durchaus statt finden könne.

Zweitens. Dafs diese Mißbildung ihn eben nicht unfähig zum Zeugen mache, vorzüglich wenn eine enge Scheide die Verrichtungen der Vorhaut übernimmt, und die gespaltenen Theile zusammendrückt.

Drittens. Dafs für einen etwas geschickten Wundarzt die gründliche Heilung eben nicht unmöglich seyn würde.

Koblenz den 20ten Mai 1811.

*Reinigung der Häute des an der Löserdürre gefallenen Viehes. Von Hrn. Freude, Apotheker zu Neusalz in Schlesien.*

Als vorigen Sommer in einigen Gegenden Schlesiens die Viehpest ausbrach, wobei für den Staat zugleich eine Menge Häute verloren gingen, legte mir ein patriotischer Freund die Frage vor: ob nicht wenigstens letztere durch Zerstörung des ansteckenden Stoffes gerettet werden könnten? Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes liefs mich auf das zweckmäfsigste Mittel denken, die Ansteckungsfähigkeit der Häute der an der Pest gefallenen Rinder zu vernichten.

Nach Theorie und Erfahrung mußte ich den Ansteckungsstoff der Viehpest für flüchtig alkalischer Natur annehmen und, um das Kontagium zu zerstören, zu Säuren meine Zuflucht nehmen. Der oxydirten Salzsäure mußte ich wegen ihrer großen Flüchtigkeit, Durchdringbarkeit und Reichthume an Sauerstoff den Vorzug geben.

Um die Häute der an der Pest gefallenen Rinder

zu reinigen, läßt sich die oxydirte Salzsäure am sichersten in flüssiger Gestalt anwenden, auch mit wenig Kosten gleich an Ort und Stelle bereiten und zwar auf folgende Weise.

Eine Mischung aus 1 Quart Wasser und 3 Loth concentrirter Schwefelsäure wird siedend heiß auf 6 Loth Küchensalz gegossen, welches in einem 6 Quart haltenden Topfe geschehen muß, nach gehöriger Umrührung werden 5 Quart kaltes Wasser, und gleich darauf 2 Loth ganz fein pulverisirter Braunstein dazu gemischt, und diese Mischung eine Viertelstunde lang gequirlt oder gut gerührt, alsdann in einem hölzernen Fasse noch mit 10 Quart kaltem Wasser verdünnt.

Die beiden vielleicht unbrauchbar gewordenen Töpfe ungerechnet, kommen jene Materialien nicht höher als 3 ggr. zu stehen, und obgleich bei der auf diese Weise erhaltenen oxydirten Salzsäure auch schwefelsaures Natrum und salzsaurer Braunstein befindlich ist, so gibt dies doch kein Hinderniß für die Abscheidung des Sauerstoffes ab.

In jener Flüssigkeit wird nun die Haut  $\frac{1}{4}$  Stunde lang ununterbrochen bewegt, und hierauf einige Stunden der Einwirkung des Sonnenlichtes ausgesetzt. Um die zurückbleibende Salzsäure fortzuschaffen, wird die Haut so oft mit frischem Wasser abgewaschen, bis letzteres das Lackmus - Papier nicht mehr röthet, und zuletzt noch  $\frac{1}{2}$  Stunde in frisch bereitete Kalkmilch geweicht, wieder ab gespült und getrocknet.

Durch diese Sicherungs - Mafsregeln würde bei dem ohnehin sehr beträchtlichen Schaden, welchen die Viehpest anrichtet, doch wenigstens dem Staate eine bedeutende Quantität dieses theuren Fabrikartikels erhalten, und das daraus verfertigte Leder muß an Güte schon deshalb gewinnen, weil es auf frischer That mit fäulnißwidrigen Ingredienzien behandelt wird.

Herr Regierungs- und Medizinalrath Dr. *Kausch*, für alles Gute und Nützliche mit unermüdetem Eifer wirkend, hatte obigen Vorschlag die Häute betreffend einer Prüfung gewürdiget, und nachdem ich um die Resultate des Versuches gebeten hatte, erhielt ich Nachstehendes zur öffentlichen Mittheilung als Auszug aus den Akten.

„Den 2ten März 1811 wurden zwei Leder in Herrmannsdorff mit der übersauern Salzsäure nach der Vorschrift des Hrn. Apothekers *Freude* aus Neusalz vom Landrathe jauerschen Kreises, Hrn. Medizinalrath *Gebel* auf meinen Antrag für Kosten des Staats behandelt, jedoch konnten diese Leder nicht ein Paar Stunden dem Sonnenscheine ausgesetzt werden, sondern sie wurden nur eine Stunde lang in der Luft getrocknet, weil der Abend heran rückte.

Die Häute waren von pestkranken Stücken, die am selbigen Tage nach mehr als achttägiger Pestkrankheit krepirt sind, genommen, sie hatten alle Zeichen der Rinderpest gehabt; der Versuch wurde überhaupt mit aller Pünktlichkeit vom Hrn. L. R.

*Gebel* angestellt. Den folgenden Tag wurden diese Häute nach Brechelshoff an einen gesunden Ort gebracht, um an 2 Rindern damit den Versuch anzustellen.“

„Zuvörderst wurden laut darüber aufgenommenem Protokoll jeder der beiden Kühe auf beiden Seiten der dicken Hintertheile am Rückgrathe ein nackter Fleck von der Gröſse eines Handtellers rasirt und etliche Stiche in diesen rasirten Fleck gemacht, in welche; um die Thätigkeit der Einsaugung noch mehr zu beleben, der Hr. L. R. *Gebel* Kochsalz hatte einreiben lassen. Nun wurden die Häute beider Kühen aufgebunden, wobei sie die Kühe begierig beleckten und berochen; das jüngere Stück fing sogar an, an der aufgebundenen Haut zu kauen. Dies geschah halb 3 Uhr des Nachmittags. In dieser Einkleidung blieben diese beiden Probestücke volle zweimal 24 Stunden stehen, sie schwitzten außerordentlich stark und versagten kein Futter. Beim Abbinden rochen diese Häute sehr heftig, welches der Fall beim Aufbinden derselben nicht war. Beide Kühe blieben völlig unangesteckt; ungeachtet die Rinderpest an keinem Orte des ganzen Departements so viel zu schaffen machte, und so lange anhielt als in jenem Dorfe Herrmannsdorff jauerschen Kreises, woher die angesteckten Leder genommen worden.“

Liegnitz, den 20ten Oktob. 1811.

Regierungs- und Medizinalrath  
Dr. Kausch.

---

## Uebersicht der Literatur der Staatsarzneikunde des Jah- res 1811.

---

### Staatsarzneikunde überhaupt.

---

#### *Polizeilich - gerichtliche Chemie.*

**L**ehrbuch der polizeilich - gerichtlichen Chemie.  
Von *Dr. W. H. G. Remer*, Professor der Medi-  
zin zu Königsberg u. s. w. Zweite vermehrte und  
verbesserte Auflage. Helmstädt, bei Fleckeisen,  
1811. 8. (5 Fl. 6 Kr.)

Dieses treffliche Werk erscheint in der zweiten Aus-  
gabe in einer wirklich sehr verbesserten Gestalt. Wie  
sehr es vermehrt worden ist, beweist schon die Sei-  
tenzahl. Die erste Auflage schließt nämlich mit der  
454sten Seite, die zweite mit der 675sten, wozu noch  
bei der letzteren die kleineren Lettern und die Mehr-  
zahl der Zeilen auf einer Seite kommen.

---

#### Gesundheitspolizei.

1. Beiträge zur Erweiterung und Vervollkomm-  
nung der medizinischen Polizei, zunächst für die  
Bedürfnisse der Bewohner Württembergs berechnet.

nebst einem Anhang der sich hierauf beziehenden landesherrlichen Verordnungen. Von *Dr. F. Braun*, Arzte in Güglingen. Hall am K. bei Schmeisser, (1811) 8. (1 Fl. 12 Kr.)

Höchst unbedeutend.

2. Medizinisch - psychologische Untersuchungen der verschiedenen Arten, Ursachen und der Verhütungsmittel des Selbstmordes durch Beispiele erläutert. Von *Dr. Braun*. Hall am Kocher und Leipzig bei Bruder in Kommiss. 1811. 8. (28 Kr.)

3. Von den Nachtheilen der Begräbnisse in den Kirchen und auf den Kirchhöfen der Städte. Von *G. Bicker*. Bremen bei Heyse. 1811. 8. (48 Kr.)

4. Beantwortung der von der russ. k. phys. med. Gesellschaft in Moskau aufgegebenen Preisfrage, was hat der Arzt zu thun, wenn neue und unbekannte oder dunkle und bisher nicht genau beschriebene Krankheiten unter dem Volke wüthen? Eine gekrönte Preisschrift. Von *A. M. Vering*. Münster bei Waldeck in K. 1810. 8. (45 Kr.)

#### *Nahrungsmittelpolizei.*

1. Versuch einer allgemeinen und besondern Nahrungsmittelkunde. Von *J. H. Becker*. Mit einer Vorrede von *S. G. Vogel*. 1ster Theil. Die Einleitung in die Nahrungsmittelkunde, Literatur und Geschichte derselben. Erste und zweite Abtheilung. Stendal bei Franzen und Grofse 1810 und 1811. 8.

2. *De bonitate et vitis nostrorum potentiorum.* Aut. *J. C. Hoffmann*. Erlang. 1809. 8.

*Schutzblatternimpfung.*

1. Ein Paar Worte über die Kuhpocken, für Regenten, Geistliche, Aerzte und alle, denen Menschenwohl am Herzen liegt. Von *Dr. D. Lavater*. Zürich bei Ziegler u. S. 1811. 8.

2. Haustafel zur Beförderung der Kenntniß der Schutzpustel und ihrer Impfung nebst Abbildung von *J. F. Niemann*. Halberstadt im Bureau für Literatur und Kunst. 1811. Fol. (14 Kr.)

*Rettungspolizei.*

1. Noth- und Hilfslexikon zur Behütung des menschlichen Lebens vor allen erdenklichen Unglücksfällen und zur Rettung aus den Gefahren zu Lande und zu Wasser. Von *Dr. J. H. M. Poppe*, Prof. zu Frankfurt a. M. 2 Bde. mit Kupfern. Nürnberg bei Schrag. 1811. 8. (5 Fl. 24 Kr.)

Die Gegenstände der bekannten Preisschrift des Verfassers sind in dem vorliegenden Buche um vieles vollständiger, ausführlicher und zur Erleichterung beim Aufsuchen in alphabetischer Ordnung dargestellt.

2. Wann und wie sollte man die Todten begraben, um jeden hieraus leicht möglichen Nachtheil zu verhüten? Von *Dr. J. Reinhard*. Dresden bei Arnold. 1811. 8. (40 Kr.)

*Medizinalwesen, med. Bildungsanstalten, Verordnungen etc. betreffend.*

1. Ueber den Werth der Heilkunde. Von *Dr. G. Freiherrn von Wedekind*, großherzogl. hess. Ge-

heimerathe etc. Darmstadt bei Heyer und Leske.  
1812. 3. (5 Fl.)

Mit dieser anziehenden Schrift betritt der berühmte Verf. ein neues Feld in dem Gebiete der Medizin. Wir haben nämlich von ihm eine Polizei der Medizin \*) zu erwarten, und das vorliegende Werk ist eine Einleitung dazu. Welcher Staatsarzneikundige wird sich nicht freuen, daß der um die Heilkunde so höchst verdiente Verfasser, der während einer Reihe von Jahren so viele Aemter bekleidete, auch für die Vervollkommnung der öffentlichen Medizin sorgt? Das Buch ist für Aerzte und Nichtärzte bestimmt, und so schwierig es ist, beiden gleich interessant zu seyn, so wird doch dem Laien für manches ihm Unverständliche die unterhaltende Darstellung, das Lebendige der Sprache, der Scharfsinn im Raisonement, die klare Entwicklung und die reichhaltigen witzigen Bemerkungen volle Entschädigung gewähren. Der Verf. suchte im Allgemeinen eine Bestimmung des Verhältnisses der Medizin zur Politik zu geben. Soll der Staat etwas für Medizin thun, und gibt es noch Zweifler an dem Werthe der Heilkunde, so muß allerdings die Beantwortung der Frage nicht müßig seyn: welche überwiegende Vortheile überhaupt die Menschheit von ihr hat? — Das Ganze ist in Briefform zwischen Vertheidigern und Gegnern der Medizin abgefaßt.

Der Raum vergönnt uns nicht eine ausführliche Anzeige und wir müssen uns begnügen, ein kurzes Inhaltsverzeichnis als Uebersicht zu liefern. Von der  
Noth-

---

\*) Den ersten Abschnitt derselben enthält dieser Band des Jahrbushes S. 1 ff.

Nothwendigkeit, die Bestimmung des Verhältnisses der ärztlichen Gesundheitspflege zur Staatsverwaltung einer öffentlichen Prüfung zu unterwerfen. (Angenehm wird dem Leser die hier sich findende Schilderung der gegenwärtigen französischen Medizinalverfassung seyn, ob man gleich nicht leugnen kann, daß die Farben etwas zu stark aufgetragen sind.) — Das Lob der Medizin. — Bestreitung der Möglichkeit der Medizin. — Beweis von der Möglichkeit der ärztlichen Gesundheitspflege. — Fortsetzung. Uebergang zur wissenschaftlichen Medizin. — Bestreitung der Wirklichkeit der ärztlichen Gesundheitspflege. — Fortsetzung. — Widerlegung der Gründe gegen die Wirklichkeit der Gesundheitspflege. — Vertheidigung der dogmatischen Medizin. — Von der überwiegenden Schädlichkeit der Ausübung der Heilkunde überhaupt. — Von der überwiegenden Schädlichkeit der dogmatischen Medizin in der Ausübung. — Iatromechanisches System. — Die Stahl'sche Sekte. — Dynamisches System. — Humoral- und Solidarpathologie. — Eklektische Sekte. — Von der Nothwendigkeit die Aerzte auszurotten. — Beweisgründe für die überwiegende Nützlichkeit der Medizin.

2. Ueber die beste Einrichtung des Medizinalwesens für Flecken und Dörfer oder für das platte Land.  
5ter Jahrg. A a

Land. Eine Abhandlung, welcher von der königl. Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen den 10ten November 1810 der Preis zuerkannt wurde. Von *E. H. W. Münchmeyer*, Doktor der Arzneikunde und Wundarzneikunst, praktischem Arzte, Landphysikus und Landchirurgus zu Gifhorn im Aller-Departement. Halberstädt im Bureau f. Literatur und Kunst. 1811. 8. (1 Fl. 24 Kr.)

Es tritt hier ein mehrjähriger Landpraktiker auf, um Vorschläge zu geben, wie das überall noch so dürftig bestellte Medizinalwesen auf dem platten Lande zu verbessern sei. Vertraut mit den Eigenthümlichkeiten desselben u. den Mängeln, die hier in Hinsicht des Medizinalwesens herrschen, einsichtsvoll in den Mitteln ihnen abzuhelfen, behutsam und sorgsam prüfend in seinem Urtheile gibt uns der Verf. eine Schrift, die wir in die Hände eines jeden wünschen, der für diesen Gegenstand wirken kann. Das Buch zerfällt ohne die Einleitung in 4 Abschnitte. In dem ersten sucht der Verf. zu erweisen, daß eine gute Medizinalverfassung überhaupt nur vom Staate ausgehen könne; er zeigt ihre Wichtigkeit für den Staat und erörtert die Grundsätze, welche dieser dabei befolgen muß. Im zweiten werden die Eigenthümlichkeiten des platten Landes in Beziehung auf die Ausführbarkeit einer guten Medizinalverfassung dargestellt; im dritten beleuchtet der Verf. die Maßregeln und Vorschläge, um das Medizinalwesen auf dem Lande zu vervollkommen und im 4ten geht er endlich zu der eigentlichen Beantwortung der Preisfrage über, indem er einen Entwurf zu einer zweckmäßigen Einrichtung des Medizinalwesens auf dem platten Lande liefert.

Wir heben nur Einiges aus dieser Schrift aus. Die meisten Vorschläge und Verfügungen, die man machte, um das Medizinalwesen auf dem Lande zu verbessern, findet der Verfasser in seiner kritischen Darstellung nicht genügend, dem Zwecke zu entsprechen. Dahin gehören das Ausüben der Medizin von Landgeistlichen, wie HUFELAND will, die REIL'schen Pepinieren für ärztliche Routiniers, die bayerischen Schulen für Landärzte, das Anstellen von Wundärzten, die zugleich ärztliche Geschäfte treiben sollen, NOLDE's medizinische Spezialschulen \*) — Zwei Rücksichten sind es vorzüglich, die bei der Verbesserung des Medizinalwesens auf dem Lande nicht aus den Augen zu lassen sind: 1. anständiger Unterhalt für Landärzte, die eben sowohl wie die Aerzte in der Stadt, allen den Forderungen entsprechen müssen, die man überhaupt an Aerzte machen kann. 2. Aufbietung aller Mittel, um die noch in Hinsicht auf Medizin herrschenden Vorurtheile zu entfernen. Damit aber dem Landarzte ein bleibender sicherer Unterhalt verschafft wird, räth der Verf. sehr richtig, nur sovielen Landärzten anzustellen, als gerade höchst nothwendig sind und zugleich eine jede willkührliche mediz. Praxis abzuwenden. Der Wirkungskreis des Landarztes sei also so groß, als es nur

\*) NOLDE machte Vorschläge (in seiner Schrift: die Schulen für Aerzte), die in der Ausführung eine dem französischen Medizinalwesen ähnliche Einrichtung bewirken würden. Er will 2 Klassen von Aerzten, nämlich eine von gelehrten oder Primärärzten und eine von mechanischen (?) oder Sekundärärzten. Er empfiehlt die med. chirurgischen Spezialschulen und die stete Vereinigung des Studiums der Medizin und Chirurgie, obgleich die Ausübung beider Fächer nicht von allen chirurg. Aerzten verlangt werden könne.

immer der Zweck einer guten Medizinalverfassung erlaubt. Nach den Beobachtungen des Verf's. könne der Distrikt des Landarztes — angenommen, daß sein Wohnort in der Mitte des Distrikts wäre — 2, höchstens 3 Meilen von der Wohnung des Arztes aus sich erstrecken und der Landarzt die Kranken von 8000 Menschen behandeln. Auf diese kommen im Durchschnitte in einer nicht ungesunden Gegend nach des Verf's. Annahme jährlich 800 Kranke. Unter diesen 800 leiden  $\frac{1}{12}$  an äufsern Uebeln und 400 an schweren Krankheiten. Zur Verminderung des mediz. Personals und zur Vermehrung seiner Einnahme soll der Landarzt Arzt, Chirurg und Geburtshelfer zugleich seyn. Auch der Staat muß etwas für solche fixirte Stellen der Landärzte thun und sie mit einem kleinen Gehalte (von 2 — 300 Rthlr., auch wohl noch mit andern Vortheilen, Fourage für ein Pferd, freier Wohnung etc.) verbinden. Das Selbstdispensiren der Landärzte, deren Krankenzahl nicht unbedeutend ist, widerräth der Verf. mit Recht als zweckwidrig \*).

3. Ueber die Ausmittlung eines Medizinalfonds in einem Staate. Leipzig bei Vogel. 1811. 8. (30 Kr.)

Der Inhalt verdient keiner weitem Erwähnung.

4. Neuester Zustand der vorzüglichern Spitäler und Armenanstalten in einigen Hauptorten des In- und Auslandes, beobachtet und beschrieben von Dr. K.

---

\*) In einem Aufsätze, der sich im Asklepion (1811 Nro. 46) findet, suchte Prof. MENDE zu Greifswalde die obige Preisfrage ebenfalls zu beantworten.

*M. Andrée*. 2ter Theil. Leipzig bei Barth. 1811. \*)  
8. (1 Fl. 12 Kr.)

5. Fortgesetzter Bericht über die hiesige Krankenverpflegungs-Anstalt für 1810. (Von Dr. *Nafse* und *Wilms*.) Bielefeld. 1811. 4. \*\*)

6. Verzeichniß aller in Wien praktizirenden befugten Doktoren der Arznei und Wundarznei, dann der befugten bürgerlichen Wund- und Zahnärzte. Auf hohen Regierungsbefehl herausgegeben von *A. Phillebois*, Pedell an der wiener. Universität. 1811. 4.

7. Versuch über die Sicherungsanstalten gegen die Entstehung und Ausbreitung kontagiöser Krankheiten unter den Soldaten im Felde, mit besonderer Rücksicht auf die Gefahr des gelben Fiebers für die gegenwärtig in Spanien stehenden deutschen Truppen. Von Dr. *M. J. Gutberlet*. Würzburg bei Stahel. 1811. 8. (15 Kr.)

8. Lehrbuch der Hebammenkunst. Von Dr. *W. Josephi*, Prof. zu Rostock etc. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, Rostock und Schwerin bei Stiller. 1811. 8.

9. Die Kunst Schwangere, Wöchnerinnen und neugeborne Kinder vernünftig zu behandeln und Gebärenden den nöthigen Beistand zu leisten. Zum Unterrichte und zur Selbstbelehrung für Hebam-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 377.

\*\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 377.

men und Mütter, von Dr. G. C. Bonhard, Physikus der Aemter Lichtenberg und Reinheim etc. Wiesbaden bei Schellenberg. 1812. 8.

Eine brauchbare Schrift.

10. Ueber das hamburgische Entbindungshaus und das Entbindungswesen der Armenanstalt. Hamburg. 1810. 8.

11. *Pharmacopoea collegii regii medicorum Londinensis. Nova editio.* London. Longman. 1809. 4.

12. *Pharmacopoea Batava, cum notis et additamentis medico-pharmaceuticis, in quibus vel medicamina in ea enumerata illustrantur, vel cetera in optimis dispensatoriis designata atque in scriptis jure commendata etc. recensentur; edit. Dr. J. F. Niemann, Volumen I. pharmacopoeam cum notis continens. Cum tab. IV. aeneis.* Lips. ap. Barth. 1811. 8. (4 Fl. 30 Kr.)

13. Taxe der Apothekerwaaren für die Herzogth. Schleswig und Holstein. Angefügt ist 1) Beschreibung der Bereitungsart einiger neu aufgenommenen, zubereiteten Arzneimittel. 2) Verzeichniß der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Reagentien. 3) Verzeichniß der neuen Benennungen der Arzneimittel gegen die ältern. Kiel in der akad. Buchhandlung in K. 1811. 4.

14. Großherzoglich hessische Arzneitaxe nebst Instruktion für die Apotheker des Fürstenthums Starkenburg. Darmstadt. 1811. Fol.

15. *J. F. Niemann's Anleitung zur Visitation der Apotheken und der übrigen Arzneivorräthe, sowie der chirurgischen Apparate, welche medizinische Polizei- Aufsicht fordern, in Bezug auf die Pharmacopoea Borussica et Batava. Zweite verm. u. verb. Auflage. Leipzig bei Barth. 1810. 8. (1 Fl. 40 Kr.)*

*Medizinische Geographie, Topographie und Statistik betreffend. \*)*

1. Grundlinien der Arithmetik des menschlichen Lebens, nebst Winken für deren Anwendung auf Geographie, Staats- und Naturwissenschaft; nebst 9 Tabellen. Von *Dr. W. Butte*, Professor in Landshut. Landshut bei Krüll. 1811. 8. (5 Fl. 24 Kr.)

2. Medizinische Ephemeriden, nebst einer medizinischen Topographie der Grafschaft Ravensberg. Chemnitz bei Maucke. 1811. 8. (1 Fl. 20 Kr.)

3. Ideen zu einer Diätetik für die Bewohner Wiens. Nebst Beiträgen zur mediz. Topographie dieser Hauptstadt. Von *Dr. P. Lichtenthal*. Wien bei Doll. 1811. 8.

4. Medizinisch-topographische Bemerkungen über einen Theil des erner Landes. Von *Dr. A. Elsener*. Altorf, auf Kosten des Verfassers zum Besten der Armen gedruckt. 1811. 8.

*Volksarzneikunde.*

1. Sicherer Weg zu einer festen und moralischen

---

\*) Vergl. d. Bd. S. 292.

Gesundheit zu gelangen, und sich lebenslang darin zu erhalten. Von *B. Franklin*. Aus dessen Papieren gezogen zum Besten junger Leute. Wien. 1810. 8.

2. Was sind die vorzüglichsten Ursachen der häufigen plötzlichen Todesfälle, wodurch ist man im Stande solche zu verhüten, und welches sind überhaupt die besten Mittel um ein hohes siechfreies Alter zu erlangen? Von einem alten praktischen Arzte. Hamburg. 1811. 8.

3. Warum sterben heut zu Tage die Menschen früher als in der Vorzeit, ein Programm von *Dr. J. Schneider*. Fulda. 1811. 4.

4. *Μακροβιωσις seu ars diu vivendi*. Aut. *R. A. S. Forsten. Harderoviçi et Lips.* 4. (1 Fl. 30 Kr.)

5. Briefe medizinischen Inhalts, geschrieben an und für gebildete Nichtärzte. Riga bei Müller. 1808. 8.

6. Anweisung, wie man sich zu verhalten hat, um auf dem Marsche und auf Reisen gesund zu bleiben, und in Abwesenheit eines Arztes sich selbst helfen zu können. Ein Hülfsbuch für Reisende und Soldaten. Wien bei Sommer. 1811. 8. (12 Kr.)

7. Miasmatologie oder naturgeschichtliche Darstellung der ansteckenden Krankheiten, nebst ihrer Kur und Behandlung, für Aerzte und Nichtärzte, vorzüglich Landprediger, welche sich in den Fällen

der Noth gern thätig bezeigen. Von *B. Laubender*.  
Leipzig bei Bauer. 1811. 8. (2 Fl. 24 Kr.)

8. Ueber die Schädlichkeit der Gewöhnung an  
Taback. Ein Beitrag zur Erziehungskunde für El-  
tern, Pfarrer und Schullehrer. Siegen bei Müller  
und K. 1811. 8. (24 Kr.)

9. Die Gesundheitsgefahren der Handwerker. Von  
*A. Maier*. Salzburg bei Mayer. 1811. 8. (18 Kr.)

10. Lehrreiche Unglücksfälle zur Warnung vor  
Giften und Vergiftungen. Ein Lesebuch für Eltern,  
die Jugend und ihre Lehrer, Prediger, für den Bür-  
ger und Landmann. Nebst einem Anhang, ent-  
haltend einen kurzen Unterricht über die gemein-  
schädlichsten Gifte. Von Mag. *K. G. Hergang*.  
Görlitz bei Anton. 1811. 8. (45 Kr.)

11. Ueber den tollen Hundsbiss und die Schreck-  
nisse seiner unglücklichen Folgen. Von Dr. *J.*  
*Wendt*. Breslau bei Korn. 1811. 8. (36 Kr.)

12. Gedächtnisstafel für Badende. Von *J. F.*  
*Niemann*. Halberstadt im Bureau für Literatur und  
Kunst. 1811. Fol. (14 Kr.)

13. Naturlehre des weiblichen Geschlechts, ein  
Lehrbuch der physischen Selbstkenntnis für Frauen  
gebildeter Stände. Von Dr. *C. F. L. Wildberg*.  
2 Theile. Berlin bei Amelang. 1811. 8. (5 Fl. 30 Kr.)

14. Taschenbuch für Frauenzimmer zur Beförde-  
rung der Reinlichkeit und der daraus folgenden Ge-  
sundheit. Nebst einigen im Anhang gegebenen  
Mitteln gegen mancherlei, aus vielleicht versäumter

Reinlichkeit oder aus sonstigen Ursachen entstandene, äußerliche Uebel. Wesel bei Bagel in K. und Halle bei Hemmerde. 1809. 8. (1 Fl. 48 Kr.)

15. Hülfsbuch für's weibliche Geschlecht etc. 3ter Theil, die monatliche Reinigung. 4ter Theil, der weisse Fluß. Von Dr. *J. F. E. Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. (1811.) 8. (Jeder Theil 30 Kr.)

16. Ueber eine besondere Art eines übermäßigen Monatsflusses, ein Beitrag zur Diätetik und Medizin, für Aerzte, Mütter und Erzieherinnen. Von Dr. *K. Hohbaum*. Erlangen bei Breuning. 1811. 8. (30 Kr.)

17. Unterricht über die physischen Pflichten der Eheleute. Von Dr. *Mezler*. Freiburg und Konstanz bei Herder. 1811. 8. (36 Kr.)

18. Taschenbuch für junge verheirathete Frauenzimmer, oder die sich verheirathen wollen. Eine Anweisung, wie sie sich während der Schwangerschaft, bei und nach der Geburt und während dem Geschäfte des Säugens verhalten sollen. Von Dr. *F. Neumann*. Quedlinburg bei Basse. 1811. 8. (2 Fl. 40 Kr.)

19. Rathgeber für schwangere Frauenzimmer, oder wie muß das Verhalten derselben während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Geschäfte des Säugens in körperlicher und gemüthlicher Hinsicht beschaffen seyn, um leicht zu gebären und ihre und ihres Kindes Gesundheit zu erhalten und zu befesti-

gen. Von Dr. *F. Neumann*. Quedlinburg bei Basse. 1811. 8. (1 Fl.)

20. Guter Rath an Frauen über das Gebären, nebst Beschreibung und Abbildung des Geburtstettes und der Wiege für Säuglinge. Verfasst und erfunden von *Dr. B. C. Faust*, mit einem Schreiben des Herrn Hofr. *Böttiger* über das Gebären bei den Alten und dem Fragmente eines chinesischen Hebammen - Katechismus. Mit Kupfern. Hannover bei Hahn. 1811. 8. (3 Fl. 18 Kr.)

21. Behandlung scheinodter neugeborner Kinder. Aufgesetzt für Hebammen von *Dr. J. K. Sybel*, Physikus zu Brandenburg. Brandenburg. 1810. 8. (15 Kr.)

22. Ueber das Säugen der Ammen. Ein diätetischer Versuch vom Verfasser der Kunst gesunde Kinder zu haben. \*) (*Dr. Greiner*.) Altenburg in K. des lit. Komptoirs. 1811. 8. (18 Kr.)

Der Verfasser zieht die künstliche Ernährung der Ammenmilch vor (?).

23. Ueber die Erziehung der Kinder in den ersten Lebensjahren, in physischer und moralischer Hinsicht. Ein Hülfsbuch für alle Mütter, denen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt. Von *Dr. F. Neumann*. Quedlinburg bei Basse. 1811. 8. (1 Fl.)

24. Vorschläge zur Verbesserung der körperlichen Erziehung in den ersten Lebensperioden, mit

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 396.

Warnungen vor tückischen Krankheiten, schädlichen Gebräuchen und verderblichen Kleidungsstücken. Angehenden Müttern gewidmet von *Dr. L. A. Gölis*. Wien bei Strauß. 1811. 8. (1 Fl. 24 Kr.)

25. Frage: worauf sollten Eltern, Vormünder und Erzieher bei der Berufsbestimmung ihrer heranreifenden Söhne, Pupillen und Zöglinge vorzüglich aufmerksam seyn, um nicht nur das einzelne Wohl dieser Staatszöglinge, sondern auch das Beste des allgemeinen Wesens zu gründen und zu befestigen? Eine Anrede an Eltern, Vormünder und Erzieher, vorgetragen vom Professor *Mai* d. ä. am 7ten Weinmonate. 1810. 8.

26. Versuch einer medicinisch - psychologischen Stufenleiter in Absicht auf das Zuviel und Zuwenig bei den verschiedenen Lehrmethoden für Lehrer und Erzieher. Von *Dr. F. Braun*. Hall am Kocher bei Schmeisser, und Leipzig bei Bruder in Kommission. 1811. 8. (20 Kr.)

27. Der praktische Kinderarzt, oder Darstellung aller Kinderkrankheiten und Erkenntniß derselben, nebst sichern Mitteln, sie bei ihrem Entstehen zu unterdrücken und beim Fortgange sicher zu heilen. Von *Dr. F. Neumann*. Quedlinburg bei Basse. 1811. 8. (30 Kr.)

28. Dringendes Wort über die jetzige gefährvolle Kinderkrankheit, die häutige Bräune oder den *Croup*, an Eltern, denen ihre Kinder am Herzen liegen, und an Wundärzte auf dem Lande, wo

keine Aerzte sind. Von *Dr. E. W. Wallich*.  
Wien bei Kupffer und Wiener. 1811. 8. (45 Kr.)

29. Die Ruhr, ihre Erkenntniß, Zufälle, Ursache,  
Vorbauungs- und sichere Heilmittel. Von *Dr J.  
F. E. Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. 1811. 8.  
(30 Kr.)

30. Abhandlung über die Hautkultur, die Scho-  
nung der Lunge und des Magens als der Haupt-  
stützen der Gesundheit. Ein Beitrag zur Verlänge-  
rung des menschlichen Lebens, nach den Grund-  
sätzen der medizinischen Polizei bearbeitet und  
durch die Geschichte des Alterthums bestätigt. Von  
*Dr. F. Braun*, Ärzte in Güglingen. Hall am  
Kocher bei Schmeisser und Leipz. bei Bruder in  
K. 1811. 8. (40 Kr.)

31. Guter Rath an meine Freunde die Hypochon-  
dristen. Von *Dr. G. W. Becker*. Chemnitz  
bei Maucke. 1811 8. (1 Fl. 12 Kr.)

32. Bekenntnisse eines Hypochondristen und seine  
glückliche Kur, von ihm selbst herausgegeben.  
Chemnitz bei Maucke. 1811. 8. (1 Fl. 48 Kr.)

33. Der Rathgeber in Krämpfen, besonders im  
Magenkrampfe u. s. w. Von *Dr. J. F. E. AL-  
brecht*. Hamburg bei Vollmer. 1811. 8. (30 Kr.)

34. Neues, sicheres und vollkommenes Mittel  
wider die Gicht und Lähmung und Unterricht über  
den Gebrauch desselben. Von *J. G. Lucas*. Halle  
bei Gebauer. 1810. 8. (54 Kr.)

35. Praktischer Rathgeber gegen die Gicht und alle mit ihr verwandten Krankheiten etc. Von Dr. *J. F. E. Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. 1811. 8. (30 Kr.)

36. Anweisung alle venerische Krankheiten gründlich und schnell zu heilen. Ein Hülfsbuch für Chirurgen auf dem Lande und für Kandidaten der Heilkunde, sowie für jeden, der sich selbst heilen will, nebst den dazu nöthigen Rezepten. Von Dr. *C. E. von Frankken*. Quedlinburg bei Basse. 1812. 8. (40 Kr.)

37. Der Rathgeber für alle, die an irgend einem venerischen Uebel leiden, oder falsche Anweisung, wie jeder Ansteckung durch den Beischlaf zuvorzukommen, und die auf diese Art entstandenen Uebel zu heilen sind. Von Dr. *G. W. Becker*. Leipzig bei Joachim. 1811. 8.

38. Die Schleimkrankheiten, deren Entstehung, häufige Klage darüber in jetzigen Zeiten, Ursachen, Veränderungen, Zufälle, Heilung u. s. w. Von Dr. *Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. 1811. 8. (30 Kr.)

39. Gemeinnütziger Unterricht über die Brüche, den Gebrauch der Bruchbänder, und über das dabei zu beobachtende Verhalten. Von Dr. *H. J. Brünninghausen*. Würzburg. 1811.

Eine sehr nützliche Schrift.

40. Geschichte der Entstehung und des Fortgangs einer merkwürdigen Augenkrankheit, sammt den

an beiden Augen ausgestandenen sieben Operationen. Geschrieben zur Warnung für den Bürger und Landmann von dem leidenden *J. B. Lange*. 1811. 8.

41. Noth- und Hilfsbüchlein für gesunde und kranke Augen, nebst einigen Vorsichtsregeln bei der Pflege derselben. Von *Dr. F. L. Trum*. Altenburg. 1810. 8. (27 Kr.)

42. Die Kunst krank zu seyn, nebst einem Anhang von Krankenwärtern, wie sie sind und seyn sollten; für Aerzte und Nichtärzte. Von *Dr. S. J. Wolff*. Berlin bei Amelang. 1811. 8. (1 Fl. 45 Kr.)

43. Anleitung für Kranke, die ihrer Genesung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Von *J. A. Matth y*. Breslau bei Korn. 1811. 8. (3 Fl. 24 Kr.)

Eine alte Schrift mit einem neuen Titel.

44. Neue Hausapotheke, eine Anweisung zur zweckmäßigen Anwendung mehrerer einfachen und leicht zusammengesetzten Arzneimittel, bei den gewöhnlichen Krankheitsvorfällen anwendbar. Quedlinburg bei Ernst. 1811. (54 Kr.)

*Veterinärkunde.*

1. System der theoretischen und praktischen Thierheilkunde. Von *Dr. J. D. Busch*. Zum Behufe akad. Vorlesungen. 3ter Bd. \*) Marburg, bei Krieger. 1811. 8. (3 Fl.)

---

\*) Vergl. Jahrb. B III. S. 397.

2. Entwurf zu Vorlesungen über Thierarzneikunde, besonders für Aerzte und Wundärzte bestimmt. Von Dr. L. C. Sydow, Prosektor an der Thierarzneischule zu Berlin. Berlin beim Verf. und bei Gädicke in K. 1811. 8. (2 Fl. 30 Kr.)

3. Versuch einer Zoonomie für angehende Thierärzte. Von Dr. H. Waldinger. Wien bei Geistinger. 1811. 12. (1 Fl. 12 Kr.)

4. Die Seuchen der landwirthschaftlichen Haus-thiere nebst Geschichte derselben. Von B. Laubender, Professor in München etc. Ersten Bandes 1ste Abtheilung, die Geschichte der Seuchen enthaltend. 2te Abtheilung, die neueste Geschichte der Seuchen enthaltend. 1811. 8. (5 Fl. 15 Kr.)

5. S. Zipff *Progr. de bovillae pestis historia.* Heidelberg. 1811. 8.

6. Anleitung zur Kenntnifs und Behandlung der wichtigsten Seuchen unter dem Rindvieh und den Pferden. Entworfen von Dr. L. Bojanus, Prof. zu Wilna. Riga bei Deubner und Treuy in K. 1811. 8. (54 Kr.)

7. *De morbo epizootico sic dicto sphacelo lie-nis. (Progr.) Partic. I. II. III. Auct. Dr. Seiler. Wittenb.* 1811. 8.

8. Die brandige Lungenentzündung des Rindviehes, ihre Ursachen und Heilung. Eine Abhandlung von Roserus. Stettin. 1811. 8.

9. Von der Milzseuche. Eine veterinärische Ab-handlung

handlung von Dr. *K. L. Schwab*, Prof. zu München. Wien und Triest bei Geistinger. 1810. 12.

10. Der bewährte Vieharzt, oder probate Arzneimittel für Pferde, Kühe, Kälber und Schweine. Dortmund bei Mallinckrodt. 1811. 8. (9 Kr.)

11. Neue ökonomische Bibliothek für den Boden und das Klima des österr. Kaiserstaats. 1ster Bd. Pferde- und Maulthierzucht, Pferdearzneiwissenschaft. Von *M. Blumhofer*. Grätz bei Ferstl und Leipzig bei Kummer in K. 1811. 8.

12. Magazin für theoretische und praktische Thierheilkunde und thierärztliche Polizei. Herausgegeben von Dr. *S. J. Teuffel*, großh. bad. Medizinalrathe etc. 1stes Heft. Karlsruhe bei Macklot. 1811. 8. (48 Kr.)

Diese Zeitschrift liefert nicht allein Originalabhandlungen, unter welchen wir die in diesem Hefte befindlichen über die Natur des Milzbrandes bemerken, sondern auch Auszüge aus anderen Schriften, Uebersetzungen, Verordnungen etc.

13. Thierärztliche Feldapothek oder Noth- und Hilfsbüchlein für Offiziere der Kavallerie. Von *G. L. von Pöllnitz*. Altenburg bei Schnupfphase in K. 1811. 16.

14. Anatomie der Hausthiere. Bearbeitet von *Girard*, Prof. zu Alfort. A. d. Franz. übersetzt von Dr. *K. L. Schwab*, Prof. zu München. 1ster Bd. München bei Lindauer. 1810. 2ter Bd. 1811. 8. (Beide Bde. 3 Fl. 18 Kr.)

5ter Jahrg.

B b

15. Ueber die verschiedenen Arten der Schafräude, deren Ursachen, Verhütung und Heilung. Von Dr. *W. H. Brennecke*, k. preufs. Geh. Stiftsrathe und pr. Arzte. Berlin und Stargard bei Maurer. 1811. 8. (30 Kr.)

16. Handbuch für die feinwollige Schafzucht. Auf Befehl des k. preufs. Minister des Innern herausgegeben von *A. Thaer*, k. preufs. Staatsrathe. Berlin. 1811. 8.

Den Krankheiten der Schafe ist ein besonderer Abschnitt gewidmet.

17. Die Druse der Pferde und deren Heilung. Von Dr. *H. Simon*. Erlangen bei Breuning. 1811. 8. (24 Kr.)

### Gerichtliche Medizin.

---

1. Taschenbuch für gerichtliche Aerzte u. Wundärzte bei gesetzmässigen Leichenöffnungen. Entworfen von *Dr. T. G. A. Roose*. Vierte verbesserte und mit Zusätzen vermehrte Auflage, von *K. Himly*, Professor zu Göttingen. Frankfurt a. M. bei Wilmans. 1811. 8. (1 Fl. 30 Kr.)

Die Brauchbarkeit dieses Taschenbuches hat durch die Zusätze des Herrn Herausgebers dieser neuesten Auflage sehr gewonnen.

*Marc* hat die frühere Ausgabe in's Französische \*)

---

\*) Manuel d'autopsie cadaverique medico-legale etc. S. Jahrb. B. III. S. 407. Nr. 14.

übersetzt, und zwei Abhandlungen über die Lungenprobe und die Kennzeichen des Todes des Ertrinkens angehängt.

2. Anleitung zur forensischen und polizeilichen Untersuchung der Menschen- und Thierleichname, für Vorlesungen entworfen von *Dr. G. Fleischmann*, Prosektor zu Erlangen u. s. w. Erlangen bei Palm. 1811. 8. (40 Kr.)

Durch die hier beigefügte Anleitung, wie Leichname auch in mediz. polizeilicher Hinsicht (wegen zu frühen Begrabens, verstorbenen Schwangeren, an epidemischen Krankheiten Verschiedener u. s. w.) untersucht und wie Thierleichen legal obduzirt werden sollen, unterscheidet sich diese Schrift von ähnlichen.

3. Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde, von *Dr. W. F. W. Klose*, Kreisphysikus zu Breslau u. s. w. Breslau und Leipzig bei Korn. 1811. 8. (1 Fl. 48 Kr.)

Es enthält diese empfehlenswerthe Schrift 18 Obduktionsfälle und Gutachten, die in Hinsicht auf Form und Materie zu den vorzüglicheren gehören.

4. *Diss. de signis vivi et mortui foetus. Auct. F. C. Ulmer. Ienae 1809. 8.*

5. *Dr. Platner quaestiones med. forensis XXV. Deprecatio pro crimine infanticidii. Lips. 1811. 4.*

6. *Dissertatio in qua agitur de docimasia pulmonum incerto vitae et mortis recens natorum signo, quam conscripsit P. C. Heineken. Goett. 1811. 4.*

7. Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe zur näheren Bestimmung der Beweiskraft derselben in medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen über todtgefundene neugeborne Kinder. Von *Dr. E. A. Henke*, Professor zu Erlangen. Berlin bei Hitzig. 1811. 8. (45 Kr.)

Aus *Horn's* Archiv besonders abgedruckt. S. diesen Band des Jahrbuches S. 335.

8. Von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen; zur Erläuterung des 169sten Paragraphs der königlich preussischen Kriminal-Ordnung. Erster Versuch einer Kritik der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, von *Dr. J. E. Lietzau*. Berlin bei Maurer. 1811. 8. (45 Kr.)

Indem der Verf. die Zurechnungsfähigkeit, den Willen des Thäters bei einer tödtlichen Verletzung, die Handlung selbst und ihre Motive mit in seine kritische Untersuchung zieht, tritt er aus den Grenzen der gerichtlichen Medizin und geht in das Gebiet der Jurisprudenz. Von dieser Ansicht aus stellt er 33 verschiedene Grade des Todschlages auf, die aber der gerichtliche Arzt, als solcher, nicht als Eintheilung tödtlicher Verletzungen gebrauchen kann.

9. *Diss. inaug. med. for. Laesionum letalitatis classificationum censura, ulteriorque praestantioris expositio. Auct. F. J. Zipff. Heidelb.* 1811. 8.

In dieser mit Fleiß bearbeiteten Inauguralschrift unterwirft der Verf. die hauptsächlichsten, vorzüglich neueren, Eintheilungen der Lethalität einer Kritik.

Die alte Klassifikation in absolute und zufällige Tödtlichkeit hält er für die beste. — Obgleich häufig der Verf. nur das sagt, was bereits von andern vorgetragen wurde, so ist es doch schon verdienstlich, die Vorzüge der Eintheilung anzuerkennen, die sie wirklich besitzt. Nur darf der Verf. nicht glauben, daß er die erwähnte Eintheilung dadurch, daß er die Zufälle, welche nicht absolut lethalen Verletzungen einen tödtlichen Ausgang geben können, klassifizirt, zu einer neuen, von andern verschiedenen gemacht hätte. Schon frühere gerichtliche Aerzte haben solche, leicht zu habende Uebersichten ausführlich und zum Theil noch besser dargestellt.

10. *Specimen inaug. med. de causis quibusdam in effectum per venena narcotica peractum venientibus.* Auct. G. L. H. Willudovius. Ienae. 1809.

11. *Dr. Seiler. Progr. de nonnullorum venenorum in corpore humano effectibus. P. I et II.* Viteb. 1811. 8.

12. *Diss. inaug. de venenis.* Auct. C. Hohmann. Wirceburg. 1810. 8.

13. *Progr. agitur de prioritare mortis.* Auct. Gruner. Pars I. II. III. Ienae. 1810. 8.

14. Beschreibung und Abbildung der mißgebildeten Geschlechtstheile eines siebenjährigen Kindes, welches bis jetzt für ein Mädchen gehalten, am 18ten Januar 1811 aber von einer Gesellschaft prakt. Aerzte in Berlin, namentlich Heim, Knappe, Reil, Rudolphi u. s. w. als Knabe erklärt worden, und

jetzt als solcher erzogen wird. Von *A. Bock*. Mit 2 Kupfertaf. Berlin bei Hitzig. 1811. 8. (36 Kr.)

Aus *Horn's Archiv für med. Erfahrung* besonders abgedruckt. \*)

15. Ausführliche Darstellung und Untersuchung der Selbstverbrennungen des menschlichen Körpers in gerichtlich - medizinischer und pathologischer Hinsicht. Von *Dr. J. H. Kopp*, Professor zu Hanau. Frankfurt bei Hermann. 1811. 8. (50 Kr.)

Rezensirt in der *med. chir. Zeit.* 1811. B. II. S. 251., in den *allgem. med. Annalen.* 1811. Febr. S. 177, *Asklapiesion* 1811. S. 225 ff., *Hecker's Annalen.* 1811. u. a. a. O.

16. Praktische Bemerkungen über Geisteszerrüttung. Mit Beilagen über die Ausstellung von Zeugnissen und Gutachten in Fällen von Wahnsinn. Von *Dr. J. M. Cox*. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen. Nebst einem Anhang über die Organisation der Versorgungsanstalten für unheilbare Irrende vom Prof. *Reil*. Halle bei Renger. 1811. 8. (2 Fl. 40 Kr.)

Sowohl für gerichtl. Medizin als Sanitätspolizei wichtig.

17. Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für Rechtsgelehrte und Aerzte. Herausgegeben von *Dr. F. G. H. Fielitz*, Stadtphysikus zu Luckau etc. 1sten Bandes erstes Stück. Leipzig bei Bruder in K. 8. 1811. (1 Fl. 20 Kr.)

---

\*) S. diesen Bd. d. Jahrb. S. 55r.

Dieses Archiv hat den Zweck, Rechtswissenschaft und gerichtl. Med. zur wechselseitigen Bereicherung und Aufklärung mehr zu nähern. Das vorliegende erste Stück enthält folgende Aufsätze. 1. Ob und wie der Rechtsgelehrte die gerichtliche Arzneiwissenschaft und, in Beziehung auf diese, der Arzt gewisse Theile der Jurisprudenz studiren soll? Vom Hrn. Herausgeber. Mit Anmerkungen von Hrn. Höfr. Gruner. Die gerichtlichen Aerzte und die Rechtsgelehrten stünden in Beziehung auf die Gesetze in solchen Verhältnissen, daß sie sich einander nähern müssen, wenn sie sich ganz verstehen wollen. Die Verbindung zwischen ihnen sei zu lose. Nicht bloße oberflächliche, enzyklopädische Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin soll sich der Jurist zu eigen machen. — — — Psychische und physische Anthropologie, die Geschichte der Gifte und die gerichtliche Medizin müsse er nothwendig studirt haben. So soll aber auch der ger. Arzt die Theile der Jurisprudenz kennen, welche mit der gerichtlichen Medizin in Verbindung stehen, vorzüglich das Kriminalrecht, das gerichtliche Verfahren in dem Lande, worin der Arzt wohnt, die Kriminalphilosophie, die juristische Literatur, den Geist des Justizwesens. — 2. Ob und in wie weit eine gesetzliche Bestimmung gewisser Vorschriften für das in gerichtlichen Sektionsfällen von den Aerzten zu beobachtende Verfahren thunlich und rathsam sei? Vom Hrn. Herausgeber. 3. Materialien zu den Vorschriften, durch welche das in gerichtlichen Sektionsfällen zur

Erlangung möglicher Gewissheit über die Todesart dem Anscheine nach gewaltsam getödteter Personen zu beobachtende Verfahren gesetzlich bestimmt werden könnte. Beide Abhandlungen stehen miteinander in Verbindung und sind besonders abgedruckt worden. Jene Frage wird bejaht. (Solche Vorschriften sind aber immer zugleich Zeugnisse über die Unvollkommenheit der bestehenden Physiker eines Landes und beweisen, daß sich der Staat nicht auf ihre Kenntnisse und Einsichten verlassen kann.) Es ereigneten sich in Sachsen mehrere Fälle, in welchen durch mangelhafte Obduktionen Verbrecher den verdienten Strafen entgingen. Seit mehreren Jahren sorgt daher, nach einer vorläufigen Verordnung bei jeder Sektion alle 3 Kavitäten zu öffnen, \*) die dortige Regierung eine Vorschrift über das bei gerichtlichen Sektionen zu befolgende Verfahren zu entwerfen. Der Hr. Verf. theilt hier aus dem Schema zu einer solchen Vorschrift, das er sich zu seinem Privatgebrauche bildete, Fragmente mit und bemüht sich die zweckmäßigste Form dieser Instruktion zu bestimmen.

4. Bedeutende Rüge einer ziemlich herrschenden Mangelhaftigkeit in der Erhebung des Thatbestandes eines Giftmordes. Von Hrn. *Meister*. Die chemische Untersuchung der Kontenten des Magens müsse in Gegenwart der gerichtlichen Behörde gemacht werden und sei nicht, wie es gewöhnlich geschieht, so geradezu dem Physikus oder einem Apotheker zu überlassen. Vorhanden

---

\*) S. Jahrb. B. III. S. 551.

gewesene Kriminalfälle erwiesen die Nothwendigkeit dieser Prozedur. — 5. Merkwürdige für Inquirenten, Defensoren und gerichtliche Aerzte gleich instruktive Verurtheilungen einer Giftmischerin eines an ihrem Ehemanne verübten Giftmordes wegen. Von Hrn. *Meister*. Wegen unterlassener Oeffnung des Kopfes bei der Sektion mußte in dem Urtheile von der Todesstrafe abgegangen werden. — 6. Anzeige von neuen Schriften. Sie betreffen die beiden für den gerichtlichen Arzt so sehr interessanten Schriften, nämlich: *Meister's* Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. Frkftr. 1808 und von *Feuerbach's* merkwürdige Kriminalrechtsfälle. B. I. u. II. Gießen. 1808 — 1811.

18. Ob und wie weit es thunlich und rathsam sei, den Aerzten für das in gerichtlichen Sektionsfällen zu beobachtende Verfahren gesetzliche Vorschriften zu geben? Nebst einigen Materialien zu dergleichen Vorschriften. Ein Versuch von Dr. *F. G. H. Fieliz*. Wittenberg bei Seibt. 1811. 3. (1 Fl. 20 Kr.)

Der eben erwähnte besondere Abdruck der 2ten und 3ten Abhandlung in des Hrn. Verf.'s Archiv.

\* \* \*

19. Prodromus einer polizeilich - gerichtlichen Thierarzneikunde. Von Dr. *B. Laubender*, Prof. zu München. München bei Lindauer. 1812. 8. (1 Fl. 48 Kr.)

Die gerichtliche Veterinärkunde ist eben so sehr von

der Veterinärpolizei verschieden, als es die gerichtliche Medizin von der Gesundheitspolizei ist. Die neueren Schriften, welche *Ryfs*, *Kubin* und *Sander* in jenem Fache herausgaben, haben wir in den frühern Bänden des Jahrbuches angezeigt. \*) *Hrn. Laubender's* Versuch betrifft eigentlich nur die gerichtliche Thierarzneikunde und hat nachstehenden Inhalt. *Einleitung.* (Jeder Arzt und Thierarzt, der als solcher Staatsdiener würde, müßte sich legitimiren, Vorlesungen über die ger. Veterinärkunde gehört zu haben.) *1ste Abtheilung.* 1. Literarische Quellen. 2. Begriff, Zweck und Abtheilung der ger. Thierarzneikunde. *2te Abtheil.* Spekulativer Theil d. ger. Veterinär-Medizin. 1. Nothwendigkeit einer allgem. Gesetzgebung zur öffentlichen Sicherheit bei dem Kaufe und Verkaufe der Hausthiere. 2. Allgemein leitende Prinzipien, nach welchen die gesetzlichen Gewährmängel geprüft und vervollkommenet werden müssen. *3te Abtheil.* Praktischer oder eigentlicher Theil der gerichtl. Veterinär-Medizin. 1. Umfang der ger. Veterinär-Medizin. 2. Von dem untersuchenden Personale. 3. Von den Objekten, welche zu thierarznei-gerichtlichen Untersuchungen kommen. 4. Von den gesetzlichen Formen bei thiergerichtlichen (?) Untersuchungen. 5. Von der Untersuchung beim Verdachte auf erhaltene Gifte. 6. Von

---

\*) B. II. S. 532 und B. IV. S. 392 und 395.

der Untersuchung der Wuth oder Wasserscheu des Thiers. 7. Von den Qualitäten des untersuchenden gerichtlichen Thierarztes. 8. Qualitäten eines schriftlichen Berichts, nebst Angaben einiger Entwürfe zu solchem. *4te Abtheil.* Spezielle thiergerichtliche Pathologie oder diagnostische Darstellung derjenigen Mängel und Fehler, welche entweder schon wirklich als gesetzliche Gewährmängel gelten, oder bei einer neuen vollständigen Gesetzgebung als solche geltend zu machen seyn möchten. 1. Bei den Pferden. (Rotz, Räude, Dampf, Wurm, Fallsucht, Schwindel, schwarzer Staar, Mondblindheit, Koller, Stetigkeit, Taubheit, Lungen- oder Leberfäule, das Koppen.) 2. Bei dem Rindvieh. (Franzosenkrankheit, fallende Sucht, Schwindel, Dampf, Räude, Sichernichtfüttern, Tragsackvorfall.) 3. Bei den Schafen. (Räude, Egelkrankheit, Rotz, Drehkrankheit, Pocken.) 4. Bei den Schweinen. (Finnen, Lungenfäule, Räude.) *5te Abtheil.* Aufgabe gerichtlicher Fälle mit und zur Beurtheilung und Entscheidung angehender Thierärzte.

### Schriften vermischten Inhalts.

1. ΑΣΚΑΗΗΗΕΙΟΝ. Allgemeines medizinisch-chirurgisches Wochenblatt für alle Theile der Heilkunde und ihre Hülfswissenschaften. Januar bis Dezember. 1811. Berlin bei Salfeld. (16 Fl.)

Wir haben bisher in dieser Uebersicht der Literatur medizinische Zeitschriften, die nur einzelne Materialien für die Staatsarzneikunde liefern, nicht erwähnt. Die vorliegende müssen wir aber hier besonders bemerken, da sie reichlich in dieser Hinsicht — wenigstens in dem ersten Jahrgange — ausgestattet ist. Die Redaktoren waren die rühmlichst bekannten Aerzte, *Wölfart* und *Augustin*. Dieses Journal wird mit dem zweiten Jahrgange, in einer veränderten Form und vorzüglich den Untersuchungen des Lebensmagnetismus geweiht, von *Wölfart* allein fortgesetzt. — In diesem fünften Bande unseres Jahrbuches sind mehrere Auszüge interessanter Beiträge für die Gesundheitspolizei, welche diese Zeitschrift lieferte, enthalten.

### Literatur des Auslandes.

1. *Principes d'hygiène extraits de code de santé de longue vie de Sir J. Sinclair, par L. Odier, Prof. de l'acad. imp. de Genève. Paris. 1810. 8.*
2. *Medecine perfective ou code de bonnes mères, par J. A. Millot. Paris. 1809. 8.*
3. *Reflexion sur la critique de l'ouvrage de M. Richerand contre les erreurs populaires en medecine par A. L. et L. B. Paris. 1811. 8.*
4. *Analyse critique de l'ouvrage sur les erreurs populaires en medecine ainsi que de quelques points contenus dans la Physiologie et la Nosographie du même Auteur, par P. Broc. Paris. 1810. 8.*

5. *Opuscules philanthropiques, ou neuf Traités entièrement séparés, soit médicaux, soit de bienfaisance, composés par P. F. J. Royer et publiés par L. Royer son fils. Avec un tabl. Paris chez Barrois a. 1811. 8. (12 Fr. = 5 Fl. 34 Kr.)*

6. *Discours sur la régénération de l'homme en général et sur les principales contre-indications physiques et morales du mariage qui augmentent et perpétuent cette gènérescence, suivie des notes par un docteur en médecine. Paris chez Ancelle. 1811. 8. (1 Fr. 80 C. = 50 Kr.)*

7. *De la conservation des femmes, ouvrage utile à la propagation par M. A. Leroi. Paris ch. Mequignon a. 1811. 8. (1 Fr. 80 C. = 50 Kr.)*

8. *Moyens de remédier au poisons végétaux, à ceux qui sont produits par les matières métalliques et au venin des animaux, par B. G. Sage. Seconde édition. Paris chez Didot. 1811. 8.*

9. *Conseils aux goutteux, aux rhumatisans et aux personnes dont les maladies proviennent d'un vice de transpiration et de mauvaises digestions, par Ch. Vilette. Troisième édition. Paris ch. l'auteur et Lenormant. 1811. 8. (7 Fr. 50 C. = 3 Fl. 29 Kr.)*

10. *Instruction pour conserver les dents belles et saines aux diverses époques de la vie, ainsi que pour conserver la bouche fraîche, par J. B. Bar-*

*rière. Paris ch. Lenormant. 1811. 8. (2 Fr. 25 C. = 1 Fl. 3 Kr.)*

11. *Annuaire medical pour l'an 1810 par J. P. Maygrier Dr. et Profess. Paris. 12.*

12. *Almanach de santé, ou Etreunes d'hygie aux gens du monde. Avec Grav. Paris chez Barba. 1811. 18.*

13. *Précis historique de l'établissement de la vaccination dans le departement du Haut-Rhin. Colmar ch. Decker. 1811. 8.*

14. *Dissertation sur la Fievre qui à régné à Livourne en 1804, par P. Guïgou. Dr. en m. Paris. 1810. 8.*

Die Krankheit sei dieselbe gewesen, die in Philadelphia, Kadix und Mallaga geherrscht habe. Auch bei ihr habe man ein Kontagium bemerkt, das sich aber nicht durch Waaren, sondern nur unmittelbar durch den menschlichen Körper verbreitete. Gemeinlich herrsche sie nur an der Seeküste. Die sauren Räucherungen zeigten sich vortheilhaft, um die Ansteckung zu verhindern.

15. *De la Fievre jaune en général, et particulièrement de celle qui a régné à la Martinique en l'an XI et XII. Avec des observations sur les autres maladies de cette ile ou des antilles, et un Essai sur son histoire naturelle. Dédié a S. M. le Roi de deux Siciles par le Dr. A. M. T. Savarresy, Med. en chef de l'armée de Naples. Naples 1809. 8.*

Ein wichtiges Werk über diesen Gegenstand. — Das

gelbe Fieber, das auf den Antillen herrsche, und dort endemisch wäre, sei von dem in Spanien epidemisch gewesenen sehr verschieden und nicht ansteckend. Es befallt nur Fremde, die dort ankämen, oder Einwohner der Antillen, die aber lange im Auslande waren, aber nicht die Eingebornen. Die Krankheit könne mehr als einmal dieselbe Person befallen. Die Einsicht des Verfassers und seine beigefügten Gründe und Beobachtungen bürgen für die Wahrheit seiner Resultate, zumal wenn sie mit den Erfahrungen anderer verdienter Aerzte übereinstimmen.

16. Eine medizinische Topographie der Insel Tine lieferte *Mackary Zallony* in seiner

*Voyage à Tiné, l'une des isles de l'archipel de la Grèce, suivi d'un traité sur l'asthme. Paris 1809. 8.*

17. *Essai sur la Topographie physico-médicale de Bordeaux, présenté et publiquement soutenu à la Faculté de médecine de Montpellier, le 9 Nov. 1810; par J. B. M. Saincrie de Pouillac en Medoc, Dr. en méd. etc. Montpellier chez Martel. 1811. 4.*

18. *Compte rendu à la société d'agriculture du Département de la Seine, d'une expérience tentée et des succès obtenus contre la morve et le farcin qui infestaient depuis dix-huit mois les chevaux etc. par Collaine, Profess. a Milan. Suivie du rapport de MM. Desplas, Huzard et Tessier. Paris chez Huzard. 1811. 8. (1 Fr. 25 C. = 35 Kr.)*

19. *Correspondance sur la conservation et l'amélioration des animaux domestiques; observations nouvelles sur les moyens les plus avantageux de les employer, de les entretenir en santé, de les multiplier, de perfectionner leurs races, de les traiter dans leur maladies etc. Par Fromage de Feugré, vétérinaire en chef de la gendarmerie de la garde de Sa M. l'Emp. et R. 2 V. Paris chez Buissein. 1811. 12. (8 Fr. = 3 Fl. 43 Kr.)*

20. *Walz's Schrift über die Schafräude\*) ist in's Französische unter dem Titel übersetzt worden: de la gale des moutons, de sa nature, de ses causes et de moyens de la guerir. Trad. de l'allemand de G. W. Walz. Avec figures. Paris chez Huzard. 1811. 8. (1 Fr. 80 C. = 50 Kr.)*

\* \* \*

21. *Examen des infirmités ou maladies, qui peuvent exempter du service militaire et nécessiter la réforme. Par P. Sauvville. Paris. 1810. 4.*

22. *Consultation médico-légale par C. M. Gardien, Dr. en med. de la Faculté de Paris etc. et par C. C. H. Marc, Dr. en med. etc. sur les pièces à eux soumises par M. Pointel, avocat d'Aimée Perdicat, accusée d'infanticide. Paris. 1809. 8.*

Die Obduktion war höchst fehlerhaft und die sehr verdächtige Inquisitin konnte deswegen nicht überwiesen werden.

23.

---

\*) S. Jahrb. B. III. S. 398 und B. IV. S. 334.

\* \* \*

23. *Historie en Gedenkschriften van de Maatschappij tot redding van Drenkelingen. Opge-regt binnen Amsterdam. 1767. Fünfter Band. Erstes und zweites Stück. Amsterdam bei Warnars. 1810. 8. (2 Fl. 2 St. holl.)*

Eine Fortsetzung der Denkschriften der im J. 1767 gestifteten Rettungs-Gesellschaft zu Amsterdam. Die Gesellschaft machte gute Fortschritte und war in dem Erfolge ihrer Bemühungen sehr glücklich. Durch sie wurden in den Jahren 1802, 1803 und 1804 184 Ertrunkene und Ersticke wieder zum Leben gebracht. Die Gesellschaft vertheilte während dieser Zeit 54 Prämien in Geld, 54 goldene und 115 silberne Medaillen u. 10 Rettungskassen. In dem J. 1805, 1806 und 1807 wurden 138 Ertrunkene und 2 Ersticke gerettet, und viele Belohnungen ausgetheilt.

24. *E. J. Thomassen a Thuefsink Oratione de ancipiti medicorum fama hujusque rei rationibus iniquis, ac de medelis in hanc rem adhibendis. Groningae. 1810. 8.*

\* \* \*

25. *A practical dictionary of domestic medicine for the special use of the clergy, heads of families and young practitioners in medicine. This Work exhibits a comprehensive view of the latest discoveries relative to the causes, treatment and prevention of diseases and a popular description of the following subjects, so far as they regard*  
5ter Jahrg. C c

*the health of man, the wellbeing of society and the general cure of maladies etc. by R. Reece. Lond. 1809. 8.*

26. *Lectures on diet and regimen; being a systematic inquiry into the most rational means of preserving health and prolonging life; together with physiological and chemical explanations, calculated chiefly for the use of families, in order to banish the prevailing abuses and prejudices in medicine, by A. F. M. Willich. The third edition, enlarged and improved. London. 1809. 8.*

27. *The medical guide, for the use of families and young practitioners, or students in medicine and surgery; being a complete system of modern domestic medicine; exhibiting in familiar terms the latest and most important discoveries relative to the prevention, distinction, causes and cure of diseases by Medicine and diet etc. To which are added a family dispensatory, and a copious appendix containing explicit instructions for the ordinary management of Children, and such cases or accidents which require immediate aid; by R. Reece. Fifth edition considerably enlarged and corrected. Lond. 1809. 8.*

\* \* \*

28. *Physisk Medicinske Betragtninger over Kiøbenhavn. Stadens Beboere tilegnede af Dr. Henrich Callisen. Erster Theil. 1807. Zweiter*

Theil. 1809. Kopenhagen bei Brunner. 8. (11 Fl. 24 Kr.) \*).

Der berühmte Verf. hat sich durch diese gelungene medizinische Topographie von Kopenhagen große Verdienste erworben. Sie wird noch dadurch merkwürdig, daß sie die erste medizinische Ortsbeschreibung ist, welche Dänemark besitzt.

29. *Taxe paa de Laege midler som Apotekerne i Dannemark skulde falholde i Aaret 1809. Kiøbenhavn. 1810.*

\* \* \*

30. *Storia naturale e medica dell'isola di Corfu, di Carlo Botta, medico dell'Armata d'Italia. Milano. 1810. II. Vol. 8.*

Eine mediz. Topographie von Korfu.

31. *Dialoghetti per istruzione delle levatrici idiote di Vinc. Malacarne. Seconda edizione. Padua. 1809. 8.*

\* \* \*

32. Eine Schrift über die Schutzpocken ist aus dem Russischen in's Tartarische von dem Chirurgus *Wolkow* zu Kasan übersetzt, auf Kosten desselben gedruckt und vertheilt worden.

---

\*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 318.

---

Beförderungen und Ehren-  
bezeugungen. \*)

---

Hr. Stadtphysikus Dr. *Krügelstein* zu Ohrdruff erhielt den Charakter eines herzogl. gothaischen Rathes.

Hr. Hofmedikus Dr. *Schlegel* zu Ilmenau ist von dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zum Hofrath ernannt worden.

Hr. Dr. *Jeunikee* zu Laybach erhielt die erledigte Protomedikatsstelle und Hr. Dr. *Zweck* zu Wien das Physikat des Innerkraiener-Kreises zu Adelsberg.

Zu Medizinalrathen bei den königl. bayer. Generalkreiskommissariaten und den beiden k. Stadtkommissariaten sind ernannt: 1. bei dem G. K. des Mainkreises, Sitz in Bayreuth, Dr. *v. Schallern*. 2. Bei dem G. K. des Rezatkreises, S. in Ansbach, Dr. *Gesner* und Dr. *Kraufs*. 3. Bei dem G. K. des Regenkreises, S. in Regensburg, Dr. *Aschenbrenner*. 4. Bei dem G. K. des Oberdonaukreises, S. in Eichstädt, Dr. *Vollhann* und Dr. *Widmann*. 5. Bei dem G. K. des Unterdonaukreises, S. in Passau, Dr. *v. Dumhof*. 6. Bei dem G. K. des Illerkreises, S. in Kempten, Dr. *Mellin* und Dr. *Herberger*. 7.

---

\*) Ich wiederhole die Erinnerung, daß diese und die folgende Rubrik bloß von solchen Aerzten und Wundärzten Nachricht gibt, die ein die Staatsarzneikunde betreffendes Amt bekleiden oder für dieses Fach Schriften lieferten. D. H.

Bei dem G. K. des Isarkreises, S. in München, Dr. *Schuhbauer* und Dr. *Oeggel*. 8. Bei dem G. K. des Salzachkreises, S. in Salzburg, Dr. *Barisani*. 9. Bei dem G. K. des Innkreises, S. in Innsbruck, Dr. *v. Hörmann* und Dr. *Comini*. 10. Bei dem K. der Stadt Augsburg, Dr. *Wetzler*. 11. Bei dem K. der Stadt Nürnberg, Dr. *v. Hoven*.

Hr. Medizinalrath *Diruf* zu Bamberg trat mit Beibehaltung seines bisherigen Charakters und Gehalts in großherz. würzburgische Dienste.

Hr. Dr. *A. v. Karpf*, zweiter Physikus von Raab, wurde vom Kaiser von Oesterreich mit einer Ehrenmedaille wegen seiner im letzten Kriege geleisteten Dienste begnadigt.

Hr. Dr. *M. Ribe*, zweiter Stadtphysikus zu Prefsburg, wurde zum ersten Stadtphysikus daselbst und Hr. Dr. *J. Endlicher* zum zweiten ernannt.

Hr. Medizinalrath Dr. *Horsch* zu Würzburg wurde von der *Société médicale d'émulation* zu Paris zum auswärtigen Mitgliede erwählt. — Da er das Stadtphysikat seit 1799 unentgeltlich versehen hat, so erhielt er eine Gehaltszulage von 500 fl.

Hr. Dr. *Schallgruber*, Prof. zu Krakau hat den Lehrstuhl der gerichtl. Medizin zu Grätz erhalten.

Im Departement des Niederrheins sind zufolge der neuen Medizinaleinrichtungen nachstehende Ernennungen bestimmt worden. Zu Mitgliedern des ärztlichen Rathgebungs-Komitee sind ernannt: die Herren Dr. *Hesert*, *Marschall*, *Ostertag* und *Reifseisen*. Die HHrn. Apotheker *Hecht* und *Oppermann*. — Kantonsärzte wurden: im Arrondissement Straßburg: Dr. *Emser* als Ehrenarzt, *Pauli* für d. K. Bischweiler; *Müller* für d. K. Brumath; *Graffenauer* für d. K. Gaispolsheim; *Weinum* als Eh-

renarzt; *Wiesz* für d. K. Hagenau; *Pflugfelder* für d. K. Molsheim; *Barth* für d. K. Oberhausbergen; *Chardoillet* für d. K. Waslenheim. Im Arrondissement Weissenburg: *Neurohr* f. d. K. Bergzabern; *Hirthes* f. d. K. Candel; *Marzolf* und *Pauli* f. d. K. Landau; *Schneider* f. d. K. Lauterburg; *Salathe* f. d. K. Niederbronn; *Buchholz* f. d. K. Weissenburg. Im Arrondissement Schlettstadt: *Sulzer* für d. K. Baar und Obernai; *Rock* f. d. K. Bennfelden; *Rieffel* f. d. K. Rosheim; *Herzog* als Ehrenarzt; *Stabel* f. d. K. Schlettstadt. Im Arrondissement Zabern: *Rosenstiel* f. d. K. Buchsweiler; *Kornmesser* f. d. K. Marmoutier; *Aronsohn* f. d. K. Saar-Union; *Reifs* f. d. K. Zabern.

Hr. Rath Dr. *C. Hohnbaum*, Stadt- und Amtsphysikus zu Heldburg, ist von der mediz. chirurgischen Gesellschaft zu Bern zum Mitgliede ernannt worden.

Hr. Dr. *Roloff*, Landphysikus zu Magdeburg, ist von der k. Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen zum Mitgliede ernannt worden.

Hr. Rath und Prof. *J. V. v. Hildenbrand* zu Wien, ist zum niederösterreichischen Regierungsrathe und Direktor des allgem. Krankenhauses, des Findelhauses und der ärztlichen Polizeibezirksanstalten zu Wien ernannt worden.

Hrn. Dr. *M. v. Collin*, jubilirtem Prof. und niederösterreichischem Regierungsrathe zu Wien, wurde der Hofrathskarakter verliehen und Hr. Dr. *F. Maloscheck*, Dekan der med. Fakultät zu Wien, ist zum Vizedirektor des medizinischen Studiums bei der Universität ernannt worden.

Hr. Dr. *Müller* erhielt das durch den Abgang des-Hrn. Dr. *Seelig v. Plauen* erledigte Stadtphysikat daselbst.

Hr. Dr. *J. G. Steinbuch* wurde dem Stadt- und Oberamtsphysikus Dr. *Villfarth* zu Ulm adjungirt.

Zufolge der neuen Organisation des Medizinalwesens im Herzogthume Warschau, ist Hr. *Dr. Dziarkowski* zum Ministerialrath, Hr. Med. Rath *Dr. Wolff* zum Präses, die HHrn. DDr. *Hirschfeld, Arnold, Czekierski* und *Brand* zu Rätthen, der ehemalige poln. Divisionschirurgus *Spaeth* und der Apotheker *Celinski* zu Assessoren des allgem. Medizinalraths ernannt worden. \*)

Die erste Klasse des Instituts zu Paris hat in ihrer Sitzung am 13ten Mai 1811 den *Dr. Jenner*, an des verstorbenen *Maskelyne's* Stelle, zu ihrem auswärtigen Assoziirten ernannt.

In Schlesien fielen nachstehende Beförderungen und Amtsveränderungen vor.

Hr. *D. Weinknecht* zu Schönau ist an die Stelle des verstorbenen MRaths *D. Ludwig* zum Kreisphysikus des hirschbergischen Kreises befördert worden.

Hr. Medizinalrath *D. Richtsteig* hat das von dem Dekanus Hrn. Medizinalrath *Vogel s.* zu Glogau resignirte Kreisphysikat des glogauschen Kreises erhalten.

Hrn. Medizinalrath *D. Gerdesen* ist das Dekanat des glogauschen *Collegii medici et Sanitatis*, welches Herr Medizinalrath *Vogel s.* wegen herannahenden Alters aufgegeben, interimistisch anvertraut worden.

Die vom Hrn. Medizinalrath *Richtsteig* aufgebene Adjunktur des *Collegii med. et S.* zu Glogau für den glogauschen Kreis ist dem Hrn. *D. Macchui* konferirt worden.

Die erledigte Adjunktur des glogauschen *Collegii med.*

---

\*) Vergl. diesen Bd. S. 274.

et Sanitatis für den hirschberger Kreis hat gedachtes Collegium medicum dem Hrn. D. *Weinknecht* zugetheilt.

Hr. D. *Sturm* zu Herrnsstadt hat das dortige Stadtphysikat erhalten.

Der König von Preussen hat im Laufe des Februars von 1812 den Kreisphysikern und Doktoren Hrn. *Ludwig* zu Jauer, *Müller* zu Winzig, *Meyer* zu Beuthen, *Irmeler* zu Leobschütz, wie auch den Brunnenärzten Hrn. *H. Hausleitner* zu Hirschberg, *Förster* zu Landeck und *Hinze* zu Aktwasser ihrer Verdienste wegen den Hofrathscharakter kostenfrei ertheilt.

Hr. Dr. *Wendt* zu Breslau ist gegen das Ende des Jahres 1811 zum Medizinalrathe befördert worden.

Die durch die Entlassung des Hrn. Dr. *Fischer* zu Löwenberg vakant gewordene Adjunktur des Collegii med. zu Glogau für den einen der beiden Theile des löwenbergischen Kreises ist mit der Adjunktur des andern Theiles in der Person des Hrn. Kreisphysikus D. *Kühn* zu Bunzlau vereinigt worden.

---

---

 T o d e s f ä l l e .
 

---

Hr. Dr. *V. Scredi*, Physikus des pasmanit. Kollegiums zu Wien; starb am 6ten Mai 1810, 74 Jahre alt.

Hr. Dr. *J. C. Weifs*, Mitglied des ehemal. Collegii med. und Hebammenlehrer zu Nürnberg; st. a. 23ten Mai 1810, 56 J. a.

Hr. Dr. *G. Schweth*, Sanitätsrath, Armen- und Spitalphysikus der barmherzigen Brüder zu Grätz; st. a. 6ten Nov. 1810, 56 J. a.

Hr. *Kindler*, Stadtchirurgus zu Schweidnitz; st. a. 15ten Dez. 1810.

Hr. Dr. *Caveno* zu Wien, st. a. 31sten Dezemb. 1810, 45 J. J. alt.

Hr. Dr. *J. A. Behrends*, erster Stadtphysikus zu Frankfurt a. M.; st. a. 22ten Febr. 1811, 71 J. a.

Hr. Dr. *F. L. E. Rumpel*, Professor und erster Beisitzer der med. Fakultät zu Erfurt; st. a. 27sten Febr. 1811, 75 J. a.

Hr. Dr. *D. H. Schindler*, Amts- Stadt- und Bergphysikus zu Schneeberg; st. a. 5ten März 1811, 74 J. a.

Hr. *Nicolai*, Kreischirurgus zu Grünberg; st. a. 6ten März 1811.

Hr. *Krehl*, Stadtchirurgus zu Leobschütz; st. a. 7ten März 1812.

Hr. *Alexander*, ehemal. Stadtchirurgus zu Breslau; st. a. 20ten März 1811.

Hr. Dr. *P. Scheel*, Stadtphysikus, Arzt am Geburts- u. Pfliegestift etc. zu Kopenhagen; st. a. 17ten Juni 1812, 38 J. a.

Hr. *Hornig*, Stadtchirurgus zu Schmiedeberg; st. a. 25ten Juni 1811.

Hr. *Beszer*, Stadtchirurgus zu Kosel; st. a. 30ten Juni 1811.

Hr. Dr. *A. V. Zarda*, emeritirter Prof. der med. Polizei und Direktor der Privat-Humanitätsgesellschaft zu Prag. Er war der Stifter dieser Gesellschaft und der Rettungsanstalt; st. a. 16ten Juli 1811.

Hr. *E. A. Eschke*, k. Oberschulrath und Direktor des im J. 1788 von ihm errichteten Taubstummen-Instituts zu Berlin; st. a. 17ten Juli 1811, 45 J. a.

Hr. Dr. *J. J. Kohlhaas*, erster Stadtphysikus zu Regens. burg; st. a. 19ten Juli 1811, 64 J. a.

Hr. Dr. *J. Schwäger*, erster Stadtphysikus zu Prefsburg; st. a. 31ten Juli 1811, 58 J. a.

Hr. Dr. *Ludwig*, Medizinalrath und Kreisphysikus zu Hirschberg; st. d. 1sten Aug. 1811, 79 J. a.

Hr. Dr. *Rauchfufs*, sachs. weimar. Amtsphysikus zu Altstädt; st. a. 6ten Okt. 1811.

Hr. Hofrath und Prof. Dr. *A. F. Hecker* zu Berlin; st. d. 11ten Okt. 1811, 49 J. a.

Hr. Dr. *E. G. Elvert*, Hofmedikus und Ober-Amtsphysikus zu Kannstadt; st. im November 1811, 53 J. a.

Hr. *Liersch*, Stadtchirurgus zu Sagan; st. im J. 1811.

---

---

Namen- und Sachregister.

---

- Adams*, verwandelt die Menschenpocken durch Impfung in solche, die Kuhpocken gleichen? 221.
- Aerzte*, sind sie von Seiten der Regierungen als Techniker oder als Staatsbeamte zu betrachten? 1.
- Alexander*, Tod. 409.
- Amnen-Komptoir*, Nachricht von einem in Stockholm. 180.
- Anstalt*, Nachricht von der poliklinischen zu Berlin. 228.
- für kranke Kinder zu Brünn. 230.
- Nachricht von der für arme Augenranke u. Blinde zu Erfurt. 230.
- *Entbindungs-*, Auszug aus der Uebersicht der Vorfälle in der zu Göttingen. 340.
- *Privatunterrichts- und Empfehlungs-*, für Krankenschwägerinnen zu Hamburg. 230.
- *Rettungs-*, Nachricht von der zu Hamburg. 231.
- *Rettungs-*, von der zu Kopenhagen. 232.
- Nachricht von der für Augenranke zu St. Petersburg. 231.
- Nachricht von der für arme kranke Kinder zu Wien. 230.
- Apothekergehülfen*, dänische Verfügung wegen derselb. 290.
- Apothekergewicht*, bayerische Verordnung in Betreff derselben. 287.
- Apothekertaxe*, Entwurf einer allgemeinen und beständigen. 28.
- Arnold*, Beförderung. 407.

- Aronsohn*, Beförderung. 406.
- Arsenik*, eine verbesserte Methode ihn aus den Leichnamen der mit demselben vergifteten Personen darzustellen. 147.
- dänische Verordnung den Verkauf desselben betreffend. 528.
- preussische Verordnung in Betreff der Dispensation desselben als Arznei. 327.
- über Ausmittlung desselben bei Vergiftung. 354.
- westphälische Verordnung wegen der Dispensation desselben als Arznei. 326.
- Arzneimittel*, geheime, franz. Verordnung in Betreff derselben. 253.
- — italiänische Verordn. diesen Gegenstand angehend. 285.
- Arzneitaxe*, Nachricht von der zu Berlin. 286.
- Aschenbrenner*, Beförderung. 404.
- Athmen*, der Kinder vor der Geburt, *Spangenberg's* Bemerkung in Betreff desselben. 334.
- Augsburg*, über die Krankenanstalten daselbst. 228.
- Augustin*, über die Rinderpest. 313.
- B***aden*, Zahl der Vakzinirten daselbst im J. 1810. 198.
- Bamberg*, Nachricht von dem Krankenhause daselbst. 227.
- Barisani*, Beförderung. 405.
- Barth*, Beförderung. 406.
- Bayern*, Verordnung daselbst in Betreff der Organisation der Gerichtsärzte. 265.
- Bayreuth*, med. Topographie davon. 292.
- Beerdigung*, dänische Verordnung in Betreff der Beerdigung der Juden. 232.
- Behrends*, Tod. 409.

- Belling*, bestätigt ein von *Kausch* entdecktes Zeichen der Rinderpest. 317.
- Berg*, Großherzogthum, Organisation des Medizinalwesens daselbst. 234.
- Berlin*, Veränderungen der Arzneitaxe daselbst. 286.
- Nachricht, das Hebammeninstitut das. betreffend. 291.
  - Einrichtung eines Lokales für unbekannt Leichen daselbst. 321.
  - Nachricht von der poliklinisch. Anstalt daselbst. 228.
  - Zahl der Vakzinirten im Impfinstitute daselbst. 204.
- Besser*, Tod. 410.
- Blindenanstalt*, Nachricht von der zu Wien. 180.
- Blumenbach*, gibt ein Unterscheidungszeichen des Scheintodes an. 352.
- Bock*, Beschreibung der Mißbildung der Geschlechtstheile eines Kindes. 351.
- Bostock*, Bemerkung, daß verschluckte metall. Gifte nicht immer durch chem. Untersuchung entdeckt werden können. 342.
- Brand*, Beförderung. 407.
- Branntwein*, Schädlichkeit des von ausgewachsenen Kartoffeln bereiteten. 186.
- Brünn*, über das Findelhaus daselbst. 177.
- über die Gebäranstalt daselbst. 178.
  - Nachricht von dem Krankenhause daselbst. 228.
  - von einer Anstalt für arme kranke Kinder. 250.
- Buchholz*, Beförderung. 406.
- Bukowine*, Einrichtung einer Hebammenschule und Entbindunganstalt daselbst. 291.
- Burns, A.*, über die Anfrischung des Magens durch den Magensaft. 343.

**C**areno, Tod. 409.

*Celinski*, Beförderung. 407.

*Chardoillet*, Beförderung. 406.

*China*, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 219.

*Chisholm*, über den Milzbrandkarbunkel beim Menschen. 188.

*v. Collin*, Ehrenbezeugung. 406.

*Comini*, Beförderung. 405.

*Czerkierski*, Beförderung. 407.

**D**änemark, über die Impfung daselbst. 217.

— Verfügung in Betreff des Pferdefleisches daselbst. 185.

— und *Norwegen*, med. stat. Nachrichten davon. 299.

*Deutschland*, Süd-, Nachricht von einer Epidemie der rothen Ruhr daselbst. 187.

*Dewres*, Bemerkung in Hinsicht der Ueberfruchtung. 350.

*Dillingen*, med. Topographie davon. 292.

*Diruf*, Beförderung. 405.

*Dublin*, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 216.

*v. Dumhof*, Beförderung. 404.

*Dziarkowski*, Beförderung. 407.

**E**lvert, Tod. 410.

*Emser*, Beförderung. 405.

*Endlicher*, Beförderung. 405.

*England*, *Schottland* und *Irland*, Zahl der erdrückten Kinder daselbst vom J. 1686 — 1800. 324.

*Epilepsie*, erfurtische Verordnung wegen der von ihr Befallnen. 324.

*Erfurt*, von der Anstalt für arme Augenkranke und Blinde daselbst. 230.

— erlassene Publikation daselbst wegen der Schädlichkeit des zu raschen Tanzens. 324.

*Eschke*, Tod. 410.

**F**abriken und *Werkstätte*, Nachtrag zu der franz. Verordnung in Betreff der ungesunden. 181.

*Fawel*, Beobachtung einer Superfötation. 349.

*Ferté Milon*, med. Topographie davon. 292.

*Fieber, gelbes*, Nachricht von demselben. 197.

*Findelhäuser*, über den Zustand derselben in Holland. 176.

*Findelhaus*, über das zu Brünn. 177.

— über das zu Wien. 177.

*Flachsrosten*, medizinisch - polizeiliches Gutachten über dasselbe. 79.

*Fleischverkauf*, koburgische Verordnung in Betreff desselben. 184.

*Fothergill, Heberden und Woolcombe*, über den Einfluß der Witterung auf Krankheiten. 293.

*Frankenstein*, Errichtung einer Impfanstalt daselbst. 204.

*Frankreich*, über einige Medizinalanstalten daselbst. 230.

— med. stat. Nachrichten davon. 295.

— über die Schutzpockenimpfung daselbst. 208. 209.

— Erbauung eines großen Spitals daselbst. 229.

*Freude*, dessen Reinigungsmethode der Häute der an der Viehpest gefallenen Rinder. 361.

**G**ärtner, *K. L.*, über Arsenikausmittlung. 354.

*Gallizien*, Sanitätsanstalten daselbst. 284.

*Gebäranstalt*, über die zu Brünn. 178.

— Nachricht von der in Göttingen. 178.

— über die zu Würzburg. 178.

*Geborne*, Verhältniß derselben zu den Gestorbenen in mehreren Ländern. 295.

*Geburts- und Pflegeanstalt*, über die in Kopenhagen. 176.

*Gerdesen*, Beförderung. 407.

*Geschlechtstheile*, Beobachtung von einem Mangel derselben. 352.

— Beobachtung von mißgebildeten. 351. 357.

*Gesner*, Beförderung. 404.

*Gift*, metallisches, ob die chemische Untersuchung des verschluckten immer ausreiche? 342.

*Göttingen*, Auszug aus der Uebersicht der Vorfälle in der Entbindungsanstalt daselbst. 340.

— Nachricht von der Gebäranstalt daselbst. 178.

*Graffenauer*, Beförderung. 405.

*Großbritannien*, Zunahme der Schwindsucht daselbst. 197.

**H***änle*, dessen Entwurf einer allgemeinen und beständigen Apothekertaxe. 28.

*Hamburg*, von einer Privatunterrichts- und Empfehlungsanstalt für Krankenwärterinnen daselbst. 250.

— Nachricht von der Rettungsanstalt daselbst. 231.

*Hausleutner*, Ehrenbezeugung. 408.

*Hebammen*, Bestimmung ihres Wirkungskreises. 290.

— ihre Prüfungen im Großh. Würzburg betreffend. 291.

*Hebammenschule*, Nachricht von der zu Berlin. 291.

— Errichtung einer in der Bukowine. 291.

*Hecht*, Beförderung. 405.

*Hecker*, Tod. 410.

*Henke*, dessen Revision der Lehre von der Lungenprobe. 335.

*Herberger*, Beförderung. 404.

*Herzog*, Beförderung. 406.

*Hessert*, Beförderung. 405.

*v. Hildenbrand*, Beförderung. 406.

*Hinkelbein*, über einen Hypospadiäus. 356.

*Hinze*, Ehrenbezeugung. 408.

*Hirschfeld*, Beförderung. 407.

*Hirthes*,

- Hirthes*, Beförderung. 406.  
*Hörmann*, Beförderung. 405.  
*Hohnbaum*, Ehrenbezeugung. 406.  
*Holland*, über den Zustand der Findelhäuser daselbst.  
 176.  
*Holst*, schlägt neuerdings wieder die Masern-Inokulation vor. 196.  
*Hornig*, Tod. 410.  
*Horsch*, Ehrenbezeugung. 405.  
*Hospital*, Erbauung eines großen in Frankreich. 229.  
 — (Friedrichs-), von dem zu Kopenhagen. 229.  
 — von dem zu Nottingham. 229.  
 — (Julius-), Nachricht von dem zu Würzburg. 227.  
*v. Hoven*, Beförderung. 405.  
*Hundetaxe*, Nachricht von einer badischen. 196.  
 — Nachricht von einer würzburgischen. 196.  
*Hypspadiäus*, Beobachtungen von einigen. 355. 356.  
**J***äger*, über die Anfressung des Magens durch den  
 Magensaft. 347.  
*Java*, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 219.  
*Jenner*, Ehrenbezeugung. 407.  
*Jennike*, Beförderung. 404.  
*Jörg*, über die Nothwendigkeit der Unterbindung der  
 Nabelschnur. 342.  
*Jörster*, Ehrenbezeugung. 408.  
*Irmler*, Ehrenbezeugung. 408.  
**K***anarische Inseln*, gelbes Fieber daselbst. 197.  
*v. Karpf*, Ehrenbezeugung. 405.  
*Karthagena*, gelbes Fieber daselbst. 197.  
*Kartoffeln*, (ausgewachsene), Schädlichkeit des aus  
 denselben bereiteten Branntweins. 186.  
*5ter Jahrg.* D d

- Kaufsch*, dessen Bemerk. über den Milzbrand. 318.  
 — über die Rinderpest in Schlesien im J. 1810. 129.  
*Kinder*, Zahl der erdrückten in England, Schottland  
 und Irland von 1686 bis 1800. 324.  
 — Findel-, verlassene und Waisen-, franz. Dekret  
 in Betreff derselben. 175.  
*Kindler*, Tod. 409.  
*Knochenstampfe*, Errichtung einer zu Kopenhagen.  
 186.  
*Kohlhaas*, Tod. 410.  
*Kopenhagen*, von dem Friedrichshosp. daselbst. 229.  
 — über das Geburtstift daselbst. 178.  
 — über das Geburts- und Pflegestift daselbst. 176.  
 — Knochenstampfe daselbst. 186.  
 — Preisfrage wegen einer Medizinaltaxe daselbst. 185.  
 — Nachricht von der Gesellschaft zur Rettung Er-  
 trünkener daselbst. 252.  
 — über die Häufigkeit des Selbstmordes daselbst. 294.  
 — Nachricht von der Veterinärschule daselbst. 320.  
*Kopp*, die französische Medizinalverfassung. 104.  
 — über den Milzbrandkarbunkel beim Menschen. 65.  
 — welche von den vorgeschlagenen Eintheilungen der  
 tödtlichen Verletzungen verdient den Vorzug? 160.  
*Kornmesser*, Beförderung. 406.  
*Kranke*, sächsische Verordnung in Hinsicht der Auf-  
 nahme derselben in öffentlichen Anstalten. 225.  
*Krankenanstalt*, Anlegung einer auf der Festung Son-  
 nenstein. 229.  
 — über die von Augsburg. 228.  
 — Nachricht von denen der barmherzigen Brüder in  
 Oesterreich. 227.

*Krankengeschichten*, würzburgische Verordnung in Betreff derselben. 353.

*Krankenhaus*, Nachricht von dem zu Bamberg. 227.

— Nachricht von dem zu Brünn. 228.

*Krankheiten*, ansteckende, erfurtische Verordnung zur Verhütung der Mittheilung derselben durch Kleider, Betten u. s. w. 193.

— — preussische Verordnung in Hinsicht desselben Gegenstandes. 194.

— — würzburgische Verordnung das Nämliche betreffend. 191.

*Kraus*, Beförderung. 404.

*Krehl*, Tod. 409.

*Krügelstein*, Ehrenbezeugung. 404.

*Kühn*, Beförderung. 408.

*Laibach*, Errichtung eines Zentralkomitees für die Schutzpockenimpfung daselbst. 203.

*Lavater*, über die gesetzliche Einführung der Schutzpockenimpfung. 222.

*Leichen*, Errichtung eines Lokales für unbekannte in Berlin. 321.

— über die schädliche Gewohnheit sie zu Grabe zu tragen. 195.

*Leichenbeschau*, salzburg. Verordnung in Betreff derselben. 323.

*Leichenöffnungen*, gerichtliche, bayerische Verordnung in Betreff derselben. 352.

— preussische Verordnung wegen derselben. 321.

*Liegnitzisches Regierungsdepartement*, Nachricht über den Fortgang der Impfung daselbst. 205.

*Liersch*, Tod. 410.

*Löserdürre*, Beobachtungen und Entdeckungen sie betreffend. 313.

— Bestätigung der Sicherheit des Zeichens der Erosionen in der Mundhöhle bei derselben. 317.

— Reinigungsmethode der Häute des an derselben gefallenen Viehes. 361.

— Sicherungsanstalten gegen sie. 316.

*London*, über die Menschenpocken daselbst. 214.

*Ludwig*, Ehrenbezeugung. 408.

— Tod. 410.

*Lungenprobe*, *Henke's* Revision der Lehre derselben. 335.

— *Mendel's* Beobachtungen geg. ihre Beweiskraft. 352.

*Lungenseuche*, Nachricht von der im J. 1811. 311.

— *Koburg*. Verordnung wegen derselben. 312.

*Lungensucht*, Häufigkeit derselben auf der Insel Tenos durch Kleiderhandel. 196.

*M***acchai**, Beförderung. 407.

*Mähren*, Nachr. üb. d. Menschenpocken daselbst. 208.

*Magdeburg*, Bekanntmachung daselbst die Impfung betreffend. 199.

*Magen*, Anfrassung desselb. durch d. Magensaft. 343.

*Magnetismus*, *thierischer*, Widerbelebung durch denselben. 333.

v. *Malacarne*, über Mißgeburten. 350.

*Maloschek*, Beförderung. 406.

*Mannbarkeit*, Zeichen der vollkommenen bei einem Kinde. 351.

*Marschall*, Beförderung. 405.

*Martius*, entdeckt im engl. Vitriol Arsenik. 331.

*Marzolf*, Beförderung. 406.

- Masern*, erneuerter Vorschlag sie zu inokuliren. 196.
- Mecklenburg-Schwerin*, med. statist. Nachr. davon. 298.
- Medizinalanstalten*, über einige in Frankreich. 230.
- Medizinalkomite*, Errichtung des dritten zu Salzburg. 274.
- Medizinaltaxe*, Preisfrage in Kopenhagen in Betreff derselben. 285.
- Medizinalverfassung*, die französische. 104.
- Medizinalwesen*, Organisation desselben im Großherzogthume Berg. 254.
- Möllin*, Beförderung. 404.
- Mendel*, dessen Beobachtungen gegen die Beweiskraft der Lungenprobe. 332.
- Menschenpocken*, Verwandlung ders. in Kuhpocken. 221.
- Nachricht von den in London. 214.
  - Nachricht von den in Mähren. 208.
  - Nachricht von den zu Nottingham. 215.
  - Verordnung wegen ders. zu Straßburg. 213.
  - Nachricht von den in Wien im J. 1810. 207.
- Meyer*, Ehrenbezeugung. 408.
- Miet*, macht auf einen unbekanntem Vortheil der Vakzine aufmerksam. 221.
- Milzbrand*, *Kausch's* Bemerk. denselben betreffend. 318.
- koburgische Verordnung wegen desselben. 312.
  - Nachricht über den im J. 1811. 311.
- Milzbrand-Karbunkel*, über den beim Menschen. 65.  
188. 189.
- Mißgeburten*, merkwürd. Beispiele von denselben. 350.
- Mortalitäts- etc. Listen*, von Städten und Ländern vom Jahre 1809. 300.
- — — — — vom Jahre 1810. 303.
  - — — — — vom Jahre 1811. 306.

- Most*, würzburg. Publikation in Betreff der Schädlichkeit des gährenden. 324.
- Müller*, Beförderung u. Ehrenbezeugung. 405, 406, 408.
- Nabelschnur*, über die Nothwendigkeit der Unterbindung derselben. 342.
- Neufchatel*, med. statist. Nachricht davon. 296.  
 — Nachricht von dem daselbst und im Kantone Waadt herrschend gewesenen Zungenkrebs. 313.
- Neurohr*, Beförderung. 406.
- Nicolai*, Tod. 409.
- Niederrhein*, Depart., Zahl d. Geimpften im J. 1811. 214.  
 — — erlassene Verordnung daselbst die Medizinalpolizei betreffend. 279.
- Nottingham*, Nachricht von dem Hospitale daselbst. 229.  
 — über die Menschenpocken daselbst. 215.  
 — med. Topographie davon. 292.
- Ockerdepartement*, med. stat. Nachrichten davon. 299.
- Oeggel*, Beförderung. 405.
- Oesterreich*, Nachrichten von den Krankenanstalten der barmherzigen Brüder daselbst. 227.  
 — Dienstverpflichtung eines Landes - Protomedikus daselbst. 272.  
 — med. stat. Nachricht davon. 296.  
 — Anstellung von Thierärzten daselbst. 319.
- Oppermann*, Beförderung. 405.
- Ostertag*, Beförderung. 405.
- Ostindien*, Nachricht von der Schutzpockenimpfung daselbst. 218.
- Ostpreußen*, Zahl der Geimpften daselbst im J. 1811. 304.
- Oswald*, Bestätigung des Nutzens der Kuhpockenimpfung zur Verhütung der Schafpocken. 318.

- P*aris, unentgeltliche Schutzpockenimpfung daselbst. 210.  
*Pauli*, Beförderung. 405. 406.  
*Pesth*, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 216.  
*Petersburg*, Nachricht von der Anstalt für Augenkranken  
 daselbst. 231.  
*Pferdefleisch*, dänische Verfügung wegen desselben. 185  
*Pflugfelder*, Beförderung. 406.  
*Prediger*, Prämie für die in Schweden, welche sich auf  
 Chirurgie legen. 284.  
*Preisfrage*, das gelbe Fieber betreffend. 197.  
*Preßburg*, med. Topographie davon. 292.  
*Preussen*, Nachricht von den Geimpften daselbst. 207.  
 — erlassene Verordnung daselbst, die Bevölkerungs-  
 listen der Geistlichen betreffend. 278.  
 — erlassene Verordnung daselbst, die Hausapotheken  
 der Landchirurgen betreffend. 286.  
 — erschienene Verordnung daselbst, die Berichte  
 der Physiker angehend. 276.  
*Protomedikus*, Dienstverpflicht. eines in Oesterreich. 272.

- R*auchfuss, Tod. 410.  
*Reiss*, Beförderung. 406.  
*Reisseissen*, Beförderung. 405.  
*Rhein- und Moseldepartement*, über die Schutzpockenim-  
 pfung daselbst. 211.  
*Ribe*, Beförderung. 405.  
*Richtsteig*, Beförderung. 407.  
*Rieffel*, Beförderung. 406.  
*Rinderpest*, über die im J. 1810 in Schlesien herrschend  
 gewesene. 129.  
*Rock*, Beförderung. 406.

- Roloff*, dessen verbesserte Methode den Arsenik aus den Leichnamen der mit demselben vergifteten Personen darzustellen. 147.  
 — Ehrenbezeugung. 406.
- Rosenstiel*, Beförderung. 406.
- Royston*, über mediz. Topographien. 293.
- Ruhr, rothe*, Nachr. von einer Epidemie derselben. 187.
- Rumpel*, Tod. 409.
- Rufsland*, med. stat. Nachrichten davon. 297.  
 — über die Schutzpockenimpfung daselbst. 218.
- Salathe*, Beförderung. 406.
- Salzburg*, Errichtung einer dritten Schule für Landärzte daselbst. 273.  
 — Errichtung eines dritten Medizinalkomite's daselbst. 274.
- Sanitätsanstalten*, über die von Gallizien. 284.
- Schafpocken*, über die Inokulation der Kuhpocken zur Verhütung derselben. 318.  
 — Empfehlung d. Einimpfung derselben in Erfurt. 319.
- v. Schallern*, Beförderung. 404.
- Schallgruber*, Beförderung. 405.
- Scheel*, Tod. 409.
- Scheintod*, von einem besondern Unterscheidungszeichen desselben. 232.
- Scherf*, dessen Beobacht. einer Selbstverbrennung. 135.
- Schild- und Ringknorpel*, Beobachtung eines Bruches desselben. 349.
- Schindler*, Tod. 409.
- Schlegel*, Ehrenbezeugung. 404.
- Schmidtmüller*, Bestimmung des Wirkungskreises der Hebammen. 290.

- Schneider*, Beförderung. 406.
- Schneider*, Beobachtung eines Hypospadiäus. 356.
- Schröger*, Beobachtung eines Bruchs d. Schild - u. Ringknorpels. 349.
- Schriften, angezeigte und beurtheilte.*
- Albrecht, J. F. E.*, Hülfsbuch für's weibliche Geschlecht. 378.
- — — prakt. Rathgeber gegen die Gicht. 382.
- — — der Rathgeber in Krämpfen. 381.
- — — die Ruhr. 381.
- — — die Schleimkrankheiten. 382.
- Almanach de Santé.* 398.
- Andree, K. M.*, neuester Zustand der vorzüglichern Spitäler u. s. w. 372.
- Anweisung*, wie man sich zu verhalten hat, um auf dem Marsche und auf Reisen gesund zu bleiben. 376.
- Arzneitaxe*, großherzogl. hessische. 374.
- ΑΣΚΑΗΗΕΙΟΝ. 395.
- Barrière, J. B.*, instruction pour conserver les dents. 397.
- Becker, G. W.*, guter Rath an Hypochondristen. 381.
- — — der Rathgeber für alle, die an einem vener. Uebel leiden. 382.
- *J. H.*, Versuch einer allgemeinen und besondern Nahrungsmittelkunde. 366.
- Bekenntnisse* eines Hypochondristen. 381.
- Bicker, G.*, von den Nachtheilen der Begräbnisse in den Kirchen. 366.
- Blumhofer, M.*, Pferdearzneiwissenschaft. 385.
- Bock, A.*, Beschreibung und Abbildung der mißgebildeten Geschlechtstheile eines siebenj. Kindes. 389.
- Bojanus, L.*, Anleitung zur Kenntniß der wichtigsten Seuchen. 384.
- Bonhard, G. C.*, die Kunst Schwangere, Wöchnerinnen u. neugeb. Kinder vernünftig zu behandeln etc. 373.

- Botta, L.*, *Storia nat. e medica dell'isola di Corfu*. 403.
- Braun, F.*, Abhandlung über die Hautkultur. 381.
- — Beiträge zur Erweiterung und Vervollkommnung der med. Polizei. 365.
- — med. psychologische Untersuchungen der verschiedenen Arten etc. des Selbstmordes. 366.
- — Versuch einer med. psychologischen Stufenleiter bei den verschiedenen Lehrmethoden. 380.
- Brennecke, W. H.*, über die verschiedenen Arten der Schafraude. 386.
- Briefe* med. Inhalts, an u. für gebildete Nichtärzte. 376.
- Broc, P.*, *Analyse critique de l'ouvrage sur les erreurs populaires etc.* 396.
- Brünnighausen, H. J.*, gemeinnütziger Unterricht über die Brüche u. s. w. 382.
- Busch, J. D.*, System der theoretischen u. praktischen Thierheilkunde. 383.
- Butte, W.*, Grundlinien der Arithmetik des menschl. Lebens. 375.
- Callisen, H.*, *physisk medicinske Betragtninger over Kiøbenhavn*. 402.
- Collaine*, *experience contre la morve et le farcin des chevaux*. 399.
- Cox, J. M.*, praktische Bemerkungen über Geisteszerüttung. 390.
- Discours sur la régénération de l'homme*. 397.
- Elsener, A.*, med. topograph. Bemerkungen über einen Theil des erner Landes. 375.
- Ephemeriden*, medizinische, nebst einer med. Topographie der Grafschaft Ravensberg. 375.
- Faust, B. C.*, guter Rath an Frauen über das Gebären. 379.

- Fielitz, F. G. H.*, Archiv d. ger. Arzneiwissensch. 390.  
 — — ob und wie weit es thunlich und rathsam  
 sei, den Aerzten für d. in gerichtlichen Sektions-  
 fällen zu beobachtende Verfahren gesetzliche Vor-  
 schriften zu geben. 393.
- Fleischmann, G.*, Anleitung zur forensischen und  
 poliz. Unters. der Menschen- u. Thierleichname. 387.
- Forsten, R. A. S.*, Μακροβιοσις. 376.
- Frankken, C. E. von*, Anweisung alle venerischen  
 Krankheiten gründl. u. schnell zu heilen. 382.
- Franklin, B.*, sicherer Weg zu einer festen und mora-  
 lischen Gesundheit. 375.
- Fromage de Feugré*, correspondance sur la conserva-  
 tion et l'amélioration des animaux domestiques etc. 400.
- Gardien, C. M.*, et C. C. H. Marc, consultat. méd.  
 légale. 400.
- Girard*, Anatomie der Hausthiere. 385.
- Gölis, L. A.*, Vorschläge zur Verbesserung der körper-  
 lichen Erziehung. 380.
- Gruner, de prioritare mortis.* 389.
- Guigou, P.*, diss. sur la Fievre qui à régné à Livourne. 398.
- Gutberlet, M. I.*, Versuch über die Sicherungsanstal-  
 ten gegen d. Entstehung u. Ausbreitung contagiöser  
 Krankheiten. 373.
- Hausapotheke*, neue. 383.
- Heineken, P. C.*, diss. de docimasia pulmonum. 387.
- Henke, E. A.*, Revision der Lehre von der Lungen-  
 und Athemproube. 388.
- Hergang, K. G.*, lehrreiche Unglücksfälle zur War-  
 nung vor Giften. 377.
- Historie en Gedenkschriften van de Amsterd. Maatschappy*  
*t. redd, v. Drenkelingen.* 401.

- Hoffmann, J. C.*, de bonitate et vitiis nostrorum potentiorum. 366.
- Hölmann, C.*, de venenis. 389.
- Hohnbaum, K.*, über eine besondere Art eines übermäßigen Monatsflusses. 378.
- Josephi, W.*, Lehrbuch der Hebammenkunst. 375.
- Klose, W. F. W.*, Beiträge zur ger. Arzneikunde. 387.
- Kopp, J. H.*, ausführl. Darstellung u. Untersuchung der Selbstverbrennung des menschl. Körpers. 390.
- Lange, J. B.*, Geschichte der Entstehung u. des Fortgangs einer merkw. Augenkrankheit u. s. w. 382.
- Laubender, D.*, Miasmatologie. 376.
- — d. Seuchen d. landwirthschaftl. Hausth. 384.
- — Prodromus einer polizeilich - gerichtlichen Thierarzneikunde. 393.
- Lavater, D.*, ein paar Worte über die Kuhpockenimpfung. 367.
- Leroi, M. A.*, de la conservation des femmes. 397.
- Lichtenthal, P.*, Ideen zu einer Diätetik für die Bewohner Wiens. 375.
- Lietzau, J. E.*, von d. Tödlichk. d. Verletzungen 388.
- Lucas, J. G.*, neues, sicheres und vollkommenes Mittel wider die Gicht u. s. w. 381.
- Mai, d. ä.*, worauf sollten Eltern u. s. w. bei der Berufsbestimmung ihrer Söhne u. s. w. aufmerksam seyn u. s. w. 380.
- Maiier, A.*, die Gesundheitsgefahr d. Handwerker. 377.
- Malacarne, V.*, dialoghetti per istruz. delle levatrici idiote. 403.
- Mathy, J. A.*, Anleitung für Kranke, die ihrer Genesung entgegenstehend. Hindernisse zu beseitigen. 383.
- Maygrier, J. P.*, annuaire medical. 393.

- Metzler*, Unterr. üb. d. phys. Pflichten d. Eheleute. 378.
- Millot, J. A.*, *medecine parfaite*. 396.
- Münchmeyer, E. H. W.*, über die beste Einrichtung des Medizinalwesens auf d. platten Lande. 368.
- Nafse und Wilmans*, fortges. Bericht über die Krankenverpflegungsanstalt zu Bielefeld. 373.
- Neumann, F.*, Rathgeb. f. schw. Frauenzimmer. 378.
- — Taschenb. f. junge verheirath. Frauenz. 378.
- — über die Erziehung der Kinder. 379.
- — der praktische Kinderarzt. 380.
- Niemann's, J. F.*, Anleitung zur Visitation der Apotheken. 375.
- — Gedächtnisstaful für Badende. 377.
- — *Pharmacopoea Batava*. 374.
- — Haustafel zur Beförderung der Kenntniss der Schutzpustel. 367.
- Odier, L.*, *principes d'hygiene*. 396.
- Pharmacopoea collegii regii med. Londinensis*. 374.
- Phillebois, A.*, Verzeichniss aller in Wien praktiz. Aerzte. 373.
- Platner, quæst. med. for.* 387.
- v. Pölnitz, G. L.*, thierärztliche Feldapothek. 385.
- Poppe, J. H. M.*, Noth- u. Hülflexikon zur Behütung des menschlichen Lebens vor allen erdenklichen Unglücksfällen. 367.
- Précis historique de l'établissement de la vaccination dans le depart. du Haut - Rhin*. 398.
- Récece, R.*, *the medical guide*. 402.
- — *a practical dictionary of domestic medicine*. 401.
- Reflexion sur la critique de l'ouvrage de M. Richerand contre les erreurs etc.* 396.
- Reinhard, J.*, wann und wie sollte man die Todten begraben u. s. w. 367.

- Reyer, W. H. G.*, Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie. 365.
- Roose, T. G. A.*, Taschenbuch für gerichtl. Aerzte. 4te Ausgabe und Uebersetzung. 386.
- Roserus*, die brandige Lungenentzündung des Rindviehes. 384.
- Royer, P. F. J.*, *opuscules philanthropiques*. 367.
- Sage, B. G.*, *moyens de remédier au poisons etc.* 397.
- Saincrie de Pouillac, J. B. M.*, *essai sur la topographie phys. med. de Bordeaux*. 399.
- Sauville, P.*, *examen des infirmités ou maladies, qui peuvent exempter du service militaire*. 400.
- Savaresy, A. M. F.*, *de la Fievre jaune*. 393.
- Schneider, J.*, Warum sterben heut zu Tage die Menschen früher als in der Vorzeit. 376.
- Schwab, K. L.*, von der Milzseuche. 384.
- Seiler, de morbo epizootico sic dicto sphacelo lienis*. 384.  
— *de nonnullorum venenar. in corp. human. effect.* 389.
- Simon, H.*, die Druse der Pferde. 386.
- Sybel, J. K.*, Behandlung scheinotdter neugeborner Kinder. 379.
- Sydow, L. C.*, Entwurf zu Vorlesungen über Thierarzneikunde 384.
- Taschenbuch für Frauenzimmer*. 377.
- Taxe der Apothekerwaaren für die Herzogth. Schleswig und Holstein*. 374
- Taxe poa de Laege midl. som Apothekerne i Dannemark*. 403.
- Teuffel, S. J.*, Magazin für Thierheilkunde. 385.
- Thaer, A.*, Handb. f. d. feinvollige Schafzucht. 386.
- Thomassen a Thuefsing, E. J.*, *oratio de ancipiti medicorum fama*. 401.
- Trum, F. L.*, Noth- und Hülfsbüchlein für gesunde und kranke Augen. 383.

- Ueber die Ausmittelung eines Medizinalfonds. 372.  
 Ueber das hamburgische Entbindungshaus. 374.  
 Ueber das Säugen der Ammen. 379.  
 Ueber die Schädlichkeit der Gewöhnung an Tabak. 377.  
*Ulmer, F. C., de signis vivi et mortui foetus.* 387.  
*Vering, A. M.,* Beantwortung der Preisfrage: was hat der Arzt zu thun, wenn neue Krankheiten unter dem Volke herrschen. 366.  
*Vieharzt, der bewährte.* 385.  
*Vilette, Ch., conseils aux gouteux.* 397.  
*Waldinger, H.,* Versuch einer Zoonomie für angehende Thierärzte. 384.  
*Wallich, E. W.,* dringendes Wort über die jetzige gefahrvolle Kinderkrankheit, die häutige Bräune. 380.  
*Walz, G. W., de la gale des moutons.* 400.  
 Was sind die vorzüglichsten Ursachen der häufigen plötzlichen Todesfälle. 376.  
*v. Wedekind, G.,* über den Werth der Heilkunde. 367.  
*Wendt, J.,* über den tolln Hundbiss. 377.  
*Wildberg, C. F. L.,* Naturlehre des weiblichen Geschlechts. 377.  
*Willich, A. F. M., lectures on diet and regimen etc.* 402.  
*Willudovius, G. L. H., de causis quibusdam in effectum per venena narcotica etc.* 389.  
*Wolff, S. J.,* die Kunst krank zu seyn. 385.  
*Wolkow, üb. d. Schutzp., in's Tartarische übers.* 405.  
*Zallony, M., voyage à Tiné etc.* 399.  
*Zipff, F. J., laesionum letalitatıs classificationum censura.* 388.  
 — *S., de bovillae pestis historia.* 384.  
*Schuhbauer, Beförderung.* 405.  
 Schutzpockenimpfung, Zahl der Geimpften in Baden im Jahre 1810. 198.

*Schutzpockenimpfung*, badische Verordnung in Betreff derselben. 198.

- bayerische Verordnung wegen derselben. 198.
- Zahl der Geimpften im Institute zu Berlin. 204.
- über die in China. 219.
- Nachricht von der in Dänemark. 217.
- über die in Dublin. 216.
- über die gesetzliche Einführung derselben. 222.
- Errichtung e. Instituts f. sie in Frankenstein. 204.
- frankfurtische Verordnung wegen ihr. 201.
- über die in Frankreich. 208. 209.
- über die auf Java. 219.
- illyrische Verordnung in Betreff derselben. 203.
- Errichtung eines Zentralkomites für sie in Lai-bach. 203.
- leipziger Bekanntmachung deshalb. 200.
- Nachricht über die Fortschritte derselben im lieg-nitzischen Regierungs - Departement. 205.
- Publikation in Magdeburg sie betreffend. 199.
- Zahl der Geimpften im Dep. des Niederrheins. 214.
- über die in Ostindien. 218.
- unentgeltliche zu Paris. 210.
- über die in Pesth. 216.
- Zahl der Geimpften in Preussen. 207.
- Zahl der Geimpften im ostpreuß. Depart. 204.
- über die im Rhein - und Moseldepartement. 211.
- rudolstädtsche Verordnung sie angehend. 200.
- über die in Rußland. 218.
- schleswig - und holsteinsche Verordnung in Be-treff derselben. 216.
- über einen unbekanntnen Vortheil derselben. 221.
- unentgeltliche im K. Waadt. 208.

Schutz-

- Schutzpockenimpfung*, Zahl der Geimpften in Wien etc  
im Jahre 1810. 207.  
— über die auf Zeylon. 219.  
*Schwäger*, Tod. 410.  
*Schwämme*, salzburg. Verfügung in Betreff derselben. 184.  
*Schwangerschaft*, über die Kraft der Phantasie bei der-  
selben. 350.  
*Schweden*, Preisaussetzung daselbst. 284.  
*Schweth*, Tod. 409.  
*Schwindsucht*, Zunahme desselben in Großbritannien. 197.  
*Selbstmord*, üb. d. Häufigkeit desselb. in Kopenhagen. 294.  
*Selbstverbrennung*, Beobachtung einer. 135.  
*Seredi*, Tod. 409.  
*Sigmaringen*, mediz. statistische Nachrichten davon. 294.  
*Sonnenstein*, Errichtung einer Krankenanstalt daselbst. 229.  
*Spaeth*, Beförderung. 407.  
*Spangenberg*, dessen Bemerkung in Hinsicht des  
Athmens der Kinder vor der Geburt. 334.  
*Stebel*, Beförderung. 406.  
*Steinbuch*, Beförderung. 406.  
*Stockholm*, Nachricht von einem Ammenkomptoir da-  
selbst. 180.  
*Sturm*, Beförderung. 403.  
*Sulzer*, Beförderung. 406.  
**T***anzen*, zu Erfurt erlassene Warnung wegen des zu  
raschen. 324.  
*Tenos*, Häufigkeit der Lungensucht daselbst durch den  
Handel mit abgelegten Kleidern unterhalten. 196.  
*Thierärzte*, Anstellung derselben in Oesterreich. 319.  
*Topographie*, medizinische, von Bayreuth. 292.  
— — — von Bordeaux. 399.  
*5ter Jahrg.* E e

*Topographie*, medizinische, von Dillingen. 292.

- — von Kopenhagen. 402.
- — von Korfu. 403.
- — von Ferté Milon. 292.
- — von Nottingham. 292.
- — von Prefsburg. 292.
- — von Ravensberg. 375.
- — der Insel Tenos. 399.
- — vom erner Lande. 375.
- — Zusammenstell. aller Punkte f. eine. 293.

*U*berschwängerung, Bemerkung in Hinsicht derselb. 350.

- Beobachtung einer. 349.

*V*auquelin, dessen Prüfungsarten des Zinns. 329.

*Ventilator*, Wolbaum's Erfindung eines neuen. 183.

*Verletzungen*, tödtliche, welche von den Eintheilungen derselben verdient den Vorzug? 160.

*Verordnung*, badische, eine Hundetaxe betreff. 196.

- badische, die Schutzpockenimpf. angeh. 198.
- bayerische, wegen des Apothekergewichts. 287.
- bayerische, in Betreff der Organisation der Gerichtsärzte. 265.
- bayer. in Betreff d. Schutzpockenimpfung 198.
- bayerische, die Schule für Landärzte in Salzburg betreff. 273.
- bayerische, die gerichtl. Sektionen betr. 352.
- dänische, die Apothekergehülften betreff. 290.
- dänische, den Arsenikverkauf betreffend. 328.
- dänische, die Beerdigung der Juden betreffend. 232.
- erfürtische, wegen Epileptischer. 324.

- Verordnung*, erfurtische, den Handel mit Kleidern etc. angehend, zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten. 193.
- frankfurtische, wegen der Schutzpockenimpfung. 201.
  - französische, in Betreff der Fabriken und Werkstätte, die einen ungesunden oder beschwerlichen Geruch verbreiten. 181.
  - französische, in Betreff der Findel-, verlassenen und Waisenkinder. 175.
  - französische, in Betreff der Geheimmittel. 253.
  - illyrische, wegen der Schutzpockenimpfung. 203.
  - italienische, in Betreff der Geheimmittel. 285.
  - koburgische, den Fleischverkauf betreff. 184.
  - koburgische, Viehkrankheiten betreffend. 312.
  - leipziger, wegen der Schutzpockenimpfung. 200.
  - im Dep. d. Niederrheins, die Medizinalpolizei betreffend. 279.
  - preussische, die Dispensation des Arsens als Arznei betreffend. 327.
  - preussische, die Bevölkerungslisten der Geistlichen betreffend. 273.
  - preussische, die Hausapotheken der Landchirurgen betreffend. 286.
  - preussische, die Verhütung der Mittheilung ansteckender Krankheiten durch Trödel-Handel betreffend. 194.
  - preussische, Leichenöffnungen betreffend. 321.
  - preussische, die Verhütung der giftartigen Einwirkung des Milzbrandes auf den Menschen betreffend. 189.

- Verordnung*, preussische, die Berichte der Physiker betreffend. 276.
- preussische, die Rinderpest betreffend. 317.
  - rudolstädtsche, in Hinsicht auf die Schutzpockenimpfung. 200.
  - sächsische, in Betreff der Aufnahme melancholischer und anderer Kranken in den Krankenanstalten. 225.
  - salzburgische, in Betreff der Leichenbeschau. 323.
  - salzburgische, den Verkauf der Schwämme betreffend. 184.
  - schleswig-holsteinische, wegen der Schutzpockenimpfung. 216.
  - zu Straßburg, in Betreff der Menschenpocken erlassen. 213.
  - warschauer, die Organisation des Medizinalwesens betreffend. 274.
  - westphälische, die Dispensation des Arseniks als Arznei betreffend. 326.
  - westphälische, Anzeige von Verwundeten betreffend. 353.
  - würzburgische, die Instruktion für die Distrikts-Kommissariats-Aerzte betreffend. 254.
  - würzburgische, die Mitwirkung der Geistlichen zu den Gesundheitsanstalten betreffend. 284.
  - würzburgische, eine Hundetaxe betreffend. 196.
  - würzburgische, in Betreff der Verhütung ansteckender Krankheiten durch Trödel-Handel. 191.
  - würzburgische, Krankengeschichten in gerichtlich-medizinischer Hinsicht betreffend. 353.
  - züricher, den Viehhandel betreffend. 319.

*Verwundete*, westphälische Verordnung, die Anzeige derselben betreffend. 353,

*Veterinärshule*, Nachricht von der zu Kopenhagen. 320.

*Viehhandel*, züricher Verordnung wegen desselben. 319.

*Viriolöl*, englisches, entdeckte Verunreinigung desselben mit Arsenik. 331.

*Vollhann*, Beförderung. 404.

*Wadt*, unentgeltl. Schutzpockenimpf. daselbst. 208.

*Warschau*, Verordnung daselbst, die Organisation des Medizinalwesens betreffend. 274.

v. *Wedekind*, dessen Beantwortung der Frage: sind von Seiten der Regierungen die Aerzte als Techniker, oder als Staatsbeamte zu betrachten? 1.

*Wegeler*, Beobachtung einer Mißbildung der Geschlechtstheile. 357.

*Weinknecht*, Beförderung. 407. 408.

*Weinum*, Beförderung. 405.

*Weiss*, Tod. 409.

*Wendt*, Ehrenbezeugung. 408.

*Wetzler*, Beförderung. 405.

*White*, Beobachtung einer sehr frühen Mannbarkeit. 351.

*Widmann*, Beförderung. 404.

*Wien*, Nachricht von dem Institute für Blinde daselbst. 180.

— über das Findelhaus daselbst. 177.

— Zahl der Geimpften im Jahre 1810 daselbst. 207.

— Nachricht von der Anstalt für arme kranke Kinder daselbst. 230.

— Nachricht von den Menschenpocken daselbst. 207.

*Wiefs*, Beförderung. 406.

- Wütering*, über den Einfluss derselben auf Krankheiten. 295.
- Wüterungsbeobachtungen*, Aufforderung in Würzburg wegen derselben. 326.
- Wolbaum*, Erfindung eines Ventilators. 183.
- Wolfart*, Beobachtung von der Anwendung des animal. Magnetismus als Wiederbelebungsmitel. 233.
- Wolff*, Beförderung. 407.
- Würzburg*, über das Entbindungsinstitut daselbst. 178.
- Verordnung daselbst, die Mitwirkung der Geistlichen zu den Gesundheitsanstalten betreffend. 284.
  - Prüfung der Hebammen daselbst. 291.
  - erlassene Verordnung daselbst, die Instruktion für die Distrikts-Kommissariats-Aerzte betreffend. 254.
  - Aufforderung daselbst, wegen meteorolog. Beobachtungen. 326.
  - erlassene Publikation wegen der Schädlichkeit des gährenden Mostes. 324.
- Wüstnei*, üb. die Wirkung der Phantasie d. Schwangeren auf ihre Frucht. 350.
- Z***allony*, med. Topographie der Insel Tenos. 399.
- Zarda*, Tod. 410.
- Zeylon*, Nachricht über die Schutzpockenimpfung daselbst. 219.
- Zinn*, *Vauquelin's* Prüfungsarten desselben. 329.
- Zungenkrebs*, Nachrichten von ihm. 313.
- Zweck*, Beförderung. 404.

## Verbesserungen.

### Im zweiten Bande.

S. 551. Z. 8. lies 1806 statt 1808.

### Im dritten Bande.

S. 262. Z. 11. und 15. l. 1809 st. 1808.

S. 338. Z. 11. (bei Berlin) l. 2,231 st. 231.

S. 338. Z. 15. (bei Frankfurt) l. 207 st. 177.

### Im vierten Bande.

S. 199. Z. 14. l. *turpe* st. *turbe*.

S. 229. Z. 29. l. Sodefabriken st. Seidenfabriken.

S. 231. Z. 25. l. 11ten Artikel st. 9ten Artikel.

S. 326. Z. 6. (bei Altona) l. 27 st. 333.

S. 326. Z. 7. (bei Augsburg) l. 333 st. 27.

S. 326. Z. 17. (Fulda) statt der hier gedruckten Angabe  
der Geb., Gest. und getr. Paare lies 289 Geb., 254  
Gest. und 80 kopulirte Paare.

S. 375. Z. 18. und S. 420. Z. 10. l. *Holenz* st. *Halenz*.

S. 384. Z. 8. l. *Rink* st. *Bink*.

S. 420. Z. 21. l. 380 st. 383.

S. 428. Z. 26. l. 284 st. 264.

S. 429. Z. 11. l. 1809 st. 1808 u. 1808 st. 1809.

### In diesem fünften Bande.

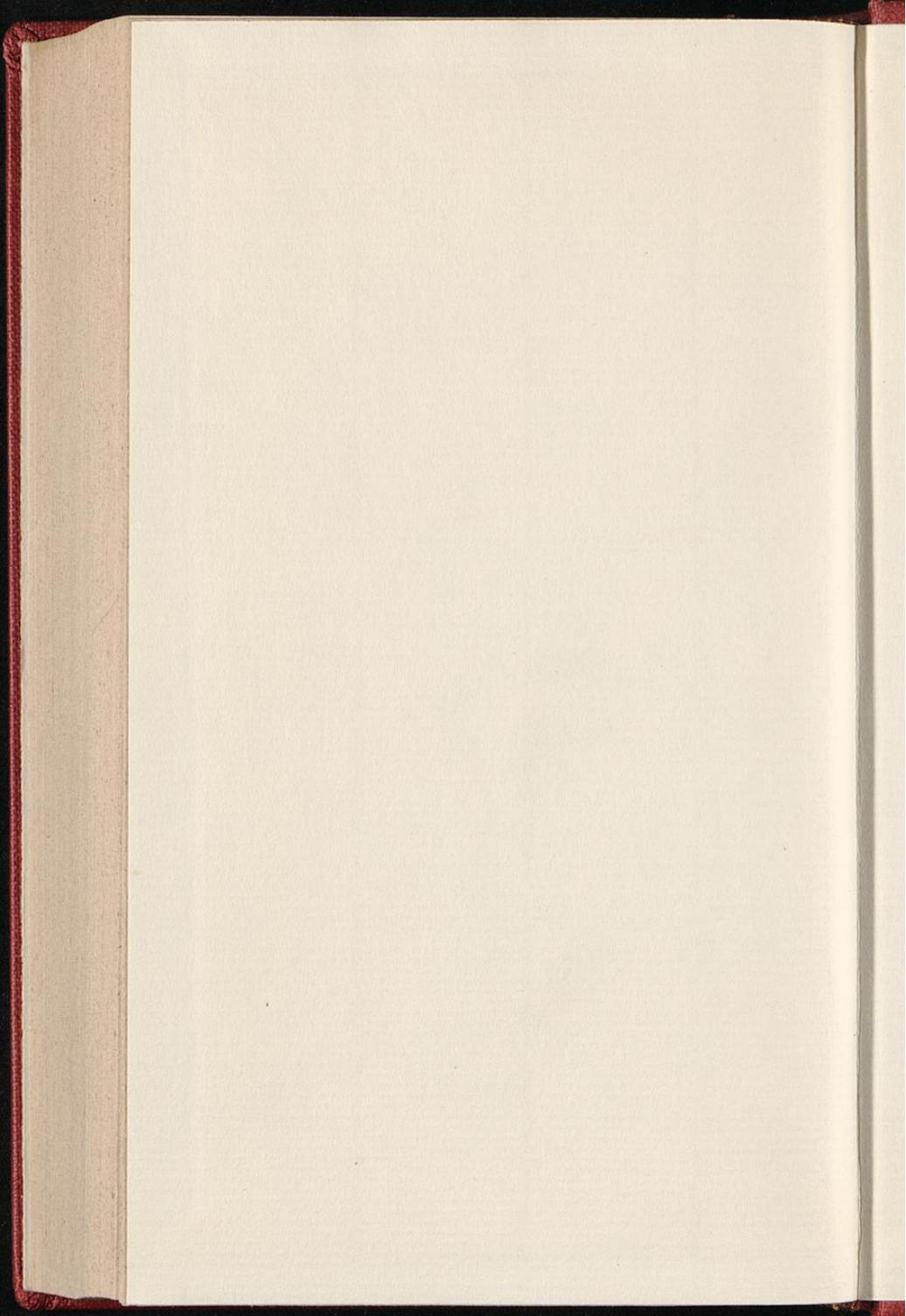
S. 104. Z. 21. l. *pénal* st. *pénale*.

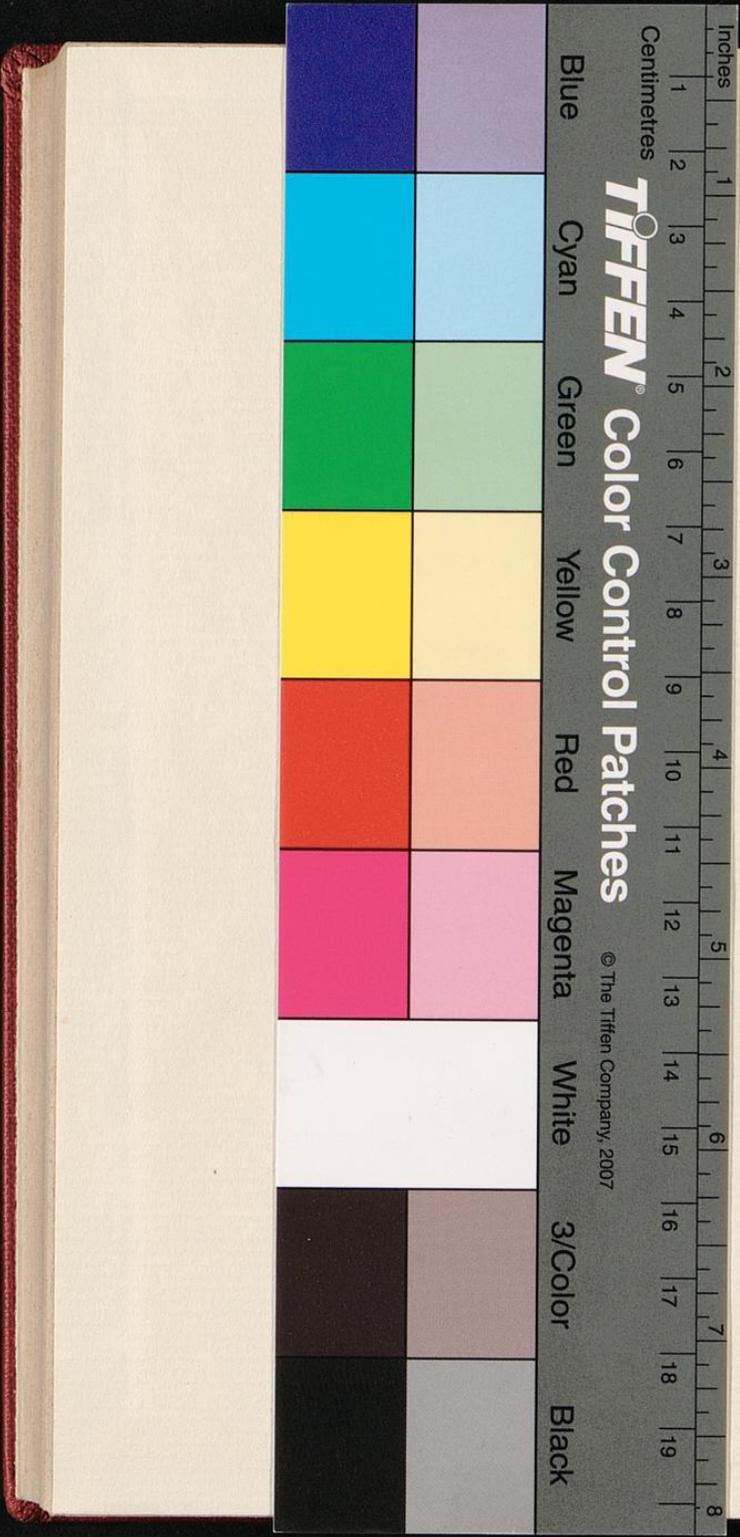
S. 390. Z. 26. l. *Fieliz* st. *Fielitz*.

S. 400. Z. 1 u. 2. l. *l'amélioration* st. *l'améloration*.









Inches  
Centimetres  
**TIPPEN** Color Control Patches  
© The Tiffen Company, 2007

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



J.  
A.

1234